<36614147310013

<36614147310013

Bayer. Staatsbibliothek

System
einer
vollständigen
Gesetzgebung
für die
Kaiserl. Russ. Gesetz-Commission,
entworfen
von
Hanns Ernst von Globig.

Zweite Auflage
mit
einigen Zugaben in Bezug auf die
neuesten Gesetzgebungen.

Erster Theil.
Criminal-Codex.

Dresden,
in der Waltherschen Hofbuchhandlung.
1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung
zur
zweiten Auflage.

Der veränderte Titel dieser neuen Auflage schien nothwendig, um den Zweck der Abhandlung recht deutlich auszudrücken, der zwar in der Einleitung angedeutet, aber dennoch in einigen litterarischen Zeitschriften ganz mißverstanden worden ist. Es war nicht die Absicht des Verf. ein rein abstractes Ideal der Gesetzgebung zu liefern, — welches ohnehin, auf gewisse Grundzüge beschränkt, von geringer Brauchbarkeit seyn würde; — sondern ein zugleich practisch berechnetes System, für einen großen, zum

Theil durch Ackerbau, Gewerbe und Künste gesitteten Staat, mit Rücksicht auf einige Eigenheiten der bürgerlichen Verfassung, welche Religion, Regierungsform und Sitten, fast in allen Europäischen Staaten, in die Gesetzgebung übergetragen haben. Dabei konnten manche Gegenstände nicht unberührt bleiben, welche einigen Recensenten mißfallen. Z. B. die Vorrechte des Adels, die Gehörigkeit und Dienstpflichtigkeit der Unterthanen ꝛc. denn sie waren in dem Staate nothwendig, für welchen der Entwurf bestimmt war. Jedoch hat der Verf. absichtlich alles Detail vermieden, wozu ihm die so verschiedenen Religions-Verfassungen, Sitten und Gebräuche des, aus so mannigfaltigen heterogenen Theilen, aus 80 verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzten, größten Reichs auf dieser Erdkugel, einen sehr ergiebigen Stoff darbot; dies Unternehmen würde zu weit geführt, würde auch vielleicht die Grenze schriftstellerischer Bescheidenheit überschritten haben. So aber bleibt der Entwurf ein litterarisches Eigenthum, und auf andere Staaten großentheils anwendbares Werk, mit der an sich unerläßlichen Bedingung: daß dabei der Standpunkt gewählt werden müsse, auf welchem heut zu Tage alle gesittete Nationen Europa's sich

befinden, die durch ein sich ziemlich ähnliches Band der Religion, der physischen und moralischen Cultur in genauer Verwandschaft stehen.

Für Rußland, welches theils diesen Grad der Cultur mit andern europäischen Staaten gemein hat, theils aber in seinem fast unermeßlichen Umkreis, so viele wilde und halbwilde Nationen umfaßt, die bisher ganz nach anderen Gesetzen beherrscht werden mußten, für dieses Reich ist ein vollständiges allgemeines Gesetzbuch ein Geschenk, welches nur in die Hände jener gebildeten Hälfte paßt: dies gilt besonders von den Civil-Gesetzen, welche durch allmählige National-Cultur, durch Ackerbau, durch mannigfaltige Gewerbe und Künste ꝛc. eine so große Ausdehnung erhalten haben. Der einfache Nomade braucht davon nur eine geringe Gabe, zur Bestimmung seiner wenigen Verhältnisse; für ihn ist also ein kleiner Auszug hinreichend, der zugleich die Eigenthümlichkeiten seiner besondern Lebensart und Sitten umfassen muß; und dieses gnügt ihm, bis er sich zum Ackerbau bequemet, und dann, mit Erweiterung seiner physischen und geistigen Bedürfnisse, auch der Bedarf gesetzlicher Bestimmungen allmählig zuneh-

men muß. Auch vom Criminal- und Polizei-Recht brauchen die noch ungebildeten Jäger- und Hirten-Völker nur wenig zu wissen. Es würde sogar gefährlich seyn, sie dadurch vor der Zeit mit Lastern und Verbrechen bekannt zu machen, vor welchen ihr Standpunkt sie bisher bewahrt hat. Dagegen erfordern die ihnen schon geläufigen Uebertretungen des geselligen Vertrags, vornehmlich die gewaltsamen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, eine stärkere Dosis abschreckender Gegenmittel und eine strengere Polizeidiät, nach dem Maaß ihrer physischen und moralischen Empfänglichkeit. Die Einführung gelinder Criminal- und Polizei-Gesetze kann nur allmählig und mit größter Behutsamkeit geschehen, wie schon in der Einleitung S. XXI. fg. bemerkt worden ist. Auch die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren muß bei noch rohen Völkern viel einfacher seyn: der Nomade braucht keine ständige Gerichte, keinen bestimmten Gerichtsort. Die Justiz wird bei ihm patriarchalisch verwaltet. Die Verhandlungen geschehen kurz und mündlich; und es wäre unklug und schädlich, den Kopf des schlichten Barbaren mit vielen Prozeß-Formalitäten zu überfüllen. Die Regierung darf jedoch die Rechts-

Institute alter Barbarei und Simplicität nicht zu lange bestehen lassen. Sie muß vielmehr solche modernisiren oder ganz abschaffen, sobald aus hinlänglichen Erfahrungen offenbar ist, daß die sittliche Ausbildung der Untergebenen denselben nicht mehr entspricht.

Hiernach modificirt sich also der Begriff und die Anwendung eines allgemeinen Gesetzbuchs. Daß aber ein solches Unternehmen, in jedem gesitteten Staate, wo bestimmte geschriebene Gesetze eine Hauptquelle der bürgerlichen Glückseeligkeit ausmachen, die dringendste Angelegenheit der Staatsgewalt seyn sollte, — daß dieses selbst dermalen in Deutschland, ungeachtet seiner Zusammensetzung aus mehreren Völkerschaften und Regierungsformen, ein sehr dringendes Bedürfniß sey, davon ist der Verf. ganz neuerlich durch eine Schrift*) noch mehr überzeugt worden, welche dieses mit eben so feurigen Worten, als einleuchtender Wahrheit, den hohen

*) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, vom Herrn Hofrath und Professor Thibaut zu Heidelberg. 1814.

verbündeten Mächten und den Regenten Deutschlands ans Herz legt; und es wäre Entehrung des bisher so kräftigen deutschen Gemeinsinnes, wenn diese Aufforderung ganz ohne Erfolg bliebe. Was dagegen in einer andern ältern Schrift*) gesagt worden ist, findet sich in jener mit siegreichen Gründen beantwortet, und paßt nur auf die blinde Annahme eines so fremdartigen unvollständigen Machwerks, wie der Code Napoleon ist. Aber die Redaction eines solchen Gesetzbuchs, durch Vereinigung vieler Sachverständigen aus allen Ländern deutscher Zunge, würde, bei aller Kenntniß und gutem Willen, selbst wegen der Vielheit der Rath- und Stimm-Geber, ein sehr schweres weit aussehendes Unternehmen seyn und, nach den Erfahrungen dieser Art, welche der Verf. zu machen Gelegenheit hatte, wohl kaum in einem Menschenalter vollendet werden. Vielleicht wäre es besser, der nördlichen, so wie der südlichen, Hälfte Deutschlands ein eigenes Gesetzbuch zu geben; denn beide Hälften sonderten sich schon

---

*) Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, vom Herrn Hofrath Rehberg zu Hannover. 1814.

vorhin durch Sitten und Gebräuche und selbst durch Verschiedenheit der Rechtsverfassung merklich ab, wie noch die ehrwürdigen Fragmente des alten Rechts im Sachsen- und Schwaben-Spiegel beweisen.

Ein allgemeines Gesetzbuch für einen großen Völkerstaat, wo noch manche Verschiedenheit der Religion, der Sitten und Gebräuche sich zeiget, erfordert allerdings auch einige statutarische Zusätze, als Ausnahmen von der Regel. Die Religions Verschiedenheit modificirt besonders die ehelichen, auch zum Theil die elterlichen Rechte; und daher überläßt man billigerweise den verschiedenen, sowohl christlichen als nichtchristlichen, Glaubensgenossen die Schlichtung der dahin sich beziehenden Streitigkeiten, wenigstens in erster Instanz. Zu dieser Ausnahme gehören nicht weniger gewisse statutarische Rechte der verschiedenen Religionsdiener, der Kirchen, der Schulen, der Klöster und andrer religiösen Institute, in Bezug auf ihre Glaubensgenossen; ingleichen die Bestrafung der Religions-Verbrechen. Auch das Recht der Erbfolge leidet dadurch einige Modificationen, welche die Staatsgewalt beobachten muß, um den Grundsätzen einer vollständigen Toleranz getreu zu bleiben.

Selbst ohne Beziehung auf Religion, würden gewisse statutarische Rechte, — besonders jene des Ehestandes und der Intestat-Erbfolge — da, wo sie mit den Sitten innigst verwebt sind, und aus dem National-Character hervorgehen, nicht gewaltsam und durch einen Machtspruch, abzuändern seyn. Die Beibehaltung derselben, welche kein großes Studium erfordert, würde sich auch mit der übrigen allgemeinen Einheit der Rechte wohl vereinbaren lassen.

Die bürgerliche Gesetzgebung umfaßt, nach dem hier angenommenen Begriff, nicht blos die Rechts-Verhältnisse aus bürgerlichen Verträgen und übrigen gesetzlichen Verbindlichkeiten, und die Sicherstellung dieser Verhältnisse durch gerichtliche Hülfe; (Civil-Recht und Civil-Proceß) sondern auch das Criminal- und Polizei-Recht und das dabei statt findende gerichtliche Verfahren. Die Gründe dieser Combination sind bereits in der allgem. Einleit. S. 39 angegeben. Die Criminal- und Civil-Gewalt sichern beide den Bürger gegen Rechts-Verletzungen: jene, wenn die Sicherheit der Personen und der Eigenthums-Rechte an sich unmittelbar gestört wird; diese, wenn die Verbindlich-

keiten verletzt werden, welche sich auf die Rechte der Personen und Sachen beziehen. Jeder Bürger hat daher auf die Sicherstellung in jenen beiden Rücksichten einen gleichgegründeten Anspruch. Die Polizei, welche zwischen selbigen in der Mitte steht, indem sie die Gefahren abwendet, mit welchen jene Rechte des Bürgers bedroht werden können, gehört, wegen des hieraus sich bildenden Rechtsverhältnisses, ebenfalls zur bürgerlichen Gesetzgebung, wiewohl sie auch in ihrem weit umfassenden Begriff, zugleich alle Gegenstände behandelt, welche die Wohlfahrt des gesammten Staats betreffen: diese Gegenstände werden aber hier nur in so weit berührt, als sie die Staatsgewalt zur Anwendung gewisser Zwangsmittel berechtigen, deren allgemeine gesetzliche Norm für die bürgerliche Freiheit äußerst wichtig ist. Das Detail der Wohlfahrts-Polizei, welches fast ganz von Localitäten und zufälligen Umständen abhängt, kann eben so wenig, als das fruchtbare Chaos der, ebenfalls nach Zeit und Umständen sich verändernden Finanz-Gesetze, einen sichern Platz in der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung einnehmen, obgleich ersteres, wegen seiner genauen Verbindung mit jenen Gegenständen der Polizei, mehr dieser, als der eigentlichern Staats-Wirthschaft, angehört.

Dem Verf. waren alle gegründete Bemerkungen und Zweifel sehr willkommen, welche ihm in mehreren litterarischen Anzeigen sowohl in Betreff der Form, als über einige einzelne Materien gemacht wurden. Es schien ihm jedoch zweckmäßig, das Werk, welches jetzt ganz unter seinem wahren Titel erscheint, in seiner ersten Form zu lassen, überzeugt, daß solche dem ihm vorgesteckten Ziel und den Verhältnissen der großen Nation entsprach, für deren Gesetzgebung dieser allgemeine Entwurf bestimmt war. Durch Einschaltungen und Beifügung langer zum Theil mit Noten begleiteter Zusätze, würde die Uebersicht und der Zusammenhang des Ganzen gelitten haben, welches ohnehin, bei der beobachteten sehr gedrängten Manier, am wenigsten einer Unterbrechung fähig ist. Ueberdieß war es sehr billig, den Besitzern der ersten Ausgabe den Ankauf der Zusätze zu erleichtern. Der Verf. hat daher durch Zugaben zu jedem einzelnen Theil diejenigen Verbesserungen und Ergänzungen mit möglichster Kürze angefügt, welche nach seiner Ueberzeugung nöthig sind; zugleich aber einige Ausstellungen und Zweifel beantwortet, welche ihm nicht durchgreifend zu seyn

scheinen. *) Durch den jetzt deutlich ausgesprochenen Zweck des Buchs, widerlegen sich viele derselben von selbst. Eben dieser Zweck und der noch zu bemerkende Umstand, daß dieser Entwurf bereits in den Jahren 1802 bis 1804 ausgearbeitet und zur Kaiserl. Russ. Gesetz-Commission eingeschickt ward, entschuldigt den Verf. hinlänglich, wenn darin nicht eine vollständige Benutzung der neuesten Litteratur oder neuerer Gesetzbücher angetroffen wird. Einiges davon ist jedoch in den vorausgeschickten Einleitungen berührt. Es kommt dazu, daß zu der Zeit, als dieser Versuch im Druck erschien, es sogar gefährlich war, die von Westen ausgehende neue Gesetzgebung, welcher von allen Seiten gehuldigt wurde, und die darauf sich beziehenden zahlreichen Schriften zu beurtheilen; daß mithin dem Verf. als ein nicht ohne Gefahr erworbenes Verdienst anzurechnen ist, jenen Producten des, auf die litterarische so wie auf die politische Welt hart einwirkenden, Despo-

---

*) Als Feind aller unnützen litterarischen Fehde, hat der Verf. es nicht mit jedem einzelnen Recensenten aufgenommen, sondern seine Beantwortung möglichst allgemein gestellt, und dabei auch nur die wichtigsten Punkte ausgehoben.

tismus, indem er sie mit Stillschweigen übergieng, kein Opfer kriechender Schmeichelei gebracht zu haben.

Allge-

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Die Arbeit, welche hier dem Publicum mitgetheilt wird, ist nicht blos ein speculativer Versuch; sie ist zugleich practisch berechnet: ihre Veranlaßung war die Gesetzgebung eines großen Reichs, welcher man vor einigen Jahren durch auswärtige Beyträge denjenigen Grad von Vollständigkeit und systematischer Ordnung geben wollte, der nur durch Zusammenstellung mehrerer Ausarbeitungen über einerley Gegenstand erreicht werden kann. In diesem Gesichtspunct muß man die gewählte Behandlungs-Art betrachten. Sie ist ziemlich neu in ihrer Art, und hat zum Theil das Ansehen eines anatomischen Präparats, welches mit allen Muskeln, Venen und Arterien versehen ist, dem aber die volle Fleischausfüllung fehlet. Die dadurch erreichte Bündigkeit und Kürze ist ein großer Vorzug, wenn Deutlichkeit des Ausdrucks und Vollständigkeit der Materien dabey nicht vernachläßiget sind; und es wäre vielleicht am besten, alle Gesetzbücher nach dieser Manier zu concentriren. Es war hier hauptsächlich darum zu thun, eine richtige und vollständige Darstellung aller Theile der bürgerlichen Gesetzgebung vorzulegen, und die Principien zu bestimmen, nach welchen die mannigfaltigen Gegenstände derselben zu behandeln sind,

in so fern nicht besondere Local-Verhältnisse oder zufällige Eigenheiten der Regierungsform, der sittlichen und physischen Cultur, gewisse Abänderungen nöthig machen. Dabey kam es nicht darauf an, zu untersuchen, welche Regierungsform die beste sey? — und wie bey jeder Regierungsart die Staatsgewalt zweckmäßig vertheilt werden müsse? — worüber schon so manche politische Träumereyen der Welt vorgelegt, auch mit leichtsinnigem Muthe versucht worden sind. Wenn man sieht, wie von jeher Nationen behandelt wurden und wie sie gegen einander handelten; wenn man die gewöhnlichen Grundsätze erwägt, durch welche die schwankenden Verhältnisse des Staats- und Völker-Rechts gebildet werden; wenn man sieht, wie die Triebfedern des rohen Naturmenschen noch unverändert wirken, wie sittliche und religiöse Cultur nur dazu dienen, die Leidenschaften und den Eigennutz der Menschen, wie mit einem dünnen Schleyer, zu umhüllen; so erschrickt man über den Contrast zwischen dem, was hätte geschehen sollen, und dem was wirklich geschehen ist; so verzweifelt man an der Lieblingsidee einiger neuen Weltbürger, daß das menschliche Geschlecht, durch wechselseitige Bildung und Erziehung, einer allgemeinen sittlichen Vollkommenheit entgegen strebe; und man möchte die Frage aufwerfen: ob es auch der Mühe werth sey, die bürgerlichen Gesetze durch Verbesserung und möglichst erreichbare Bestimmtheit zum höchsten Grad der Vollkommenheit zu erheben, wenn die Rechte der Staaten selbst, und das davon abhangende Wohl der

Individuen in dem schwankenden Zustande bleiben, in welchem sie seit ihrer ersten Kindheit sich befanden? —

Die Kunst Gesetze zu machen, und die Critik der schon vorhandenen Gesetze bey verschiedenen Völkern, ist von vielen andern Schriftstellern bearbeitet worden. Montesquieu hat sich fast allein nur mit dieser Critik beschäftiget. Filangieri hat beydes zu verbinden gesucht: er hat das Criminalrecht und einige Policeygegenstände, auch die Gerichtsverfassung in Hinsicht auf das Criminalverfahren und einige Zweige des Staatsrechts, abgehandelt. Der Tod hinderte die Vollendung seines weitaussehenden Werks. Man hat sich nicht weniger bemüht, einzelne Theile der Gesetzgebung aufzuklären, und unter selbigen vorzüglich das Criminalrecht, wozu nach den ersten rhapsodischen Versuchen des Beccaria, und nach dem Wetteifer, welchen die im Jahre 1777. von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern ausgeschriebene Preisaufgabe veranlaßt hatte, mehrere bekannte Schriftsteller schöne Beyträge geliefert haben. In Frankreich hat neuerlich (im Jahre 1802.) Herr Bexon eine Entwickelung der Theorie der Criminalgesetze, *) in historischer Manier, aber bey weitem nicht in dem Geiste eines Montesquieu und Filangieri; — auch nur mit Beziehung auf Frankreich und England, sehr weitschweifig und doch

*) Développement de la théorie des lois criminelles etc. T. 1. Paris 1802.

unvollständig — zu bearbeiten versucht, und dabey kein Beyspiel systematischer Ordnung gegeben, indem er mit dem practischen Theil des Rechts anfängt, womit er hätte beschließen sollen. Das Bedürfniß eines vollständigen Systems der Gesetzgebung ist daher noch nicht befriediget: eines Systems, welches, aus den reinen Verhältnissen des natürlichen Rechts geschöpft, und auf alle rechtliche Gegenstände angewendet als Grundlage und Quelle aller Gesetzbücher gelten könnte. Denn was bisher im Naturrecht und allgemeinen Staatsrecht darüber vorgekommen ist, kann bey weitem nicht, besonders in practischer Hinsicht, für hinlänglich angesehen werden; und die scholastischen Träumereyen des Engländers Jeremias Bentham, welchen der Franzose Dumont mit vielem Enthusiasmus übersetzt und nachgebetet hat, *) verdienen kaum in die Reihe wissenschaftlicher Versuche gestellt zu werden. Die Theorie der Gesetzgebung von J. A. Bergk (1802) umfaßt die Gesetze des Denkens, Erkennens und Handelns überhaupt, in encyklopädischer Manier, und enthält von der politischen Gesetzgebung nur eine sehr unvollständige Skizze, die, fast eben so, wie die Théorie des lois civiles von Linguet, weder durchgängig gleich behandelt, noch in ihren Principien haltbar ist.

*) Traité de législation civile et pénale, précédé de principes généraux de législation, et d'une vue d'un corps complet de lois, par Jerem. Bentham, Anglois, publiés en françois par Dumont, Paris 1802. T. I — III.

Für Deutschland hat zwar Herr Legat. Rath Reitemeier *) ein allgemeines Gesetzbuch in practischer Hinsicht zu bearbeiten angefangen, welches das Brauchbare aus dem römischen und canonischen Recht, aus einigen Reichsgesetzen und aus entschiedenen Rechtsfällen enthalten, und wobey in allen Controversen das neue Preußische Landrecht zur entscheidenden Richtschnur dienen soll. Allein, ohne die schon von andern gemachten Bemerkungen über die Lücken dieses neuen Systems und die nicht haltbare Eintheilung in befehlende und erklärende Gesetze, zu wiederholen, ohne einige Fehler in der Zusammenfügung zu rügen, z. B. die Verwebung des Criminalrechts mit dem Civilrecht, die fragmentarische Beymischung von Policeygesetzen, und die Vorausschickung der Proceßlehre rc. — muß jedem Beurtheiler gleich der wichtige Zweifel gegen den Zweck des ganzen Unternehmens beygehen, daß solcher schon zu der Zeit, als der Verfasser schrieb, für kaum erreichbar zu achten war, nunmehr aber an dessen Ausführbarkeit schlechterdings nicht zu denken ist, da nach Auflösung des deutschen Reichs, und nach Einführung ganz neuer Rechte, die Materialien, mit welchen Herr Reitemeier sein Gebäude aufführen wollte, für veraltet und unbrauchbar angesehen werden, auch der Glaube an Nationaleinheit, der neuen Jasonischen Träume ungeach-

---

*) Allgemeines deutsches Gesetzbuch aus den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland rc. I. Abth. I. — III. Bd. 1801 u. 1802.

tet, welche so manches unwahrscheinliche Opfer fordern, erloschen zu seyn scheinet.

§. 2.

Es gieng der Gesetzgebungskunde, wie es allen solchen Wissenschaften geht, deren Grundlage nicht auf Speculation, sondern auf Erfahrung beruhet: sie fieng mit einzelnen Postulaten an, welche das dringende Bedürfniß vorschrieb, und erhob sich erst nach vielen Jahrhunderten zu allgemeinen Regeln, deren Entwickelung und Anordnung zu einem vollständigen System, selbst nach so vielen glänzenden Versuchen, noch nicht ganz vollendet zu seyn scheinet. Man hat, aus Vorliebe zum Systematisiren, viele allgemeine Sätze gehäuft, welche es doch nicht in allen Verhältnissen sind; man hat diese Sätze nicht durchgängig so geordnet, wie sie am leichtesten und natürlichsten aus einander folgten, und sich gegenseitig unterstützten. Es war aber auch kein leichtes Werk, der Gesetzgebung das regelmäßige Ansehen einer Wissenschaft zu geben; die trockene Anwendung des Naturrechts war dazu lange nicht hinreichend: die Staaten hatten, durch ihre verschiedene Entstehungsart, durch die abwechselnden Formen, welche theils Zufall, theils Gewalt, theils Eigensinn ihnen gegeben hatten; — durch die Verschiedenheit der Lage und des Himmelsstrichs, — endlich durch den Grad der physischen und moralischen Cultur — so mannigfaltige Verhältnisse angenommen, welche nach einem Maasstab nicht gemessen werden konnten.

Es ist daher sehr wichtig, diese Verhältnisse zu kennen, bevor man zur Abfassung neuer Gesetze, und zur Verbesserung der alten, schreitet. Es ist höchst nothwendig, das Allgemein-Bestimmbare von dem Relativen zu unterscheiden. Selbst diejenigen Gesetze, welche weniger eine Folge der physischen und moralischen Beschaffenheit, als der zufälligen Einrichtungen und eingewurzelten Vorurtheile sind, haben oft durch lange Gewohnheit eine solche Festigkeit erlangt, und mit den Sitten der Nation sich so verwebt, daß es gefährlich ist, sie auf einmal abzuschaffen, daher die gesetzgebende Klugheit fordert, die Gemüther dazu allmählig vorzubereiten. *)

In Deutschland brachte die Einführung der fremden Rechte — der römischen, der päbstlichen und longobardischen Gesetze, — eine Menge von Unordnungen und einen heftigen Kampf zwischen den einheimischen und fremden Rechtsgelehrten hervor, wovon die nachtheiligen Folgen noch jetzt bemerkbar sind. Freylich war dieser Umtausch, oder vielmehr diese Amalgamation des Fremden mit dem Einheimischen, ein unnatürliches nicht nach Grundsätzen berechnetes Beginnen, wodurch die Lücken und Mängel der altdeutschen Gewohnheitsrechte nicht verbessert, sondern diese, auf Einfalt der Sitten gegründete, Gewohnheiten durch Gesetze fremder Nationen verunstaltet wurden, die schon einen hohen

*) Montesquieu de l'esprit des lois, T. II. liv. XIX. chap. 4 seq.

Grad von Cultur und damit verknüpften Sittenverderbniß, erreicht hatten. Wenn es aber auch nur darum zu thun ist, die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in einem System zu ordnen, und die dabey vorkommenden Lücken auszufüllen; oder auch den fremden Rechten, ohne eine solche Zusammenschmelzung, nur nebenher eine subsidiarische Kraft beyzulegen, wie dies mit dem römischen und canonischen Recht der Fall war; so kann man nicht behutsam genug verfahren, damit dasjenige, was zur Ergänzung hinzugefügt wird, auch mit den Nationalverhältnissen, mit der Regierungsform, der Landesbeschaffenheit, dem Grade der physischen und moralischen Cultur übereinstimme, und dem Volke nicht etwas Heterogenes oder Ungewöhnliches aufgedrungen werde.

§. 3.

Die im 12ten Jahrhundert wieder aufgefundene Sammlung des römischen Rechts, — welcher man sehr uneigentlich den Namen eines Gesetzbuchs giebt, da sie gröstentheils nur Auszüge aus Commentarien und Entscheidungen römischer Rechtsgelehrten, oder aus speciellen kaiserlichen Verordnungen, enthält — hat allerdings dem Studium des Alterthums und der Geschichte eine neue Schwungkraft gegeben, und der Jurisprudenz ein Ansehen verschaft, welches sie sonst nie erlangt haben würde. Der, mehrere Jahrhunderte hindurch, in den schönsten Zeiten des römischen Freystaats, gesammelte Schatz practischer Philosophie, welcher darin verborgen und zerstreut liegt,

hat vorzüglich die Cultur des Natur- und Völkerrechts befördert; ein zwar oft subtiler, aber doch meist sehr bewährter, aus langen Erfahrungen, Vergleichungen und Prüfungen, geschöpfter Rechtssinn, welcher sich darin so musterhaft ausspricht, hat den Richterstühlen den Mangel eines vollständigen und systematischen Gesetzbuchs weniger fühlbar gemacht; hat sie zu ähnlichen Versuchen ermuntert, und das practische Gefühl in hohem Grade vervollkommnet. Erwägt man aber dagegen, welchen großen Schwierigkeiten dadurch das Rechtsstudium selbst ausgesetzt wurde; wie viel Zeit verlohren gieng, ehe man aus diesem Chaos, von theils unbrauchbaren, theils sich widersprechenden Rechtssätzen und Meynungen, ein haltbares Ganze zum practischen Leben sich eigen machen konnte; wie viel Zeit besonders in den ersten Jahrhunderten des Rechtsstudiums verlohren gieng, als man noch wenig darauf dachte, die Justinianäische Compilation in ein erträgliches System zu ordnen; — erwägt man ferner, wie diese Vorliebe für das römische Recht auch andern fremden Rechtssammlungen, insonderheit dem canonischen Rechte, zugleich bessern Eingang verschafte; wie die daraus entstandenen vielfältigen Collisionen und Ungewißheiten, manche Rechtsbegriffe verdunkelten, die Anwendung derselben erschwerten; der Verdrehung und Chicane ein unabsehbares Feld eröfneten, in welchem gar zu vieles der richterlichen Willkühr Preis gegeben ward; — erwägt man alles dieses dagegen, so wird es schwer zu bestimmen, auf welche Seite die Wagschale sich neige? — und ob nicht jene

römische Cultur, auf barbarischen Boden verpflanzt, mehr geschadet als genutzt habe? —

Die römische Rechtssammlung umfaßte nicht blos das eigentliche sogenannte Privatrecht, sondern auch Parcellen des Criminalrechts, des Policeyrechts und des gerichtlichen Verfahrens, ja selbst einige kurze Fragmente von Staats- und Regierungs-Rechten. Man hat längst eingesehen, wie nützlich es sey, diese verschiedenen Zweige der Gesetzgebung zu sondern: jedoch waren die neueren Gesetzgeber nur mit dem Criminal- und Civil-Recht, und dem auf beydes anzuwendenden gerichtlichen Verfahren, beschäftiget. Sie haben die Policeygegenstände entweder ganz vernachläßiget, oder solche nur stückweise den Criminal- und Civilgesetzen eingeschaltet. Gleichwohl sollte dieser äußerst wichtige Zweig der Staatsverwaltung auf gewisse haltbare Principien reducirt, und nicht so sehr (wie leider bisher geschehen ist) einer willkührlichen Behandlung überlassen werden! — Wenn es wichtig ist, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Sicherheit der Personen und der Eigenthums-Rechte geschützt werden soll; — wenn es daran liegt, die Rechte der Bürger gegen einander, sowohl in ihren persönlichen Verhältnissen, als in Ansehung des Besitzstandes und Eigenthums, so wie der verschiedenen Verträge und stillschweigenden Verpflichtungen, welche dabey statt finden können, genau zu bestimmen; so liegt gewiß nicht weniger daran, die Mittel festzusetzen, welche zur Befestigung des ganzen Staats, so wie der Rechte aller Individuen dienen, und welche alle

Verletzungen derselben möglichst abwenden sollen; besonders aber die dabey zu beobachtende Gränzlinie, zwischen Zwang, Ermunterung und Beschämung, welche leider so oft überschritten worden ist, nach genauen unverrückbaren Merkmalen, zu ziehen.

§. 4.

Wir wollen uns hier vorzüglich mit den Civil- Criminal- und Policey-Gesetzen beschäftigen, weil diese den hauptsächlichen Gegenstand der bürgerlichen Verfassung und richterlichen Gewalt ausmachen und einer allgemeinen Bestimmung fähig sind: die organischen Gesetze der Staatsverfassungen selbst gehören, wie schon gedacht, nicht zur gegenwärtigen Betrachtung. Die anderen Zweige der Gesetzgebung, welche aus dem Finanzwesen entspringen, oder die Ausübung einzelner landesherrlicher Rechte, ingleichen die Verhältnisse mit fremden Mächten und deren Unterthanen, betreffen, sind entweder, in so fern damit ein Zwangsrecht verbunden wird, aus den Grundsätzen des Civil- Criminal- und Policey-Rechts schon erklärbar, oder sie haben eine ganz relative Beschaffenheit, wegen gewisser Localitäten und willkührlicher Einrichtungen der Regierungsform, die sich nicht aus allgemeinen Principien ableiten lassen; — oder sie fließen aus dem natürlichen und practischen Völkerrecht, welches mehr der Gegenstand eines Gesetzbuchs aller bekannten gesitteten Völker, als einer einzigen Nation ist, und daher nicht in die Reform und Ausbildung der Nationalgesetze gehöret. Das sogenannte

Kirchenrecht, welches die besondere Policey des Gottesdienstes und die Verhältnisse der Kirchendiener bestimmt, für dessen Beobachtung eigene geistliche Gerichte zu wachen pflegen, ist ganz statutarischer Natur, in so weit es sich auf Grundsätze, äußerliche Gebräuche und Einrichtungen der verschiedenen Religions-Gesellschaften bezieht. *) Für die übrigen Verhältnisse des Kirchenguts und der geistlichen Personen aber giebt schon das Criminal- Civil- und Policey-Recht hinreichende Bestimmungen.

§. 5.

Die Civil-Gesetze betreffen theils die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen in ihrem häuslichen Zustande und in ihren bürgerlichen Verbindungen — theils die Erwerbung, Erhaltung, Benutzung und Uebertragung des Eigenthums — theils die verschiedenen Verträge, wodurch persönliche Leistungen übernommen werden, die sich entweder auf körperliche Dienste, oder auf Theile des Eigenthums beziehen.

In der ersten Kindheit der bürgerlichen Gesellschaft sind diese Verhältnisse und daraus entspringende Rechte sehr einfach; sie stehen mit den zunehmenden physischen und moralischen Bedürfnissen,

*) In diesem Betracht gehört dasselbe nicht zu den Nationalgesetzen, sondern zu den besondern Gesellschaftsrechten, außer in dem seltenen Fall, wo Staat und Kirche so in einander verwebt sind, daß sie nur eine mystische Person repräsentiren.

welche aus der eigenen Cultur und dem Verkehr mit Fremden sich erzeugen, in gleichfortschreitender Progression. Die persönlichen Rechte leiden jedoch unter allen bey diesen Fortschritten die geringste Veränderung: den meisten Abwechselungen und Zusätzen sind die beyden anderen unterworfen. Die Rechte des Ehestandes und der väterlichen Gewalt, die Verhältnisse zwischen Herrn und Diener, wurden schon von dem, in patriarchalischer Einfalt lebenden Nomaden, in die bürgerliche Gesellschaft übergetragen. Die gesellschaftliche Verbindung garantirte sie, und fügte allmählig die näheren Bestimmungen der väterlichen und mütterlichen Rechte, der Emancipation, der Adoption, der Einkindschaft, der Vormundschaft, hinzu. Die Rechte der Dienstherrschaft wurden auch mehr bestimmt; zu der gezwungenen persönlichen Dienstbarkeit gesellte sich eine Vertragsmäßige, welche bey mehreren Völkern bald die einzige blieb. Indem die zunehmende Bevölkerung die Menschen zwang, auf neue Erwerbungsmittel zu denken, bildeten sich allmählig Gesellschaften, deren Zweck war, sich diese Mittel zu erleichtern: aber auch andere moralische und speculative Zwecke, und selbst die Verehrung des höchsten Wesens, gaben in der Folge zu solchen Gesellschaften im Staate Anlaß, welche durch besondere Verhältnisse das persönliche Recht mit neuen Gesetzen bereicherten.

Das Sachen-Recht schränkte sich zu Anfang nur auf die Vertheilung des Grund-Eigenthums, auf Viehheerden und Ackerbau-Werkzeuge, auf die Waffen des Kriegers und Jägers, und einen

sehr geringen Hausrath, ein. Die ersten Gesetze und Gewohnheiten konnten daher nur die Erwerbungsart und den Besitz dieser wenigen Güter bestimmen. *) In der patriarchalischen Unabhängigkeit gab es kein Zwangsrecht, wodurch ein Sterbender über seinen Nachlaß auch nach seinem Tode hätte schalten können; und selbst diejenigen Nationen, welche zur Erleichterung ihres Hirtenlebens in eine gesellschaftliche Verbindung getreten waren, kannten diese Uebertretungsart nicht: blos die Anheftung an Grund und Boden, welche der Ackerbau bewirkte, indem sie den Werth des Eigenthums merklich erhöhete, erregte den Wunsch, daß der Wille des Eigenthümers auch nach dessen Tode gelten, und daß der Staat die Gewährleistung dieser neuen ungewöhnlichen Fortdauer übernehmen möchte. Das gemeinschaftliche Interesse, und die Neigung jedes Menschen, auch nach dem Tode noch fortzuwirken, erlangte bald die gesetzgebende Sanction, und die menschliche Erfindungskraft modificirte die letzten Willensverordnungen auf so verschiedene Art, erleichterte und erschwerte sie nach so mannigfaltigen Rücksichten, daß die dazu nöthigen Regeln und Vorsichten einen großen Raum in den Gesetzbüchern einnahmen. Die Grund-Eigenthü-

---

*) Falconers Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstrichs, der Lage, Bevölkerung, Nahrungsmittel, und Lebensart, auf Temperament, Sitten, Verstandeskräfte, Regierungsart und Religion der Menschen, S. 404. 450. 514.

mer hatten ihre Besitzungen, je mehr der Werth derselben durch die Bevölkerung erhöhet ward, genauer zu bestimmen und zu begränzen, auch der besseren Benutzung wegen, einander wechselseitige nachbarliche Rechte und Dienstbarkeiten einzuräumen. Am meisten aber erweiterten und vermehrten sich die Gegenstände des Civil-Rechts, nachdem das gemünzte Geld erfunden war, wodurch alle übrige Gegenstände des Eigenthums repräsentirt werden konnten. Alsdann öfneten sich neue und geschwindere Mittel des bürgerlichen Verkehrs, sowohl unter den Mitgliedern desselben Volks, als unter verschiedenen Völkern. Es entstanden die Contracte des Darlehns und der Verpfändung mit den dahin gehörigen accessorischen Verträgen; der Kauf- und Miethcontract erhielten bestimmte Formen und weitumfassende Wirkungskreise; alle andere Verträge wurden durch den Geldumlauf vervielfältiget. Es entstand ein eigenes Wechselrecht, welches die Triebfeder des auswärtigen Handels ward.

§. 6.

Aus dieser kurzen Uebersicht läßt sich abnehmen, wie die Fächer des Civilrechts nach und nach vermehrt und erweitert worden sind: alle gesittete Nationen Europens haben dabey fast gleiche Fortschritte gethan, einige jedoch durch ausgebreitetere Cultur und Handel die andern übertroffen und, durch mehrere Modificationen des Eigenthums und der Uebertragungsarten desselben, der gesetzgebenden Gewalt ein weiteres Feld eröfnet. Aber auch bey sonst

ziemlich gleich policirten Völkern zeigen sich, in Ansehung der verschiedenen Volksclassen und gesellschaftlichen Rechte, manche Verschiedenheiten, die theils von der Regierungsform, theils von der ersten Gründung der Staaten durch Eroberungen und Vertheidigungseinigungen, theils von andern zufälligen Umständen und Localitäten abhängen. So sind die Rechte und die verschiedenen Abstufungen des Adels, die Verhältnisse desselben zum Bürger- und Bauernstand, theils durch die Regierungsform entstanden, je nachdem sie die aristokratische oder monarchische Gestalt annahm; theils auch durch das Recht des Stärkern bestimmt worden, indem die Krieger des erobernden Volks die Länder des unterjochten theilten, und deren Bewohner sich unterthänig, oder gar leibeigen, machten. Das aus dieser Revolution entsprungene Feudal-System hat einen ganz eigenen Zweig des Privatrechts hervorgebracht, der auch dem Staatsrecht, fast in ganz Europa, am meisten aber in Deutschland, eine besondere Bildung gab. So hat der auswärtige Handel an Gränzorten und Seehäfen dem Stadtbewohner eine große Wichtigkeit und vielen Reichthum verschafft; diese Veränderung ist allmählig durch Assimilation auf den ganzen Bürgerstand übergegangen, wodurch die Verhältnisse dieses Standes gegen die anderen sehr gestiegen, und demselben neue Rechte zugewachsen sind. So hat sich auch der gelehrte Stand, bey einem gesitteten Volke mehr, als bey anderen, gehoben, weil theils die Religion mehr in scientifischer Art behandelt wurde, theils die

Landesbeschaffenheit den schönen Künsten und den sie begleitenden Wissenschaften einen größeren Schwung verschaffte, theils die Regenten und Vornehmen des Volks einen vorzüglichen Geschmack daran fanden.

Diese Betrachtungen bestätigen noch mehr den schon oben berührten Satz: daß es ein sehr gewagtes Unternehmen sey, Civilgesetze von einer Nation auf die andere, welche nicht ganz dieselbe sittliche und physische Cultur und bürgerliche Verfassung hat, zu verpflanzen. Immer wird es nöthig seyn, das allgemein Brauchbare von statutarischen Satzungen zu sondern: immer wird jeder noch so kleine selbstständige Staat, indem er die Civilgesetze eines andern zum Leitfaden wählt, seiner eigenen statutarischen Rechte noch bedürfen, und solche ohne großen bürgerlichen Zwang, ja selbst ohne Nachtheil der vollziehenden Gerechtigkeit, nicht auf einmal abwerfen können. Es bleibt daher ein großes Problem der Staatsklugheit, in wie weit es thunlich sey, außer der allgemeinen practischen Entwickelung des hypothetischen Naturrechts, auch solche besondere Rechtsverhältnisse fremder Nationen, alsbald und ohne allmählige Vorbereitung, zu adoptiren? damit solche für den Grad der Nationalcultur nicht zu frühzeitig oder zu veraltet erscheinen, oder gar der Nationalverfassung und damit verwebten Gewohnheiten widerstreben.

§ 7.

Das Criminalrecht scheint weit mehr, als das Civilrecht, von Localitäten und zufälligen Verhält-

nissen unabhängig zu seyn: allein die Allgemeinheit und Unabänderlichkeit des erstern schränkt sich nur auf die Qualität und wesentlichen Verhältnisse der Gegenstände ein, nicht auf die Zahl und die Formen derselben; und in dieser Hinsicht findet sich, daß das eine vor dem andern nicht viel voraus habe. Die Begriffe von Recht und Unrecht, welche aus dem Naturzustande in die bürgerliche Verfassung übergetragen werden, haben einen ziemlich gleichen Umfang, sowohl bey der Bestimmung der bürgerlichen Verbindlichkeiten, als bey der Bestrafung der Verbrechen. Die allgemeinen Sätze von der Bestimmung des Strafrechts überhaupt, von der physischen und moralischen Zurechnung, von dem nöthigen Verhältnisse der Strafen zu den Verbrechen ꝛc. sind unverrückbare Pfeiler der Criminalgesetzgebung: aber die Anwendung dieser Sätze, wird durch die Regierungsform, das Clima, den Grad der sittlichen Cultur, die Größe und sonstige Beschaffenheit des Landes, modificirt. Die Bevölkerung, die damit verschwisterte Aufklärung und Vervielfältigung der Producte und das Verkehr mit fremden Nationen, vermehrt die Veranlassung und Art der Eingriffe in die natürlichen und bürgerlichen Rechte, eben so wie persönliche Vorzüge, Verträge und Verbindlichkeiten dadurch vervielfältiget werden. Die gewaltsamen Verbrechen vermindern sich zwar in diesem Zustande: der kühnen Wagstücke des rohen Naturmenschen und des Barbaren giebt es nicht mehr so viele, theils weil solche bey der genaueren obrigkeitlichen Aufsicht

weniger unbemerkt und ungeahndet geschehen können, theils weil die Verfeinerung des Geistes und Geschmacks die Energie zu gefährlichen Thaten vermindert. Aber desto mehr wächset die Zahl der heimlichen Beschädigungen. Die Erfindung der Münze und des Pappiergeldes erleichtert den Diebstahl und Betrug auf mannigfaltige Weise, und vermehrt den Antrieb darzu. Die wachsende Menge des Nationalreichthums, — wenn solcher, wie gewöhnlich, sehr ungleich vertheilt ist, — vervielfältiget auf der einen Seite den Genuß und alle Laster des Wohllebens, auf der andern das Elend der untersten Volksclassen und alle jene Ausschweifungen, wozu selbige theils aus wahren Bedürfnissen genöthiget, theils durch Nachahmungssucht und Bestechung verleitet werden. Die rechtmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes, das Band der Ehe, wird, durch alle jene Collisionen und Vervielfältigungen der Bedürfnisse, ausnehmend erschwert; dadurch wächst die Zahl der unzüchtigen Ausschweifungen, welche, indem sie den moralischen Character verunstalten, eine fruchtbare Quelle anderer Uebelthaten gegen die Persönlichkeit und das Eigenthum sind, auch zuweilen in heftige Gewaltsamkeiten ausarten. Das Clima trägt in warmen Ländern auch vieles bey, die Ausschweifungen der Wollust zu befördern. So kann ferner auch die Zahl und Wirksamkeit der Strafen durch den Himmelsstrich, die natürliche Beschaffenheit des Landes, und die Regierungsform desselben, sehr verändert werden. In einem milden Clima ist die Strafe der Verbannung

bey weitem so hart nicht, als unter der kalten Zone; in einer Wüste, wo es an Lebensmitteln fehlt, artet sie in Grausamkeit aus und ist der härtesten Todesstrafe gleich zu achten. Verschiedene körperliche Strafen sind unter rauhen Himmelsstrichen am empfindlichsten; anstrengende Arbeit hingegen fällt am schwersten, je heißer das Clima ist. Die Beraubung bürgerlicher Rechte, und der damit verbundenen Achtung, ist in demokratischen Staaten von überausgroßem Werth und hat eine mannigfaltige Abstufung, die sich bey der Aristokratie und Monarchie nur auf die Staatsbeamten und den Adel anwenden läßt und selbst bey diesen nicht durchgängig dieselbe Wirkung hat. Auch die Beraubung der physischen Freyheit und die verschiedenen körperlichen Strafen sind um so mehr oder weniger empfindlich, je mehr oder weniger Antheil der Bestrafte an den Regierungsrechten hat und je größer oder geringer sein Genuß der moralisch-bürgerlichen Freyheit ist. Die Lage und Beschaffenheit des Landes macht endlich verschiedene, sonst sehr passende, Strafen unausführbar. Wo es an Galeeren, Bergwerken, Steinbrüchen und ähnlichen schweren Arbeiten fehlet, da muß man kleinere, nicht so auffallende, Abstufungen der Knechtschaft wählen. Die Gesetzgeber müssen daher oft von verschiedenen Standpuncten ausgehen. Die härteste Strafe des einen ist vielleicht einige Stufen tiefer in dem Strafsystem des andern. Es kommt aber blos darauf an, daß die Stufenleiter der Strafen, mit jener der Verbrechen, in gleichem Verhältniß fortgehe. Das Strafrecht

und das Strafverhältniß bleibt unverrückbar dasselbe: aber die Strafgesetze sind nach dem Grad der sittlichen und physischen Cultur und übrigen Localbeschaffenheit verschieden. Die relative Wirkung gewisser Strafen, z. B. der Geldbuße, der Schande, der Verbannung, auf gewisse Volksclassen, erfordert relative Bestimmungen nach Quantität und Dauer, welche sich mit dem allgemeinen Verhältniß leicht vereinigen lassen; und wenn das Clima und andere Localitäten gewisse Strafen in einem Lande specifisch härter, als in einem andern, gemacht haben; so muß darnach die Rangordnung geändert werden. Die Stufenleiter der Strafen erhält dadurch eine verschiedene Außenseite: sie bleibt aber doch wesentlich dieselbe, in ihrem Verhältniß gegen die Verbrechen; und dieses Verhältniß der Strafbarkeit bey Verletzungen der ursprünglichen Rechte, darf sich durch den zufälligen Gang der sittlichen Cultur nicht ändern, so sehr auch die Beyspiele älterer Gesetze auf das Gegentheil hindeuten. Es ist jedoch nicht rathsam, den Uebergang von einem harten zu einem gelinderen Strafverhältniß, zu beschleunigen, ohne vorher alle zufälligen Hindernisse zu heben, welche denselben im Wege stehen können. Wenn überhaupt jede Reform in einzelnen Zweigen der Gesetzgebung große Behutsamkeit erfordert; so ist solche gewiß am meisten bey Einführung gelinderer Criminalgesetze nothwendig. Nur dann, wenn es offenbar ist, daß die Strafe gewisser Verbrechen gegen andere verhältnißmäßig zu hart sey, daß die Ursache, welche diese Härte rathsam

machen könnte, aufgehört, und die Policey hinlängliche Kraft erlangt habe, dasjenige durch ihre gelindere Verhütungsmittel zu leisten, was man in dem Zustande des Krieges, oder wegen gewisser Mängel der Staatsverwaltung, durch Schärfung der Strafen, als ein Nothmittel erreichen zu müssen glaubte, — nur dann kann ein solcher Uebergang die erwünschte Wirkung haben. Sonst geht es dem Gesetzgeber, wie dem Arzt, der, ohne Rücksicht auf Diät und nöthige Vorbereitung, Heilmittel anwendet, und sich wundert, daß solche, bey aller inneren Güte und Zweckmäßigkeit, dennoch fehlschlagen. Daher war es von jeher viel leichter, in einem neu geschaffenen Staate gute Gesetze einzuführen, als in einem alten Staate längst bestehende Gesetze zu verbessern, oder gar einem neuen Strafcodex auf einmal volle Gültigkeit beyzulegen.

§ 8.

Die Policey ist die Vorgängerin und Gehülfin der Criminalgewalt: ihr liegt ob, für die Erziehung der Jugend, für die Bildung und zweckmäßige Beschäftigung des erwachsenen Bürgers zu sorgen; die Religion des Staats, als Hauptstütze der Sittlichkeit und guten Ordnung, zu befördern, die Lehrer und Diener derselben unter besondern Schutz zu nehmen; alle ärgerliche Handlungen, sowohl gegen die Religion überhaupt, als der verschiedenen Glaubensgenossen gegen einander, zu verhindern; auch solche Gesellschaften nicht zu dulden, deren Grundsätze mit der allgemeinen Moralität nicht überein-

stimmen; — ihr kommt es zu, den, aus der ungleichen Vertheilung des Grund-Eigenthums und den in wenigen Händen anwachsenden National-Reichthümern, aufkeimenden Unsittlichkeiten durch gelinde Mittel abzuhelfen und gröbere Ausbrüche derselben, welche ein öffentliches Aergerniß geben, zu bestrafen; den Reichen dahin zu vermögen, daß er dem Armen hinreichende Beschäftigung gebe, daß er den Nothleidenden und zur Arbeit Unfähigen unterstütze; ihr kommt es zu, die Nahrungsgeschäfte und Gewerbe in ein gutes Gleichgewicht zu setzen, damit nicht von dem einen zu viel, von dem andern zu wenig geschehe; die nothwendigen Lebensbedürfnisse durch Ermunterung des Fleißes, durch Vereitelung des wucherlichen Aufkaufs, auch allenfalls durch Taxen, in billigen Preisen zu erhalten; den Lastern, welche aus jener ungleichen Vertheilung des Eigenthums und aus der damit verknüpften allzugroßen Verfeinerung der physischen und moralischen Bedürfnisse entstehen, durch Ahndungen, Belohnungen und Auszeichnungen entgegen zu arbeiten; über die Erhaltung der Familienpflichten, der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, zwischen Vormündern und Unmündigen, zwischen Herren und Dienern ꝛc. zu wachen, damit durch diese heilsame Verknüpfungen, die ganze Staatsverbindung desto leichter erhalten werde; alle Gefahren abzuwenden, welche theils durch Wirkungen der Natur, theils durch Leidenschaften und Unbesonnenheiten der Menschen, die allgemeine Sicherheit bedrohen; die Stöhrung der öffentlichen Ruhe und fahrläßige Beschädigungen

verhältnißmäßig zu ahnden; endlich auch für die allgemeine Erhaltung der Gesundheit zu sorgen und selbst der Bequemlichkeit und dem Vergnügen der Unterthanen solche Anstalten zu widmen, welche mit dem Eigenthumsrecht, mit der persönlichen Freyheit und mit den Regeln der Sittlichkeit vereinbarlich sind.

Aus dieser kurzen Schilderung der Policey ist abzunehmen, wie sehr ihre Wirkungen sich nach der Verschiedenheit des Himmelsstrichs, nach der Lage und Größe des Landes, nach der physischen und sittlichen Cultur der Bewohner und dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Größe und Fruchtbarkeit des Landes, richten müssen. Der Südländer bedarf einer strengeren Policey, als der Bewohner gemäßigter und kalter Himmelsstriche, dessen Blut langsamer fließt, der weniger von Leidenschaften und sinnlichen Genüssen gereitzt wird, und dem ein größerer Trieb zur Arbeit angebohren ist. In Seehäfen und Gränzorten hat die Policey, wegen des größeren Verkehrs mit Fremden, auch mehrere und mannigfaltigere Geschäfte. Je größer der Ort oder das Land ist, mit welchem sie zu thun hat, desto mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht bedarf sie, weil es um so leichter wird, ihren Beobachtungen zu entgehen. In sehr großen Städten wird daher die Errichtung einer guten und dabey nicht tyrannischen Policey für ein Meisterstück der gesetzgebenden Klugheit gehalten. Ein Volk, dessen Cultur schon zu einem hohen Grad gediehen ist, bedarf vieler Policeygesetze, welche sich über alle kleine Zweige des Nahrungs-

standes, über alle Unsittlichkeiten und Unordnungen erstrecken müssen, die aus der wachsenden Volksmenge, dem sich kreuzenden Interesse, und der immer schwerer werdenden Subsistenz, entstehen. Die Policeyverordnungen wachsen nach diesem Maasstab in einem weit größern Verhältniß an, als die Civilgesetze, welche nur durch neue Contracte und Verbindlichkeiten an Ausdehnung gewinnen, die in gewisse Vorschriften weit kürzer und leichter zusammen zu fassen sind, als Policeyanstalten, weil es leichter ist, allgemeine Rechtsverhältnisse zu bestimmen, als Handlungen, die außer dem Zirkel des Rechts in mannigfaltige Unordnungen ausarten können. Da diese Unordnungen sich aber über weit mehrere Gegenstände verbreiten, als die Eingriffe in die persönliche Sicherheit, in den guten Namen und das Eigenthum der Mitbürger, so ist es begreiflich, wie die Policeygesetze, bey übrigens gleichem Grade der Cultur, einen größeren Umfang haben, als die Criminalgesetzgebung, obgleich dieser die schwerste Bestimmung der menschlichen Handlungen oblieget.

Die Beziehung auf Localitäten und zufällige Umstände, welche der Policey vorzüglich eigen ist, schließt jedoch gewisse allgemeine Rechtsregeln nicht aus, welche in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht verletzt werden dürfen. Bey jeder besondern Policeyanstalt, welche gewisse Zwangsvorschriften erfordert, sind diese Regeln zuerst in Anwendung zu bringen: das weite Feld, wo sie nicht hinreichen, hängt von der richterlichen Klugheit ab. Dem Richter liegt

zwar ob, in wichtigen Fällen bey der gesetzgebenden Behörde anzufragen: aber nicht immer ist dazu hinlängliche Zeit vorhanden, weil Policeyeinrichtungen gewöhnlich keinen Aufschub leiden, und dadurch der paßende Augenblick ihrer vollen Wirkung verlohren geht. Die allgemeinen Vorschriften fallen daher sehr kärglich aus, sie zeigen mehr, was nicht geschehen darf, als was in jedem einzelnen Fall geschehen soll; sie sind nur einer negativen Vollkommenheit fähig: die positive Vollkommenheit derselben, die Reichhaltigkeit, die zweckmäßige Anwendung, hängt theils von Localumständen, theils von der klugen Beurtheilung der einzelnen Policeybehörden, ab.

Diese Betrachtungen überzeugen uns, daß der Entwurf eines allgemeinen Policeygesetzbuchs besonders in einem großen Reiche, wo jene Localverschiedenheiten häufiger und auffallender sind — nur die Grundregeln enthalten könne, von welchen die Gerechtigkeit sich nicht entfernen darf; daß die Ausfüllung dieses allgemeinen Grundrißes, in jeder Provinz, oft auch in einzelnen Städten, besonders in Seehäfen und in Gränzorten, ein eigenes Particulargesetzbuch nöthig mache, ein statutarisches Policeyrecht, das wegen der veränderlichen Natur seiner Gegenstände, großentheils eben so ephemerisch seyn muß, als es bey den Römern die Edicte der Prätoren und Aedilen waren.

§. 9.

Nach dieser Würdigung der Hauptgegenstände einer allgemeinen Gesetzgebung, bleibt nur noch

übrig zu zeigen, wie solche in systematischer Ordnung zu verbinden seyen? — Ich habe solches in der tabellarischen Uebersicht versucht. Der Hauptzweck der Legislation betrift das Criminal- Policey- und Civilrecht. Es gereicht aber doch zur Vollständigkeit des Ganzen, auch diejenigen Gesetze, welche die Grundlage der Nationalverfaßung bilden, zu erwähnen, und ihnen, wie billig, den ersten Platz anzuweisen; nicht minder die Rechtsverhältniße zu claßificiren, welche aus dem Gebrauch der Staatsgewalt zur äußeren Sicherheit des Reichs, ingleichen zur Behauptung nutzbarer Hoheitsrechte, entstehen, obgleich (wie schon oben erwähnt worden) nicht viel Allgemeines darüber bestimmbar ist, und die völkerrechtlichen Verhältniße mehr das Werk aller bekannten gesitteten Nationen, als einer einzigen, sind.

Der Erste Theil eines allumfaßenden Gesetzbuchs würde demnach die Bestimmung der Staatsgewalt überhaupt betreffen.

Der Zweyte Theil würde von dem Gebrauch dieser Gewalt zum inneren Schutz der Unterthanen handeln, und hierbey zeigen sich drey Unterabtheilungen: Die

1ste Unterabtheilung begreift das Criminalrecht als den wichtigsten Gegenstand der inneren Staatsverwaltung. Gewöhnlich fangen die Gesetzbücher mit dem Civilrecht an, und laßen das Criminalrecht sehr unvollständig, auch zum Theil vermischt mit Civil- und Policeygesetzen, folgen. Es ist aber der Ordnung

gemäß, diese Gegenstände genau abzusondern; es ist der Ordnung gemäß, das Wichtigste, — die Bestrafung derjenigen Handlungen, welche die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der bürgerlichen Vorzüge verletzen, mithin die ersten Stützen der bürgerlichen Vereinigung angreifen — dabey vorausgehen zu lassen. Die

2te Unterabtheilung enthält den allgemeinen Policeycodex, die Grundlinien der Policeygesetzgebung, welche in einem ganzen Staate anwendbar sind und selbst bey den, der Policey vorzüglich eigenen, Veränderungen und Localitäten der Gegenstände beobachtet werden müßen. Dabey laßen sich jedoch die wichtigsten Modificationen derselben angeben, um dadurch eine Anleitung zu speciellen Policeyverordnungen zu erhalten.

Da das Policeyrecht mit dem Criminalrecht in genauer Verbindung stehet; so muß es demselben auch unmittelbar nachfolgen. Zur Policeyaufsicht überhaupt, gehört auch die äußere Kirchenpolicey, welche dem Landesherrn, als solchem, zusteht, und sich von der inneren Einrichtung des Gottesdienstes unterscheidet, welche letztere nicht in das allgemeine Gesetzbuch paßt, weil sie sich mit dem unsichtbaren Ueberirdischen beschäftiget, mithin außer der Sphäre der bürgerlichen Gerechtigkeit liegt. Die

3te Unterabtheilung ist dem Civilrecht gewidmet. Dieses wird auch gewöhnlich, jedoch nicht ganz logikalisch richtig, Privatrecht genannt: denn die Hauptbestimmung dieses Rechts entsteht aus der Sicherheit, welche der Staat den einzelnen Mitgliedern, zur Erhaltung ihrer wechselseitigen Zwangsverhältniße, gewährt: eben diese Mischung der Rechte des Staats und der Individuen bildet auch das Criminal- und Policeyrecht, bey welchen der Staat die wichtigste Garantie der ersten ursprünglichen Rechte, gegen gewaltsame und heimliche Verletzungen übernimmt: das sogenannte Staatsrecht (zu welchem man die Criminal- und Policeygewalt zu rechnen pflegt) kann daher von dem sogenannten Privatrecht, sobald es nicht blos auf Gründung, sondern auf Ausübung der Staatsgewalt, ankommt, durch genaue Gränzlinien nicht geschieden werden, mithin keine reine logikalische Abtheilung bilden. Beyderley Rechte greifen, wie ein Uhrwerk, wechselseitig in einander ein, nur daß die Staatsgewalt bey der Bestrafung und Verhütung der Verbrechen, bey der Erhaltung der allgemeinen Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe, vorangeht, und unaufgefordert ihr Amt verrichtet, weil solches, wegen der größeren allgemeinen Gefahr, nicht von der Willkühr des Beschädigten abhangen darf, — hingegen bey Handhabung der bürgerlichen Zwangsverhältniße, aus Verträgen und an-

deren Verbindlichkeiten, die Klage des beleidigten Theils erwartet.

§. 10.

Das gerichtliche Verfahren, oder die Ausübung des Criminal- Policey- und Civilrechts, — kann bey jedem dieser Rechte, als der pragmatische Theil deßelben, besonders erörtert, es kann aber auch zusammenhängend abgehandelt werden: Beydes hat seine Vortheile und seine Schwierigkeiten. Durch die Verbindung derselben mit den theoretischen Theilen, kann manche Erläuterung des einen aus dem andern erspart und abgekürzt werden, und dem Lernenden wird dadurch der Unterricht nicht wenig erleichtert. Besonders ist solches bey dem Criminalverfahren der Fall, wo die Bestimmung des Verdachts aus Anzeigungen, und die ganze Beweisführung sich auf den Begriff jedes Verbrechens und die verschiedenen Modificationen deßelben beziehen. Dagegen wird aber auch durch die zusammenhängende Behandlung des gerichtlichen Verfahrens, an Kürze und Deutlichkeit viel gewonnen: die Lehre von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit, von den Beweismitteln und der Beweisführung, kann in einem systematischen Vertrag zusammengefaßt werden. Viele Wiederholungen und Beziehungen werden dadurch vermieden. Vorzüglich gewinnet die wichtige Beweislehre sehr dabey, welche bisher bey dem Criminalproceß eine ganz andere Gestalt annahm, als im Civilproceß, da sie doch ganz auf einerley Grundsätzen beruhet, und

blos durch die Wichtigkeit des Gegenstandes modificirt wird.

Ich gebe daher der letzteren Methode den Vorzug. Die erstere mag für den Schulunterricht einige Erleichterung gewähren, wiewohl die Trennung mancher verwandter Gegenstände der systematischen Uebersicht schadet; sie paßt aber doch nicht zu dem allumfaßenden System eines Gesetzbuchs, deßen practische Anwendung einen vorläufigen Unterricht schon voraussetzt.

§. 11.

Die Beweislehre, einer der wichtigsten, bisher nur zu wenig bearbeiteten Gegenstände, wodurch das gerichtliche Verfahren hauptsächlich bestimmt wird — scheint vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen. Es dürfte jedoch dabey rathsam seyn, nur dasjenige, was zur Bestimmung des Beweises nothwendig ist, die Claßificirung und Würdigung der Beweismittel, in ihrer einfachen oder combinirten Gestalt, so weit sich darüber gewiße Vorschriften geben laßen; — das gesetzliche Criterium des vollkommenen und unvollkommenen Beweises, und die nach selbigen abzumeßende Ruhepuncte des Civil- und Criminalverfahrens, welche der Richter beobachten muß, dem Gesetzbuch einzuverleiben: die übrigen Erörterungen und Klugheitsregeln aber, welche dem Richter zur Aufsuchung und Beurtheilung der Judicien, Präsumtionen und Zeugniße dienen, wozu die bisher gesammleten Erfahrungen der Gerichtshöfe einen reichhaltigen Stoff liefern kön-

nen, — würden beßer in eine abgesonderte Instruction für die Gerichtshöfe einzukleiden seyn, welche nur dazu dienen soll, daß junge unerfahrne Richter dadurch einen guten Leitfaden erhalten, und nicht ganz ihrer willkührlichen Vorstellungsart überlaßen bleiben. Die gesetzliche Bekanntmachung dieser ausführlichen Beweiscasuistik würde an sich zum Bestandtheil eines Gesetzbuchs nicht wohl paßen, weil sie mehr in Rath und Unterricht, als in bestimmten Vorschriften, bestehen kann; und sie möchte überdieß, wenn sie gesetzlich bekannt würde, der Chicane den Weg zu boshaften Cautelen, sophistischen Verdrehungen und allzuweitschweifigen Vertheidigungsschriften, bahnen.

§. 12.

Ich habe schon bemerkt, daß das Criminal-Policey- und Civilrecht die Hauptgegenstände der bürgerlichen Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens ausmachen. Andere Verhältniße der Unterthanen unter sich und gegen ihr Oberhaupt, und beyder gegen benachbarte Nationen, werden zwar auch durch Gesetze, oder in die Stelle derselben tretende Verträge, bestimmt; und dem Souverain liegt nicht weniger daran, über die daraus entstehende Pflichten und Verbindlichkeiten zu wachen. Allein diese Zweige der Gesetzgebung sind theils keiner allgemein gültigen Bestimmung fähig, theils erhalten sie schon aus den Grundsätzen des Civil- und Criminalrechts ihre practische Richtung, theils sind selbige, in so fern dadurch Verhältniße mit be-

nachbarten Völkern bestimmt werden, nicht als Bestandtheile eines Nationalgesetzbuchs zu betrachten, sondern als Richtschnur, welche freye Völker unter sich vertragsweise angenommen haben, die daher eigentlicher dem practischen Völkerrecht angehören, wovon für die Rechtspflege nur einzelne Stücke Auszugsweise zu gebrauchen sind. Ich werde daher 1) die nutzbaren Hoheitsrechte, welche das Finanzsystem bilden; 2) die zur Vertheidigung des Staats gehörigen Anordnungen, und 3) die auswärtigen Staatsverhältniße, wodurch zugleich gewiße Rechte und Pflichten für die Unterthanen entstehen können, zwar in den allgemeinen Entwurf aufnehmen, jedoch nur um den Hauptrubriken derselben den gehörigen Platz anzuweisen, nicht um sie einzeln zu erörtern und in ihre kleinsten Unterabtheilungen zu verfolgen, welches, außer den schon angeführten Gründen, auch ihre Localität und Veränderlichkeit nicht zuläßt. Die Verordnungen zur Vertheidigung des Staats, oder die Militairgesetze kann man zwar im weitläuftigen Begriff auch als einen Policeygegenstand behandeln. Weil aber solche, besonders bey den eingeführten stehenden Armeen, von sehr beträchtlichem Umfang sind, ihre eigene Behörden und Behandlungsweise haben, auch nicht blos die Policey betreffen, sondern zugleich in das Criminal- und allgemeine Staatsrecht übergehen; so habe ich für schicklicher gehalten, diesen Vertheidigungsanstalten, neben den auswärtigen Staatsverhältnißen, eine besondere Abtheilung einzuräumen. Man könnte selbige aber auch, da sie hauptsächlich die abgesonderte militai-

rische Claße der Nation betreffen, nicht weniger als das geistliche Recht, in ein eigenes Gesetzbuch zusammenfaßen. Und so wäre es vielleicht auch bequemer, den vorerwähnten zur Erhaltung und zum Glanz des Staats gereichenden nutzbaren Hoheitsrechten, welche eine beträchtliche Anzahl, meist nach Zeit und Umständen veränderlicher, Gesetze erfordern, einen eigenen Codex zu widmen, zumal da selbige, eben so wie die militairischen Einrichtungen, fast in jedem Jahre Abänderungen und Zusätze, auch nach einem längeren Zeitverlauf wohl gar eine gänzliche Umarbeitung, erfordern. Dieser vielleicht zur Bequemlichkeit gereichende Vorschlag würde jedoch in der übrigen systematischen Anordnung nichts ändern.

§. 13.

Wenn es darauf ankommt bisher gültige aber zerstreute Gesetze in ein Ganzes zusammen zu fügen: so sind zu Gewinnung des Raums, alle Titulaturen, Einleitungen und Conclusionen wegzulaßen, auch nur die Hauptgründe jedes Gesetzes, mit Auslaßung aller in das Wesen der Sache nicht eingreifenden Nebengründe, auszuheben. Die Abtheilung in Abschnitte oder Titel, nach der Zahl der wichtigsten Gegenstände, und die Absonderung der Abschnitte in kurze Paragraphen, *) welche bey den

*) Die beste systematische Ordnung ist unnachläßliche Bedingung eines guten Gesetzbuchs: sie darf aber in der Form und Einkleidung nicht so sichtbar seyn, als in dem Entwurf des Systems selbst, welches die rechtfertigenden Gründe dem Leser darlegen soll. Daher ist

vorzüglichsten Puncten mit Marginalien zu versehen sind — ist ohnstreitig die, sowohl für das Studium des Rechts, als für die Ausübung deßelben, bequemste und faßlichste Methode. Es wäre überflüßig, hier weitläuftig auszuführen, wie sehr Deutlichkeit des Ausdrucks, mit bündiger Kürze vereiniget, zur leichten Kenntniß und guten Beobachtung der Gesetze beytrage, wie nöthig es daher sey, bey jedem Gegenstand den Hauptbegriff und die Abtheilungen deßelben mit logikalischer Genauigkeit zu bestimmen, und in der Folge wo möglich dieselben Worte bey recurrirenden Begriffen zu gebrauchen, damit alle Zweydeutigkeit und Dunkelheit sorgfältig vermieden werde. Dieß ist vorzüglich bey den Criminal- und Policeygesetzen der Fall, welche die Handlungen, worauf sie sich beziehen und die Abstufungen derselben, mit sorgfältigster Genauigkeit darstellen müßen, eine Erforderniß, welche bey den Civilgesetzen, die mit Bestimmung der Zwangsrechte und Verbindlichkeiten zu thun haben, weder so schwer noch so nothwendig ist.

§. 14.

Das allgemeine Gesetzbuch wird, nach dieser gegebenen Uebersicht, von großem Umfang seyn, und

---

gar nicht die Meynung des Verfaßers, daß die bey dem gegenwärtigen System gebrauchte tabellarische Form bey einem Gesetzbuch beobachtet werden müße, sondern nur, daß die Materien, in der daraus sich ergebenden progreßiven Verbindung, auf einander folgen.

aus diesem Grunde nur dem Rechtsgelehrten, dem Staatsbeamten, vorzüglich dem Richter, zum Leitfaden dienen können. Für die übrigen Volksclaßen würde der Gebrauch eines so weitläuftigen Werks, theils zu kostbar, theils den übrigen Berufsgeschäften nicht angemeßen seyn. Da es aber doch nöthig ist, daß jeder Unterthan von seinen bürgerlichen Rechten und Pflichten nothdürftig unterrichtet und nicht blos seinen unvollkommenen Gefühlen des Naturrechts überlaßen werde; so scheint es sehr zweckmäßig zu seyn, aus dem Nationalgesetzbuch — insonderheit aus den Theilen deßelben, welche das Criminal-Policey- und Civilrecht enthalten, einen gedrängten Auszug zu machen und dadurch die wichtigsten Rechtsgrundsätze in einem faßlichen Vortrag dem gesammten Publicum mitzutheilen. Dieser Auszug oder Rechtscatechismus sollte, nächst dem Religionsunterricht, in den Schulen der zarten Jugend vorgelegt, und vorzüglich die Hauptsätze des Criminal- und Policeyrechts jeder Gemeinde, an gewißen Tagen, vorgelesen und erklärt werden. Dieser zweckmäßige kurze Unterricht versteht sich auch von speciellen Policeyordnungen jedes Orts und allen statutarischen Rechten, welche ihrer Localität und Veränderlichkeit wegen in den allgemeinen Codex nicht aufgenommen werden können.

Tabellarische Uebersicht aller Gesetzgebungsgegenstände.

Prolegomena.

1) Allgemeine Regeln der Gesetzgebung. 2) Verbindlichkeit der Gesetze. 3) Auslegung derselben.

I. Abtheilung.

Fundamentalgesetze.

1) Rechte der Souverainetät. 2) Bestimmung der Thronfolge und anderer Rechte der regierenden Familie. 3) Vertheilung der Gewalten im Staat: Landescollegien, Gerichtshöfe, Dicasterien und einzelne Beamte. Pflichten und Verhältniße derselben.

II. Abtheilung.

Gesetze zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Wohlfahrt.

1) Der allgemeinen Sicherheit der Personen und des Eigenthums; (Criminalgesetze.) 2) der Sicherheit der Verbindlichkeiten aus Verträgen und andern Rechtsverhältnißen; (Civilgesetze.) 3) der Sicherheit der guten Ordnung *) und des allgemeinen Wohlstandes; (Policeygesetze.) 4) der Anwendung und Vollziehung dieser Vorschriften. (Proceßordnung.)

*) Das Kirchenrecht nimmt hierbey nur eine untergeordnete Stelle ein, wie schon in der Einleitung bemerkt worden.

III. Abtheilung.

Gesetze zur Erhaltung der äußeren Sicherheit und Wohlfahrt.

I. Zur Vertheidigung des Staats:
Gesetze a) über die Werbung und Conscription; b) über die Pflichten der verschiedenen Militairclaßen; c) über Militairverbrechen und Strafen; d) über den Truppenmarsch; e) über das Lieferungs- und Magazinwesen; f) über die Kriegslazarethe; g) über Einquartierung; h) über Festungen und Gränzvertheidigung; i) über das Seekriegswesen.

II. Zur Bestimmung völkerrechtlicher Verhältniße:
a) aus Bündnißen und Friedensverträgen; b) aus besonderen nachbarschaftlichen Verträgen und Herkommen: vorzüglich wegen des Handels; der Emigrationsverbote; des Abzugsgeldes; der Auslieferung der Ueberläufer und anderer Verbrecher; der Gränzberichtigungen ꝛc. c) der gesandschaftlichen Privilegien und Vorzüge; d) der Land- oder Seeneutralität.

IV. Abtheilung.

Gesetze für die dem Staat vorbehaltene Rechte, um alle obige Zwecke zu erreichen.

I, Bestimmungen des Abgabensystems:
a) der directen Auflagen, 1) auf die Güter — sowohl unbewegliche, als bewegliche; 2) auf die Personen. b) der indirecten Auflagen: Mauth, Accise, Zölle, Weggelder, Stempelimpost, Gewerbesteuern ꝛc.

II. Bestimmungen der übrigen Hoheitsrechte: über
a) die Bergwerke; b) die Münzen; c) Salzwerke; d) Posten; e) öffentliche Straßen; f) Seen und schiffbare Flüße; g) vorbehaltene Jagden und Waldungen; h) fiscalische Einkünfte von herrenlosen Sachen, vacanten Erbschaften, Straffällen u. s. w.

Einleitung zum I. Theil.

§. 1.

Der gegenwärtige aphoristische Entwurf eines Criminalgesetzbuchs, umfaßt nur die Bestimmung der Strafverhältniße, nicht die Art, solche durch Beweis und gerichtliche Klugheit anzuwenden, welcher practische Theil des Rechts, mit gleichmäßiger Hinsicht auf alle übrige Gegenstände der Gesetzgebung, eine besondere Erörterung erfordert.

Die systematische Ordnung, welche bisher bey den Gesetzen so sehr vernachläßiget wurde, macht es zur nothwendigen Bedingung, von allgemeinen Bestimmungen auszugehen, und diejenigen physischen und moralischen Verhältniße aufzusuchen, welche, aus jederzeit haltbaren Gründen, den Maasstab für alle vorkommende einzelne Fälle abgeben können: aber auch zugleich die Lücken zu bemerken, wo diese Gründe nicht ganz hinreichen, und wo daher der Gesetzgeber sich mit den Regeln einer vernünftigen Analogie behelfen muß. Diese allgemeine hinlänglich motivirte Darstellung, auf welcher die Bestimmung der Strafbarkeit einzelner Uebelthaten beruhet, scheint zwar, in ihrem dogmatischen Gewande, mehr für den Lehrstuhl als für den Gesetzgeber zu gehören: allein man thut doch unrecht, sie von den gesetzlichen Verordnungen auszuschließen; denn sie

allein verschafft die wahre und allgemeine Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der einzelnen Strafgesetze; sie erleichtert jedem Bürger die Erfüllung seiner Pflicht; sie erleichtert das Studium der Gesetze und dienet sehr zur Abkürzung derselben, weil bey der Modification der einzelnen Fälle sich auf die allgemeinen Verhältniße nur bezogen werden darf, welche jenen ihre nöthige Bestimmung geben.

Dabey ist freylich (wie schon in der allgemeinen Einleitung gesagt worden) ein Unterschied zwischen dem Gesetzbuch für die Gerichtsstühle und dem weit kürzern und einfacheren Volkscodex zu beobachten: in diesem dürfen die allgemeinen Verhältniße und Grundsätze, von welchen der Gesetzgeber ausgeht, nur nothdürftig berührt und angedeutet werden; manche theoretische Erörterungen, welche der Richter zu wißen hat, können dabey ganz wegbleiben, so wie es nicht minder der Form und dem Zweck eines Volkscodex gemäß ist, das Detail der einzelnen Fälle, mit den dabey möglichen vielfältigen Modificationen, abzukürzen und in leicht faßliche Formeln zu bringen. Manches davon verbietet auch die gesetzliche Klugheit so allgemein bekannt werden zu laßen.

Es bedarf hier keiner weitern Auflösung des politischen Problems: ob ein allgemeiner Entwurf des Criminalrechts auch auf jede Nation anwendbar seyn könne? und ob nicht die Verschiedenheit der Regierungsform und sittlichen Cultur, ja selbst der Himmelsstrich, die besondere Lage eines Landes und andere

Localumstände, eine wesentliche Verschiedenheit der Criminalgesetze nöthig machen? — Diese Frage ist schon an einem andern Orte *) beantwortet worden und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung. Es ist bekannt, daß die Localverschiedenheiten, welche das Clima, die Lage des Landes, der Grad der Nationalcultur u. s. w. hervorbringt, zwar die Physionomie der Strafen ändern, weil manche Strafen entweder an sich nicht anwendbar sind, oder doch nicht diejenige physische Wirkung äußern, welche sie als analogische Erwiederung des zugefügten Uebels haben sollen; daß die höhere Nationalcultur, die zunehmende Bevölkerung, die verfeinerte Sittlichkeit, manche Arten von Verbrechen vermehren, manche vermindern oder gar verdrängen, dagegen aber auch ganz neue Uebelthaten erzeugen. Allein diese Verschiedenheit, welche es zwar in einigen Staaten nöthig macht, dem Verzeichniß der einzelnen Verbrechen und Strafen etwas beyzufügen, oder etwas davon wegzulaßen, ändert doch in dem allgemeinen Verhältniß nichts, in welchem die Verbrechen, nach dem Grad ihrer äußerlichen Wirkung und Schädlichkeit, auf einander folgen, und nach einer gesunden Analogie, durch bestimmte Gattungen von Strafen abzuhalten sind. Jene zufällige Verschiedenheiten, wodurch manche Verbrechen häufiger und mannigfaltiger werden, oder wodurch dem Gesetzgeber manche Strafen mehr oder weniger zu Gebote

---

*) Critik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für die Königl. Baierischen Staaten, S. 16 — 24.

stehen, dürfen eben so wenig in diejenigen Verhältnisse eingreifen, nach welchen die moralisch-gesetzliche Zurechnung bestimmt wird. Mag auch schon der Reiz zu gewißen Verbrechen durch Clima, Bevölkerung und zunehmende Cultur erhöht oder vermindert werden, der Criminalgesetzgeber ändert deshalb die Wahl und Gradation seiner Strafmittel nicht: ihm gnügt es, daß die Zurechnung der That im rechtlichen Sinn, selbst bey größern, für fast unwiderstehlich geachteten Reizen, doch statt finde, wenn gleich die moralische Seite der Handlung dadurch sehr verändert werden kann. Er vermag nicht seine schneidenden Abhaltungsmittel nach dem schwankenden mindern oder größern Grad des physischen Reizes, oder gar nach dem Grad der moralischen Nationalempfindlichkeit, welche die verschiedene sittliche Cultur hervorbringt, einzurichten: er überläßt diese Rücksichten der Policey, welche durch ihre allmählig wirkende gelinde Diät den Uebeln zuvorzukommen sucht, denen das Criminalgesetz nur Zwang und Züchtigung, nach allgemein berechneten Verhältnißen, entgegen setzt, um der dringenden Gefahr zu steuern. Wenn diese noch unvollkommen ist und nicht zugleich die nöthige Verbeßerung erhält; so wird freylich durch jene den überhand nehmenden Verbrechen nicht Einhalt gethan werden können. Aber man bürde deshalb der Criminalgesetzgebung nicht auf, was der höchsten Policeybehörde obliegt; man hüte sich, die Criminalstrafen, wegen der öfteren Ereigniß gewißer Uebelthaten, um einen gewißen Grad zu schärfen, oder gar diese Ver-

schärfung dem Gutbefinden zu überlaßen: eine solche Verwechselung verschiedener Zweige der Staatsgewalt führt zum militairischen Despotismus und zerrüttet diejenigen Verhältniße, welche in der Natur der Dinge und in der Vorstellungsart der Menschen liegen. Diese Unabhängigkeit der Strafverhältniße von den zufälligen Einwirkungen der Nationalcultur und anderer Localumstände schließt jedoch nicht diejenigen Rücksichten aus, welche bey einer Reform der ersteren, nach gelinderen Grundsätzen, dem Gesetzgeber obliegen und eine allmählige Vorbereitung des Nationalsinns, durch wirksame Beyhülfe einer guten Policey, erfordern, wovon bereits in der allgemeinen Einleitung gehandelt worden ist.

§. 2.

Die Entfernung der richterlichen Willkühr; die Verpflichtung des Gesetzgebers selbst zu gewißen unvermeidlichen Verhältnißen, ist die Haupttendenz des gegenwärtigen Entwurfs. Die erste Abtheilung deßelben stellt diese Richtschnuren in ihrer vollständigsten Allgemeinheit dar, jedoch sind diejenigen Regeln dabey weggelaßen, welche nur allein dem Gesetzgeber, bey Auffindung des richtigen Verhältnißes der Strafen zu den Verbrechen, zum Leitfaden dienen, mithin keinen Theil der dem Staatsbürger zu gebenden Vorschriften ausmachen. Diese Regeln finden sich schon an einem andern Orte *)

*) Entwurf eines Maasstabs der gesetzlichen Zurechnung und der Strafverhältnisse, Dresden 1808.

hinlänglich dargethan und begründet. Sie gehen von dem Gesetz der Analogie aus, welche durch möglichste Verähnlichung des Strafübels mit der gesetzlichen Uebertretung, die Meynung des gemeinen gesunden Menschenverstandes überzeugen soll: jeder Verbrecher habe das Uebel, welches er andern zufügen wolle, sich selbst angethan; es geschehe ihm recht, weil er nicht mehr und nicht weniger leide, als er seinem Mitbürger und dem Staate geschadet habe, oder nach den angewendeten Mitteln habe schaden wollen.

Dies Gesetz der analogischen Erwiederung umfaßt nicht allein die Form, sondern auch die Intensität und Dauer der Strafen. Jede Strafe sollte, um recht vollkommen zu seyn,

1) die äußere Wirkung der Uebelthat, welche sie anwenden soll, darstellen, und gleichsam dieselbe Physionomie haben.

2) Diese Wirkung sollte aber auch in ihrer innern Stärke den zugefügten Schaden aufwiegen; das ist, der innere Gehalt der Strafe sollte der größte seyn, wo die persönliche Existenz eines Individuums, oder einer Gesellschaft, oder gar des ganzen Staatskörpers, vernichtet wird; er sollte geringer seyn, wenn nur Theile dieser Existenz verletzt werden, und die Intensität der Strafen sollte sich verhalten, wie die meßbaren Größen dieser getheilten Verletzungen. Jede Strafe sollte sich endlich

3) auf eben so lange Zeit erstrecken, als das ihr entgegengesetzte Verbrechen.

§. 3.

Allein es ist nicht bey jedem Verbrechen möglich, die Analogie der Form auf die Bestrafung vollkommen anzuwenden: Grausamkeiten dürfen nicht durch Grausamkeiten erwiedert werden, und entehrende Behandlungen lassen sich nicht in ganz ähnlicher Form als Strafe zurückgeben. Die Strafe der grausamsten Mordthaten und Zerstöhrungen reducirt sich auf die Vernichtung des schädlichen Individuums, welche aus politischen und psychologischen Gründen nicht mit grausamen Martern verknüpft seyn darf, die dem Zweck der Strafe widerstreben. Manche Injurien können, wegen ihrer ärgerlichen oder lächerlichen Beschaffenheit oder wegen Verschiedenheit der Stände, nicht durch ähnliche Demüthigungen, sondern durch ein Surrogat derselben mittelst Verlust persönlicher Sicherheit, gestraft werden. Verletzungen des Eigenthums, sollten am Eigenthum gestraft werden; können es aber nur selten, weil die Verbrecher unvermögend sind; und daher wählt man das Surrogat der Handarbeit, als des Mittels, Eigenthum zu erwerben. Ueberhaupt ist die brauchbare Stufenleiter der Strafen weniger mannigfaltig, als jene der Verbrechen. Daher muß man bey der Analogie der Form sich größtentheils nur mit entfernten Aehnlichkeiten begnügen. Eben so wenig läßt sich die Intensität und Dauer der Strafe nach den gleichmäßigen Wirkungen des Verbrechens, in jedem vorkommenden Fall abmeßen. Es ist oft nöthig, die Dauer abzukürzen und dafür die Intensität zu

vermehren, und umgekehrt; obgleich solches, außer dem dringenden Nothfall, nicht geschehen sollte. Zuweilen ist aber auch weder Form, noch Intensität, noch Dauer des zugefügten Schadens, bestimmt anzugeben oder zu berechnen, sondern kann lediglich aus einer, von den mehrsten denkbaren Fällen gebildeten, Präsumtion vermuthet werden, wie dieses vorzüglich bey den Staats- und Majestätsverbrechen, ingleichen bey allen denjenigen Uebelthaten der Fall ist, deren Schädlichkeit aus der damit verknüpften gemeinen Gefahr entsteht. Man präsumirt bey den höchsten Staats-Verbrechen, daß durch selbige die Nation in eine unabsehbare Gefahr gesetzt sey, welcher eben wegen ihrer Unschätzbarkeit nicht anders begegnet werden könne, als durch Strafübel, die sowohl in ihrer äußern Form, als in ihrer Intensität und Dauer, eines der höchsten Leiden enthalten, dessen die Menschheit, nach den übrigen Strafgrundsätzen, fähig ist. Eben diese Präsumtion leitet den Gesetzgeber bey allen gemeingefährlichen Verbrechen, z. B. Feueranlegen, verursachter Ueberschwemmung, von welchen sich behaupten läßt, daß sie die Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens einzelner Individuen überwiegen. Bey allen jenen Verbrechen, deren Wirkung gemeingefährlich und daher unbestimmbar ist, wird der Versuch, wenn er bis zum höchsten Grad gekommen ist, der vollen Ausführung gleich geachtet: die nahe Gefahr gilt selbst der Ausführung gleich, wenn das schuldige Individuum alles bis zum Ausbruch vorbereitet hat: aber es ist höchst

wichtig und nothwendig, die Gradation der Gefahr bey jedem Verbrechen dieser Art genau zu bestimmen. Am seltensten ist die Dauer des Schadens allgemein bestimmbar. Sie läßt sich blos nach der Unersetzlichkeit oder Ersetzbarkeit des Verlusts abmessen, welche aber von relativen Verhältnissen selten frey sind. Die absolute Unersetzlichkeit des Schadens, und daher die beständige Dauer der Strafe, zeigt sich bei denjenigen Verbrechen, welche die Existenz des Staats oder eines Individuums vernichten: bey allen anderen ist sie nur hypothetisch und relativ: man setzt analogisch voraus, daß Verletzungen, welche gewöhnlich, nach den mehresten bekannten Beyspielen, einen unersetzbaren Verlust nach sich ziehen, durch eine Strafe verbüßt werden müssen, deren Dauer sich auf die Lebenszeit des Schuldigen erstreckt. Dieses läßt sich

a) bey allen denjenigen Uebelthaten annehmen, welche der körperlichen und Geistes-Integrität einen solchen Schaden zufügen, welcher durch bisher bekannte Heilmittel nicht völlig gehoben werden kann; wobey der Richter das Urtheil des Kunstverständigen zu Hülfe nehmen muß; ferner bey den Verbrechen gegen die Freyheit, wenn der Ort, wo der Entführte sich befindet, entweder ganz unbekannt, oder so entfernt und unzugänglich ist, daß nach bisher bekannten Nachrichten und Erfahrungen dessen Befreyung nicht ausführbar zu achten ist. Eben so läßt sich

b) mit vieler Wahrscheinlichkeit präsumiren, daß Verbrechen, welche gemeine Gefahr der persönlichen Sicherheit enthalten, als unersetzbare Beschädigungen zu bestrafen seyen, weil der Schaden auf mehrere Individuen zugleich geht und, sowohl der Quantität als Qualität nach, unabsehbar ist. Weniger scheint *).

c) die gemeine Gefahr des bloßen Eigenthums, womit ein Land, ein District, oder doch eine ganze Commun, bedroht wird, z. B. bey Verfälschungen des gemünzten und Papiergeldes, bey Anzündung von Waldungen, von Getreydefeldern rc. den Begriff der Unersetzbarkeit zu begründen: denn das Eigenthum ist an sich nie ein unschätzbares Gut und erlangt nur, durch die unbestimmbare Ausdehnung der Gefahr, ein unschätzbares, mithin unersetzliches Ansehen, welches aber in wenigen Fällen statt findet. Dagegen erlangen alle solche gemeingefährliche, obschon

*) In den schwersten Fällen dieser gemeingefährlichen Verbrechen, so wie bey jenen, welche die Existenz des gesammten Staats mit wahrscheinlicher Gefahr bedrohen, oder die Existenz eines Individuums mit überlegter Bosheit wirklich vernichtet haben, läßt sich daher auch die Vernichtung des Urhebers, oder die Todesstrafe, als ordentliches Strafmittel anwenden. S. den Entw. eines Maasstabs der gesetzlich. Zurechnung und Strafverhältnisse, II. Abschn. §. 42.

einer gewissen Würderung fähige Beschädigungen, eine relative Unersetzbarkeit durch das besondere Verhältniß des Urhebers, welcher nicht im Stande ist den Schaden zu vergüten, oder in einer gewissen Zeit abzuverdienen. Die gemeine Gefährlichkeit kann zwar auch in einer andern Hinsicht lebenswierige Einsperrung fordern, wenn nehmlich das strafbare Subject durch seine Drohungen und bisheriges Betragen die stärkste Vermuthung erregt hat, daß ihm nach jeder noch so langen zeitigen Strafe nicht zu trauen, sondern ein anderer gefährlicher Mißbrauch seiner Freyheit zu befürchten seyn werde. Allein diese Rücksicht gehört lediglich in das Gebiet der Policey und dient nicht zum Maasstab der Criminalstrafe; sie kann keine eigentliche Strafe, sondern nur eine Detention und genaue Aufsicht zur Folge haben; und es ist offenbar eine Verletzung der allgemein gültigen Verhältniße, wenn die Policeybehörde aus Bequemlichkeit, oder wegen Kostenersparniß, auch diesen Fall der Criminalbehörde aufbürdet, dadurch aber den Zustand des leidenden Individuums verschlimmert.

d) Alle Verletzungen des physischen und moralischen Eigenthums sind demnach in der Regel für ersetzbar zu achten und daher nur zeitige Strafen dagegen anzuwenden: sie können nur in Beziehung auf das schuldige Individuum — wenn daßelbe nicht im Stande ist, die Strafe binnen einem gewißen Zeitraum abzubüßen — oder

in Beziehung auf allgemeine unabsehbare Gefährlichkeit der Handlung, für unersetzbar angesehen werden.

e) Verbrechen mit individueller Gefahr, selbst wenn diese die Persönlichkeit betrifft, sind für ersetzbare Beschädigungen zu achten, so lange sie noch keinen bestimmten Schaden bewirkt haben: im entgegengesetzten Fall ist die Strafe nach dieser Wirkung zu meßen, welche entweder eine an sich bestimmte Verletzung oder ein Attentat seyn kann, das auf eine andere bestimmte Beschädigung deutet, und daher mit einem Theil der auf die Vollendung gesetzten Strafe zu erwiedern ist. Letztere kann jedoch im zweifelhaften Fall nur für ersetzbar geachtet werden, weil man nur das geringere Uebel präsumiren darf. Hiernach sind allgemeine Drohungen und Aufpaßen, welche auf keinen bestimmten Schaden zielen, durch Sicherheitsmaasregeln, (Bürgschaft mit Localverbannung) zu bestrafen. Auch das Attentat des Diebstahls, wenn der Versuch nicht auf eine bestimmte Wirkung deutet, z. B. nächtliches Einsteigen, Nachmachen falscher Schlüßel rc. kann nicht mit einem Theil der Strafe des gemeinen Diebstahls, die sich nur nach dem physischen Erfolg bestimmen läßt, sondern vielmehr als ein Verbrechen gegen die Criminalpolicey, angesehen werden.

§. 4.

Der Maasstab der zeitigen Strafen ist großentheils willkührlich, und leidet nur einige be-

stimmte Abtheilungen, welche in dem Zweck und der practischen Nützlichkeit der einzelnen Strafmittel ihren allgemeinen Grund haben. Es sind gewiße Abstufungen zu bestimmen, wovon die höchste Stufe diejenige Lebensdauer ist, welche nach einem allgemeinen Durchschnitt jedem Verbrecher von mittlerem Alter wahrscheinlicherweise zukommen würde. Da gewöhnlich der unternehmende Geist zu Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit doch nur vorzüglich bey der Jugend und dem mittleren Alter angetroffen wird; und da überdieß bey dem höheren Alter überhaupt mehrere Festigkeit der Moralität, — mithin weniger Hang zu gesetzlichen Uebertretungen, präsumirt werden muß; so rechtfertigt sich der Satz hinlänglich: daß man bey Bestimmung der längsten Dauer zeitiger Strafen nur auf das jugendliche und mittlere Menschenalter Rücksicht zu nehmen habe. *) Hiernach würde also die Lebenswierigkeit einer Strafe höchstens auf 25 Jahre und sonach die längste Dauer zeitiger Strafen, mit Rücksicht auf die Fälle, da sie eine Schärfung erfordern, auf 20 Jahre überhaupt bestimmt werden können. **) Die

*) Daß hierbey nicht auf individuelles Alter, oder Gesundheit und Kränklichkeit zu sehen sey, ist schon an einem andern Orte ausführlich dargethan worden. S, die Berner Preisschrift von der Criminalgesetzgeb. S. 100, Critik des Entw. eines Criminalgesetzbuchs für Baiern, S. 61 seq.

**) Bey solchen Nationen, wo das Clima keine so lange Lebensdauer, als gewöhnlich bey uns Europäern, gestattet, ist es zweckmäßig, kleinere Zeitraume anzunehmen. Aber solche zu verlängern und, wie ehedem in Holland mit der Verbannung der Fall war, auf 50, 60 und mehrere Jahre zu erstrecken, würde ins Lächerliche fallen.

ferneren Abstufungen, welche das Gesetz zu bestimmen hat, müßen zahlreich genug seyn, um bey jeder ausgezeichneten Gattung solcher Verbrechen, welche nicht so gefährlich sind, daß sie lebenswierig oder gar am Leben bestraft werden müßen, nach dem Verhältniß der Ersetzlichkeit des zugefügten Schadens, ein angemeßenes Zeitmaaß der Bestrafung zu geben: sie dürfen aber doch auch nicht zu klein seyn, damit ihre Progreßion dem großen Haufen begreiflich werde und für die Grade der verminderten oder erhöheten Zurechnung die nöthigen Zwischenräume übrig bleiben. In dieser doppelten Hinsicht würden solche füglich auf 15, 10, 5, 2 und 1 bestimmt werden können. Dabey ist jedoch zu merken, daß, wenn bey gewißen Verletzungen des physischen Eigenthums die Strafe nach der Größe des zugefügten Schadens gemeßen und durch Abverdienung deßelben geleistet wird, die Dauer nicht auf gewiße Jahre bestimmt werden könne, sondern sich aus dem Erfolg der möglichen Abverdienung, nach den Kräften und Fähigkeiten des Beschädigers, ergebe. Die analogische Dauer der Strafe auf die Intensität oder diese auf die Dauer zu rechnen, ist der Regel nach nicht für allgemein erlaubt zu achten, weil das Strafmaaß durch solche willkührliche Verwechselungen in Ungewißheit gerathen würde: nur als Ausnahme von der Regel kann diese Ab- und Zurechnung gestattet werden, wenn die im 7ten Abschn. der I. Abtheilung angegebenen Gründe, ingleichen die Häufung mehrerer Straffälle eine Verwandelung der Strafe fordern.

§. 5.

Die Intensität und Dauer der Strafe erhält noch eine Modification durch die mehrere oder mindere Vermeidlichkeit des Schadens: je weniger man im Stande ist, eine Beschädigung durch gewöhnliche Vorsichten zu verhüten, desto gefährlicher ist selbige; desto strenger müßen die Mittel dagegen seyn. Ein Verbrechen kann durch die Gewaltsamkeit oder Verborgenheit der That, mithin durch die freye Handlung des Subjects, einen Grad von Unvermeidlichkeit erlangen; und so auch durch die Lage und Beschaffenheit des Objects, welche die Ausführung oder Verheimlichung der That erleichtert. Die hierbey statthafte Gradation läßt sich nicht allgemein berechnen, sondern nur bey solchen einzelnen Verbrechen bestimmen, wo diese Verschiedenheit der Ausführung sich durch merkliche Stufen unterscheidet. Denn zu große Subtilität und Rücksicht auf individuelle Verhältniße darf hier eben so wenig, als bey andern Modificationen der Strafen, sich einschleichen, um nicht den Hauptzweck der Strafgerechtigkeit durch Ungewißheit und Willkühr zu verfehlen. Die Gewaltsamkeit oder Verborgenheit der Handlung äußert sich zwar überhaupt fast bey allen Uebelthaten: manche sind ihrer Natur nach sehr gewaltsam, z. B. Raub und Nothzucht; manche können nicht anders als hinterlistig begangen werden, wie alle Arten des Betrugs und der Verfälschung. Allein hier ist die Rede von einer merkbaren Gradation der Gewalt und Ueberlistung, welche einzelne Verbrechen dieser oder jener Art auszeichnet und die Gefährlichkeit derselben bestimmt, wie solches bey den Mordthaten, durch Straßenraub, Meu-

chelmord und Vergiftung; bey dem heimlichen Diebstahl und Betrug durch Anwendung solcher Kunstgriffe geschieht, welche die Ausführung verbergen oder die Gelegenheit und Mittel der Entdeckung erschweren.

§. 6.

Die Form und die Intensität der Strafe hat ferner ihre eigene Analogie bey den Policeyvergehungen. Da diese nicht die Sicherheit des Staats und deßen Mitglieder unmittelbar, sondern nur die zur Befestigung dieser Sicherheit und des allgemeinen Wohlstandes eingeführte Mittel, verletzen; so darf die Bestrafung derselben sich nicht weiter erstrecken, als auf den Genuß des physischen und moralischen Eigenthums, nehmlich den Genuß der bürgerlichen Rechte, die jedem Staatsbürger nur unter der Bedingung garantirt sind, daß derselbe seinen Antheil zur Unterstützung des allgemeinen Besten willig beytrage. Wenn aber die Verletzung so groß oder die Mittel des Straffälligen so unbeträchtlich sind, daß Strafen am Vermögen und an den bürgerlichen Rechten für unzureichend geachtet werden; so tritt die Abverdienung an die Stelle der Geldbuße und die Confination und Verbannung an die Stelle der Suspension oder Entziehung blos bürgerlicher Rechte. Andere persönliche Strafen können nur dann damit verbunden werden, wenn das Policeyvergehen zugleich gewiße persönliche Rechte verletzt. Bey Verletzungen der Sicherheit des physischen Eigenthums (Diebstahl, Betrug und Verfälschung) wird das intensive Strafverhältniß nach dem absoluten Werth des physischen Schadens berechnet. Dagegen sollte die

Verletzung der Mittel zur Erhaltung des Eigenthums, in den Fällen, wo solche am Vermögen zu büßen sind, nach dem Stand und den präsumtiven Vermögensumständen des Schuldigen bestraft werden. Die Geldbuße sollte bey der höhern Volksclaße, welche von ihrem Einkommen lebt und sich nicht durch Arbeiten nährt, wenigstens doppelt so viel betragen, als bey der arbeitenden Claße. Der zugleich durch solche gesetzwidrige Handlungen dem Eigenthum wirklich zugefügte Schaden hingegen sollte durch Ersatz oder Abverdienung gebüßt werden. Wenn aber Policeyvergehungen sich nicht mittelbar auf das Eigenthum, sondern auf andere Stützen des öffentlichen Wohls, (insonderheit die Sittlichkeit und Religion) beziehen, mithin die Strafe hauptsächlich das moralische Eigenthum trifft, so hängt die Form und Intensität derselben von dem relativen Verhältniß dieser Rechte bey jeder Volksclaße ab, welches der Gesetzgeber nach der verschiedenen Sittlichkeit und Regierungsform bestimmen muß; und nach eben diesem Verhältniß richtet sich das Maas der Confination und der Verbannung.

§. 7.

Aus diesem relativen Strafverhältniß bey Policeyverbrechen ergiebt sich auch, daß es nicht wohl ausführbar sey, die Gränzscheidung zwischen Policey- und Criminalgegenständen nach der Quantität der statt findenden Strafe zu ziehen, *) sondern vielmehr nur nach der

*) Daher scheint die in einigen Staaten neuerlich adoptirte Gränzlinie von 2 Jahren Einsperrung oder Zuchthaus, bis dahin die Beßerungspolicey (police corre-

Qualität der gesetzlichen Uebertretung. Selbst die Qualität der Strafe kann dabey nicht zum Anhalten dienen: denn sie ist bey einigen Policey- und Criminalverbrechen, die am Eigenthum zu büßen sind, ganz dieselbe; die Abverdienung kann sogar bey mancher Verletzung der Nahrungs- und Güterpolicey weit beträchtlicher seyn, als bey Diebstählen, Betrug und gewaltsamen Beschädigungen. Daher ist die Natur der Verletzung das wahre allgemeine Criterium. Weil jedoch die Hauptvergehen gegen die Criminal- Religions- und Sittenpolicey mit den Verletzungen der öffentlichen Sicherheit (zu deren Verhütung jene Policeyanstalten dienen) so genau verknüpft sind, daß sie davon nicht wohl getrennt werden können; und weil hiernächst einige Verbrechen gemischter Art theils die Sicherheit des Eigenthums unmittelbar, theils zugleich jene Ver-

---

ctionelle) sich erstrecken könne, und bey welcher die Criminalgewalt anfange, theoretisch nicht recht haltbar. Denn (zu geschweigen, daß die Zuchthausstrafe überhaupt auf Policeyvergehen nicht paßt) so würde manches Criminalverbrechen, welches wegen rechtlicher Milderungsgründe eine geringere als zweyjährige Strafe verdienet, in die Claße der Policeyverbrechen zurückgewiesen, und dagegen von letzterer manches, wo eine längere als zweyjährige Abverdienung oder Einsperrung nöthig ist, zum Criminalverbrechen erhoben werden: und wie könnte man diese erst aus dem Erfolg und bey Abfaßung des Urtheils sich ergebende Gränzscheidung brauchen, um darnach den Gerichtsstand und die Modalität des Verfahrens zu bestimmen? Hieraus erhellet auch die practische Unhaltbarkeit jener Unterscheidung.

hütungsmittel angreifen; so war es schicklich, erstere unmittelbar nach den eigentlichen Criminalverbrechen abzuhandeln.

§. 8.

Gemischte Verbrechen verdienen gemischte Strafen: aber dieses zusammengesetzte Verhältniß läßt sich nur in den Fällen richtig bestimmen, wo der zugefügte Schaden selbst bestimmbar ist, also nicht bey denjenigen Verbrechen, welche, ohne Rücksicht auf den erfolgten wirklichen Schaden, nach der Gefahr, die davon zu befürchten ist, beurtheilet werden müßen: auch ist die Strafe, welche die Hauptbeschädigung trifft, zuweilen so groß, daß die Strafe der dazu kommenden minderen Beschädigung nicht damit verknüpft werden kann und daher durch selbige absorbirt wird, oder eine andere nach der physischen Beschaffenheit zuläßige Schärfung erfordert; wie solches z. B. bey dem Straßenraub der Fall ist, wo die Strafe der Entwendung mit der Strafe des Mordes sich nicht vereinbaren läßt. Ueberhaupt macht die Concurrenz mehrerer Straffälle, sie geschehe in einer oder in mehreren Handlungen, einige Abänderung der sonst nach obiger Rücksicht zu beobachtenden Strafverhältniße nothwendig; sowohl wegen der Gränzen, welche die Natur der Sache und die physische Empfänglichkeit des Menschen bestimmt, als wegen des moralischen Eindrucks, welchen die Strafe durch ihr Beyspiel hervorbringen soll. Bey der Claßification der Verbrechen ist demnach, zu leichterer Erreichung und Einsicht des Strafmaaßes, nicht nur auf die Hauptendenz jeder Uebelthat und das Object, welches

sie betrifft, zu sehen, sondern auch die Beymischung mehrerer Triebfedern und die daraus vervielfältigte Beschädigung zu beachten, wodurch allein das, nach menschlichen Kräften und Einsichten erreichbare, Ebenmaaß der Strafe sich ergiebet. Es schien der progreßiven Methode angemeßen, bey dieser Claßification mit den sogenannten Privatverbrechen anzufangen, weil die mehresten Staatsverbrechen nur eine Modification derselben sind, indem sie blos durch ihren Gegenstand eine größere Wichtigkeit erhalten. Nach diesen war den schwersten Vergehungen gegen die Criminal- Religions- und Sittenpolicey ein Platz anzuweisen, weil solche mit den Staatsverbrechen, wegen ihrer ähnlichen Tendenz, zusammenhängen und demnächst, wegen damit nicht selten verknüpfter Eingriffe in die Privatsicherheit, zugleich einige Bestimmungen aus dem dabey statthaften Strafverhältniß erhalten, mithin aus beyderley Rücksicht von den Verletzungen der öffentlichen und Privatsicherheit nicht wohl getrennt werden können; ob es gleich übrigens beßer ist, die Untersuchung und Bestrafung derselben blos der Policeybehörde zu überlaßen. Zuletzt mußten noch einige Verbrechen angeführt werden, welche theils eine Verletzung der Religion- und Sittenpolicey, theils einen Angriff auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums enthalten und ohne Anticipation bey den Privatverbrechen nicht hätten erkläret werden können.

§. 9.

Andere scientifische Eintheilungen, welche nicht auf jenen practischen Gesichtspunct führen, sind, besonders

in dem Entwurf zu einem Gesetzbuch, — als unnütz und überflüßig anzusehen. Dahin gehört die Eintheilung in formelle und materielle Verbrechen.*) Denn daß einige Uebelthaten schon durch die Form der Handlung (Gewalt oder Täuschung) bestimmt werden, hat bey der Auffindung des Strafverhältnißes keinen erheblichen Nutzen; ist auch selbst in theoretischer Hinsicht zu einer Abtheilung nicht recht brauchbar, weil die Form der That von dem Materiellen derselben nie ganz getrennt werden kann, vielmehr beyde sich wechselseitig modificiren und durch diese Mischung ganz verschiedene Verbrechen bilden. Eben so wenig scheint die Ansicht der Verbrechen, in so fern sie entweder angebohrne oder erworbene Rechte verletzen,**) zu einer Hauptabtheilung, besonders in einem Gesetzbuche, geeignet zu seyn: sie dient weder die Größe der Uebelthaten zu meßen, noch die darauf paßende Bestrafung zu finden; denn die Verletzungen der erworbenen Rechte des Menschen sind großentheils eben so gefährlich, als die erstern, ja oft noch gefährlicher, in Rücksicht auf das Wohl der ganzen Gesellschaft; und daher paßt auch die mildere Benennung; Vergehen, auf selbige gar nicht: sie muß auch selbst den logikalischen Beurtheiler in einige Verlegenheit setzen, weil es wenige Verletzungen erworbener Rechte, oder sogenannte Vergehen giebt, welche nicht zugleich

*) Klein Grundsätze des gem. deutschen peinl. Rechts, §. 187 — 204.

**) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswißenschaft, I. Th. S. 56 seq.

angebohrne Rechte betreffen. Was der scharfsinnige Velazé über die vielseitige Ansicht der, theils dem Gesetzgeber, theils nur dem Sittenrichter unterworfenen, menschlichen Handlungen sagt; die Rangordnung, welche er den Tugenden, den Pflichten, den Lastern, den Verbrechen, nach ihren in das kleinste Detail sich verliehrenden Verhältnißen, anweiset, — ist viel zu subtilisirt und doch nach diesem Zuschnitt bey weitem nicht vollständig genug, als daß der Gesetzgeber solche zum Maasstab annehmen könnte. Noch weniger läßt sich das verworrene System des so sehr gerühmten Pastoret *) anwenden, welcher 10 Strafverhältniße annimmt, die fast alle sehr zufällig sind und dagegen andere Eigenschaften als zufällig betrachtet, die doch großentheils das Wesen der Verbrechen bestimmen. **)

§. 10.

So wie das Strafmaaß durch die allgemeine Gefährlichkeit jeder Uebelthat bestimmt wird, so erhält dasselbe bey der Anwendung in einzelnen Fällen eine ver-

---

*) Ueber die Strafgesetze, od. Entwurf zu einem allgemein. Strafcodex, a. d. Französ. übers. Leipzig 1786.

**) Betrachtungen über die Strafgesetze, Th. II. S. 34 seq. der Uebers. Seine Strafverhältniße sind: 1) natürliche, 2) gesellschaftliche, 3) politische, 4) zufällige, 5) gesetzliche, 6) metaphysische, 7) physische, 8) sittliche, 9) örtliche, 10) Vermögensverhältniße. Zu den zufälligen rechnet er: a) die Beschaffenheit des Verbrechens, b) die Art, wie es begangen wird, c) die vorhergehenden oder begleitenden Umstände, d) den Grad der Theilnahme, den Versuch und die Vollendung.

schiedene Modification theils durch die Art der Theilnahme und die Gradation der Vollendung, welche wir die physische Zurechnung nennen wollen, theils durch die nothwendige moralische Mitwirkung nach dem Grad der Kenntniß und der Willensäußerung des Handelnden, welche den Nahmen der moralischen Zurechnung führt, und die wir in den zuläßigen Fällen, welche das Auge des Richters (forum externum) nach gewißen haltbaren Größen, faßen kann, moralisch gesetzlich nennen wollen, um solche von der übrigen blos für den Sittenrichter gehörigen Moralität zu unterscheiden. Wie weit in diesem allerdings sehr schwierigen Fach der Gesetzgeber gehen dürfe? ist in einer andern Abhandlung ausführlich gezeigt worden. *) Hier bedarf es nur einer kurzen Skiagraphie der hiernach zu faßenden gesetzlichen Vorschrift. Daß diese nicht ganz in den allgemeinen Volkscodex paße; daß in selbigen nur die Schärfungsgründe aufzunehmen seyen, nicht aber die einzelnen Milderungsgründe; daß diese nur überhaupt zu erwähnen, die bestimmt gesetzlichen Vorschriften darüber hingegen der Instruction für die Criminalgerichtshöfe einzuschalten seyen — scheint allerdings der politischen Klugheit gemäß, weil die Beweismittel in Criminalfällen so schwer zu vereinigen, auch mehrentheils so unvollständig sind, daß es der menschlichen Bosheit leicht gelingen kann, durch genaue Kenntniß der Art, wie die Milderungsfälle erwiesen oder nur präsumirt werden, und der darauf paßenden

*) S. den Entwurf eines Maasstabs der gesetzl. Zurechnung und der Strafverhältniße, I. Abschn.

besondern Modification der Strafen den Nachforschungen des untersuchenden Richters zu entschlüpfen.

§. 11.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf einzelne Verbrechen ist nicht schwer, wenn diese Grundsätze aus der Natur der Sache geschöpft und von aller Willkühr möglichst gereiniget sind. Die Darstellung des speciellen Strafsystems wird daher auch sehr kurz und einfach seyn können: es wird blos nöthig seyn, den Begriff jedes Verbrechens, die Fälle, in welchen sich daßelbe äußert und die Vollendung deßelben zu bestimmen; sodann aber die darauf paßende Strafe, jedoch nur den allgemeinen Character derselben, anzugeben, auch einige, wiewohl selten specielle Milderungsgründe zu bemerken, welche bey einem oder dem anderen Verbrechen eintreten können — und unter jenen allgemeinen Regeln nicht schon enthalten sind. Die Erörterung und Bestimmung des Versuchs und deßen Progreßion bis zur Vollendung der That, der activen und paßiven Theilnahme, ingleichen die Gradation der inneren Zurechnung, welche der Gesetzgeber nach äußerlichen Kennzeichen meßen kann — diese so mannigfaltige Modification der Strafen, welche bisher der richterlichen Willkühr fast ganz überlaßen war, oder einen Theil des eben so willkührlichen Begnadigungsrechts ausmachte, — ist hier in einen bestimmten und verhältnißmäßigen Maasstab gebracht worden. Die practische Anwendbarkeit deßelben läßt sich zwar nicht mit Gewißheit verbürgen: wenn sie sich aber auch nur theilweise bewährt und das übrige erst durch mehrere Erfahrungen ergänzt werden muß; so ist da-

durch doch für die Entfernung der schädlichen Willkühr und Erreichung eines richtigen Ebenmaaßes schon viel gewonnen. Nur bey einigen Verbrechen, wo die Vollendung in der Wahrscheinlichkeit der Gefahr und nicht in der physischen Wirkung beruhet, muß die Gradation der physischen Zurechnung besonders angegeben und es muß auch bemerkt werden, wo der eigene Character einiger Uebelthaten die moralische Zurechnung erhöhet und die Beschädigung aus muthwilliger Culpa der vorsätzlichen That gleichstellt. Bey allen übrigen Verbrechen bedarf es nur einer Zurückweisung auf jene allgemeine Grundsätze, nach welchen die Strafe um einen gewißen Theil zu vermehren oder zu mindern und, wenn die Natur der Strafe diese Theilbarkeit nicht gestattet, nach den im VII. Abschn. der I. Abtheil. angegebenen Regeln zu verwandeln ist. Bisher war das Allgemeingültige sehr unvollständig oder gar nicht bestimmt, weil man die Gesetzgebung nur stückweise, nach dem augenblicklichen Bedürfniß, gebrauchte, ohne das Ganze nach haltbaren Principien zu ordnen: daher mußte man bey einzelnen Strafordnungen auf alle Umstände sich einlaßen, durch welche die Verbrechen und die darauf gesetzten Strafen eine Aenderung leiden könnten. Diese Ausführlichkeit fiel aber meist sehr ärmlich und willkührlich aus. Hier hat man sich bemüht, das System fest zu gründen, woraus die Resultate bey einzelnen Fällen sich von selbst, ohne neue Bestimmung, anwenden laßen. Dadurch gewinnt die Vollkommenheit des Ganzen und das Gesetzbuch erlangt eine feyerliche Kürze, ohne an Deutlichkeit und Vollständigkeit zu verliehren.

§. 12.

Bey der Anpaßung der Strafen auf einzelne Verbrechen ist aber zu bemerken, daß in einem allgemeinen Grundriß, wie der gegenwärtige ist, oft nur die Art der Strafe und der Unterschied: ob sie lebenswierig oder zeitig seyn müße? und ob sie unter den zeitigen Strafen den höchsten oder einen geringeren Platz verdienen?— angegeben; daß ferner bey denjenigen Strafen, wo es auf Localität ankommt, nicht einmal die besondere Art, sondern nur die allgemeine Gattung der zu wählenden Strafe bestimmt werden könne. Die nähere Bestimmung kann nur der Gesetzgeber, nach den vorhandenen Localumständen, am besten ausführen. Bey der Bestimmung der zu gebrauchenden besonderen Art von Strafe (z. B. härterer oder gelinderer Strafarbeit) und bey dem anzuwendenden Zeitmaaß, hängt das Verhältniß von der Zahl der gleichförmigen, aber in ihrer Intensität und Dauer verschiedenen, Uebelthaten ab, auf welche die allgemeine Strafe, nach der Analogie, am besten zu paßen scheint: die Zahl von Verbrechen gleicher Gattung, aber verschiedener Art hingegen kann in verschiedenen Staaten, nach dem Verhältniß der Regierungsform und sittlichen Cultur, von einander abweichen; und diese Abweichung zeigt sich vorzüglich bey den Staatsverbrechen und einigen qualificirten Policeyvergehungen, welche mit jenen große Aehnlichkeit haben. Die Ausfüllung der kleineren Zwischenräume ist auch an sich willkührlich; und ein geometrischer Maasstab, oder arithmetische Pro-

portionen sind, bey dieser moralischen Größenlehre, auf demonstrativem Wege nicht anwendbar: es läßt sich aber doch, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, eine Abstufung annehmen, die wenigstens eine negative Vollkommenheit erreichen kann, daß nehmlich zwey Verbrechen verschiedener Art nicht mit gleichartiger Strafe und zwey gleichartige Verbrechen verschiedener Dauer nicht mit gleichzeitiger Strafe belegt werden. Daher ist es wichtig, für jede ausgezeichnete Art von Uebelthaten eine eigene Strafe zu verordnen; und wenn die Localität eine solche Vervielfältigung nicht überall zuzulaßen scheint, oder wenn die Zahl gleichartiger Verbrechen, durch Regierungsform, Sittlichkeit und andere Localumstände, sich zu sehr vervielfältiget, dem sich zeigenden Mangel in der Stufenleiter der Strafen durch Zusammensetzung ähnlicher Strafübel möglichst abzuhelfen. Aber diese specielle Einrichtung der Strafgesetze, welche in einem allgemeinen Entwurf nicht möglich ist, muß der Gesetzgeber übernehmen. Dem Ermeßen des Richters, welcher blos die gesetzliche Vorschrift auf die That anzuwenden hat, darf weder die besondere Modification des Strafverhältnißes und ein willkührlicher Spielraum in der Dauer gleichartiger Strafen, noch die Auslegung zweifelhafter Strafgesetze überlaßen bleiben.

Ein historisch-kritischer Commentar zu dem vorliegenden aphoristischen Gesetzentwurf, würde allerdings, in litterarischer Hinsicht, eine nützliche Zugabe gewesen seyn; aber die Abhandlung sehr verlängert

auch, bey der jetzigen kläglichen Stockung des ganzen litterarischen Verkehrs, solche zu sehr vertheuert haben. Der Verfaßer hat nur kurze Erläuterungen in Noten angefügt und muß sich übrigens begnügen, den Leser auf die Kritik des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für die Kön. Baierischen Staaten rc. als einen brauchbaren Commentar der aufgestellten Grundsätze, zu verweisen.

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Nothwendige allgemeine Bestimmungen.

Seite

I. Abschnitt. Begriff und Eintheilung der Verbrechen. . . . 1

II. Abschnitt. Gradation der moralisch-gesetzlichen Zurechnung. . . . 4

III. Abschnitt. Verschiedenheit der Theilnahme und Ausführung. . . . 24

IV. Abschnitt. Begriff und Eintheilung der Strafen. . . . 32

V. Abschnitt. Besondere Strafbarkeit nach Stand und Würde und anderen Localumständen. 41

VI. Abschnitt. Von der Häufung mehrerer Straffälle. . . . 43

VII. Abschnitt. Von der Anwendung der Strafgesetze, der Strafverwandlung und Schärfung. 45

VIII. Abschnitt. Rechtliche Folgen der Strafen. 50

IX. Abschnitt. Erlöschung und zufällige Verminderung der Strafen. . . 52

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

I. Abschnitt.

Privatverbrechen.

Erste Claße.

Verbrechen mit bestimmbarer und einfacher Wirkung.

Seite

Erster Titel. Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit.

I. Capitel. Verletzung der Sicherheit des Lebens.

A. Todtschlag und Mord. . . 57

B. Einfache Mordthaten. . . 61

Seite
C. Qualification des Todtschlags und Mordes. 63
D. Qualification des Mordes insbesondere. 65
II. Capitel. Verwundungen und andere körperliche Beschädigungen. : 67
III. Capitel. Verletzung der Geistesintegrität. 70
IV. Capitel. Verletzung der Freyheit. 72
Zweyter Titel. Verbrechen gegen die Sicherheit der bürgerlichen Ehre. : 75
Dritter Titel. Verletzung der Sicherheit des Eigenthums.
I. Capitel. Diebstahl. : 86
II. Capitel. Verderbung. : 94

Zweyte Claße.

Verbrechen mit mehrfacher Wirkung.

Seite
Erster Titel. Persönlich=gewaltsame Entwendung (Raub). : : : 95
Zweyter Titel. Gewaltsame Besitzverdrängung. 98
Dritter Titel. Betrug und Verfälschung. 99
Vierter Titel. Besonders ausgezeichnete Betrugs= und Verfälschungsarten. : 104
Fünfter Titel. Erpreßung. : 109
Sechster Titel. Beschädigung durch natürliche Magie. : : : 110

Dritte Claße.

Verbrechen mit ungewißer und individueller Gefahr.

Seite
Erster Titel. Kinderaussetzung. : 110
Zweyter Titel. Abtreibung der Leibesfrucht. 112
Dritter Titel. Unfruchtbarmachung. : 113

Vierte Claße.

Verbrechen mit gemeiner Gefahr.

Seite
Erster Titel. Brandstiftung. : 114
Zweyter Titel. Verursachte Ueberschwemmung. 119
Dritter Titel. Andere gemeingefährliche Beschädigungen. : : : 120
Vierter Titel, Verbreitung ansteckender Krankheiten. : : : 121

Seite
Fünfter Titel. Vergiftung zum gemeinen Gebrauch und zum Verkauf dienender Sachen. 123
Sechster Titel. Gemeingefährlicher Betrug und Verfälschung. : : 124

II. Abschnitt.

Staatsverbrechen.

Erste Claße.

Angriff auf die ganze Staatsverfaßung.

Seite
Erster Titel. Hochverrath. : 126
Zweyter Titel. Landesverrätherey. : 129
Dritter Titel. Aufruhr. : 130

Zweyte Claße.

Verletzung einzelner vorzüglicher Gegenstände der Staatsverfaßung.

Seite
Erster Titel. Majestätsverbrechen. : 133
Zweyter Titel. Verbrechen gegen die Familie des Oberhaupts. : : : 135
Dritter Titel. Verbrechen gegen die Staatsdiener. : : : 135
Vierter Titel. Auflehnung gegen die executive Gewalt.
I. Capitel. Selbsthülfe und Zweykampf. 136
II. Capitel. Andere öffentliche Gewaltthaten. 139

Dritte Claße.

Verletzung besonderer Pflichten gegen den Staat.

Seite
Erster Titel. Verbrechen der Staatsdiener. 141
Zweyter Titel. Ungehorsam gegen die Obrigkeit und absichtliche Entziehung des Staatsdienstes. 146

Vierte Claße.

Verletzung der dem Staat vorbehaltenen Rechte und des Staatseigenthums.

Seite
Erster Titel. Verletzung nutzbarer Hoheitsrechte.
I. Capitel. Münzverbrechen. : 148
II. Capitel. Verbrechen mit dem Staats-Siegel oder Stempel. : : 151

Seite

III. Capitel. Jagd= Forst= und Fischerey=Verbrechen. = = = 151

IV. Capitel. Verletzung anderer nutzbarer Regalien. = = = 152

Zweyter Titel. Verletzung nicht nutzbarer Hoheitsrechte.

I. Capitel. Vergehungen gegen das Kriegsrecht. 152

II. Capitel. Anmaßung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. = 153

Dritter Titel. Verletzungen des übrigen Staatseigenthums. = = 154

III. Abschnitt.

Verletzung der vorzüglichsten Mittel zur Staats= und Privat=Sicherheit. (Policeyverbrechen.)

Erste Claße.

Verbrechen gegen die Criminalpolicey.

Seite

Erster Titel. Androhung künftiger Schäden. 156

Zweyter Titel. Unbestimmbarer Versuch zu schaden. = = = 158

Zweyte Claße.

Verletzungen der Religionsverfaßung. 160

Dritte Claße.

Verbrechen gegen die Sittenpolicey.

Seite

Erster Titel. Fleischliche Vergehungen. 165

Zweyter Titel. Andere grobe Verletzungen der öffentlichen Enthaltsamkeit. = 174

IV. Abschnitt.

Gemischte Privat= und Policey=Verbrechen.

Seite

Erster Titel. Verletzung des Ehevertrags durch

I. Ehebruch und = = 175

II. vielfache Ehe. = = 179

Zweyter Titel. Unfreywilliger Beyschlaf. 182

Dritter Titel. Entführung. = 186

Vierter Titel. Verletzung oder Mißbrauch der häuslichen Gewalt. = 191

Erste Abtheilung.

Nothwendige allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der Verbrechen.

Begriff: Verbrechen sind Rechtsverletzungen, welche durch ein Strafgesetz verboten sind.

Regeln.

A. In Ansehung des Subjects:

1) Jedes Verbrechen setzt nothwendig voraus, daß deßen Urheber a) eine Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit der Handlung gehabt und daß b) ihn keine unvermeidliche, ein gleiches Uebel zufügende Gewalt dazu genöthiget habe. (Die Unzulänglichkeit der Kenntniß oder des Zwanges bestimmt die Abstufungen der gesetzlichen Zurechnung. S. d. 2. Abschn.)

2) Die vorgängige Bekanntmachung der Strafgesetze ist (so wie bey allen Gesetzen) zur Gültigkeit erforderlich: und selbigen darf keine rückwirkende Kraft beygelegt werden. *) Es ist jedoch nicht nothwendig, daß jeder Verbrecher eine genaue Kenntniß von der Gattung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe gehabt

*) Der Gesetzgeber darf am wenigsten bey Straffällen in das Richteramt eingreifen und den Mangel des Gesetzes für einen schon vorhandenen Fall ergänzen, weil dadurch das betheiligte Individuum in der Gleichheit der Rechte gekränkt wird.

habe, wenn er sich nur überhaupt der Strafbarkeit deutlich bewußt gewesen ist.

3) Der Richter, welcher eine, unter dem Strafgesetz nicht begriffene, Handlung bestraft, ist des Mißbrauchs seines Amtes schuldig; und selbst der gesetzgebenden Gewalt kommt nicht zu, für einen gegenwärtigen Fall, mithin ohne vorgängige Androhung, eine Strafe zu verordnen. *)

4) Ein Verbrechen kann nur von Unterthanen, oder von Fremden, die man als Unterthanen ansieht, begangen werden.

5) Ein Unterthan, der in einem fremden Lande ein Verbrechen begeht und ungestraft zurück kommt, ist als Verbrecher in seinem Vaterlande nicht strafbar: die Policey kann ihn aber, als einen gefährlichen Menschen, verbannen oder unter ihre Aufsicht nehmen.

6) Ein Fremder, der in einem andern Lande etwas verbrochen hat, kann dahin ausgeliefert werden: jedoch nicht bey bloßen Policeyverbrechen: außerdem gehört er, als ein verdächtiges Subject, zur Policeyaufsicht.

7) Corporationen, oder mystische Personen, sind keines Verbrechens fähig: die Schuld trifft nur die gegenwärtigen Mitglieder derselben, aber nicht die Güter und Rechte der Gemeinheit.

B. In Ansehung des Objects:

1) Nur äußere Handlungen sind strafbar, weil nur durch diese wirkliche Rechte verletzt werden können.

---

*) Wenn solches, wegen Unvollkommenheit der Strafgesetze, zu Abwendung sehr dringender Gefahr geschieht; so kann man es, gleich der im Stande der Natur erlaubten Nothwehr, entschuldigen.

2) Nur gegen Personen, oder Sachen, in so fern sie sich auf Personen beziehen, kann ein Verbrechen begangen werden, nicht gegen Sachen an sich.

3) Es ist kein Verbrechen vorhanden:

a) wenn der Berechtigte die Rechtsverletzung erlaubt und keine andere mittelbare Verletzung des Staats daraus entsteht;

b) wenn die Handlung einem Rechte widerspricht, deßen der Verletzte verlustig erklärt ist;

c) wenn man sich seines eigenen gegründeten Rechts bedient und dadurch ein anderes verhindert oder aufhebt, in so weit solches kein Uebergewicht hat.

4) Die physisch nothwendigen Folgen der Handlung werden eben so zugerechnet, wie die Handlung selbst. (Die Abstufung dieser Zurechnung, nach der Wahrscheinlichkeit der Folgen, ist im 2. Abschnitt enthalten.)

Eintheilungen:

I. Verletzungen der ursprünglichen Rechte des Staats und der Mitbürger; (Verbrechen in der eigentlichen Bedeutung;) und

Verletzungen der im Staat gesetzlich bestimmten Mittel, zur Befestigung dieser Rechte und Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes; (Policey-Verbrechen oder Vergehungen.)

II. Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats unmittelbar verletzt wird: (Staatsverbrechen.)

Verbrechen, welche zunächst die Sicherheit der Privatpersonen beleidigen; (Privatverbrechen.)

Andere Eintheilungen:

a) in gemeine Verbrechen, (delicta communia) welche für den Staat gegen alle Bürger begründet sind, und besondere Verbrechen,

(delicta propria) welche nur bey gewißen Claßen und Ständen statt finden, z. B. der Geistlichkeit, des Militairs;

b) in Begehungsverbrechen, (delicta commißionis) und Unterlaßungsverbrechen, delicta omißionis;)

c) in formelle und materielle;

d) in Verbrechen gegen angebohrne und gegen erworbene Rechte der Menschen, haben keinen erheblichen Nutzen zur Bestimmung des Strafverhältnißes, wie schon von den beyden letzteren in der Einleitung gesagt worden ist. Die zweyte dient nur zur Bestimmung der paßiven Theilnahme an Verbrechen oder zufälligen Beschädigungen. Die erstere aber hat blos einen theoretischen Zweck, indem dadurch einige Verbrechen, welche gewißen Volksclaßen und Ständen eigen sind, von den andern abgesondert werden. Diese besonderen Verbrechen gehören nicht in den allgemeinen Strafcodex, sondern in die Particulargesetzbücher solcher Volksclaßen, welche ihre eigene Verfaßung haben.

II. Abschnitt.

Gradation der moralisch-gesetzlichen Zurechnung. *)

Begriffe: Vorsätzliche Schuld: volles Bewußtseyn und Freyheit zu handeln.

---

*) Da dieser ganze Grundriß zu einem Gesetzbuch für die Gerichtsstühle dient, aus welchem der weit kürzere und einfachere Volkscodex zu ziehen ist; so wundere man sich nicht, hier und in einigen folgenden Titeln alles, was zum genauen Strafverhältniß nöthig ist, beysammen zu finden. Die Gründe der verminderten Zurechnung scheinen blos zur Instruction der Gerichtsstühle zu gehören, damit die Chicane nicht daraus Stoff nehme, der Strafe auszuweichen. Der Volkscodex sollte daher nur die Milderungsfälle allgemein angeben,

Unschuld: gänzlicher Mangel des Bewußtseyns oder der Freyheit.

Culpa: Verminderung des Bewußtseyns oder der Freyheit.

Erkenntnißgründe des Vorsatzes und der Culpa:

I. aus der physischen Beschaffenheit der Handlung selbst:

1) nothwendiger (oder gewißer) physischer Erfolg des Schadens, wenn die sinnliche Evidenz, oder doch die vollkommenste Analogie aller, seit Menschen Gedenken bekannten, ähnlichen Fälle damit übereinstimmt:

2) wahrscheinlicher Erfolg: wenn die Mehrheit der bekannten Fälle dafür ist.

3) minder wahrscheinlicher Erfolg: wenn diese Mehrheit dagegen ist.

4) Unbestimmbarkeit dieser Fälle: wenn die Erfahrungen noch nicht berichtiget sind. *)

Präsumtionen:

ad 1) der vorsätzlichen Schuld, (dolus;)

ad 2) der höchsten unvorsätzlichen Schuld, (culpa lata;)

---

ohne auf die nähere Bestimmung und Abstufung einzugehen. Die Schärfungsgründe hingegen müßen, als Erhöhungen des Verschuldens, wegen Bosheit oder größeren Schadens, bekannt gemacht werden: die nöthige Abschreckung erfordert es; und hier kann die Bekanntmachung nicht jene nachtheilige Folge haben.

*) Wenn unter den Urtheilern Zweifel entsteht, ob der physische Erfolg für nothwendig, oder nur für wahrscheinlich, in höherem oder minderem Grade, zu achten sey? — ingleichen, wenn die Verbindung zwischen Ursache und Wirkung nur durch Kunstkenntniß begriffen werden kann, müßen verpflichtete unpartheyische Sachverständige den Ausschlag geben.

ad 3) der geringen unvorsätzlichen Schuld, (culpa levis;)
ad 4) eben dieser geringen Schuld.

II. aus der Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit der Handlung:

1) gesetzlich anbefohlne,
2) berufmäßige,
3) unberufmäßige,
4) verbotene Handlungen.

Präsumtionen:

ad 1) der Schuldlosigkeit;
ad 2) der geringen unvorsätzlichen Schuld;
ad 3) der unvorsätzlichen Schuld im höchsten Grade;
ad 4) der vorsätzlichen Schuld.

Zusammengesetzte Präsumtionen, aus jenen Erkenntnißgründen, I. et II.

1) der vorsätzlichen Schuld, bey einem nothwendigen Erfolg des Schadens:

a) aus einer verbotenen, oder
b) aus einer unberufmäßigen Handlung.

ad a) ist jedoch die Präsumtion stärker, weil der Beschädiger, um sich zu entschuldigen, die Unwißenheit, nicht nur des physischen Erfolgs, sondern auch des Verbots, darthun muß.

2) der schweren unvorsätzlichen Schuld:

a) im höchsten Grade, bey dem wahrscheinlichen Erfolg des Schadens aus einer verbotenen Handlung;

b) in erster Abstufung, bey diesem Erfolg aus einer unberufmäßigen Handlung;

c) in zweyter Abstufung bey diesem Erfolg aus einer berufmäßigen Handlung.

3) der leichten unvorsätzlichen Schuld:

a) im höchsten Grade, bey einem minder wahrscheinlichen Erfolg aus einer verbotenen Handlung;

b) in erster Abstufung, bey diesem Erfolg aus einer unberufmäßigen Handlung;

c) in zweyter Abstufung, bey diesem Erfolg aus einer berufmäßigen Handlung. *)

III. Aus der Kenntniß des Handelnden:

1) Mangel an aller Kenntniß, wegen fehlenden Erkenntnißvermögens: bey Kindern, bey Wahnsinnigen, Mondsüchtigen, Rasenden, Nachtwandlern, Schlafenden, nicht unterrichteten Taubstummen, im höchsten Grade Betrunkenen 2c.

2) Vermindertes Erkenntnißvermögen durch physische Mängel, bey Unmündigen, Gemüthskranken, Schwachsinnigen, unterrichteten Taubstummen.

3) Präsumtiver Mangel an Kenntniß:

a) des Verbots, bey willkührlichen Policeygesetzen;

b) des physischen Erfolgs, bey Sachen, die eine Kunstkenntniß erfordern.

4) Erweislicher Mangel an Kenntniß des Verbots, oder des physischen Erfolgs, welche der Thäter zu erlangen Gelegenheit hatte, oder nicht. (Irrthum und Uebereilung.)

---

*) Diese Präsumtionen sind von gutem Nutzen, 1) zu Anfang der Untersuchung, wenn man von der Willensäußerung des Thäters noch keine bestimmte Kenntniß hat, 2) wenn derselbe abwesend und flüchtig ist und dadurch den Beweis verhindert.

Präsumtionen:

ad 1) der völligen Schuldlosigkeit:

α) bey Kindern, die noch nicht recht sprechen können und keinen Unterricht gehabt haben, (gewöhnlich bis ins 7te Jahr.)

β) bey Wahnsinnigen und Rasenden, die für solche von Kunstverständigen erkannt sind; bey für ganz vernunftlos erkannten Betrunkenen, die es ohne ihr Verschulden sind, z. B. durch ein gemischtes Getränk, durch Opium rc.

γ) bey Mondsüchtigen und Nachtwandlern, welchen in diesem Zustande alles Bewustseyn fehlet und die vorher den Zufall nicht vermuthen konnten;

δ) bey Taubstummen, denen es an Unterricht fehlt, in solchen Verbrechen, die nur bürgerliche Rechte verletzen.

Präsumtion des culposen (oder unvorsätzlichen) Verschuldens im geringsten Grade:

α) bey Kindern bis zum 7ten Jahre, welche schon einigen Unterricht gehabt haben; *)

β) bey Wahnsinnigen und Rasenden, in hellen Zwischenräumen; nach Verhältniß ihres, durch Sachverständige zu bestimmenden, Bewustseyns;

im höchsten Grade α) bey Mondsüchtigen und Nachtwandlern, welche, ihres Zufalls vorher bewust, sich nicht haben bewachen laßen; ingleichen β) bey solchen, die sich durch Getränk,

---

*) In diesem Falle kann nur eine beßernde Policeystrafe, durch körperliche Züchtigung oder Einsperrung, statt finden, die jedoch den Eltern und Vormündern zu überlaßen ist, wenn sie nicht durch eigene Vernachläßigung an dem Verschulden Theil haben.

Opium oder andere Berauschung, wißentlich des Vernunftgebrauchs beraubt haben;

im mittleren Grade, bey nicht unterrichteten Taubstummen, in Verbrechen, welche die persönliche Existenz verletzen. *)

ad 2) Präsumtion der Culposität:

a) bey Unerwachsenen, vom Alter der Kindheit (7ten Jahre) bis zum Alter der anfangenden Mannbarkeit, (bis zum vollen 14ten Jahre) ob es grobe oder geringe Culpa sey? — muß der Richter, mit Sachverständigen, nach dem Erkenntnißvermögen der Schuldigen und obigen aus der Natur und Rechtlichkeit der Handlung gezogenen Präsumtionen, bestimmen. Die Zurechnung der vollen Schuld kann jedoch in diesem Fall nie statt finden, weil die Präsumtion für die Schwäche des Alters stärker ist, als diejenige, welche man aus dem gegebenen Unterricht ableiten kann. **)

b) bey Schwachsinnigen durch hohes Alter und Kränklichkeit, ingleichen bey Gemüthskranken, (welche auf gleiche Art von Sachverständigen zu beurtheilen sind.)

c) bey unterrichteten Taubstummen, in Verbrechen, die nur bürgerliche Rechte verletzen.

---

*) Die hier angegebenen Präsumtionen setzen wenigstens einen wahrscheinlichen Erfolg des Schadens voraus; und gehen daher in die Präsumtion der vollen Schuldlosigkeit über, wenn es an dieser Wahrscheinlichkeit fehlt und nach dem Urtheil der Sachverständigen, nicht gewiß ist, daß dem Beschädiger das besondere gesetzliche Verbot bekannt gewesen sey.

**) Die Präsumtion, ex peculiari malitia, quae aetatem supplere videatur, dient zwar zur strengeren Policeycorrection, nicht aber zur Schärfung der Criminalstrafe.

d) bey unverschuldeter Vernunftschwächung durch Getränk und andere Betäubungsmittel, welche nicht alle Besinnung rauben. (Auch ad c et d ist das Urtheil der geschwornen Sachverständigen nothwendig.)

ad 3. a) Präsumtion der Schuldlosigkeit:

α) bey Einheimischen, wenn es den Gesetzen noch an der Bekanntmachung fehlt, oder die Uebertreter zur Zeit der Bekanntmachung nicht im Lande waren;

β) bey Fremden, welche mit dem Lande und seinen speciellen Policeygesetzen unbekannt sind.

Präsumtion der Culposität:

α) bey Fremden und Einheimischen, welche zur Zeit der Bekanntmachung abwesend waren, nach einem bestimmten Aufenthalt.

β) bey Rechtsgelehrten, nach einem kürzeren Aufenthalt. (Der Grad der Schuld hängt von der Zeit des Aufenthalts ab, und kann bey Ungelehrten, nach einjährigem Aufenthalt, in geringerem, nach 1½jährigem Aufenthalt in höherem Grade präsumirt werden, wenn nicht sonst eine Gelegenheit war, die Kenntniß des Gesetzes zu erlangen, zum B. wiederholte Bekanntmachung.)

ad 3. b) Präsumtion der Schuldlosigkeit: wenn die physische Verbindung der unverbotenen Handlung mit ihrem Erfolg eine Kunstkenntniß erfordert, welche der Thäter nicht besitzt, auch nicht als nöthig vermuthen konnte.

Präsumtion des böslichen Vorsatzes: wenn selbiger in einer Kunst, die allen nicht legitimirten verboten ist, sich für kunstverständig ausgiebt und dadurch den Erfolg eines physisch

nothwendigen Schadens veranlaßt. (z. B. ein Medicaster.)

Präsumtion der Culposität:

α) im höchsten Grade: wenn eine solche Handlung nicht verboten ist, oder der Beschädiger sich nicht für einen Kunsterfahrnen ausgiebt, oder der Schaden aus der verbotenen, mit vermeynter Sachkenntniß gewagten, Handlung, nur wahrscheinlich folget.

β) im minderen Grade, nach dem Verhältniß der Wahrscheinlichkeit in diesen drey Fällen, wenn nemlich der Erfolg im ersten und zweyten wahrscheinlich, im dritten aber minder wahrscheinlich ist. (Der minder wahrscheinliche Erfolg in den zwey ersten Fällen verdient nur eine Policeyahndung.)

ad 4. Präsumtion: a) der Schuldlosigkeit bey Verwechselung von ähnlichen Personen und Sachen, welche nach gewöhnlichen Sinneskräften nicht zu unterscheiden waren, in einer anbefohlnen oder berufmäßigen Handlung. (Den Grad der Sinneskräfte müßen Sachverständige jedesmal bestimmen.)

b) der Culposität

α) im höchsten Grade, bey diesem Irrthum in einer verbotenen oder unberufenen Handlung, woraus die Beschädigung nothwendig folget, ingleichen bey einer anbefohlnen oder berufmäßigen Handlung, wenn das Urtheil der Sachverständigen zwar gegen den Thäter ausfällt, derselbe jedoch kein Intereße hatte, den Schaden zu thun und aus Umständen erweiset, daß er eine andere Absicht hatte.

β) in zwey minderen Graden, wenn der schädliche Erfolg in jenen Fällen nicht nothwendig, son-

dern nur wahrscheinlich, oder minder wahrscheinlich, ist.

Nota ad 3 et 4. Die Art der Culpa in diesen Fällen, wird durch die jetzt folgende Modification sub IV. näher bestimmt. Es wird sich daraus ergeben, daß bey verbotenen, ingleichen bey kunstmäßigen Handlungen, deren Unternehmer sich für kunsterfahren ausgegeben, die Culpa, sie entstehe aus Unwißenheit oder aus Unbesonnenheit, für muthwillig, — bey unverbotenen aber für fahrläßig zu achten; mithin in letztem Fall geringer zu strafen sey.

IV. Aus der Willensäußerung des Handelnden:

1) Ueberlegte Vorbereitung der That, um sie unvermeidlicher zu machen, (höchster Grad des Vorsatzes.)

2) {Unvorbereiteter / Leidenschaftlicher} Entschluß zur Ausführung der That, (unterster Grad des Vorsatzes.)

3) Absichtliche Veranlaßung der Gefahr, mit dem Bestreben, solche abzuwenden, (muthwillige Culpa.)

4) Mangel an Aufmerksamkeit auf die nicht absichtlich erregte Gefahr, indem man die Mittel zu Erreichung des Zwecks nicht gehörig anwendet. (Fahrläßige Culpa; Unbesonnenheit, Uebereilung.)

Zusammengesetzter Maasstab aus I. II. et IV. Willensäußerung, nach der Beschaffenheit und Rechtlichkeit der Handlung:

A. Vorsätzliche Beschädigung.

1) Vorbereitung eines gewißen schädlichen Erfolgs.

2) {Unvorbereiteter / Leidenschaftlicher} Entschluß dazu.

3) Vorbereitung eines **wahrscheinlichen** Schadens.

4) {Unvorbereitete / Leidenschaftliche} Veranlaßung deßelben.

5) Vorbereitung eines **minder wahrscheinlichen Schadens.**

6) {Unvorbereitete / Leidenschaftliche} Veranlaßung deßelben.

Nota. Die letzten vier Fälle der vorsätzlichen Schuld können nicht präsumirt werden, sondern sind Ausnahmen von den obigen Präsumtionen sub I. et II. Zu den Abstufungen sub 3. et 5. gehört auch der Fall, da sich jemand absichtlich des Gebrauchs der Vernunft beraubt, um ein Verbrechen zu begehen: denn der Erfolg kann nur als mehr oder minder wahrscheinlich betrachtet werden, je nachdem der Thäter eine Fertigkeit hatte, gewiße Handlungen, auch ohne Besonnenheit, zu verrichten, oder nicht.

B. **Culpose Beschädigung.**

1) Muthwillige Veranlaßung einer **wahrscheinlichen** Gefahr, mit der Absicht, sie zu verhindern.

2) Mangel an Aufmerksamkeit in diesem Fall, bey einer a) verbotenen,
b) anbefohlnen,
c) unberufmäßigen,
d) berufmäßigen Handlung.

3) Muthwillige Veranlaßung einer minder wahrscheinlichen Gefahr, mit der Absicht, sie abzuwenden.

4) Mangel an Aufmerksamkeit in dieser Gefahr, bey einer a) verbotenen,
b) anbefohlnen,

c) unberufmäßigen,
d) berufmäßigen Handlung.

Verhältniße:

ad A. et B.

a) die Vorbereitung des wahrscheinlichen Schadens ist gleich der unvorbereiteten Zufügung des gewißen Schadens;
b) die unvorbereitete (oder leidenschaftliche) Veranlaßung des wahrscheinlichen, oder minder wahrscheinlichen Schadens ist gleich der muthwilligen Veranlaßung deßelben, mit der Absicht, ihn zu verhindern;
c) die Vorbereitung des minder wahrscheinlichen Schadens ist gleich dem aus Mangel an Aufmerksamkeit bey einer verbotenen Handlung veranlaßten wahrscheinlichen Schaden. *)
d) Man kann füglich annehmen, daß die Fälle der Culposität sub 1. 2. 3. 4. sich zur vollen Schuld verhalten, wie 1:2, 1:4, 1:8 und 1:16. daß mithin die höchste muthwillige Culpa halb so strafbar sey, als der unvorbereitete Vorsatz; die höchste Fahrläßigkeit einem Viertheil dieses Vorsatzes gleich zu achten sey u. s. w. daß ferner

---

*) Die Verhältniße sub a et b leiden eine Ausnahme bey solchen gemeingefährlichen Verbrechen, deren höchster physischer Grad schon in der Vorbereitung des wahrscheinlichen Schadens oder der nahen Gefahr besteht; hier ist die muthwillige Veranlaßung der Vorbereitung gleich, weil diese Veranlaßung schon allein, ohne Rücksicht auf den Erfolg, das Criterium des Verbrechens ausmacht; und die fruchtlose Absicht des Muthwilligen, die Wirkung der Gefahr zu hindern, ihm eben so wenig helfen kann, als die verspätete Reue dem vorsätzlichen Verbrecher.

e) die Zwischenstufen sub a b c d sich zu den Hauptgraden verhalten wie 1 zu 4; mithin bey den zwey Hauptgraden der Fahrläßigkeit vier Abtheilungen zu machen seyen, um die Rechtlichkeit der Handlung abzumeßen. *)

Präsumtionen:

1) der unvorbereiteten vorsätzlichen Schuld,
   a) wenn die Verbindung zwischen der Handlung und ihrer schädlichen Folge physisch nothwendig ist;
   b) wenn bey einer Unterlaßung in solchem Fall der Unterlaßende eine besondere Verpflichtung verletzt.
2) der muthwilligen Culpa:
   a) bey einer verbotenen Handlung, die eine wahrscheinliche schädliche Folge hat;
   b) bey der Genehmigung des, aus einer unberufenen oder auch rechtmäßigen Handlung, erfolgten wahrscheinlichen Schadens;
   c) bey kunstmäßigen Handlungen, deren Unternehmer sich für kunsterfahren ausgiebt.
3) der fahrläßigen Culpa,
   a) bey Verbrechen aus culposer Unwißenheit, oder Irrthum, die nicht zugleich gegen ein gesetzliches Verbot laufen;
   b) bey unterlaßener Abwendung eines Schadens, welche ohne eigene Gefahr geschehen konnte;
   c) bey minder wahrscheinlichem Schaden aus verbotenen Handlungen;

---

*) Solche arithmetische, obgleich (wie bey allen moralischen Gegenständen) nicht demonstrirliche Verhältniße, sind nothwendig, wenn die richterliche Willkühr, bey der Gradation der Zurechnung, nicht allzu freyes Spiel haben soll.

d) bey kunstmäßigen Handlungen, deren Unternehmer sich nicht für kunsterfahren ausgeben.

V. Aus der Willensverhinderung: *)

A. Physischer Zwang: Modification

1) durch Unvermeidlichkeit, oder Vermeidlichkeit deßelben: jene, wenn der Zwang zum Anfang der That (ad actum proximum) gediehen ist, und der Bedrohete mit gewöhnlichen Kräften ohne Gefahr nicht ausweichen kann. (Das Maas der Kräfte gegen den Angriff muß der Richter, mit Sachverständigen, beurtheilen.)

2) durch Unersetzlichkeit des davon entstehenden Schadens. Diese betrifft die persönliche Integrität: das Leben, die Gesundheit, die Freyheit; und ist nach der Wahrscheinlichkeit aus der Analogie der mehresten Fälle zu ermeßen.

3) durch Ersetzlichkeit:

a) bey einem vorübergehenden persönlichen Schaden;

b) bey Verletzungen des physischen und moralischen Eigenthums.

Gradation der Zurechnungsfälle:

1) Unersetzlichkeit und Unvermeidlichkeit des gedroheten Uebels rechtfertiget jede Erwiederung, oder auch jede Verletzung eines dritten;

2) die Abwendung eines unvermeidlich ersetzbaren Schadens ist culpos in zweyfacher Abstufung, je nachdem

---

*) Es versteht sich hier eine ungesetzliche Verhinderung: denn die gesetzliche würde nie entschuldigen, sondern den Widerstand zu einem eigenen Staatsverbrechen machen.

a) nur das Eigenthum und andere bürgerliche Rechte, oder

b) die persönliche Integrität auf ersetzbare Weise dadurch leidet.

3) die Abwendung eines vermeidlichen Schadens ist

a) vorsätzliches Verschulden, wenn das angedrohete Uebel ersetzbare bürgerliche Rechte betrifft;

b) muthwillig culpos, wenn die persönliche Integrität ersetzbarerweise bedrohet wird;

c) fahrläßig culpos, wenn sie auf unersetzliche Art bedrohet wird. *)

B. Moralischer Zwang, (welcher nur mittelbar aus physischem Drang entsteht.)

I) in engem Sinn: Collision von Pflichten:

a) der Pflicht der Selbsterhaltung,

b) der Familienpflichten und

c) der Subordinationspflichten, mit den Pflichten gegen den Staat.

Präsumtionen:

ad a) der fahrläßigen Culpa: wenn man sich selbst in diese Collision gesetzt hat, oder das Uebel vermeidlich ist;

der Schuldlosigkeit, wenn man durch andere ohne eigenes Zuthun darein versetzt worden, daßelbe auch für unvermeidlich zu achten ist.

---

*) Man könnte zwar bey dieser Imputation des Muthwillens oder der Fahrläßigkeit noch eine fernere Abstufung statt finden laßen, nach dem Verhältniß des auf die Androhung erwiederten Schadens, je nachdem solcher die Persönlichkeit auf ersetzliche oder unersetzliche Art, oder nur das Eigenthum trift: allein diese Abstufung wird schon durch die Art der Strafe beobachtet, welche sich bey der Culpa, so wie bey dem Vorsatz, auf die Art des zugefügten Schadens bezieht.

ad b) der Schuldlosigkeit, bey unterlaßener Anzeige begangener Verbrechen, welche nicht fortwirken;

der fahrläßigen Culpa, wenn solche fortwirken, und zwar

1) in höherem Grade, bey Seitenverwandten (bis ins 4te Glied) bey Adoptiv- und Stief-Verwandten in gerader Linie, bey Schwägerschaften im ersten Grad, bey Dienstboten, Lehrlingen, Pflegbefohlnen rc.

2) in geringerem Grade, bey Blutsverwandten, in auf- und absteigender Linie, ingleichen bey Ehegatten;

ad c) der vollen Schuld, wenn weiter nichts angeführt wird, als daß die Uebelthat von den Vorgesetzten, Eltern, Vormündern u.s.w. befohlen worden sey;

der Fahrläßigkeit, wenn eine physische Gefahr damit verbunden ist, wobey die sub A. 1. 2. 3. bemerkten Verhältniße statt finden.

II) im weiten Sinn:

heftige Gemüthsbewegungen, welche durch die Erfüllung einer moralischen oder bürgerlichen Pflicht veranlaßt werden, und wobey diese Pflicht als die einzige Triebfeder der That anzusehen ist:

a) Verbrechen aus Mitleid, um den geliebten Gegenstand zu erhalten, oder deßen Leiden abzukürzen;

b) Verbrechen aus Ehrgefühl, um seinen guten Namen zu retten;

c) Verbrechen aus Vaterlandsliebe, um gewiße, dem Staate nützliche, Zwecke zu erreichen.

ad a et b) Verbrechen aus Mitleid und Ehrgefühl sind straflos: wenn dadurch auf ersetzbare

Weise ein dringendes unersetzliches Uebel abgewendet wird, welches man nicht veranlaßt hat;

sie sind fahrläßig culpos: wenn das Uebel entweder nicht dringend, oder ersetzlich ist.

sie sind vorsätzlich: wenn das Uebel, welches man abwendet, durch eigene Veranlaßung entstanden, oder der dafür zugefügte Schaden unersetzlich, oder die Pflicht nicht die einzige Triebfeder der Abwendung ist.

ad c) Verbrechen aus Patriotismus sind fahrläßig culpos: wenn der Verbrecher, um gewiße Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, ohne eigenen Vortheil, seinem Mitbürger einen ersetzbaren Schaden thut;

vorsätzlich: wenn er einen eigenen Vortheil dabey sucht, oder der zugefügte Schaden unersetzlich ist.

C. Moralisch-physischer Zwang, durch heftige Gemüthsbewegungen, welche aus einer äußerlichen physischen Wirkung entstehen, ist

α) vorsätzlich: wenn der Thäter sich wissentlich in diese Lage versetzt, z. B. sich betrinkt, um ein Verbrechen auszuführen; oder, wenn dieser Zustand, (z. B. die Trunkenheit) selbst als ein Policeyverbrechen bestraft wird. (Der Fall des gänzlichen Mangels der Vernunft durch Berauschung ist schon oben sub II. berührt.)

β) muthwillig culpos: im höchsten Grade, wenn er zwar keine verbrecherische Absicht hat, sich aber der physischen Veranlaßung seines Affects freywillig ergiebt und die Heftigkeit dieses Affects aus der Erfahrung kennt;

γ) fahrläßig culpos: in höchstem Grade, wenn er diese Kenntniß nicht besitzt, oder von anderen, durch Zunöthigungen, denen er hätte ausweichen können, in jene Lage versetzt wird;

schuldlos: wenn er aus gänzlicher Unwißenheit, oder unwiderstehlichem Zwang, gehandelt hat.

Nota. Hierbey tritt der obige Maasstab der Unwißenheit und des physischen Zwanges ein, nach welchem auch Fälle der Culposität statt finden können. Die muthwillige und fahrläßige Culpa erhält übrigens in vorbemerkten Fällen sub A. B. C. die schon oben sub IV. bestimmte Abstufung, durch den mehr oder minder wahrscheinlichen Erfolg des Schadens: wenn aber bey einem gewißen Erfolg des Schadens, die Beschädigung für culpos geachtet wird, ist immer der höchste Grad der Culpa zu verstehen, wo die Art des Zwanges an sich nicht schon eine Abstufung erfordert.

D. Moralisch-physischer Zwang, welcher theils aus geringer Kenntniß, theils aus physischem Reiz entsteht:

1) kränkliche Reizbarkeit und Schwäche des Alters;
2) Reizbarkeit beym weiblichen Geschlecht;
3) Erziehungs- und Gewohnheits-Fehler;
4) Verführung;
5) Gelegenheit.

ad 1) Muß eben so, wie bey Gemüthskranken, das Gutachten der Aerzte und Sachverständigen, den Fall und den Grad der Culposität bestimmen;

ad 2) kommt dem weiblichen Geschlecht keine besondere Milderung zu statten. Eben dieses gilt

ad 3) von Erziehungs- und Gewohnheits-Fehlern, (außer bey Vergehungen wider die Sittenpolicey.)

ad 4) Verführung macht die That des Verführten nicht culpos, (außer in Fällen der Sittenpolicey) erhöhet aber den böslichen Vorsatz des Verführers. Eben so wenig wird

ad 5) durch die Gelegenheit die Schuld vermindert.

Concurrenz der culposen Zurechnungsfälle.

Allgemeine Regeln.

1) Die vorsätzliche Schuld (dolus) kann mit dem Mangel an Kenntniß nicht zusammentreffen: denn sie setzt die Kenntniß, entweder der Sache, oder des gesetzlichen Verbots, nothwendig voraus.

2) Der Mangel an Kenntniß kann daher nur a) mit der culposen Schuld, oder Willensäußerung, und b) mit der Willensverhinderung (welche in ihren minderen Graden auch nur culpos ist) zusammentreffen.

3) Die vorsätzliche Schuld kann, wenn sie erwiesen ist, durch andere Zurechnungsgründe nicht verändert werden, und eine Concurrenz doloser Zurechnungsfälle ist nicht denkbar.

Nota. Die größere Strafbarkeit, welche bey einem, unter mehreren Theilnehmern, nach seiner Thätigkeit statt findet, gehört nicht hieher, sondern zur physischen Bestimmung der Gefährlichkeit, wodurch verschiedene Arten der Verbrechen, von denen jedes auch culpos seyn kann, ihr allgemeines Verhältniß erhalten. Eben dieses gilt von der Wiederholung der schon bestraften That, und der Verletzung gewißer besonderer Pflichten und Localverhältniße, welche, wegen der Größe des Schadens,

und der daraus für die Zukunft entstehenden Gefahr, eine größere Strafe erfordern. (S. den III. V. u. VIII. Abschn.)

4) Die culpose Schuld kann aber manche Veränderung leiden, durch verschiedene zusammentreffende Abstufungen der Kenntniß und der Willensverhinderung.

5) Die Culpa aus Unwißenheit ist eigentlich nur fahrläßig, und entsteht aus Mangel an Aufmerksamkeit; sie geht aber in Muthwillen über, wenn der Unwißende zugleich ein Widerstreben gegen das gesetzliche Verbot, oder ein kühnes Vertrauen in seine Geschicklichkeit, äußert. (No. IV. Präs. 2.)

Concurrenzfälle: *)

A. Culpose Unwißenheit des gesetzlichen Verbots und des physischen Erfolgs.

B. Culpose Unwißenheit des gesetzlichen Verbots, verbunden mit culposer Willenshinderung.

C. Culpose Unwißenheit des physischen Erfolgs mit culposer Willenshinderung.

D. Culpose Unwißenheit des Gesetzes und des physischen Erfolgs mit Willenshinderung verbunden.

---

*) Die vierfache Willensäußerung, mit voller Kenntniß nach der Beschaffenheit und Rechtlichkeit der Handlung, ist schon oben sub IV. gezeigt: es bleibt also übrig, die Concurrenz der fehlerhaften oder verminderten Kenntniß sub II., welche sich in den zwey untersten Graden der Willensäußerung (Muthwillen und Fahrläßigkeit) darstellt, mit der culposen Willenshinderung zu zeigen; denn Mangel an Kenntniß im höchsten Grade hat, eben so wie absolute Willenshinderung, schon an sich allein die Folge der Schuldlosigkeit, bedarf also anderer Minderungsgründe nicht, welche, wenn sie dazu kommen, als überflüßig anzusehen sind.

Verhältniße;

1) Wenn solchergestalt zwey gleiche Fälle culposer Unwißenheit des Rechts und des Erfolgs in einer Handlung sich vereinigen; so wird die Zurechnung um einen Grad verringert; weil die Unwißenheit des Erfolgs die Nachläßigkeit in Erkundigung des gesetzlichen Verbots vermindert. Die Concurrenz macht also einen Entschuldigungsgrund mehr, weil die Besonnenheit dadurch abnimmt.

2) Eben diese Abstufung gilt in den Fällen sub B. et C., weil man präsumiren muß, daß der Mangel an Aufmerksamkeit, welcher die Unwißenheit culpos macht, durch den dazu gekommenen Zwang noch unwillkührlicher bestimmt worden sey. Z. B. ein Medicaster, oder anderer Pfuscher, hat es vernachläßiget, das ihn treffende gesetzliche Verbot sich bekannt zu machen, und wird nun durch Drohungen, denen er jedoch ausweichen kann, veranlaßt, sein Gewerbe zu treiben.

3) Was von der Concurrenz zweyer Fälle gesagt ist, gilt ad D. noch mehr, wenn deren drey sich solchergestalt in einer Handlung vereinigen: die Zurechnung fällt dadurch um zwey Grade herab.

4) Wenn, bey der Concurrenz zweyer Fälle, die Culpa in einem Fall geringer ist, als in dem andern; so vermindert sich die Zurechnung nicht nur bis auf den geringsten der beyden Grade, sondern dieser wird noch um einen Theil (etwa um die Hälfte) vermindert. Z. B. bey einem Schaden, durch eine kunstmäßige unverbotene Handlung, deren Urheber sich nicht für kunsterfahren ausgiebt, mithin blos aus Uebereilung fehlt, und zugleich durch einen, die persönliche Inte-

grität bedrohenden Schaden, welchen er hätte vermeiden können, dazu veranlaßt wird. vid. III. 3. b. et V. A. 3. b. c.

5) Wenn zwey Fälle der geringsten Culpa in einer Handlung zusammentreffen; so entsteht die Präsumtion der vollen Schuldlosigkeit; (s. No. 1.) und diese wird durch eine dreyfache Verbindung noch mehr verstärkt.

6) Wenn ferner, bey dreyfacher Milderungsconcurrenz, ein Umstand auf das geringste, zwey Umstände auf das um einen Grad höhere unvorsätzliche Verschulden, hindeuten; so hört ebenfalls die Zurechnung auf, weil zwey Aeußerungen gleicher Culpa schon in die geringere übergehen, (s. No. 1.) welche durch die Addition, nach einer gleichen Aeußerung, um einen Grad fällt, das ist, ganz aufhört, Culpa zu seyn.

III. Abschnitt.

Verschiedenheit der Theilnahme und Ausführung bey Verbrechen: (Gradation der physisch-gesetzlichen Zurechnung.)

A. Progreßion zur Vollendung der That:

1) wörtliche oder schriftliche Drohungen;

2) Aufsuchung oder Vorbereitung der Ausführungsmittel;

3) wirkliche Anwendung einiger nicht hinlänglichen Mittel;

4) Anwendung aller hinlänglichen Mittel, oder des Hauptmittels, die jedoch in ihrer Wirksamkeit unterbrochen wird; (conatus proximus)

5) ununterbrochene Ausführung derselben, ohne jedoch die gesuchte Wirkung hervorzubringen; (delictum perfectum)

6) Ausführung mit erfolgter Wirkung. (delictum consummatum.)

Regeln:

ad 1) nicht allgemeine, sondern specielle Drohungen, die auf eine bestimmte Beschädigung gehen, machen den ersten Anfang eines Verbrechens aus. Dieser Bedrohung wird auch eine von zweyen oder mehreren getroffene Abrede, (Verschwörung) zur Ausführung eines Verbrechens, gleich geachtet.

ad 2) kommt es nur auf das Hauptmittel an, welches bey jedem Verbrechen leicht zu finden ist. Viele Verbrechen haben nur ein Mittel der Vollendung; einige gestatten ihrer Natur nach keine Vorbereitung: hier versteht es sich von selbst, daß der 2te Grad wegfalle. Bey bloßen Verbalinjurien ist gar keine Gradation des Versuchs denkbar. Ueberhaupt ist auch jene Progreßion der Vollendung, weil sie überlegte Bosheit voraussetzt, bey Verbrechen aus Jähzorn nicht anwendbar, bey welchen jede Thätlichkeit als ein eigenes Verbrechen, nicht als Vorbereitung eines größeren, anzusehen ist.

ad 3) bey einigen sehr complicirten Verbrechen, welche viele Mittel zur Ausführung erfordern, oder wo viele Hinderniße zu heben sind, könnten zwar zwischen dem 2ten und 3ten Grad mehrere Zwischenstufen seyn, nach der Zahl der anzuwendenden Mittel, welche bey jedem Verbrechen zu bestimmen wären: allein die progreßive oder cumulative Vielheit der Mittel, ändert den Grad der physischen Zurechnung nicht, weil es nur darauf ankommt, ob ihre Anwendung hinlänglich sey? — *)

---

*) Die Schwierigkeit der Ausführung, welche aus der Vielheit der Mittel entsteht, dient jedoch zum Beweis

Bey solchen Verbrechen hingegen, welche nur ein Mittel haben, ist dieser dritte Grad der Vollendung gar nicht anwendbar.

ad 3 et 4) ist zu unterscheiden,

a) ob schon wirklich ein Schaden dadurch gestiftet worden sey, oder nicht?

b) ob die Vollendung mit, oder gegen den Willen des Urhebers aufgehalten worden sey? —

ad 5) Verbrechen, deren Wirkung unbestimmbar ist, die daher nur nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr beurtheilt werden können, z. B. Hochverrath, Aufruhr, Brandstiftung ꝛc. leiden diesen 5ten Grad der Vollendung nicht, und sind bey dem 4ten schon mit voller Schuld anzurechnen.

B. Verhältniße der Strafbarkeit bey dieser Progreßion:

1) die bloße Androhung kann nur durch Sicherheitsleistung geahndet werden, nach dem Verhältniß des angedroheten Schadens und der Wahrscheinlichkeit, ihn zu realisiren. Sie macht eine eigene Gattung von Verbrechen aus, und ist entweder gemeingefährlich, oder individuellgefährlich. (S. d. II. Abtheil. III. Abschn. 1. Claße.)

2) Die Vorbereitung der That scheint sich zur Anwendung einiger nicht hinreichenden Mittel wie 1 zu 2 zu verhalten; zur unterbrochenen Anwendung aller Mittel, oder des Hauptmittels, wie 1 zu 4; zur Vollendung, welche ein Zufall vereitelt, wie 1 zu 6; zur wirksamen Endigung der That, wie 1 zu 8. *)

---

des böslichen Vorsatzes, mithin zur moralischen Imputation.

*) Hiernach würde also, bey den sub A. 2. 3. 4. et 5. bemerkten Stufen, die Strafe des Versuchs $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ betragen. Bey diesem Verhältniß ist jedoch

3) Wenn ein bestimmter Schaden schon durch diese Anwendung entsteht, z. B. eine körperliche Verletzung; so ist die Strafe dieses besondern Schadens der Strafe des Versuchs beyzufügen.

4) Wenn der Urheber, aus Reue, die Vollendung der That verhindert; so ist er nur wegen des zugefügten Schadens strafbar. (Hierbey scheint der anfängliche Vorsatz sich in muthwillige Culpa zu verwandeln.)

5) Wenn die Vollendung der That, (oder der physische Erfolg) durch die Schuld eines Dritten zweifelhaft wird; so ist die Zurechnung um einen Grad zu mindern. (S. A. No. 5.)

6) Die Vorbereitung eines wahrscheinlichen Erfolgs kann in obiger fünffacher Progreßion, selbst wenn sie aufs höchste kommt, nur den obigen 3ten Grad erreichen, außer bey gemeingefährlichen Verbrechen, wo der wahrscheinliche Erfolg schon die volle Strafe bewirkt: da ist der obige dritte Grad schon nächster Versuch.

7) Wo die Natur des Verbrechens nur eine dreyfache, oder zweyfache Progreßion der Vollendung zuläßt, weil der 2te oder 3te Grad, oder beyde, nicht anwendbar sind, (s. obige Regeln ad 2 et 3) da bleibt gleichwohl daßelbe obige Verhältniß unter den übrigen Graden.

C. Verhältniße der Schuld unter mehreren Theilnehmern.

I. Active Theilnahme.

1) Auftrag:

a) zwischen dem Aufträger und Ausführer ist die Schuld gleich, wenn der Auftrag bestimmt auf

---

nur der geringere Schaden (mithin die geringere Strafe) zu präsumiren, wenn die Vollendung verschiedene Wirkungen haben kann.

die Handlung geht, und der Ausführer den Entschluß nicht schon vorher gefaßt hat. *)

b) beyde sind der Regel nach, der (vorbereitenden) überdachten Bosheit schuldig, besondere Milderungsgründe für den einen helfen dem andern nichts.

c) wird der Auftrag gar nicht, oder nicht ganz vollzogen, so trifft beyde die Schuld des entfernten oder nahen Versuchs, nach den schon sub A. bemerkten Verhältnißen.

d) wird der Auftrag nicht angenommen; so ist der Aufträger des entfernten Versuchs im 2ten Grade schuldig.

e) der Exceß in der Ausführung wird dem Aufträger zugerechnet, außer wenn der Bevollmächtigte eine, von der aufgetragenen wesentlich verschiedene, That begeht.

f) im letzteren Fall trifft den Aufträger nur die Schuld seines Auftrags, als wenn solcher ausgeführt worden wäre.

g) wenn der Bevollmächtigte eine verschiedene aber geringere Beschädigung zufügt; so kommt diese geringere Schuld auch dem auftragenden zu statten.

h) der Widerruf des Auftrags entschuldiget den Auftragenden nicht, wenn er solchen dem Bevollmächtigten nicht vor der Ausführung bekannt macht.

i) wird jedoch diese Bekanntmachung durch einen Unglücksfall verhindert; so ist derselbe eben so, wie der aus Reue die That aufhaltende, zu behandeln.

---

*) Der Befehl, welcher etwa mit dem Auftrag verbunden wird, gehört nicht hieher, sondern in den vorhergehenden II. Abschn. No. V. B.

k) Eben dieses findet statt, wenn der Bevollmächtigte, des Widerrufs ungeachtet, die That verübt.

2) Rath:

l) Der Rathgeber ist dem Aufträger gleich zu achten, wenn er seine Anschläge auf eine besondere Beschädigung richtet, und es ausgemacht ist, daß der Thäter ohne diesen Rath das Verbrechen nicht würde verübt haben.

m) Ein nicht specieller, oder doch den Thäter in seinem Entschluß nicht bestimmender Rath, ist dem entfernten Versuch sub A. 2. gleich zu achten.

n) Eben dieses Verhältniß tritt ein, wenn der Thäter den speciellen Rath nicht befolget.

3) Hülfleistung:

o) Die Hülfleistung verhält sich zu dem Auftrag, oder zur Haupthandlung, nach der Größe der Hinderniße, welche der Gehülfe entfernt. Daher sind

p) mehrere Thäter (oder Verschworne) welche sich beystehen, in gleicher Schuld, wenn sie an der Haupthandlung und an dem Anschlag dazu unmittelbaren Theil nehmen.

q) Derjenige aber, welcher den ersten Antrieb zur That giebt, und zugleich die Ausführung theilet, ist Urheber oder Anführer. (Seine Schuld scheint sich gegen die Schuld der anderen wie $1\frac{1}{2}$ zu 1 zu verhalten.)

r) Die unmittelbare Beförderung der That (ohne Dazwischenkunft von Mittelursachen) verhält sich zur mittelbaren Beyhülfe, wie der gewiße zum wahrscheinlichen Erfolg.

s) Jene trifft entweder Hinderniße, welche dem Urheber die That unmöglich machten, oder solche, welche sie ihm nur erschwerten.

t) Der Gehülfe kann auch entweder sein Absehen blos auf das Verbrechen richten, oder noch eine andere Absicht dabey haben.

u) Auf die unmittelbare Hülfe, die Haupthinderniße hebt, welche die Mitschuldigen nicht heben konnten, ruht die volle Schuld.

v) Den unmittelbaren Gehülfen, welcher die Ausführung durch vorbereitende Mittel nur erleichtert, ingleichen den mittelbaren Gehülfen, trifft ein geringeres Maas der Schuld, welche man bey jenem dem Versuch sub A. 3. bey diesem dem sub A. 2. gleich achten kann. (Hiernach würde jenen $\frac{1}{4}$, diesen $\frac{1}{8}$ der ordentlichen Strafe treffen.)

w) Die besondere Absicht, welche der Gehülfe damit verbindet, kann nur die Zurechnung der höchsten vorsätzlichen Schuld, (welche sonst alle verabredete Verbrechen trifft) bis zum unvorbereiteten (leidenschaftlichen) Vorsatz, vermindern.

II. Paßive Theilnahme.

Regeln.

a) Die paßive Theilnahme ist nur für muthwillig culpos zu achten, wenn nicht ein unmittelbarer Vortheil aus der That selbst damit verknüpft ist.

b) Sie ist vor Ausführung der That nach obigen sub I. v. bestimmten Verhältniß, als mittelbare Hülfleistung, strafbar, und wenigstens um die Hälfte geringer nach derselben.

c) Die besondere Pflicht der Eltern, Vormünder und Vorgesetzten, Verbrechen ihrer Untergebenen zu verhüten, verdoppelt die Schuld der Theilnahme vor der Ausführung, vermindert sie aber nach derselben, (s. d. II.

Abschn. No. V. B. ad b) wegen der eintretenden Collision von Pflichten.

Fälle:

A. Paßive Theilnahme vor Ausführung der That:

1) unterlaßene Verhinderung und Anzeige unvollbrachter Verbrechen, wenn das Policeygesetz solche ausdrücklich auflegt. Die Unterlaßung wird in diesem Fall entweder als vorsätzliche, oder als culpose Beyhülfe, geahndet, je nachdem sie unmittelbaren Vortheil bringt, oder nicht.

2) Das vorausgehende Versprechen, dem Verbrecher eine Zuflucht zu geben, oder seine Flucht zu befördern, oder seine Effecten zu bewahren.

B. Paßive Theilnahme nach der Ausführung:

1) Unterlaßene Anzeige begangener Verbrechen. (Hierbey finden die obigen sub a et b angegebenen Verhältniße statt.)

2) Beförderung der Flucht, oder Verbergung des Verbrechers.

3) Verbergung derjenigen Sachen, welche als Anzeige der That dienen können.

4) Theilnahme an dem physischen Genuß, welcher aus dem Verbrechen folget, (vorzüglich bey Entwendungen.)

5) Oeffentliche Billigung der vollbrachten Uebelthat. Diese blos wörtliche Theilnahme gehört jedoch nicht in die Claße der Hülfleistung, sondern der Bedrohung, wogegen nur Sicherheitsmittel statt finden. S. supra A. 1. (In diesem letzten Fall ist die Regel sub c. in Ansehung der Verminderung der Schuld, nicht anwendbar, weil der Grund derselben aufhört.)

IV. Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der Strafen.

Begriff: Strafen sind physische oder moralische Uebel, welche das Gesetz für eine Rechtsverletzung erwiedert.

Allgemeine Regeln:

1) Nur das Gesetz kann die Art und das Verhältniß der Strafen bestimmen.
2) Alle willkührliche Strafen sind aufzuheben.
3) Strafen treffen nur Verbrecher, nicht ihre Kinder und Verwandte, obgleich diese mittelbar dabey leiden.
4) Die Strafe ist um so vollkommener und brauchbarer, je leichter sie nach ihrer Intensität und Dauer abgetheilt werden kann, ohne von ihrer wesentlichen Beschaffenheit etwas zu verliehren, und je mehr es in der Gewalt des Regenten steht, die Folgen derselben auszulöschen.

Eintheilung:

I. Strafen an der **physischen Existenz:**
1) Beraubung des Lebens, (verschiedene Arten der Todesstrafen, in so weit diese statt finden ꝛc. s. d. nachfolgende 2te Regel.)
2) Beraubung der Freyheit,
   a) auf **Zeitlebens**, oder auf **bestimmte** Zeit, beydes entweder
   b) ohne **bestimmte Arbeit:** Gefängniß, Festungsarrest, Bestrickung oder Confination, Deportation, im uneigentlichen Sinn, welche nicht nur den Aufenthalt, sondern auch an selbigem die Lebensweise beschränkt, mithin nur ein härterer Grad der Bestrickung ist; oder
   c) mit **bestimmter Arbeit**, und zwar

α) mit **lebensgefährlicher**: Galeren-Sclaveren, Giftbergwerke ꝛc.

β) mit **schwerer**: Schiffziehen, Festungsbau, Zuchthausstrafe ꝛc. welche letztere mehrere Abstufungen haben können;

γ) mit **leichter** Arbeit: Arbeitshausstrafe, bey deren Bestimmung auf das Gewerbe des Verbrechers zu sehen ist.

3) Bloße körperliche Züchtigungen, (durch Stock- und Ruthenschläge.)

Regeln:

1) Keine physische Strafe darf das Ansehen der Rache haben, und unnatürliche Grausamkeiten erwiedern.

2) Die Hinrichtung ist daher nicht mit anderen Martern zu verbinden. Jedoch können, nach Verschiedenheit der Verbrechen, mehrere Todesstrafen gebraucht werden, welche nicht eine grausame Verlängerung der Marter enthalten, sondern, nach der Volksmeynung und den begleitenden Umständen, mehr oder weniger schimpflich sind, z. B. das militairische Arkebusiren, die Strafe des Schwerdts, des Stranges, der Guillottine ꝛc. *)

3) Zeitige Leibes- und Gefängnißstrafen sind so einzurichten, daß dadurch der Gesundheit des Bestraften kein andauernder Schaden zugefügt werde.

---

*) Aber nicht die Strafe des Feuers, des Rades, des Ersäufens, des Spießens ꝛc. Selbst die Strafe des Stranges, (wenn man ihrer, als einer sehr schimpflichen Todesart, nicht entbehren kann) sollte doch so eingerichtet seyn, daß der Tod eben so geschwind, wie bey der Strafe des Schwerdts, erfolge. Von den Fällen der **Statthaftigkeit der Todesstrafe** überhaupt ist schon in der Einleitung gehandelt.

4) Die lebenswierigen Strafen an der physischen Existenz können zwar, im höchsten Grade, auch lebensgefährlich seyn; sie dürfen jedoch nicht grausam werden und das vorhandene wahrscheinliche Maas der physischen Kräfte übersteigen. (Z. B. bey dem Schiffziehen.)

5) Es ist grausam, körperliche Züchtigungen bis auf den Tod zu erstrecken.

6) Bey selbigen muß vielmehr durch einen verpflichteten Wundarzt untersucht werden, ob der Verurtheilte die Zahl der Schläge werde aushalten können? oder ob die Züchtigung nach gewißen Zeiträumen abzutheilen sey?

7) Körperliche Züchtigungen dürfen auch nicht auf die ganze Lebenszeit des Bestraften wiederholt werden.

8) Es ist am besten, die Art der Züchtigung blos auf Ruthen- oder Peitschenhiebe einzuschränken.

9) Diese Züchtigung paßt, als selbstständige Strafe, (die nicht zur Schärfung der härtesten Knechtschaft gebraucht wird) auch nur auf die unterste Volksclaße: bey den höheren Ständen ist dafür verhältnißmäßige Degradation oder Strafarrest anzuwenden.

10) Die Arbeit im Zuchthause muß von der im Arbeitshause wesentlich unterschieden seyn, und wenigstens eine zweyfache Abstufung von schwerer und leichter Arbeit haben. Das Arbeitshaus hat nur eine Art von Anstrengung, nemlich zu solchen Arbeiten, die dem Gewerbe oder doch den Fähigkeiten des Verbrechers angemeßen sind.

11) Die schwersten Zuchthausarbeiten und andere lebensgefährliche Strafen finden nur bey lebenswieriger Verurtheilung statt: bey der zeitigen Zuchthausstrafe ist die auf das Verbrechen gesetzte schwere Arbeit, für die letzte Hälfte, in

leichtere, der künftigen Lebensart des Schuldigen angemeßene, zu verwandeln *) und dafür die Strafzeit zu verlängern. Dagegen ist bey solchen Verbrechen, wo die Abbüßung des Schadens durch Strafarbeit statt findet, diese Arbeit in dem Falle zu schärfen, wenn der Schaden so beträchtlich ist, daß diese Abbüßung in der präsumtiven Lebensdauer von 25 Jahren nicht geschehen kann. Um alle Willkühr zu vermeiden, ist, bey dieser Berechnung, für jeden Tag ein gesetzlich zu bestimmendes Tagelohn anzunehmen. **)

12) Die Arbeiten der Züchtlinge müßen, wo möglich, öffentlich seyn;

---

*) Diese Modification ist nöthig, wenn man der zeitigen Strafe die ihr unentbehrliche Tendenz, zur Beßerung des Bestraften, geben und die Policey in den Stand setzen will, Verbrecher, nach überstandener mehrjähriger Strafzeit, der bürgerlichen Gesellschaft ohne Gefahr, wiederzugeben und sie, wenn auch nicht aller verlohrnen bürgerlichen Rechte und Vorzüge, doch wenigstens der Theilnahme an einem ehrlichen und hinreichenden Nahrungserwerb, wiederum fähig zu machen, und sie dazu vorzubereiten. Sehr gefährlich ist es hingegen, Züchtlinge, welche zu harter Arbeit angestrengt wurden, ohne eine solche allmählige Abstufung der Arbeit und gelinderer Behandlung, auf einmal freyzugeben, besonders wenn sie durch ihr Vermögen, oder sonstige Bürgschaft, für ihr künftiges Betragen keine Sicherheit leisten können; und eben so hart ist es, dergleichen Züchtlinge blos darum auf unbestimmte Zeit, und wohl gar auf ihre Lebensdauer, im Zuchthause zu behalten, weil sie keine Gelegenheit zu ihrem künftigen Nahrungserwerb angeben können und weil man die Kosten scheuet, welche zu einer solchen Abstufung der Strafarbeiten, und Claßification der Schuldigen, erfordert werden.

**) Und zwar ohne Rücksicht auf das Alter und die besondere körperliche oder geistige Fähigkeit des Schuldigen, welche demselben zur Erleichterung nicht gereichen darf.

13) Auch der zum einfachen Gefängniß Verurtheilte ist zweckmäßig mit leichten, seinen Fähigkeiten gemäßen, Arbeiten zu beschäftigen.

14) Gefängnißstrafe oder Festungsarrest ohne Arbeit findet jedoch statt:

a) als Surrogat der Strafbarkeit, der Züchtigung, oder Schandstrafe gegen solche, die wegen ihres Standes und Vermögens nicht zu der von Handarbeit lebenden Claße gehören, ferner

b) bey solchen Verbrechern, welche wegen körperlicher Schwäche keine Arbeit verrichten können.

II. Strafen an der bürgerlichen Existenz:

A. Gerichtliche Schanderklärung mit öffentlicher Errichtung eines schändlichen Zeichens, z. B. einer Schandsäule, Hängen des Bildnißes am Galgen 2c.

B. Gerichtliche Demüthigungen, insonderheit

1) mit Beraubung aller bürgerlichen Rechte;

2) mit Beraubung derjenigen Vorzüge, welche dem Verbrecher vermöge seines Standes zukommen: (Degradation)

3) mit Beraubung eines Theils dieser Vorzüge:

a) Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern;

b) Ausschließung von gewißen Aemtern;

c) Entziehung gewißer Ehrenzeichen, die nicht mit einem besonderen öffentlichen Amte verknüpft sind.

Regeln:

1) Der Bestrafte muß sich beym ersten Anblick von allen andern unterscheiden: das Zeichen seiner Schande darf daher mit anderen nichts gemein haben.

2) Die gerichtliche Schanderklärung, mit Beraubung aller bürgerlichen Rechte, darf ohne Ein-

schränkung der Freyheit, (Confination) oder ohne Verbannung, nicht erkannt werden. *)

3) Strafen, die nicht auf die ganze Lebenszeit des Bestraften sich erstrecken, sollten daher nicht mit immerwährender Schande verknüpft seyn.

4) Die Suspension der bürgerlichen Rechte haftet auf jeder zeitigen Beraubung der Freyheit: nach überstandener Strafe aber muß der Bestrafte in die Rechte des guten Namens wieder eingesetzt werden. **)

5) Jede partielle Beraubung der bürgerlichen Rechte hingegen (Degradation, Ausschließung von Aemtern ꝛc.) kann als selbstständige Strafe erkannt werden.

6) Die Zahl und das Verhältniß dieser Privationen hängen theils von der Regierungsform und dem Verhältniß der verschiedenen Volksclaßen und Stände, theils von der sittlichen Cultur der Nation ab. Sie gehören hauptsächlich in das Gebiet der Policey.

7) Die wörtliche oder symbolische Schanderklärung kann nur bey solchen Verbrechen statt finden, welche aus einer verächtlichen Triebfeder entstehen: also nicht wegen der Atrocität und Schädlichkeit der Handlung an sich. Anders verhält es sich mit der Beraubung und Suspension bürgerlicher Rechte, welche als nothwendige Folge des Verlusts bürgerlicher Freyheit zu be-

---

*) Der Grund davon ist einleuchtend: denn ein solcher Verurtheilter würde dem Staate nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich werden.

**) Wie dieses geschehen müße? gehört zu den Aufgaben einer guten Policey, welche dem, selbst gegen gebeßerte Bürger, fortwirkenden Vorurtheil, durch Warnungen und Ermunterungen, entgegenwirken muß.

trachten ist und nicht den Grad der Verächtlichkeit enthält, welchen man mit jener Erklärung bezielet.

III. Strafen an der bürgerlichen Existenz, wobey zugleich das Physische leidet:

1) Tragen eines entehrenden Zeichens, z. B. eines gelben Hutes, einer Sturmhaube ꝛc.
2) Ausstellung am Pranger.
3) Einbrennen eines schändlichen Zeichens.
4) Verbannung aus dem Lande, oder aus einem Theile deßelben.
5) Deportation im eigentlichen Sinn.

Regeln:

1) Das Tragen eines schändlichen Zeichens ist als selbstständige Strafe anwendbar, wenn es auf kurze Zeit geschiehet; außerdem aber nur in Verbindung mit andern Leibes- und Freyheitsstrafen.

2) Der Pranger kann überhaupt nur als kurze Zeitstrafe gebraucht werden, und zwar nur bey schimpflichen Verbrechen als Zusatz der Freyheitsstrafen, welche nicht so vollkommen sind, um an dem Orte der verübten That das nöthige Beyspiel geben zu können.

3) Das Einbrennen eines Zeichens gränzt zu sehr an thierische Grausamkeit, um als ordentliche Strafe zu gelten, und hat, als sichtbares Zeichen der Schande, die nachtheilige Wirkung jeder lebenswierigen Infamie, die man nicht mit einer Freyheitsstrafe verbindet: als bloße Erleichterungsmittel, Bestrafte wieder zu erkennen, ist es eben so wenig dem Strafrecht gemäß, welches nicht gestattet, ein Individuum zu peinigen, um das Policeygeschäft zu erleichtern.

4) Die Verbannung aus dem Lande (oder der bürgerliche Tod) kann als selbstständige Strafe

gelten, wenn sie dem Verbannten die Mittel übrig läßt, anderswo sein Fortkommen zu finden. Ohne diese Mittel ist die Strafe grausam; und daher sollte jedesmal dem Verurtheilten die Wahl bleiben, statt derselben sich der Begränzung, oder Deportation (an einen obrigkeitlich dazu bestimmten Ort) zu unterwerfen.

5) Die Deportation ist ebenfalls selbstständige bürgerliche Strafe, wenn sie dem Bestraften die Mittel und Freyheit giebt, an dem Ort seiner Beschränkung eine neue bürgerliche Existenz anzufangen.

6) Die Landesverweisung und die Deportation sind in der Regel lebenswierig: die partielle oder örtliche Verweisung hingegen wird theils durch die Dauer, theils durch die Entfernung, modificirt. Auch bey dieser ist dem Verurtheilten, wegen seiner persönlichen und Eigenthumsverhältnisse, die Wahl zwischen der Ortsveränderung und der Confination zu laßen.

IV. Strafen am physischen Eigenthum, welche mittelbar die physische und bürgerliche Existenz treffen:

1) Confiscation des Vermögens, oder einzelner Sachen.
2) Geldstrafen, (wegen Schadenersatz und Widerspenstigkeit.)
3) Abverdienung der Geldschuld, oder Geldbuße.

Regeln:

1) Die Confiscation des Vermögens ist nicht als Strafe, sondern als Schadenersatz, anwendbar.

2) Die Confiscation einzelner Sachen kann als Policeystrafe statt finden, wenn diese Sachen als

gemeinschädlich, oder dem Gewerbe nachtheilig, verboten sind.

3) Die Geldstrafe hat entweder einen Bezug auf das Vermögen des Schuldigen, oder auf deßen Standesverhältniße, oder auf den physischen Schaden, welchen derselbe gestiftet hat. *)

4) Da die Fähigkeit, Geldbuße und Schadenersatz zu leisten, von dem relativen Auskommen des schuldigen Individuums abhängt; so darf keine Claße der Unterthanen davon ausgenommen, sondern es muß jedem freygestellt werden: ob er sie leisten oder abverdienen wolle? —

5) Dem Bauer und Bürger ist jedoch nicht zu gestatten, daß er, zu Aufbringung der Geldstrafen, seine Grundstücken, sein nöthiges Vieh, seine Ackergeräthe, oder sein Handwerkszeug veräußere.

6) Bey der Abverdienung, als dem Surrogat der Geldbuße, wird auf den Stand und die Fähigkeit des Verbrechers Rücksicht genommen.

7) Geldbußen sind nicht als fiscalische Einkünfte zu behandeln, sondern zu Armenanstalten zu verwenden; wie auch zum Schadenersatz bey Verbrechen, deren Urheber selbigen zu leisten nicht im Stande sind.

---

*) Die Anwendung der hieraus entstehenden Verhältniße wird im Folgenden vorkommen. Ueberhaupt ist mit diesem Abschnitt dasjenige zu vergleichen, was bereits in der Einleitung von dem haltbaren allgemeinen Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen vorausgeschickt worden ist, welches, als Leitfaden des Gesetzgebers, und als Rechtfertigung der davon auf einzelne Fälle gemachten Anwendung, mit den Bestandtheilen des Gesetzentwurfs selbst nicht verknüpft werden konnte.

V. Abschnitt.

Besondere Strafbarkeit nach Stand und Würde und anderen Localumständen.

A. Höherer Stand und Würde des Verbrechers.
B. Höherer Stand und Würde des Beleidigten. *)
C. Besonderes Verdienst des Beleidigten oder des Verbrechers.
D. Ort und Sache, an welchen die That verübt wird.
E. Zeit der ausgeübten That.

Regeln:

1) Der höhere Stand des Verbrechers mindert die Strafe nicht, wenn es auf Verletzung der Sicherheit, der Person und des Eigenthums ankommt, weil hierbey die Stärke des bösen Beyspiels, wodurch die Strafbarkeit wächset, die größere moralische Empfindlichkeit und den größeren Verlust an bürgerlicher Achtung aufwieget. Jedoch darf, aus eben diesem Grunde jenes Verhältniß nicht zur Schärfung der Strafe gereichen; und daher sind körperliche Züchtigungen, als einfache selbstständige Strafe, nur auf die letzte Claße, nicht auf höhere Stände, anwendbar. (S. IV. Abschn. 9te Regel.)

2) Bey den Verbrechen gegen die Sicherheit des guten Namens aber wird der vornehmere Verbrecher geringer gestraft, weil er ein größeres Maas bürgerlicher Achtung in die Wagschaale

---

*) Die Abstufung und das progreßive Verhältniß dieser zufälligen Umstände hängt von den Sitten und der besonderen Regierungsform jeder Nation ab.

legt, welches ihm nicht, gleich dem geringeren, entzogen werden darf.

3) Der höhere Stand des Verbrechers, wenn solcher in einem öffentlichen Amte besteht, vermehrt die Strafbarkeit nach der Wichtigkeit dieses Amts und der Größe des dabey verübten Mißbrauchs.

4) Der höhere Stand des Verletzten erhöhet die Strafe, wenn selbiger an der Staatsgewalt unmittelbaren Antheil hat, z. B. obrigkeitliche Personen: es läßt sich aber dabey kein allgemeiner Maasstab angeben, sondern solcher hängt von der besondern Rangordnung der Stände und Beamten ab.

5) Der Familienstand und die daraus unter den Mitgliedern einer Familie entstehenden Pflichten, erhöhen die Strafbarkeit, nach dem von der religiösen und bürgerlichen Verfaßung jedes Volks abhängenden Verhältniß derselben, wenn solche durch ein anderes Verbrechen zugleich verletzt werden.

6) Die bloße Würde des Verbrechers oder des Verletzten, welche mit einem Antheil an der Staatsgewalt nicht verknüpft ist, ändert nur das Strafverhältniß bey Verbrechen gegen die Sicherheit des guten Namens. (IV. Abschn. No. II. 6te Regel.)

7) Verdienstliche Handlungen, die nicht unmittelbar mit dem Verbrechen verknüpft sind, tragen zu deßen Schätzung nichts bey: der vorherige gute Lebenswandel paßt daher nicht in den Maasstab der Strafbarkeit.

8) Der Ort und die Sache, an welchen die gesetzliche Uebertretung verübt wird, erhöhet die Strafbarkeit, wenn

a) daraus die überdachte Vorsätzlichkeit erhellet, (wovon schon oben gehandelt ist;)

b) wenn beyden Gegenständen eine besondere Unverletzlichkeit durch das Gesetz beygelegt ist, z. B. den Kirchen und Kirchengeräth; dem Palast des Landesherrn, den Gerichtshöfen, den Feldfrüchten und Ackergeräthschaften 2c. hierbey muß das Gesetz die Erhöhung der Strafe nach der besonderen Volksmeynung bestimmen: solche sollte jedoch die sonst gewöhnliche Strafe nicht um die Hälfte übersteigen, da selbst jede Schärfung, wegen größerer Gefährlichkeit der That, sich nicht weiter erstrecken, noch das Maas der Hauptstrafe ganz aufwiegen kann.

9) Die Zeit erhöhet das Verbrechen, wenn sie solches gefährlicher und daher unvermeidlicher macht. (Daher verdienen einige bey nächtlicher Zeit begangene Verbrechen eine Schärfung; welches besonders bey Diebstählen der Fall ist.)

10) Die Zeit kann auch, wenn sie besonders geheiliget ist, eben so wie Sache und Ort, einen Schärfungsgrund abgeben, welches aber von der religiösen Sittlichkeit abhängt.

11) Localumstände (deren nähere Bestimmung einem jeden Gesetzgeber zu überlaßen ist) können nur eine Schärfung der Strafe bewirken, nie aber eine Milderung derselben: sie dürfen die allgemeinen Rechtsverhältniße, nach dem sittlichen Character des Volks, erhöhen, sie aber nicht herabwürdigen.

VI. Abschnitt.

Von der Häufung mehrerer Straffälle.

1) Die Wiederholung eben deßelben bestraften Verbrechens zeigt einen höheren Grad des Verschuldens an und beweiset, daß das Strafübel in dem gegebenen Fall nicht hinreichend gewesen sey, die

Gefahr abzuwenden. Daher findet eine um die Hälfte geschärfte Strafe statt, sowohl gegen den vorsätzlichen als gegen den culposen Verbrecher, *) außer wenn die erste Strafe nicht schon lebenswierig, oder auch sonst, bey einer zeitigen noch nicht völlig verbüßten Strafe, die Entweichung und der Rückfall des Verbrechers einer schlechten Policey beyzumeßen ist.

2) Die Wiederholung des noch nicht bestraften Verbrechens ist nicht so hoch anzurechnen, weil man annehmen muß, daß die Hoffnung der Straflosigkeit den Verbrecher getäuscht habe. Die Strafe der zweyten ist daher der Strafe der ersten That ganz gleich.

3) Die Verlängerung eben deßelben Verbrechens an einem Object, durch wiederholte Handlungen, z. B. bey fleischlichen Vergehungen, bey Injurien rc. zieht zwar nur eine Strafe nach sich, die jedoch, wegen höherer Intensität, bis zur Hälfte geschärft werden kann.

4) Die Häufung mehrerer abgesonderter Verbrechen verschiedener Art, ändert in der Zurechnung nichts; jedes muß durch seine Strafe abgebüßt werden.

5) Wenn aber mehrere Verbrechen ungetrennt in einer Handlung zusammentreffen; so verlieren sie an ihrem intensiven Eindruck nach dem Verhältniß ihrer Zahl, und die geringeren werden durch das größere zurückgesetzt: der Zusatz von Strafe, welchen diese Concurrenz erfordert, muß daher nach diesem Verhältniß eingerichtet werden.

---

*) Die Wiederholung des schon einmal bestraften culposen Vergehens schwächt auch die Präsumtion der Culpa, in Fällen, wo solche sonst statt findet, um einen Grad, (s. d. 2. Abschn.) so daß der Beweis des mindern Grades der Culpa dem Verbrecher oblieget.

6) Ueberhaupt sind hierbey obige Regeln der Menschlichkeit zu beobachten.

7) Ist es nicht thunlich, mehrere Strafen zu cumuliren; so verdrängt die größere die minderen, und jene erhält einen proportionirten Zusatz.

8) Wenn die höchste körperliche Züchtigung mehr als einmal verwirkt wird; so ist solche nur einmal zu erkennen, und die übrige Züchtigung in Strafarbeit zu verwandeln.

9) Wenn aus der öfteren Wiederholung deßelben Verbrechens erhellet, daß solches zur Gewohnheit worden, und die geschärfte zeitige Strafe nicht hinreichend sey, die Triebfeder deßelben zu unterdrücken; so ist der Bestrafte der Policeyaufsicht zu übergeben, damit er durch Beschäftigung und gelinde Beschränkung seiner Freyheit gebeßert werde.

VII. Abschnitt.

Von der Anwendung der Strafgesetze, der Strafverwandlung und Schärfung.

A. Regeln bey Anwendung der Strafen.

1) Allgemeine Pflicht der Richter, die Gesetze auf das pünctlichste zu vollziehen; die Strafe nur nach Vorschrift derselben zu mildern, oder zu schärfen.

2) Oeffentliche Vollstreckung der Strafe, wo möglich, am Orte der begangenen That. (Ausnahme bey correctionellen Policeyahndungen.) Beschleunigung der zuerkannten Strafen.

3) Schonung der Schamhaftigkeit beym weiblichen Geschlecht.

4) Schonung des grauen Alters bey beschimpfenden zeitigen Strafen und Verwandlung derselben in

Gefängniß. Gleiche Schonung der unreifen Jugend durch geheime Züchtigung und Einsperrung, statt öffentlicher zeitiger Strafen. *)

5) Verbindlichkeit aller Unterthanen zur Anzeige begangener Verbrechen. (Die Ausnahme von dieser Regel siehe oben II. Abschn. No. IV.)

6) Die Vollstreckung der Strafe nach dem Tode des Verbrechers, hat nur bey Geld- und Schandstrafen statt, welche dem Verbrecher bey seinem Leben verkündiget worden sind.

B. Regeln bey der Strafverwandelung.

7) Wenn die gesetzliche Strafe, nach ihrer Intensität, — entweder wegen vorhandener minderen moralischen oder physischen Zurechnung der That, oder wegen des Geschlechts, des Alters, des Standes und der Gesundheit des Verbrechers, ingleichen wegen nöthiger Schärfung, — ohne Abänderung nicht vollstreckt werden kann; so muß statt ihrer eine gleiche, aber doch zunächst kommende, gewählt werden.

---

*) Diese Schonung ist bey lebenswierigen Strafen und bey der Todesstrafe nicht statthaft, weil selbige die physische oder doch die bürgerliche Existenz ganz vernichtet, mithin dabey von Erneuerung bürgerlicher Verhältniße, nach erfolgter Abbüßung, keine Frage seyn kann. Daß aber bey jedem Schuldigen, deßen Strafe nicht lebenswierig ist, die öffentliche Vollziehung derselben zu unterlaßen sey, damit ihm, nach der Verbüßung, kein weiterer Schandfleck anklebe, ist eine Forderung, welche zu weit führen und den Zweck aller zeitigen Strafen vereiteln würde. Die Policey muß den Bestraften gegen schimpfliche Vorwürfe schützen und in seine Rechte, so weit er deren fähig ist, herstellen. Das Mißtrauen gegen ihn kann nur allmählig vermindert werden, und gehört zu den bürgerl. Folgen der Strafe. (VIII. Abschn. No. III. 3.

8) Außer diesen bestimmten Fällen *) ist zu keiner Verwandlung zu schreiten, und wenn die ordentliche Strafe auch nur zum Theil verbüßt werden kann, nicht über diesen Theil zu erstrecken.

9) Der Fall der Androhung mehrerer alternativen Strafen für ein einfaches Verbrechen, oder einer verschiedenen Dauer der nemlichen Strafe, sollte nie statt finden, außer da wo eine Strafe das Surrogat einer andern und wobey dem Verbrecher die Wahl zu überlaßen ist: dieß findet statt, zwischen Geldbuße und Abverdienung; Verbannung und Confination.

10) Die der Todesstrafe zunächst kommende, ist die lebensgefährliche ewige Knechtschaft: diese kann also als die erste mildernde Abstufung in der Intensität der erstern betrachtet werden, (und für $\frac{3}{4}$ derselben gelten, bey der im 2ten und 3ten Abschn. bemerkten Abnahme der Zurechnung. **)

11) Bey den übrigen Beraubungen der Freyheit könnte man von der lebensgefährlichen Knechtschaft zur schweren Zuchthausstrafe, von dieser zur leichten, von dieser zum Arbeitshause, von diesem zum einfachen Gefängniß, von diesem zum

---

*) S. oben No. 3 et 4. und die folgende No. 17. 18. 23. ferner II. III. und IV. Abschn. No. I. Regel 11. et 14.

**) Die längste Dauer zeitiger Strafen (welche in Beraubung der persönlichen Freyheit oder bürgerlicher Rechte bestehen) kann füglich im Durchschnitt auf 20 Jahre, die lebenswierige Strafe hingegen, wenn es auf mildernde Verkürzung derselben ankommt, auf 25 Jahre gesetzt werden, ohne Rücksicht auf das Alter und die Gesundheit des Verbrechers. Zwanzigjährige Strafe ist demnach die erste Abstufung im Zeitmaaß der lebenswierigen Strafe. Die übrigen Stufen verhalten sich, wie das im 2ten und 3ten Abschn. angegebene Maaß der Zurechnung.

weiten Festungsarrest, von diesem zur Begränzung in einem andern bewohnten Ort, bey gleicher Dauer, jedesmal das Verhältniß von 2 : 1 annehmen

12) Bey der körperlichen Züchtigung sind Ruthenstreiche für noch einmal so leicht, als Stockschläge, anzusehen.

13) Wenn solche nicht statt finden können, ist die Strafe des Arbeitshauses, oder statt deßen, einfaches Gefängniß zu substituiren.

14) Hierbey kann man 10 Stock- oder 20 Ruthenstreiche auf einen Tag Handarbeit oder 2 Tage Gefängniß rechnen.

15) Der bloße gerichtliche Verweis, die Abbitte, der Wiederruf und ähnliche kleine Demüthigungen, dürfen in der Regel nicht verwandelt werden. Der Widerspenstige bleibt im letzten Fall dem, stufenweise bis zur Einsperrung sich erstreckenden, gerichtlichen Zwange unterworfen; und dieser endiget sich nach Ablauf eines Jahres, als des zur Verjährung der Injurie angenommenen Zeitraums. (IX. Abschn. No. III. 9.)

16) Das Surrogat der Geldbuße ist Abverdienung, jedoch ohne Beschränkung der Freyheit, wenn die Arbeit gutwillig geliefert wird.

17) Bey einem zur Gelderlegung und zur Arbeit ganz unfähigen Verbrecher tritt einfaches Gefängniß an die Stelle der Geldbuße, wobey das Verhältniß nach dem gewöhnlichen Tagelohn bestimmt werden kann; mithin 1 Tagelohn 2 Tage Gefängniß.

18) Leibes- und Freyheitsstrafen, oder Beraubung bürgerlicher Rechte, sind nicht in Geldbußen zu verwandeln, außer in dem einzigen äußerst seltenen Fall, da der Verurtheilte an einer solchen chronischen Krankheit laboriret, welche selbst

das einfache Gefängniß für ihn lebensgefährlich macht.

19) Die bürgerliche Degradation wird bey der untersten Volksclaße, wo sie entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig, statt finden kann, durch Confination, oder örtliche Verbannung, nach gleichem Zeitmaaß, ersetzt.

C. Fälle der Schärfung:

a) bey dem angenommenen höchsten Grad der Bosheit, (s. II. Abschn.) diese erhöhet die Strafe um die Hälfte, wenn nicht das Gesetz schon diesen Grad der Bosheit als ein eigenes Verbrechen bezeichnet hat;

b) bey der Wiederholung des schon bestraften Verbrechens; (s. d. VII. Abschn.)

c) bey den im V. Abschn. bemerkten besonderen Localverhältnißen;

d) bey dem Rädelsführer einer Gesellschaft von Verbrechern. (S. d. III. Abschn.) *)

Regeln:

1) Die Strafe des Todes und die Knechtschaft mit schwerster Arbeit können, erstere nur durch einen Zusatz von öffentlichem Abscheu, letztere zugleich

---

*) Der größere oder mindere Schaden, und die größere oder mindere Gefahr, bestimmt schon das allgemeine Strafmaaß der Verbrechen und ist kein besonderer Schärfungsgrund. Die Grausamkeit aber, mit welcher gewiße große Verbrechen ausgeübt werden können, ist kein haltbares Merkmal eines höheren Grades von Bosheit: sie muß vielmehr als Folge einer sehr gereitzten Leidenschaft betrachtet werden, welche zwar den Verbrecher nicht entschuldiget, aber seine Schuld auch nicht erhöhet.

durch eine, dem Anfang der Strafe beyzufügende, öffentliche Züchtigung geschärft werden.

2) Die Schärfung ist bey der zeitigen Arbeitsstrafe nicht durch Intensität, sondern durch Dauer, zu bewirken; es ist auch verhältnißmäßiger, die leichtesten Freyheitsstrafen blos durch ihre Dauer zu schärfen. Nur wenn die Dauer diesen Zusatz nicht gestattet, ist ein schwerer Grad der Arbeit, oder, bey einfachem Gefängniß und Arrest, schlechtere Kost, als Schärfungsmittel zu wählen.

3) Bey der geschärften Züchtigung und bey schlechterer Kost, ist ebenfalls auf die Gesundheit Rücksicht zu nehmen.

4) Bey der Deportation, (welche nicht zugleich Knechtschaft ist) ingleichen bey der Bestrickung oder Begränzung, kann die Schärfung in der Anweisung eines beschwerlicheren oder unangenehmeren Wohnorts bestehen.

5) Die Schärfung infamirender Strafen hängt eben so, wie diese Strafen selbst, von der Regierungsform und der sittlichen Cultur ab.

6) Demüthigende Strafen, als Verweis, Abbitte und Wiederruf rc. können durch einen Zusatz von Gefängniß, Geldbuße oder Abverdienung erhärtet werden.

7) Die Concurrenz mehrerer Schärfungsgründe ist nach eben dem Verhältniß zu berechnen, wie die Concurrenz mehrerer Verbrechen in einer Handlung. (S. d. VI. Abschn.)

VIII. Abschnitt.

Rechtliche Folgen der Strafen.

I. Während der Abbüßung:

A. bey Strafen an der physischen Existenz;

1) Verlust des guten Namens und der bürgerlichen Rechte;

2) Suspension derselben, insbesondere des Eigenthumsrechts, wenn die Abbüßung auf gewiße Zeit eingeschränkt ist. Aufhebung derselben, wenn sie lebenswierig ist. Im ersten Fall hat die Obrigkeit des Orts die Verwaltung auf diese Zeit zu übernehmen, und den Angehörigen des Bestraften davon den anständigen Unterhalt zu reichen; im letzten Fall ist das Vermögen den nächsten Verwandten sogleich zu übergeben; in beyden Fällen aber ist der Schadenersatz zuvörderst abzuziehen. Wenn der lebenswierig Verurtheilte keine Intestaterben hat, so fällt sein Vermögen dem Staate zu.

B. Bey Strafen an der bürgerlichen Existenz:

1) Verlust derjenigen bürgerlichen Rechte, welche die Strafe umfaßt; jedoch

2) Beybehaltung des Eigenthums, außer, in so fern die partielle Ehrlosigkeit den Besitz gewißer Güter nicht gestattet; (z. B. Lehngüter.)

C. Bey Strafen an der bürgerlichen Existenz, welche mit einer gezwungenen Ortsveränderung verknüpft sind — wird durch den bürgerlichen Tod nur das unbewegliche, nicht das bewegliche, Eigenthum suspendirt, weil der Verbannte oder Deportirte des letztern bedarf, um die ihm anderswo vergönnte bürgerliche Existenz anzufangen. Dieß fällt hinweg, wenn ihm diese Existenz nicht gegönnt wird, welche Deportation im uneigentlichen Sinn in der That Sclaverey ist, und zur ersten Claße der physischen Strafen gehört.

II. Nach der Abbüßung:

1) Wiederherstellung des guten Namens durch richterlichen Ausspruch;

2) Maasregeln, um Verbrecher nach überstandenen Leibes- und Freyheitsstrafen, wenn sie kein Gewerbe darthun können, zweckmäßig zu beschäftigen, oder, wenn sie Ausländer sind, aus dem Lande zu schaffen. (Die diesfallsigen Bestimmungen gehören in das Policeygesetzbuch.)

3) Allmählige Verminderung des öffentlichen Mißtrauens, (ex infamia facti) nach Verhältniß der Größe des begangenen Verbrechens und der deshalb erlittenen Strafe. (Bey den verschiedenen bürgerlichen Gewerben, bey Erlangung öffentlicher Aemter, bey der gerichtlichen Glaubwürdigkeit ꝛc.)

III. In beyden Zeiträumen: möglichste Schonung der unschuldigen Familie des Bestraften:

1) die Policey hat für sie Sorge zu tragen, wenn sie durch die Bestrafung in Noth geräth;

2) bey Geldstrafen ist dem Ehegatten sein eigenes Vermögen und den Kindern so viel zu sichern, als sie zu ihrer Erziehung nothdürftig brauchen.

IX. Abschnitt.

Erlöschung und zufällige Verminderung der Strafen.

I. Tod des Verbrechers: dieser läßt keine weitere Bestrafung übrig, als Geldbußen und Schanderklärungen, in so weit schon der Beweis des Verbrechens und das Urtheil vorhanden ist. (S. d. VII. Abschn.)

II. Begnadigung: findet der Regel nach nicht statt, außer bey Majestätsverbrechen, welche nicht zugleich Hochverrath und Aufruhr sind.

III. Verjährung: ändert das Strafverhältniß, und hebt es ganz, nach dem Verhältniß der Dauer und Intensität des Schadens, welcher aus dem Verbrechen entsteht.

a) Absolut unersetzliche Beschädigungen sind unverjährbar, weil ihre Folgen sich gewöhnlich auf die Lebenszeit des Beschädigten erstrecken, und sie daher entweder die Strafe der Hinrichtung, oder lebenswierige Beraubung der Freyheit nach sich ziehen. *) Dahin gehören Hochverrath, schwere Majestätsverbrechen, Aufruhr; alle Verbrechen mit gemeiner Gefahr, als Feueranlegen, Brunnenvergiftung, Verursachung von Ueberschwemmungen ꝛc alle Verbrechen, welche das Leben, oder die physische und moralische Gesundheit, oder die Freyheit einzelner Individuen auf immer rauben.

b) Relativ-unersetzliche Verletzungen, (welche blos beym Eigenthumsrecht statt finden) sind verjährbar, weil die relative Unersetzlichkeit nie gewiß ist, sondern sich erst aus dem Erfolg ergiebet, hierbey aber die Präsumtion für den Beschädiger ist.

*) Man will zwar den Grund der Criminalverjährung auch darin suchen, daß nach einem langen Zwischenraum die Beweise der Verbrechen, besonders aber die Defensionalbeweise, ganz oder doch zum Theil, verlohren gehen. Allein dieser Grund ist sehr zufällig und führt zu keinem bestimmten Resultat. Gewöhnlich liegt auch die unterlaßene Untersuchung nicht in dem Mangel an Beweisen, sondern in der Flucht und Verbergung des Schuldigen. Diese würde ihm aber nicht zu statten kommen, um wegen der indeß etwa verlohrnen Defensionalbeweise, gänzliche Straflosigkeit zu erlangen. Auch würde, aus obigem Grund, die kürzere Verjährung geringer Verbrechen sich nicht erklären lassen, sondern vielmehr bey allen Verbrechen eine gleiche Verjährungszeit statt finden müßen, zumal da bey schweren Verbrechen gewöhnlich die vollständigen Beweise seltener sind, weil sie mit größerer Vorsicht begangen werden, und gleichwohl ein höherer Grad von Gewißheit, als bey geringeren, erfordert wird.

c) Alle an sich ersetzbare Beschädigungen sind der Verjährung unterworfen.

d) Der Maasstab der Verjährbarkeit ist, nächst der Dauer, in der Intensität des Verbrechens zu suchen.

e) Verletzungen der persönlichen Sicherheit fordern eine längere Verjährung, als Verletzungen des Eigenthums.

f) Gewaltsame Verbrechen werden in längerer Zeit verjährt, als heimliche Uebelthaten. Man kann folgende vierfache Stufenfolge annehmen:

1) gewaltsame Verletzungen der persönlichen Sicherheit;

2) heimliche Verletzungen derselben;

3) gewaltsame Verletzung des moralischen und physischen Eigenthums;

4) heimliche Beschädigungen dieser Güter; und hierbey läßt sich eine vierfache Abstufung von 20, 15, 10 und 5 Jahren anwenden.

g) Verbalinjurien im gleichen Verhältniß der Personen, wo Abbitte und Ehrenerklärung statt findet, laßen die kürzeste Verjährung zu, weil ihre Wirkung am meisten vorübergehend ist: man könnte bey selbigen 1 Jahr bestimmen.

h) Bey qualificirten Verbalinjurien, welche durch Gefängniß zu bestrafen sind, sollte die Verjährungszeit verdoppelt werden.

i) Policeyverbrechen sind wegen ihrer mindern Schädlichkeit einer noch kürzern Verjährung fähig, als Verletzungen der Person und des Eigenthums: man könnte bey selbigen die höchste Verjährungszeit auf 4 Jahre bestimmen, und die niedrigste auf 1 Jahr.

k) Bey gemischten oder concurrirenden Verbrechen laufen die Verjährungsfristen zugleich ne-

ben einander fort: die kleineren werden durch die größeren absorbirt.

l) Die Verjährung läuft von der Zeit der öffentlichen Gewißheit des begangenen Verbrechens an: auch ein merklicher Theil der Verjährung, die Hälfte, ein Drittheil, ein Viertheil, sollte eine verhältnißmäßige Verminderung der Strafen nach sich ziehen.

m) Todesstrafen und lebenswierige Freyheitsstrafen werden zwar nicht verjährt: (lit. a. supra) aber, so wie sich diese durch ihre spätere Anwendung vermindern, so können auch jene nach einem gewißen Zeitraum (etwa von 20 Jahren) das gehoffte Beyspiel nicht geben, und es ist daher analogisch gerecht, sie sodann in lebenswierige Knechtschaft zu verwandeln.

n) Eine Ausnahme findet bey solchen Staatsverbrechern der erstern Claße statt, welche auch nach diesem Zeitablauf gefährlich sind.

IV. Der freywillige Schadenersatz: vermindert die Strafe bey Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums, um so viel, als der Verbrecher sonst dafür hätte Strafarbeit leisten müßen.

V. Die Compensation hat eben dieselbe Wirkung und hebt überhaupt die Privatgenugthuung auf.

VI. Die Fürbitte des Beleidigten kann auch nur diese Privatgenugthuung aufheben. Sie ist daher am wirksamsten bey solchen Verbrechen, deren Strafe zugleich und hauptsächlich in Privatgenugthuung besteht, nehmlich bey Entwendungen, Beschimpfungen, Verletzungen der weiblichen Ehre, der Familienpflichten und der Verträge auf Treu und Glauben.

VII. Lange **Gefangenschaft** gereicht bey verjährbaren Verbrechen zur Milderung, wenn sie länger ist, als der gewöhnliche Gang des Proceßes es erfordert, und der Verbrecher an dieser Verzögerung nicht selbst schuld ist. Man kann diese längere Dauer, nach dem Maaß der Verjährungszeit, von der Hälfte bis auf ein Viertheil deßelben, als Milderung anrechnen: die Strafe unverjährbarer Verbrechen wird dadurch nicht geändert, weil die Gefangenschaft während des Proceßes noch gelinder ist, als die lebenswierige Strafe, welche der Verbrecher verdient.

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

I. Abschnitt.

Privatverbrechen.

Erste Claße.

Verbrechen mit bestimmbarer und einfacher Wirkung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Sicherheit.

I. Capitel.

Verletzung der Sicherheit des Lebens.

Begriff: Jede gesetzwidrige Handlung, oder Unterlaßung, wodurch das Leben eines Menschen nothwendig vernichtet wird.

A. Todtschlag und Mord:
Todtschlag, geschieht aus leidenschaftlicher Hitze; Mord, nach einem überdachten Plan.

Regeln:

1) Die Gesetzwidrigkeit der Handlung setzt voraus: daß der Thäter kein Strafrecht über den getödteten gehabt habe; *) jeder Exceß in diesem Strafrecht macht die That culpos.

*) Z. B. der Vater über das Kind, der Dienstherr über den Leibeigenen.

2) Die Gesetzwidrigkeit der Unterlaßung setzt voraus: daß eine solche Handlung absichtlich unterlaßen sey, welche das Gesetz als vollkommene Pflicht auferlegt.

3) Das Werkzeug der Handlung thut nichts zur physischen Zurechnung; es thut aber viel zum Beweis der moralischen Imputation: denn der Thäter hat bey Werkzeugen, die zum Tödten bestimmt sind, die Präsumtion des Vorsatzes gegen sich, bey anderen aber die Präsumtion der unvorsätzlichen Schuld für sich.

4) Die Zurechnung des wahrscheinlichen Erfolgs des Todes (nach der Analogie der mehresten Fälle) ist nach den in der I. Abth. 2. Abschn. sub IV. gegebenen Verhältnißen zu beurtheilen: die Absicht, blos zu verwunden, ohne zu tödten, macht an sich keine Entschuldigung, wenn die Wunde dennoch tödtlich ausfällt.

5) Die Vollendung hat bey dem Todtschlag keine Gradation, weil die Vorbereitung in allmählige Anwendung der Mittel nur der überlegenden Bosheit eigen ist. (S. I. Abth. 3. Abschn.) Daher können Schläge und Wunden, auf welche der Tod, nach dem Urtheil der Aerzte, nicht nothwendig folget, nur bey erwiesenem Vorsatz zu tödten, als nächster Versuch bestraft werden. Außerdem sind solche nach dem Maaß der körperlichen Verletzung zu strafen.

6) Eine sonst zufällig tödtliche Wunde wird nothwendig tödtlich, wenn der Thäter den Umstand, der sie tödtlich machen konnte, absichtlich herbeyführt, mithin als Mörder erscheint.

7) Die Kränklichkeit und Gebrechlichkeit des Getödteten dient zu keiner Minderung, außer wenn dieser Zustand dem Beschädiger ganz unbekannt und die einzige physische Ursache des auf die Be-

schädigung erfolgten Todes war. In solchem Fall scheint nur höchste muthwillige Culpa auf ihm zu ruhen.

8) Jeder lebende Mensch, ohne Unterschied von Nation, Religion und Alter, kann der Gegenstand dieses Verbrechens seyn.

9) Ein Irrthum in der Person des Getödteten vermindert die Schuld, wenn erwiesen wird, daß die Absicht des Thäters gegen jemand gerichtet war, den er a) entweder nach dem Gesetz tödten durfte, oder b) bey deßen Tödtung ihm eine rechtmäßige Entschuldigung zu statten gekommen wäre. (Den Grad der Culpa siehe oben I. Abth. 2. Abschn. No. III.)

10) Die Tödtung eines Menschen, der den Tod verlangt, ist nur in dem Fall wirklicher Todtschlag, wenn selbiger seines Verstandes nicht mächtig war, und dieses muß man allemal präsumiren: außerdem ist solches entweder Verletzung der Bevölkerungs- Policey- und Auswanderungsgesetze, oder Verhinderung der Justizpflege, (wenn der Entleibte eines Verbrechens schuldig oder verdächtig war) mithin ein besonderes Staatsverbrechen.

11) Die Hülfleistung zum Selbstmord ist nach eben diesem Grundsatz zu beurtheilen.

12) Die unabsichtliche Veranlaßung eines Selbstmordes, durch harte Behandlung, ist als fahrläßige Culpa strafbar, wobey es auf die Größe des Exceßes und die Rechtlichkeit der Bewegungsgründe ankommt, (nach obigen allgemeinen Regeln I. Abth. 2. Abschn.)

13) Im Zweifelsfall wird überhaupt nicht Mord, sondern Todtschlag präsumiret.

Gehülfen: bey selbigen ist das schon oben I. Abtheil. 3. Abschn. angegebene Verhältniß zu beobachten.

Verschworne: sind als Theilnehmer und Gehülfen eines vorbereiteten Todtschlags oder Mordes zu strafen.

Theilnehmer ohne Verschwörung: können nur nach dem präsumtiven Grad ihres Antheils gestraft werden.

1) Wenn in einer Schlägerey ein Todtschlag erfolgt; so ist nur derjenige für schuldig zu achten, der den tödtlichen Schlag versetzt hat.

2) Wenn man diesen nicht entdecken kann, sind alle, die unmittelbar an der Schlägerey mit tödtlichen Werkzeugen Theil nahmen, der halben Strafe schuldig zu achten; die unbewafneten Theilnehmer aber nur policeymäßig zu bestrafen. (mit einigen Wochen Arrest.)

3) Bey mehreren tödtlichen Wunden oder Schlägen sind alle diejenigen, welche solche zufügten, des Todtschlags schuldig, dafern nicht bewiesen wird, daß der Entleibte schon todt gewesen, als er die letzte Wunde empfangen.

4) Hat derselbe mehrere, tödtliche und nicht tödtliche, Wunden empfangen; so sind die Urheber der letzteren nur nach dem Maas der körperlichen Beschädigung zu strafen.

5) Wenn keine der Verletzungen an sich tödtlich ist, alle zusammen aber den Tod nothwendig bewirken; so ist jeder Theilnehmer als (im höchsten Grad muthwillig culpos) für halbschuldig anzusehen.

6) Der Urheber des Streits verdient in solchen Fällen (nach dem im 3ten Abschn. I. Abtheil. bemerkten Verhältniß) eine Schärfung der Strafe, wenn er völlig überwiesen ist, zu-

gleich an den gefährlichen Streichen Theil genommen zu haben.

Culpa: aus Muthwillen, Fahrläßigkeit, Unwißenheit, physischem und moralischen Zwang u. s. w. ist nach dem schon in der I. Abth. 2. Abschn. angegebenen Maasstab zu beurtheilen.

B. Einfache Mordthaten:

1) Meuchelmord: Tödtung eines Menschen durch hinterlistige Nachstellung, um den Widerstand zu vermeiden.

2) Vergiftung: jede Mittheilung eines Stoffs, welcher nach chemischen Gesetzen das Leben zerstöret.

Regeln:

1) Die Vergiftung gehört, als vorsätzliche That, nicht zum Todtschlag, weil sie, als solche, Ueberlegung und Vorbereitung voraussetzt.

2) Sie kann aber auch culpos seyn, (welches bey keiner andern Mordthat der Fall ist:) und ist als solche, gleich dem culposen Todtschlag, zu behandeln.

3) Das Gesetz muß, nach dem Gutachten der Sachverständigen, genau bestimmen, welche Substanzen eine absolute zerstörende Wirkung auf das menschliche Leben äußern? — Z. B. Schierling, Arsenik.

4) Substanzen, welche diese absolute Wirkung nicht haben, sondern nur einen relativen Schaden (nach der besondern kränklichen Leibesbeschaffenheit) verursachen, sind nur dann dem Gifte gleich zu achten, wenn der Thäter ihre relative Wirkung absichtlich zur Lebenszerstörung benutzt und jene Leibesbeschaffenheit kennt.

5) Wer, in der Absicht zu verletzen, ein blos vermeintliches Gift mittheilt, ist des dritten

Grads der Vollbringung schuldig, des fünften Grads aber derjenige, welcher wirkliches Gift ohne Erfolg mittheilt, es sey, daß ein Gegengift, oder die geringe Quantität, oder andere zufällige Ursachen, an dem Mißlingen Schuld seyen. (I. Abth. 3. Abschn.)

6) Zur Vollendung ist nöthig, daß der alsbaldige, oder nach einem Zwischenraum erfolgte, Tod als unmittelbare Wirkung des Gifts von den Aerzten anerkannt werde: jede mindere Verletzung der Gesundheit ist nicht als Mord, sondern als nächster Grad der Vollendung, strafbar: fahrläßige Verletzungen dieser Art sind nur nach dem Erfolg des Schadens zu meßen, (weil dabey überhaupt ein Versuch nicht denkbar ist.)

7) Ein Liebestrank macht die That culpos, entweder als Vergiftung, wenn selbiger eine absolute zerstörende Wirkung hat, oder als körperliche Beschädigung, wenn diese Wirkung fehlet.

Strafe: muß entweder die Beraubung des Lebens erwiedern, oder doch ein lebenswieriges hartes Leiden seyn: (s. die Einleitung §. 2. seq.) jenes paßt auf den Mörder, besonders den qualificirten Mörder; dieses auf den Todtschläger, der an sich nicht so gefährlich ist, daß man ihn hinrichten müste.

Versuch: findet nur beym überlegten Todtschlag (oder Mord) statt. Deßen höchster Grad — nehmlich die nicht tödtliche Verletzung — ist schon oben in der 5ten Regel bemerkt. Die übrige Abstufung ist nach Anleitung des 3. Abschn. I. Abth. leicht zu finden. *)

---

*) Die Drohung, als der erste Grad der Vollendung, ist (wie schon gedacht) ein eigenes Verbrechen. (S. d. III. Abschn. I. Claße.)

C. Qualification des Todtschlags und Mordes:

1) durch Verletzung eines besonders geheiligten Orts, Zeit, oder Sache, bey und mit welcher das Verbrechen geschiehet: dieses, schon oben (I. Abth. 5. Abschn.) allgemein berührte, Verhältniß, hängt ganz von Localität und religiöser Sittlichkeit ab.

2) durch Verletzung gewißer moralischen und gesetzlichen Pflichten gegen den Entleibten, nemlich:

a) der Eltern und Kinder, der Ehegatten und nahen Verwandten gegen einander; *)

b) der Vormünder und Mündel; der Herren und Diener, überhaupt der Vorgesetzten und Untergebenen gegen einander.

Regeln;

1) Der Maasstab dieses Verbrechens, zwischen Eltern und Kindern und Ehegatten, hängt von besonderen Religionsgrundsätzen und den Gränzen der häuslichen und elterlichen Gewalt ab, die in jedem Staate verschieden seyn können; daher muß auch zwischen ehelichen und außerehelichen Eltern ein Unterschied statt finden.

2) Man kann jedoch annehmen, daß die Schärfung der Strafe bey diesem Verbrechen der Kinder

---

*) Die Benennung: Mord, ist hier nicht allgemein paßend; vielmehr erscheint dieses qualificirte Verbrechen gewöhnlich nur als Todtschlag und man muß nach dieser Analogie und zu Ehren der Menschheit präsumiren, daß es nicht mit kaltem Blute, sondern in leidenschaftlicher Hitze begangen werde. Bey den Eltern, welchen, bey noch nicht emancipirten Kindern, ein Züchtigungsrecht zustehet, muß sogar im Zweifelsfall unvorsätzliche Schuld präsumirt werden.

gegen ihre Eltern (worunter alle Ascendenten begriffen sind) nicht höher steigen dürfe, als bey eben diesem Verbrechen der Unterthanen gegen die Obrigkeit.

3) Dieses umgekehrte Verbrechen der Eltern gegen Kinder und Enkel ist, wegen der elterlichen Gewalt, nur für halb so strafbar zu achten, wenn es mit Ueberlegung begangen wird, mithin eine wirkliche Mordthat ist: als bloßer Todtschlag verdient es nur die gewöhnliche Strafe; ja es muß sogar bloße Culpa präsumirt werden, wenn den Eltern, wegen ihrer Gewalt, noch ein Züchtigungsrecht zusteht.

4) Die Tödtung des lebendigen Kindes bald nach der Geburt, — in so fern solche die traurige Folge des unehelichen Beyschlafs, der Furcht vor Strafe und Schande deßelben ist, — kann nicht als Mordthat, sondern nur als Todtschlag, betrachtet werden.

5) Jedoch leidet dies eine Ausnahme bey liederlichen Weibspersonen, die ihre Kinder tödten, um ihr Gewerbe forttreiben zu können.

6) Die Vorkehrungen gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft und gegen den Schwängerer, gehören in das Policeygesetzbuch.

7) Wenn erwiesen ist, daß das getödtete Kind, wegen physischer Fehler, oder zu früher Geburt, nicht würde haben erhalten werden können; so tritt nur die halbe Strafe ein.

8) Wenn es zweifelhaft bleibt, ob das Kind bey der Geburt gelebt habe? — so kann ebenfalls nur die halbe Strafe statt finden.

9) Diese vermindert sich bis auf ein Viertheil, wenn es physisch ausgemacht ist, daß das Kind nicht gelebt habe.

10) Als vorsätzliche Unterlaßung ist die Entziehung aller Hülfe und Nahrung, nicht aber die vergeßene Unterbindung der Nabelschnur, zu achten, wenn die Verbrecherin nicht überführt wird, daß sie von diesem Erforderniß unterrichtet gewesen.

11) Die Strafe eines Ehegatten, der dem andern das Leben nimmt, ist, nach dem in jedem Lande bestimmten religiösen Begriff des Ehestandes und den bürgerlichen Rechten, die ein Ehegatte gegen den andern hat, zu erhöhen: die Schärfung sollte jedoch jene, die bey dem Elternmord statt findet, nicht ganz erreichen.

12) Bey Stief- Schwieger- auch adoptiven Eltern und Kindern, kann die größere Strafbarkeit höchstens nur halb so hoch, als bey natürlichen Eltern und Kindern, geachtet werden.

13) Bey Geschwistern und anderen nahen Seiten-Verwandten, unter welchen ein Eheverbot statt findet, ist diese Schärfung füglich auf ein Viertheil einzuschränken.

14) Bey Vormündern und Mündeln, Herren und Dienern, Vorgesetzten und Untergebenen ꝛc. könnte eben daßelbe Verhältniß statt finden.

15) Ueberhaupt ist bey diesem Verbrechen nicht Mord, sondern Todtschlag, und da, wo dem Thäter ein Züchtigungsrecht gebühret, nur culposer Todtschlag zu präsumiren

D. Qualification des Mordes insbesondere:

1) durch Gewinnsucht:

a) gedungener Mord, (assassinium) welcher um einen Lohn begangen wird;

b) Raub-Mord, (latrocinium) wobey der Mord das Mittel eines Diebstahls ist;

2) durch Heimlichkeit: (welche den Erfolg unvermeidlicher macht und die Entdeckung erschwert.)

a) Vergiftung mit langsamen und schwer zu entdeckenden Giften, z. B. mit aqua tofana.

b) Gebrauch versteckter und von selbst wirkender Mordinstrumente; (machines infernales.) *)

3) durch Gewaltsamkeit: (wodurch die That unvermeidlicher wird) Mordthaten, die von einer verschwornen und bewaffneten Rotte ausgeübt werden, welche durch ihre Zahl und Bewaffnung alle wahrscheinliche Hülfe entfernet. **)

Regeln:

a) ad 1. wird die Strafbarkeit durch die Niedrigkeit der Triebfeder und dadurch mittelbar zunehmende Gefährlichkeit erhöhet: ad 2 et 3. durch die Unvermeidlichkeit der Gefahr: dieses letztere Moment ist wichtiger und die Straferhöhung muß daher bey selbigem etwas beträchtlicher seyn.

b) Es kommt ad 1 et 2. nicht darauf an, ob der beabsichtete Diebstahl ausgeführt, ob der versprochene Lohn wirklich erfolgt sey?

c) Es kommt daher auch auf die Größe des Diebstahls oder des Lohns nicht an, eben so wenig auf die Art der Tödtung.

d) Ein bewaffneter Dieb, welcher nach vollbrachtem Diebstahl sich vertheidiget und einen Mord begeht, ist nur als einfacher Mörder, nicht als Straßenräuber, strafbar.

e) Ein unbewaffneter Dieb, welcher, um zu entwischen, ein Gewehr ergreift und jemanden tödtet, ist nur als Todtschläger zu behandeln.

---

*) Solche Fälle sind in dem Gesetz zu bestimmen und nicht der richterlichen Willkühr zu überlaßen.

**) Dieser Fall ist nicht weniger genau zu bestimmen.

f) Wenn der Bandit eine ganz andere, als die ihm aufgetragene, Handlung begeht; so tritt in Rücksicht des Aufträgers das (I. Abth. 3. Abschn. sub B.) bemerkte Strafverhältniß ein.

g) Wenn mehrere von jenen Qualificationen des Todtschlags und Mordes in einer That zusammentreffen: so sind die schon (I. Abth. VII. und VIII. Abschn.) angegebenen Regeln zu beobachten.

h) Der qualificirte Mord verdient eine schimpfliche Todesstrafe: der qualificirte Todtschlag eine Schärfung der harten Knechtschaft durch Züchtigung. *)

II. Capitel.

Verwundungen und andere körperliche Beschädigungen.

Begriff: Verletzung des Körpers, oder Mittheilung einer innerlichen Krankheit, welche nicht in der Absicht eines Mordes geschiehet und so beträchtlich ist, daß sie die Hülfe eines Wundarztes erfordert. **)

Gradation der Fälle: ***)

1) Verletzungen, welche ganz geheilt werden, ohne einen Schaden zurück zu laßen;

*) Die Verhütungsmittel der wiederholten Mordthat, nach überstandener Strafe des Versuchs; ingleichen der gewöhnlichen Veranlaßungen des Kindermords; ferner die Vorsichtsmaasregeln bey dem Verkauf des Gifts, bey gewißen heimlichen Mordinstrumenten, gehören in das Policeygesetzbuch.

**) Minder beträchtliche absichtliche Verletzungen gehören zu den Realinjurien.

***) Die bisherige sehr willkührliche Beurtheilung dieses Verbrechens, wobey es fast ganz an der gesetzlichen Bestimmung fehlte, auch die Privatgenugthuung mit der öffentlichen Büßung großentheils verwechselt wur-

2) Verletzungen, welche geheilt werden, mit Zurücklaßung eines Fehlers,

a) welcher entstellt, oder

b) zur Berufsarbeit unfähig macht, oder

c) beydes zugleich bewirkt, ohne jedoch in die Claße der Krankheiten zu gehören.

3) Beschädigungen, welche eine chronische Krankheit zurück laßen, die sich nur mit dem Tode endiget.

Bestrafung:

ad 1) Strafarrest auf die doppelte Zeit der Heilung und zwar α) bey der von Arbeit lebenden Claße mit Strafarbeit; β) bey der vermögenden aber, mit einer Geldbuße verbunden, welche das Doppelte der Heilungskosten und Versäumniß enthält.

ad 2. a) Verdoppelung dieses Arrests und der Geldbuße.

ad 2. b) Die Strafe sub 1. nebst lebenslänglichem Unterhalt des Verletzten, (so weit dieser durch die Beschädigung leidet) oder Abverdienung deßelben;

ad 2. c) Verbindung der sub a et b bemerkten Strafen;

ad 3) lebenslänglicher Arrest mit Strafarbeit, bey der von Arbeit lebenden Claße; bey der vermögenden aber mit einer, den bestimmten, etwa 5ten Theil des Vermögens enthaltenden, Geldbuße verknüpft. *)

---

de — erforderte vorzüglich eine genaue Bestimmung der Fälle, woraus sich ergiebt, daß es nicht so schwer ist, wie man gewöhnlich glaubte, das schwankende richterliche Ermeßen von den Strafurtheilen zu entfernen.

*) Die Privatgenugthuung geschieht zugleich durch diese Strafarbeit, oder Geldbuße, welche daher durch den Erlaß des Beschädigten wegfällt.

Dabey versteht es sich, daß, wenn die für unheilbar geachtete Krankheit dennoch gehoben wird, die körperliche Bestrafung aufhöre und auch die Geldentschädigung verhältnißmäßig zu mindern sey. Wenn der Beschädiger gleichwohl die erklärte Absicht hatte, einen unheilbaren Schaden zuzufügen; so findet eben so, wie bey dem obigen ähnlichen Fall der Vergiftung, No. I. B. 5. seq. die Strafe der unvollendeten That entweder im 3ten oder im 5ten Grade statt, je nachdem das gebrauchte Mittel an sich hinlänglich war, oder nicht. (I. Abth. 3. Abschn.)

Culpa, Versuch und Hülfleistung, weichen von den allgemeinen Verhältnißen nicht ab: aber die unvollendete That muß, wenn sie nicht auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist, als ein besonderes Verbrechen geahndet werden. (I. Abth. 3. Abschn. und II. Abth. 3. Abschn.) Verletzungen aus Jähzorn können nicht als Versuch einer größeren Beschädigung betrachtet werden, sondern sind blos nach der Größe des zugefügten Schadens zu meßen. (I. Abtheil. 3. Abschn.) *)

Qualification des Verbrechens:

1) durch besondere Absicht einer Verstümmelung, Castration oder sonstigen Entstellung: bürgerliche Degradation auf die Lebenszeit des Entstellten, bey gleichem Stand beyder Theile, oder geringerem Stand des Verbrechers; bey höherem und vermögendern Stand des letztern hingegen eine, den bestimm-

---

*) Sicherheitsmittel gegen solche, welche mit Wiederholung der Beschädigung drohen, s. im folg. III. Abschn. I. Claße.

ten, etwa den 10ten, Theil des Vermögens, enthaltende Geldbuße; *)

2) durch Verletzung persönlicher Pflichten oder anderer Localverhältniße: (dabey ist das nemliche Strafverhältniß, wie beym Todtschlag, zu beobachten.)

III. Capitel.

Verletzung der Geistesintegrität.

Begriff: Bewirkung eines Mangels an den Verstandeskräften eines Menschen, durch Anwendung schädlicher Mittel, oder durch pflichtwidrige Unterlaßung.

Gradation der Fälle:

1) Bewirkung einer vorübergehenden (mithin heilbaren) Gemüthskrankheit;
2) Bewirkung einer permanenten Verstandesschwäche, welche gewiße Berufsgeschäfte hindert, jedoch zu anderen menschlichen Handlungen, nur zum Theil, untauglich macht;
3) Bewirkung eines solchen permanenten Wahnsinns, der zu allen vernünftigen Handlungen unfähig macht;
4) Verhinderung der Kur eines Wahnsinnigen, wodurch die (nach legalem Gutachten der Aerzte für wahrscheinlich heilbar erklärte) Verstandesschwäche permanent wird;
5) gänzliche Entfernung eines Kindes von der menschlichen Gesellschaft, wodurch daßelbe zu menschlichen Handlungen mehr oder weniger

---

*) Diese Combination der Strafen findet hier um deßwillen statt, weil die absichtliche Verstümmelung und Entstellung, welche mit der körperlichen Verletzung verknüpft wird, zu den Injurien gehöret.

unfähig wird, mithin einer der ersten Fälle eintreten kann.

Strafe:

ad 1) Arrest auf so lange, als die verursachte Gemüthskrankheit dauert; (bey der von Arbeit lebenden Claße mit Strafarbeit; bey der nichtarbeitenden mit einer Geldbuße, welche das Doppelte der Heilungskosten und Versäumniß enthält.)

ad 2) Strafarrest in mittlerem Grade (etwa auf 10 Jahre) mit doppeltem Ersatz der Versäumniß und Erhaltungskosten, welchen der Unvermögende einfach abzuverdienen hat.

ad 3) lebenswieriger Arrest, mit Strafarbeit bey Unvermögenden; mit jenem doppelten Ersatz bey solchen, die ihn aus ihrem Vermögen leisten können;

ad 2 et 3) gilt eben dieselbe Modification, welche bey den körperlichen Beschädigungen sub 3. bemerkt worden, wenn das für unheilbar gehaltene Uebel dennoch gehoben wird;

ad 4) Strafarrest auf die Hälfte des sub 2. angenommenen Maaßes; und die Hälfte des dabey bestimmten Ersatzes;

ad 5) Anwendung der sub 1 — 3. bestimmten Strafen, je nachdem die dabey vorausgesetzten Fälle sich äußern.

Versuch und Culpa: verhalten sich hier eben so, wie bey den körperlichen Beschädigungen.

Hülfleistung ist nach den allgemeinen Regeln zu meßen.

Qualification des Verbrechens: durch Verletzung einer persönlichen Rechtspflicht, für die Aufsicht und Erziehung der Beschädigten Sor-

ge zu tragen. (Nach den beym Todtschlag schon angegebenen Verhältnißen.)

IV. Capitel.

Verletzungen der Freyheit.

A. Menschenraub:

Begriff: jede rechtswidrige, listige oder gewaltsame Occupation eines Menschen, um ihn als Sache nach fremden Zwecken zu behandeln.

Regeln:

1) Es kommt nichts darauf an, ob gewinnsüchtige oder andere Beweggründe dabey zum Grunde liegen;

2) auch nicht, ob die That durch Ueberlistung oder Gewalt geschehe? diese wird jedoch durch Verschwörung oder Vereinigung einer Räuberbande gefährlicher und erfordert daher eine Schärfung nach den schon angegebenen allgemeinen Verhältnißen. I. Abth. III. Abschn.

3) Das Verbrechen ist auch in dem Fall strafbar, wenn der seiner Freyheit beraubte wider Willen in einen beßern Zustand versetzt wird.

4) Es ist vollendet, sobald er in die widerrechtliche Gewalt des Verbrechers gebracht wird. Die Gradation der Vollendung weicht von dem allgemeinen Maasstabe nicht ab. (I. Abth. 3. Abschn.)

Fälle:

1) Versetzung eines freyen Menschen in Sclaverey, oder in feindliche Gewalt, oder an einen versteckten und verschloßenen Ort, wobey zur Befreyung demselben keine ausführbare Mittel gelaßen werden, (welches vermuthet wird, wenn der Verbre-

cher deßen Aufenthalt anzugeben sich hartnäckig weigert.)

2) Versetzung deßelben in jenen Zustand, wobey ihm ausführbare Mittel zur Befreyung übrig bleiben, nemlich

α) entweder solche, die der Räuber selbst anzeigt, um ein Lösegeld zu erpreßen;

β) oder solche, welche aus der Lage der geraubten Person sich wahrscheinlich folgern laßen.

3) Ungewißheit, ob diese Mittel gelaßen seyen, oder nicht? — (Zu welchem Beweis die bloße Angabe des Verbrechers nicht hinreicht.)

Intensität der Behandlung:

a) harte Behandlung, mit knechtischer Arbeit;
b) Einsperrung, ohne knechtische Arbeit;
c) gelinder weiter Arrest;
d) Ungewißheit über die Behandlungsweise.

Strafe:

ad 1. a) lebenswierige Zuchthausstrafe;
ad 1. b) lebenswieriger enger Arrest;
ad 1. c) lebenswieriger weiter Festungsarrest.
ad 2. α) Bestrafung des Räubers auf doppelt so lange Zeit, als derselbe die Befreyung vorenthält, nach der verschiedenen Intensität sub 1. a. b. c.
ad 2. β) mittlere Dauer (etwa 10 Jahre) der Freyheitsberaubung, nach der verschiedenen sub 1. a. b. c. bestimmten Intensität. *)
ad 3. a. b. c. die der lebenswierigen am nächsten kommende Dauer (20 Jahre) der obigen Strafen.
ad 1 bis 3. d. die sub b. bemerkte mittlere Intensität, so lange die Ungewißheit währt.

---

*) Die mittlere Dauer tritt auch ad 1. ein, wenn der Entführte seine Freyheit zufällig wieder erlangt. Geschieht dies aber durch eigenen Vorschub des Räubers;

Versuch, Hülfleistung und Culpa: sind nach den allgemeinen Regeln abzumeßen: bey der Strafe des Versuchs aber der Fall sub 3. d. zu präsumiren, wenn andere Fälle nicht aus den Umständen erweislich sind.

Qualification:

1) durch Verletzung persönlicher Pflichten: richtet sich nach den schon beym Todtschlag angegebenen Verhältnißen;

2) durch die den Staat besonders angehende Wichtigkeit der geraubten Person: in so fern die Person zur regierenden Familie, oder zu den Staatsdienern gehört. *) (S. Staatsverbrechen II. Claße.)

B. Kinderraub, Seelenverkauf, gewaltsame unbefugte Werbungen ꝛc. sind, als Arten des Menschenraubs, nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen.

1) Wenn, bey Kindern und überhaupt bey Unmündigen, dargethan wird, daß sie wirklich eingewilliget haben; so ist dennoch die Verführung zu präsumiren.

2) Bey anderen unabhängigen Personen muß die Verführung aus den Umständen dargethan werden: sie wird jedoch allezeit vermuthet, wenn der Zustand, in welchen sie gerathen, schlechter ist, als ihre vorherige Lage.

---

so kann füglich die Hälfte statt finden. Verletzungen am Körper und Geist, welche etwa noch außerdem aus dem Verbrechen entstehen, ziehen die darauf gesetzte besondere Strafe nach sich.

*) Die übrige relative Nützlichkeit kann hier so wenig als bey anderen persönlichen Verletzungen zum Maasstab dienen.

3) Die Verführung zur Aufopferung der eigenen Freyheit gehört übrigens in die Claße des Betrugs. *)

4) Die besondere Nützlichkeit der geraubten oder verführten Person modificirt nur den Schadenersatz für ihre hinterlaßene Angehörige.

C. Das Privatgefängniß: gehört in die IV. Claße der Staatsverbrechen. (S. d. II. Abschn.)

Die Anhaltung eines flüchtigen Schuldners, eines sonst Verdächtigen, oder Vagabonden, ist für erlaubt zu achten, wenn der Obrigkeit sogleich davon Anzeige geschieht: jede Verzögerung verdient eine Policeycensur.

Der Schadenersatz ad A. et B. sollte überhaupt, weil es nicht allein auf wirkliche Einbuße und Versäumniß, sondern zugleich auf den persönlichen Freyheitsverlust ankommt, in einem, der sub 1. 2. et 3. angegebenen Gefährlichkeit proportionirlichen, Theil des freyen Vermögens des Verbrechers bestehen.

Zweyter Titel.

Verbrechen gegen die Sicherheit der bürgerlichen Ehre.

Begriff: Verletzung des vollkommenen Rechts auf bürgerliche Ehre, nemlich der Anerkennung des Werths, welcher einem Mitbürger, nach dem ihm im Staate angewiesenen Platz, von den andern beygelegt wird. Dies geschiehet

a) entweder durch bloße Ableugnung dieses Werths (Beschimpfung)

*) Die Verleitung des Gesindes, der Kinder, der Ehegatten zum Entfliehen, ist ein Vergehen wider die Sittenpolicey und häusliche Gewalt. (S. d. IV. Abschn.)

b) oder durch Erdichtung falscher Thatsachen, welche den Werth verletzen; (Verläumdung) (Hier geht die Injurie in Verfälschung über. *)

Allgemeine Regeln:

1) Zum Begriff der Beschimpfung gehört ein vollkommenes oder Zwangs-Recht, auf die Anerkennung des Werths, welchen der Beschimpfende entzieht.

2) Also nicht die Verminderung des theoretischen und moralischen Werths, als solchen, kann als bürgerliche Ehrenkränkung geachtet werden; z. B. ein nachtheiliges Urtheil über Kunst und Geistesfähigkeit.

3) Jenes Zwangsrecht geht daher a) nur auf den moralischen Werth, welcher die allgemeine bürgerliche Präsumtion der Rechtlichkeit umfaßt; ferner b) auf den erhöheten bürgerlichen Werth, welchen gewiße Standesvorzüge oder gewiße Standespflichten voraussetzen; endlich c) auf andere Eigenschaften, in so weit durch deren Misdeutung jener Werth mittelbar verringert und Verachtung erregt wird. Z. B. Naturgebrechen, Geistesschwächen ꝛc.

4) Wird eine äußere Handlung in Worten, Zeichen, oder anderen Aeußerungen erfordert, welche eine Ehrenverletzung wirklich enthält.

5) Diese ist nicht in der individuellen Vorstellung des Gekränkten, sondern in der Natur der Handlung, oder in der Volksmeynung und Vorstellungsart des Standes des Beleidigten, zu suchen.

---

*) Die Verläumdung, (calumnia) welche durch falsche Anklage unterstützt wird, ist ein besonderes Verbrechen, welches zu den qualificirten Verfälschungen gehört.

6) Auch ist die Absicht, die Ehre zu kränken, oder doch das Bewußtseyn, daß solches geschehe, erforderlich; (animus injuriandi) welches aus der That präsumirt wird.

7) Die Betheuerung oder Protestation, nicht beschimpfen zu wollen, hebt den Begriff der Injurie nicht auf, wenn solche an sich, nach der gemeinen Meynung, die Ehre verletzt.

8) Eine Verbalinjurie unter vier Augen wird jedoch durch diese Betheuerung schon gehoben, wenn sie nicht außerdem eine Rechtsverletzung enthält.

9) Auch im Scherz unabsichtlich vorgebrachte Injurien, wenn mehrere Zeugen dabey waren, erfordern öffentliche Ehrenerklärung, um den zweydeutigen Eindruck zu heben.

10) Die Bedingung, welche einer Injurie beygefügt wird, ändert die Wirkung und Zurechnung derselben nicht, außer wenn die Wahrheit einer beygemeßnen Uebelthat zur Bedingung gemacht wird.

11) Die Wahrheit des Vorwurfs hebt jedoch die Strafbarkeit nicht auf, wenn zugleich die Form der Aeußerung beschimpfend ist.

12) Wer zu seiner gerichtlichen Vertheidigung dem Gegner oder Zeugen Vorwürfe macht, die er beweisen kann, ist kein Injuriant, weil ihm nicht nur die Wahrheit, sondern auch die Form, zur Seite steht.

13) Wer durch ein Verbrechen selbst beleidiget ist, begeht durch den außergerichtlichen Vorwurf deßelben keine Injurie, wenn er zu deßen gerichtlichem Beweis sich anheischig macht.

14) Der Vorwurf eines schon bestraften, abolirten, oder verjährten Verbrechens, ist eben so beschimpfend, als wenn kein Verbrechen begangen wäre.

15) Wer vermöge seines Amts das moralische Verhalten eines andern untersucht, begeht ebenfalls keine Injurie, wenn er in den ihm angewiesenen Schranken bleibt.

16) Eben so wenig kann die rechtmäßige Ausübung der elterlichen, vormundschaftlichen und häuslichen Gewalt, durch Verweise und erlaubte Züchtigungen, den Vorwurf einer Injurie nach sich ziehen.

17) Unterlaßungen werden auch als Injurien angesehen, wenn sie eine Entziehung des vollkommenen Rechts auf Ehre enthalten.

Eintheilungen:

I. In Ansehung des beleidigten Subjects,
unmittelbare } Injurie: jene trifft nur den Belei-
mittelbare }
digten, diese auch diejenigen, welche mit ihm in einer besondern bürgerlichen Verbindung stehen, als Mitglieder einer Familie, einer Gemeinde ꝛc.

Besondere Regeln:

1) Die **mittelbare** Injurie setzt ein Recht voraus, denjenigen, der beschimpft ist, zu vertreten, oder doch deßen Ehre zu vertheidigen.

2) Dieses Recht zeigt sich vorzüglich bey der väterlichen und ehelichen Gewalt: der eheliche Vater, der Ehemann, kann die Injurie des Kindes, der Gattin, selbst gegen deren Willen verfolgen, weil sie ihn zugleich trifft.

3) Dieses findet nicht in gleichem Grade statt bey anderen Familienverhältnißen, wohin auch Herr und Diener, Vorgesetzte und Untergebene gehören: hier tritt zwar auch das Vertheidigungsrecht, aber nicht das eigene Klagrecht ein; außer wenn die Aeußerung des Injurianten zeigt, daß

er den mittelbar Beschimpften hauptsächlich gemeynt habe.

4) Der Erbe kann den seinem Erblaßer angethanen Schimpf nicht rügen, wenn nicht seine Ehre zugleich verletzt ist.

5) Beleidigungen, die einer ganzen Gemeinde, Versammlung, oder Familie zugefügt sind, können von einzelnen Mitgliedern, in so fern jeden die Injurie trifft, gerüget werden.

II. In Ansehung des Objects:

a) Verletzung des allgemeinen bürgerlichen Werths, oder der Präsumtion der Rechtlichkeit eines andern.

b) Verletzung des besondern bürgerlichen Werths, welcher aus gewißen Standesvorzügen und Pflichten entstehet.

c) Mißbrauch persönlicher Eigenschaften und Fehler eines andern, um durch Lächerlichkeit jenen allgemeinen oder besondern Werth zu verringern: (Verkleinerungen.)

III. In Ansehung der Form:

a) Handlungen, welche blos die Ehre und nicht zugleich ein anderes bürgerliches Recht verletzen: symbolische Injurien. Dies sind entweder

1) Verbalinjurien, welche durch schriftliche oder mündliche Worte geschehen; oder

2) symbolische Injurien im engern Sinn.

b) Verletzungen anderer bürgerlichen (persönlichen oder dinglichen) Rechte, um die Ehre zu kränken: Realinjurien.

c) Vorwurf eines Verbrechens in einer anonymen Schrift, oder anderen symbolischen Darstellung: (Pasquill.)

IV. In Ansehung der Intensität:
Privat- / öffentliche Injurie; jene geschieht nur unter vier Augen, oder doch nur im Beyseyn vertrauter und zu derselben Familie gehöriger, diese im Beyseyn fremder Personen. *)

Besondere Regeln:

1) Wörtliche Injurien sind nicht nur solche Ausdrücke, welche die Ehre geradezu verletzen, sondern auch solche, welche nach der gemeinen Meynung und dem Sprachgebrauch für kränkend gehalten werden. (Siehe die obige Bestimmung sub II. c.)

2) Wer in einer ihm nicht recht bekannten Sprache beleidigende oder zweydeutige Ausdrücke braucht, oder an einem fremden Orte besondere Gebräuche und Sitten vernachläßiget, von dem wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet.

3) Zum Wesen der Realinjurien gehört nicht, daß dem Körper Gewalt oder Beschädigung angethan werde: es wird aber erfordert, daß die ein anderes Recht verletzende Handlung auch für sich nach der gemeinen Meynung eine Ehrenverletzung sey.

4) Jede Behandlung mit Schlägen, wo kein Züchtigungsrecht statt findet, ist als ehrenrührig anzusehen.

5) Realinjurien können auch mit harten Verwundungen verknüpft seyn, wenn der Stand des Beleidigten (z. B. Adel- und Militairstand) dabey absichtlich angegriffen wird.

---

*) Je größer die Anzahl der Zeugen und je wichtiger ihr Ansehn ist, desto größer ist die Beleidigung.

6) Jeder unzüchtige Zwang, welcher dem weiblichen Geschlecht geschiehet, ist Realinjurie, welche bey der Entführung und dem erzwungenen Beyschlaf im höchsten Grade erscheint. (S. d. IV. Abschn. 2. und 3. Tit.)

7) Bey wörtlichen und symbolischen Injurien, welche nicht geradezu, sondern nur durch die Zweydeutigkeit des Ausdrucks und der Darstellung, beleidigen, wird die Absicht zu beleidigen nicht schlechterdings präsumirt, sondern muß aus anderen Umständen und den eigenen Aeußerungen des Beleidigers dargethan werden.

8) Jede schriftliche oder symbolische Injurie kann nur durch Verbreitung vollendet werden; die Größe ihrer Strafbarkeit verhält sich hauptsächlich wie diese Verbreitung.

9) Der anonyme schriftliche oder symbolische Vorwurf eines Verbrechens bestimmt den eigentlichen Begriff des Pasquills.

Qualification der Injurien:

a) durch die Intensität der That:
   1) Realinjurien mit Schlägen oder anderen körperlichen Mißhandlungen;
   2) Begründung des Schimpfs auf fälschliche Erdichtungen, (Verläumdungen) insonderheit Vorwurf eines erdichteten Verbrechens.

b) durch die Offenkündigkeit: Beschimpfung in einer öffentlichen Versammlung, oder bey einem andern großen Zulauf von Menschen; bey schriftlichen oder symbolischen Injurien, insonderheit durch öffentlichen Anschlag und Verbreitung.

c) durch die Verheimlichung des Urhebers, welche insonderheit die Strafbarkeit des Pasquills erhöhet, aber auch bey anderen Injurien statt finden kann.

d) durch Verletzung der besonderen bürgerlichen Achtung, welche gewißen Ständen und den obrigkeitlichen Personen gebühret. *)

e) durch Verletzung besonderer Pflichten der Abhängigkeit des Injurianten gegen den Beschimpften; nemlich der Kinder gegen Eltern, Pflegbefohlnen gegen Vormünder, Gesinde gegen ihre Herrschaft, überhaupt Untergebener gegen Vorgesetzte.

f) durch Ort und Zeit und andere Localumstände.

g) durch Wiederholung.

Bestrafung.

Allgemeine: bey bloßen Beschimpfungen Abbitte; bey Verläumdungen Widerruf; oder in beyden Fällen

Ehrenerklärung, wenn die Existenz der Injurie zweifelhaft ist und der dadurch Betroffene solche Erklärung verlangt.

Alles dies geschieht α) vor öffentlichem Gericht, wenn die Injurie an einem öffentlichen Orte, vor mehreren Menschen — oder

β) in verschloßener Gerichtsstube, wenn sie an einem Privatorte zugefügt war, wobey wo möglich dieselben Personen, welche den Schimpf angesehen hatten, oder eine gleiche Zahl anderer beyzuziehen ist.

Bey einfachen Privatinjurien, wo kein Dritter zugegen war, ist außer dem Richter kein Zeuge beyzuziehen. **)

---

*) Injurien gegen öffentliche Beamte und Diener in ihren Verrichtungen, gegen den Soldaten auf der Wache ꝛc: gehören zu den Staatsverbrechen.

**) Der Bleidiger höheren Standes leistet obige Genugthuung nur schriftlich. (1. Abth. V. Abschn.)

Wenn der Injuriant sich deßen hartnäckig weigert, Gefängniß, (als Strafe des bürgerlichen Ungehorsams gegen die Gesetzvollstreckung) etwa auf 1 Monat, bey nicht öffentlicher Satisfaction, auf 3 Monat bey öffentlicher.

Verweis und Ehrenerklärung von dem Richter in allen diesen Fällen, und zwar öffentlich, wenn die Genugthuung öffentlich geschieht.*)

Besondere: in den obigen qualificirten Fällen

ad a) bey körperlicher Mißhandlung (ohne Verwundung) Gefängnißstrafe bis auf 3 Monate; **) bey dem Vorwurf eines Verbrechens die halbe Strafe des calumniosen Denuncianten. (S. 3. Claße.)

ad b) Ehrenerklärung und Verkündigung der Strafe wo möglich in derselben Versammlung, wo die Injurie vorgefallen war; bey schriftlicher Verbreitung, Bekanntmachung der Strafe in den Zeitungen und durch öffentlichen Anschlag.

ad c) Erhöhung der besonderen Strafe, ad a) um die Hälfte.

ad d e et f) Schärfung durch Festungsarrest und Gefängniß, auch durch knieende Abbitte und Widerruf, nach dem besonderen Standes- Pflicht- und Local-Verhältniß, (welches keiner allgemeinen Bestimmung fähig, sondern jedem Gesetzgeber zu überlaßen ist.)

---

*) Die Erben sind weder zu Abbitte und Widerruf verbunden, noch solche zu fordern berechtigt. Die Ehrenerklärung ist aber auch nach dem Tode des Injurianten zu leisten.

**) Wenn der Injuriirte zugleich verwundet ist; so kommt die besondere Strafe dieser Verletzung darzu.

Die hierbey zu beobachtende größere Feyerlichkeit, und die Errichtung eines eigenen Tribunals zur Schlichtung der Injurien zwischen Adelichen und Militairpersonen (unter dem Namen eines Ehrengerichts) kann auch zur Verhütung des Zweykampfs etwas beytragen.

ad g) Erhöhung der allgemeinen und besonderen Strafe um die Hälfte; und zwar bey der allgemeinen, (weil Abbitte oder Widerruf nur einmal geleistet werden kann) durch Beyfügung des obigen halben Surrogats von Gefängniß

Gehülfen: sind überhaupt nach den allgemeinen Principien I. Abth. 3. Abschn. zu beurtheilen. Bey symbolischen Injurien und Pasquillen ist

1) der Verleger gleich dem Verfaßer strafbar; es wird präsumirt, daß er um die Injurie wiße, wenn er nicht das Gegentheil darthut, in welchem Fall er als fahrläßig zu behandeln ist.

2) Der Drucker, Zeichner, Mahler u. s. w. welcher nicht zugleich Unternehmer und Verleger ist, kann nur als fahrläßiger Gehülfe behandelt werden, wenn eine absichtliche Theilnahme nicht aus den Umständen erhellet.

3) Der Verbreiter und Verkäufer, (welcher mit dem Urheber wegen der Hülfleistung nicht einverstanden gewesen ist, sondern sich nur mechanisch brauchen läßt) ist ebenfalls nur fahrläßiger Gehülfe.

4) Der Censor, ist auch im Zweifelsfall als fahrläßiger Beförderer zu behandeln.

5) Censor, Drucker und Verbreiter sind selbst von der fahrläßigen Theilnahme frey zu sprechen, wenn das Lächerliche eine ganz unbe-

kannte locale und persönliche Beziehung hat und nichts allgemein Unsittliches enthält.

Versuch: ist bey symbolischen und Real-Injurien, nicht aber bey bloßen Verbalinjurien, denkbar; bey jenen ist jede absichtliche Vorbereitung ein Vergehen gegen die Criminalpolicey, mithin nach dem im III. Abschn. vorkommenden Maasstab zu beurtheilen.

Culpa wird (wie schon oben gedacht) von diesem Verbrechen ausgeschloßen, deßen Wesen in der vorsätzlichen Begehung liegt: jedoch ist die culpose Handlung, welche einen Schimpf enthält, durch Ehrenerklärung und Ersatz des unvorsätzlich dadurch zugefügten Schadens, wieder gut zu machen.

Schadenersatz: besteht nicht nur in Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, welche zugleich öffentliche Strafe und Privatgenugthuung sind, sondern auch in der vollen Vergütung des Verlusts, welchen der Beschimpfte (besonders durch Verläumdungen) an seinem Verdienst und Gewerbe leidet.

Erlaß:

1) hebt bey allen Injurien die Strafe auf, so lange sie noch nicht klagbar gemacht sind, oder der Richter (bey schweren Injurien) nicht veranlaßt ist, von Amts wegen zu untersuchen.
2) Bey schon auf Klage, oder von Amts wegen, rechtshängigen Injurien, bewirkt der Erlaß nur die Aufhebung der allgemeinen Strafe, nicht der besondern, welche wegen erschwerender Umstände dazu kommt.
3) Die Verjährung tritt hier, wie bey allen ersetzbaren Beschädigungen, ein, und enthält den Erlaß, nicht nur der allgemeinen, sondern auch der besondern Strafe. (1. Abth. IX. Abschn.)

Compensation:

1) durch Erwiederung des Schimpfs, hebt ebenfalls die allgemeine Bestrafung von Abbitte und Widerruf auf.

2) Der zuerst Beschimpfte, welcher den Schimpf (NB. auf frischer That) erwiedert, ist auch in Ansehung der besonderen Strafe und des Uebermaaßes der Erwiederung nach der (1. Abth. II. Aschn. No. IV.) wegen gerechten Zorns, statt findenden Milderung zu behandeln.

Dritter Titel.

Verletzung der Sicherheit des Eigenthums.

I. Capitel.

Diebstahl.

Begriff: Jede widerrechtliche Zueignung fremder beweglicher Sachen, durch körperliche Handlungen, in gewinnsüchtiger Absicht. *)

Allgemeine Regeln:

1) Es ist zum Begriff des Verbrechens nothwendig:
   a) daß der Dieb die Sache für fremd gehalten habe;
   b) daß sie wider Willen des Besitzers demselben genommen wurde;
   c) daß die Wegnahme aus Gewinnsucht geschehe, ob gleich nicht nöthig ist, daß solche befriedigt werde.

2) Ein erweislicher Irrthum des Thäters über jene zwey ersten Puncte aber zieht nur den Schadenersatz und keine Strafe nach sich.

---

*) Die Entwendung und Beschädigung ohne Gewinnsucht ist ein anderes Verbrechen.

3) Eben dieses gilt von den Fällen, da man auf den Genuß, Besitz, oder Verwahrung der genommenen Sache ein gegründetes Recht zu haben glaubt, oder sich ein Gebrauchsrecht anmaßt, oder als Eigenthümer den rechtlichen Besitz eines andern verkürzt. (furtum usus et possessionis)

4) Es ist hinreichend, daß die Sache für einen künftig zu bestimmenden Eigenthümer verwahrt werde; z. B. eine liegende Erbschaft.

5) Wenn der Eigenthümer ohne Wißen des Entwenders in die Wegnahme williget; so ist es der nemliche Fall, als wenn jener den Diebstahl erlaßen hätte.

6) Diese Einwilligung muß von dem Angeschuldigten bewiesen werden: kann er dies durch wahrscheinliche Gründe leisten; so ist er nur zum Schadenersatz gehalten.

7) Zwischen Eltern und Kindern und Ehegatten ist kein Diebstahl denkbar: eben so auch zwischen Geschwister, welche im väterlichen Hause wohnen und kein abgetheiltes Eigenthum haben.

8) Emancipirte Kinder, welche schon abgetheilt sind, können an ihren Eltern und unter sich einen Diebstahl begehen, der jedoch nur die halbe Strafe verdient, auch von Amts wegen nicht zu untersuchen ist.

9) Entwendung von einer ungetheilten Erbschaft, oder anderem gemeinschaftlichen Gut, ist kein Diebstahl.

10) Eben so wenig die Vorenthaltung einer gefundenen Sache, deren Eigenthümer man weiß;

11) oder die Annahme einer aus Irrthum geschehenen Zahlung, oder Abgebung.

12) Das allgemeine Maas des Verbrechens ist der Werth der entwendeten Sache. (Dieser ist, nach

der Zeit der verübten That, durch Sachverständige zu ermeßen. (S. d. Crim. Proc. V. Abschn. 2. Tit.)

13) Wenn der Werth auf keine Weise auszumitteln ist; so muß man den geringern Werth der Sache präsumiren.

14) Der relative Werth (pretium affectionis) kommt nur dann in Betracht, wenn er auf den Dieb eben so, wie auf den Bestohlnen, sich bezieht.

Vollendung der That: ist schon vorhanden, sobald der Dieb durch eine körperliche Handlung die fremde Sache an sich nimmt: es ist nicht nöthig, daß er sie wegtrage, noch aus dem Besitz eines andern hole.

Gradation der Vollendung: ist nur bey dem qualificirten Diebstahl bemerklich, welcher durch listige oder gewaltsame Mittel geschiehet. Dahin gehört

1) Die Anschaffung falscher Schlüßel, oder Brecheisen und der Gebrauch derselben;
2) Das Einsteigen in eines andern Gebiet und Behausung;
3) Die Abrede unter mehreren Spiesgesellen.

Diese Versuche der That machen aber ein eigenes Verbrechen aus, wenn solche nicht auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet sind. (S. 2. Abth. III. Abschn.)

Qualification des Diebstahls:

1) in Absicht auf die Gefährlichkeit der Ausübung: *)

*) Diese sub 1. a — e bemerkten Umstände erhöhen die Gefährlichkeit zwar auch oft in moralischer Hinsicht, indem sie einen bestimmten bösen Willen und eine in diesem Verbrechen erlangte Fertigkeit andeuten. Allein, der dadurch erhöhete Grad der Zurechnung, welcher

a) heimliches Einsteigen;
b) Gebrauch falscher Schlüßel;
c) Einbruch in verschloßene Gebäude oder andere Behältniße;
d) Bewaffnung, in der Absicht sich zu vertheidigen;
e) Vereinigung mehrerer Diebsgesellen, um ein gemeinschaftliches Gewerbe mit dem Diebstahl zu treiben. *)

2) durch die Beschaffenheit der Sachen:
a) Diebstahl von Sachen, die, ihrer Bestimmung nach, nicht verschloßen oder bewacht werden können; z. B. Feld- und Garten-Früchte, Ackergeräthe, Vieh auf der Weide rc.
b) Besondere Heiligkeit und Unverletzlichkeit, welche man gewißen Sachen beylegt, z. B. Kirchengeräthe, Staatskleinodien rc. (Dahin sind aber andere Sachen nicht zu zählen, die zum Staatseigenthum, oder gewißen Stiftungen und Gemeinheiten, gehören.)

3) durch zufällige Umstände, welche die That erleichtern:

---

sich auch durch andere Aeußerungen zeigt, ist schon oben in der I. Abth. II. Abschn. bestimmt worden, und kommt hier vor andern nicht in Erwägung: sondern es ist hier nur um die Gradation der Gefährlichkeit zu thun, welche das Verbrechen, in seiner physischen Ansicht, besonders qualificirt. Die Gefährlichkeit, welche aus der Wiederholung entsteht, erhöht die Strafe nach den schon in der I. Abth. VI. Abschn. bestimmten allgemeinen Grundsätzen.

*) Der Raub, welcher den Diebstahl durch die Gewalt am meisten qualificirt, ist ein besonderes Verbrechen, weil dabey die körperliche Gewalt das Hauptmoment, der Diebstahl aber nur die Qualification derselben ist.

a) Diebstahl in einem zusammengedrängten Haufen, ingleichen bey Feuer- und Waßers-Gefahr und ähnlichen Nothfällen;

b) Diebstahl bey Nacht;

c) Hausdiebstahl, welcher vom Gesinde und andern in Kost und Wohnung sich befindenden Hausgenoßen verübt wird.

Besondere Regeln und Verhältniße.

1) Die zufälligen Umstände, welche die That erleichtern, und die besondere Beschaffenheit der Sachen, sind von geringerem Gewicht, als die Gefährlichkeit der Ausübung.

2) Bey den zu dieser gehörigen Fällen sind die drey ersten sub a. b. c. geringer, als die letzten sub d. e. Jene enthalten eine sich ziemlich gleiche Gefährlichkeit, — und eben so auch diese.

3) Bey dem bewaffneten Dieb ist vorauszusetzen, daß er vermöge seines Standes nicht gewohnt oder verpflichtet sey, Waffen zu tragen, und daß das Object des Diebstahls nicht selbst ein Gewehr sey.

4) Es ist gleichgültig, ob er bewaffnet komme, oder sich erst an den Ort des Diebstahls bewaffne, wenn es nur vor ausgeübtem Diebstahl und nicht nachher, bloß zur Rettung seiner Person, geschiehet. (Im letzten Fall treten die Regeln der unerlaubten Nothwehr ein.)

5) Der Gebrauch der Waffen ist nicht erforderlich, erhöhet aber die Strafe, wenn eine körperliche Verletzung dazu kömmt.

6) Die Flucht und Feigheit des bewaffneten Diebes kann, als blos subjectives Verhältniß, dabey nicht in Berechnung kommen.

7) Es ist auch dabey nicht nöthig, daß an dem Orte des begangenen Diebstahls Menschen woh-

nen, wenn nur sonst Menschen dahin zu gehen pflegen. Wenn von mehreren Dieben einer bewaffnet ist: so sind nur diejenigen, welche darum wußten, für gleich gefährlich zu achten.

8) Die qualificirenden Umstände sub 1. a—d. können alle in einer Handlung concurriren, auch mit den Umständen sub 2. et 3. zum Theil zusammentreffen, mithin den Grad der Schuld vielfältig erhöhen.

Bestrafung:

A. Des gemeinen Diebstahls: Abverdienung des Werths, bey der von Arbeit lebenden oder doch leben sollenden Claße, nach der Arbeitsfähigkeit des Schuldigen (1. Abtheil. IV. Abschn.). — Vierfache Büßung des Werths in Gelde, nebst öffentlicher Beschämung, bey der vermögenden Claße.*) Dieß versteht sich aber von dem freyen disponibeln Vermögen: in sofern dies nicht zureicht, tritt für das Uebrige verhältnißmäßige Abverdienung ein.

B. Des qualificirten Diebstahls;

ad 2. et 3) (Durch die besondere Beschaffenheit der Sachen oder durch zufällige Umstände:)

---

*) Dies Verhältniß scheint bey dem einfachen, durch sonst nichts gravirten Diebstahl das angemeßenste zu seyn. Die gelinde Strafarbeit ist der daran gewöhnten Claße nicht beschwerlicher, als ein mehrfacher Ersatz demjenigen, der nicht nöthig hat, zu arbeiten. Wie ungerecht und zweckwidrig es aber sey, alle Diebe nach einem Leisten zu meßen, alle auf eine gleich intensive Art (statt der sonst bestimmten harten Strafe des Stranges oder des Staupenschlags und Landesverweisung) in das Zuchthaus zu schicken, ist schon so oft gefühlt und gesagt worden, daß es überflüßig seyn würde, etwas hinzuzufügen, um die hier vorgeschlagene analogisch gelindere Bestrafung zu rechtfertigen.

Erhöhung der Strafe um die Hälfte, mit Einviertheil geschärfter Arbeit. *)

ad 1) a. b. c.) Verdoppelung der Strafe, halb mit geschärfter Arbeit, und mit einer mittleren körperlichen Züchtigung zu Anfang derselben.

ad 1) d. et e) Verdoppelung jener Strafe mit geschärfter Arbeit, auch zu Anfang mit scharfer Züchtigung. Gegen den Rädelsführer muß überdieß die allgemeine Schärfung (1. Abth. III. Abschn.) statt finden. Gehülfen, ohne eigene Aßociation, sind nach den a. a. O. angegebenen allgemeinen Regeln zu strafen.

C. Bey der Concurrenz der Fälle sub 2. et 3. a. b. — et 1. a — e. findet eine vervielfältigte Schärfung statt, nach den bey der Concurrenz mehrerer Straffälle bestimmten allgemeinen Grundsätzen (1. Abth. VI. Abschn.).

D. Der Versuch ist

α) da wo solcher auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet ist, nach dem Werth dieses Gegenstandes,

β) wo selbiger auf mehrere bestimmte Objecte zugleich paßt, nach dem mittlern Werth derselben, dem in der 1. Abth. III. Abschn. angenommenen Verhältniß gemäß, zu strafen;

γ) wo aber kein bestimmter Gegenstand anwendbar ist, als ein Verbrechen gegen die Criminal-Policey zu ahnden (2. Abth. III. Abschn.)

E. Die Abverdienung ist nach gewöhnlichem Tagelohn, — wenn es aber künstliche Arbeiten sind, nach dem Werth derselben, zu rechnen, davon je-

*) Mit Ausnahme des Falls sub 2. b. wo das Strafmaaß von Localitäten abhängt.

doch die Unterhaltungskosten abzuziehen; bey geringen Diebstählen, wo die Abverdienung nicht über einen Monat erfordert, kann solche von Angesessenen, oder durch Bürgschaft versicherten, außer dem Arbeitshause, bey weitem Arrest, unter gehöriger Policeyaufsicht geschehen.

F. Wenn die einfache Abverdienung nach dem dabey allgemein gesetzlich zu bestimmenden Maasstab, des täglichen Verdienstes, in 25 Jahren nicht zu leisten ist, so tritt ein härterer Grad der Strafarbeit ein (1. Abth. IV. Abschn. Nr. 10.).

G. Die geschärfte Arbeit in den obigen qualificirten Fällen kann nicht durch Leistung der proportionirlichen Geldbuße von Vermögenden abgekauft, und muß daher allemal geleistet werden.

H. Der Ertrag der einfachen Abverdienung ist ganz, die vierfache Geldbuße halb, für den Bestohlnen zu bestimmen. *)

---

*) Der Staat und der Bestohlne sind von dem dürftigen Diebe viel weniger beleidigt, als von dem vermögenden, welcher einen höhern Grad von bösen Willen zeigt: dieser ist daher beyden eine größere Genugthuung schuldig, welche, außer dem mehrfachen Ersatz, durch öffentliche Beschämung erreicht wird, welche wenigstens durch Entrichtung der Geldbuße an öffentlicher Gerichtsstelle, unter Bekanntmachung der That, bewerkstelligt werden sollte. Nur wegen jugendlichen Leichtsinns, oder anderen noch erheblichern Milderungsgründen, würde die Publicität der Strafe zu beschränken, und derselben eine andere, in das Policeygebiet gehörige, Privation beyzufügen seyn.

Die Strafe durch gelinde Abverdienung setzt freylich eine solche Einrichtung öffentlicher Arbeitsanstalten voraus, daß in jedem Districte oder Amte sich schickliche Gelegenheit dazu finde, und die Policey, ohne besondern Kostenaufwand, darüber die gehörige Obsicht führen könne. Wo es an solchen Anstalten fehlt, da bleibt leider nichts übrig, als kleine

I. Ersatz, Erlaß und Compensation, mildern, so weit solche hinreichen, beydes die einfache Abverdienung und Geldbuße um so viel, als die zu leistende Privatgenugthuung beträgt. Die wegen erschwerender Umstände beygefügte Schärfung hingegen wird dadurch nie vermindert.

II. Capitel.

Beschädigung und Verderbung des Eigenthums.

Begriff: Jede nicht gemein gefährliche Verletzung des beweglichen oder unbeweglichen Guts eines andern, die mit keiner unmittelbaren Gewinnsucht und persönlichem Zwang verknüpft ist, auch nicht wegen eines Rechtsanspruchs geschiehet.

Regeln:

1) Die Brandstiftung und andere Beschädigungen mit gemeiner Gefahr gehören in die folgende IV. Claße.
2) Die gewaltsame Güterbeschädigung, durch Zufügung eines persönlichen Zwanges, gehört zu den gemischten Verbrechen.
3) Die Beschädigung wegen eines wahren oder vermeintlichen Anspruchs ist unerlaubte Selbsthülfe, mithin ein Staatsverbrechen.

Fälle:

1) Beschädigung aus Muthwillen.
2) Beschädigung aus Rachsucht.

---

und große Diebe, ohne Unterschied ihrer Gefährlichkeit, in das Zuchthaus wandern zu lassen, und den bey zeitigen Strafen so nöthigen Zweck der Beßerung fast ganz aufzugeben, oder statt deßen, mit drakonischer Härte, den Züchtling nach überstandener Strafe im Zuchthause zurückzuhalten, aus Furcht, daß selbiger wegen ermangelnden Nahrungsgewerbes, in neue Verbrechen verfallen möge!! —

Bestrafung:

ad 1) Vierfacher Ersatz oder zweyfache Abverdienung des Schadens. *)

ad 2) Erhöhung dieser Abbüßung um die Hälfte.

Qualification der That:

a) durch die Gefährlichkeit der Ausführung,

b) durch die Beschaffenheit der Sache,

c) durch zufällige Umstände, welche die That erleichtern (ist eben so, wie bey dem Diebstahl zu beurtheilen).

Der Versuch gehört (wie bey dem Diebstahl) zu den besonderen Verbrechen gegen die Criminalpolicey (S. III. Abschn.).

Die Hülfleistung und culpose Beschädigung ist nach den allgemeinen Regeln zu ermeßen (S. 1. Abtheil. II. Abschn.).

Zweyte Claße.

Verbrechen, mit mehrfacher Wirkung.

Erster Titel.

Persönlich-gewaltsame Entwendung (Raub.).

Begriff: Entwendung einer beweglichen Sache, durch Gewalt an der Person des Besitzers, jedoch ohne Verletzung seines Lebens. **)

---

*) Bey der Beschädigung aus Muthwillen und Schadenfreude ist der arme Verbrecher eben so strafbar, als der Begüterte, welches sich mit dem Diebstahl anders verhält, weil dabey die Triebfeder des letztern niedrige Habsucht, des erstern nur Bedürfniß oder auch Neigung zur Faulheit ist. Daher hat hier der unvermögende Beschädiger die Abverdienung doppelt zu leisten.

**) Dies letztere ist der Begriff des Raubmordes, welcher ebenfalls, wegen der zugleich bezielten Ent-

Regeln:

1) Wird der Raub durch Drohungen begangen: so müßen solche eine unvermeidliche körperliche Verletzung enthalten.
2) Die Bewaffnung des Räubers thut nichts zum Begriff des Verbrechens, wenn selbiger außerdem stark genug ist, um eine solche Verletzung wahrscheinlich zufügen zu können.
3) Es ist auch gleichgültig, ob die Gewalt oder Drohungen gegen andere, die sich bey dem Beraubten befinden, ausgeübt werden, wenn dadurch der Zweck gleichmäßig erreicht wird.
4) Auch derjenige ist Räuber, welcher den andern aus Gewinnsucht zu einem Tausch zwingt.
5) Wer sich nach der Entwendung gegen die, welche ihn ergreifen, vertheidiget, ist kein Räuber, sondern ein bewaffneter Dieb, wenn er während der Entwendung schon die Waffen führte, außerdem aber ein gemeiner Dieb.
6) Uebrigens sind die Erforderniße des Diebstahls auch hier anwendbar.

Fälle:

1) Gefährliche Drohungen des unbewaffneten Räubers.
2) Gefährliche Drohungen des Bewaffneten.
3) Wirkliche Gewalt durch Binden, Knebeln, Schlagen, ꝛc.
4) Nichttödtliche Verwundungen mit ordentlichen

---

wendung, ein gemischtes Verbrechen zu seyn scheint, wobey jedoch die Mordthat, als weit überwiegende Beschädigung, den Hauptcharacter ausmacht, und die Entwendung nur als Schärfungsgrund betrachtet werden kann.

Waffen zur Ausführung des Raubes, ohne Absicht zu tödten. *)

Qualification der That.

a) Durch Gewaltsamkeit auf öffentlichen Plätzen und Straßen;

b) durch Verbindung einer Räuberbande (von wenigstens 3 Mitgliedern).

Bestrafung:

ad 4) Zeitige harte Knechtschaft (etwa auf 15 Jahre). **)

ad 3) Die Hälfte }
ad 2) Einviertheil } derselben.
ad 1) Einachtheil }

Ueberdieß ad 1 bis 4) Abverdienung der entwendeten Sache, oder vierfache Erlegung des Werths (wie beym gemeinen Diebstahl).

ad a. et b. Erhöhung der Strafe um die Hälfte in jedem dieser Fälle, mithin Verdoppelung, wenn beyde Fälle zusammentreffen. (Außerdem muß gegen den Rädelsführer die allgemeine Schärfung statt finden, 1. Abth. III. Abschn. welche sich daher bis zur Todesstrafe erstrecken würde.)

Versuch des Raubes, durch die sub 1 bis 4. bemerkte Drohungen und Gewaltthaten, (deren Ausführung gehindert wird) ist mit der Hälfte der ad 1 bis 4. bestimmten Strafe zu ahnden.

---

*) Wenn diese Absicht erhellet, ist die Verwundung als nächster Versuch des Raubmordes zu betrachten.

**) Der Grad der Gefährlichkeit, welcher lebenswierige Bestrafung, oder gar die Todesstrafe, erfordert, kann nur in den Fällen des, durch besondere Schärfungsgründe, oder durch Wiederholung qualificirten, Raubes statt finden.

Zweyter Titel.

Gewaltsame Besitzverdrängung.

Solche versteht sich von unbeweglichen Sachen und nicht von der Verdrängung unter dem Vorwand eines Rechts, welche unerlaubte Selbsthülfe ist (S. II. Abschn. 2. Claße); sondern aus widerrechtlicher Gewinnsucht:

a) entweder mit persönlich-gewaltsamer Entreißung, wie beym Raub, oder

b) indem man in Abwesenheit des rechtmäßigen Besitzers sich eindrängt und diesen nachher gewaltsam abhält; *)

ad a) findet dieselbe Leibesstrafe, wie in den beym Raube angegebenen 4 Fällen, statt. Die besondere Strafe der Entwendung oder Beschädigung aber nur in so weit, als von beweglichen Sachen dabey etwas entwendet, oder von diesen und den unbeweglichen etwas verdorben worden ist.

ad b) die vorgedachte Leibesstrafe jedoch um einen Grad geringer (nemlich gelindere Strafarbeit) übrigens die besondere Strafe der dabey vorgefallenen Entwendung oder Beschädigung, wie sub a. **)

---

*) Dieser Raub von unbeweglichen Gütern ist nur ein selten mögliches Phänomen, besonders in wohl organisirten Staaten, und setzt entweder Anarchie und revolutionären Zustand, oder eine eigene Localbeschaffenheit voraus, wodurch der Räuber im Stande ist, das geraubte Gut lange ungestraft zu behaupten, wie z. B. in sehr wüsten unwirthbaren Gegenden, oder auf einer kleinen Insel ꝛc.

**) Die ohne Gewaltsamkeit, durch Betrug oder Verfälschung, bewirkte Anmaßung eines unbeweglichen Guts, ist lediglich nach dem Gesetz über Betrug und Verfälschung zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Betrug und Verfälschung.

Begriff: Jede rechtswidrige Unwahrheit, wodurch entweder persönliche oder Eigenthums-Rechte anderer verletzt werden.

1) Der Betrug, welcher keine Rechtsverletzung enthält, kann nur als Unsittlichkeit und Verletzung der Güterpolicey von dem Policeygericht geahndet werden, z. B. Wucher, wozu der Schuldner wißentlich sich überreden läßt; Büchernachdruck, wo weder Name des Druckers und Verlegers, noch ein Privilegium gemißbraucht wird rc.

2) Der Betrug durch bloße Unterlaßung, ist nur dann ein Verbrechen, wenn der Betrüger eine vollkommene Pflicht auf sich hatte, die Wahrheit zu sagen.

3) Die Vollendung der That geschieht durch Zufügung eines rechtswidrigen Schadens.

4) Der Betrug setzt, wie jede Entwendung, bösliche Absicht voraus: das culpose Verschulden bewirkt nur die Pflicht zum Schadenersatz und bey der Verfälschung insonderheit, gewiße Policeymaasregeln, die verfälschten Sachen wegzunehmen, oder zu vernichten.

Eintheilung:

A. Betrug durch **Bevortheilung**: indem man sich der Unwißenheit und Unvorsichtigkeit seines Mitbürgers bedient, um deßen persönliche oder Eigenthums-Rechte zu verletzen. Z. B. Wucher, wobey der Gläubiger dem Schuldner, der die Zinsgesetze nicht weiß, solche absichtlich verheimlichet; oder **Bankerutt**, wo der Schuldner den Zustand seines Vermögens verheimlichet, um

die Gläubiger zu hintergehen; überhaupt jede dolose Bevortheilung in bürgerlichen Verträgen und Contracten.

B. Betrug durch Verfälschung: indem die Merkmale und Bestandtheile einer Sache, oder die Eigenschaft einer Person, zum Nachtheil eines andern, verändert oder nachgemacht werden. Verfälschung der Speisen und des Getränks, durch fremde Substanzen; Verfälschung der Urkunden, der Wappen und Sigille; der Gränzen, der Spielkarten, des Maaßes und Gewichtes, der Geburt, des Namens, Standes, Titels u. s. w.

Gradation:

1) Verfälschung, welche jedem, mit gesunden Sinnen und Verstande versehenen, Menschen bemerklich ist;
2) Verfälschung, welche nur Kunst- und Sachverständige entdecken können.

Qualification des Betrugs und der Verfälschung:

a) durch Mißbrauch eines öffentlichen Amtes, oder Zeichens, z. B. des Staatssiegels, der öffentlichen Stempel ꝛc. (Dieser Fall gehört zu den Staatsverbrechen.)
b) durch Mißbrauch bürgerlicher Beweismittel: Nachmachung gerichtlicher oder Privat-Urkunden und Siegel, Gränzverrückungen; fälschliche Anklage und andere gerichtliche Handlungen, Gebrauch falscher Gesetze ꝛc.
c) durch Mißbrauch religiöser Beweise: Meineyd und falsches Zeugniß, Wiederholung der Taufe ꝛc.
d) durch Verletzung besonderer aufhabender Pflichten eines Vormundes, Privatverwalters, Rechnungsführers, Dienstboten ꝛc.

e) durch Treibung eines an sich unerlaubten Gewerbes, z. B. eines Goldmachers, Wahrsagers, Zauberers, Schatzgräbers u. s. w.

f) durch Mißbrauch falscher Urkunden und Zeugniße, um mehrere wiederholte Betrügereyen auszuüben; z. B. zu Collecten ꝛc.

Bestrafung:

A. des einfachen Betrugs:

α) bey persönlichen Verletzungen halb so hoch, als offenbare Beschädigungen dieser Art; *)

β) bey dem Eigenthum: doppelter Ersatz, oder einfache Abverdienung des erweislichen Schadens.

B. der Verfälschung:

im 1sten Grade, gleich dem Betrug; im 2ten Grade α) bey persönlichen Verletzungen, gleich den offenbaren Beschädigungen dieser Art;

β) bey Verletzungen des Eigenthums: vierfacher Ersatz, oder doppelte Abverdienung.

C. der obigen Qualificationen: **)

ad b. et c. Schärfung der vorgedachten Strafen, α) um die Hälfte, bey dem Mißbrauch des Eydes, ***) auch aller öffentlichen Urkunden und anderer Beweise; β) um Einviertheil bey Mißbrauch von Privaturkunden;

---

*) Der einfache Betrüger ist nicht so gefährlich, als der offenbare Beschädiger, weil der glückliche Erfolg des ersteren zum Theil die Schuld des Betrogenen ist.

**) Die Qualification sub a. wird bey den Staatsverbrechen abgehandelt. (S. d. II- Abschn. 5. Claße.)

***) Die concurrirende Religionsverletzung bey dem Meineyd und falschen Zeugniß, verdient außerdem noch eine besondere Kirchenstrafe.

ad d) Schärfung der Strafe nach dem Verhältniß der besonderen Pflichten, und zwar

α) um die Hälfte, wenn solche auf einem speciellen Vertrag beruhen;

β) bis zur Verdoppelung der Strafe, wenn der Vertrag zugleich durch einen verbindlichen Eyd bekräftiget ist;

ad e) Hinzufügung der besondern Strafe des unerlaubten Gewerbes;

ad f) Schärfung der vorgedachten Strafe um die Hälfte.

ad A. B. C. Verlust des gemißbrauchten Rechts und öffentliche Beschämung, durch Ausstellung am Pranger und in den qualificirten Fällen durch Tragung eines beschimpfenden Zeichens, so lange die Strafe dauert. Die Anmaßung eines Namens, Titels, Ordens und Wappens ꝛc. aus Eitelkeit, ohne Beschädigung eines andern, wird durch öffentliche Beschämung und Abnehmung der angemaßten Zeichen hinlänglich bestraft.

Besondere Strafregeln:

1) Die Strafe des Betrugs am Eigenthum ist nach der Größe des zugefügten Schadens, bey andern relativen Rechten und Vorzügen nach dem gesuchten Vortheil, wenn dieser den Schaden überwiegt, außerdem aber — oder wenn der Vortheil sonst nicht klar ist, — nach dem verursachten Schaden zu meßen.

2) Wenn der Betrag des Schadens, durch öftere und lange Wiederholung des Betrugs, unbestimmbar ist; so ist die mittlere Dauer der zeitigen Strafarbeit (10 Jahre), oder eine darnach zu berechnende doppelte Geldbuße zum Strafmaaß anzunehmen.

3) Wenn aber die Unbestimmbarkeit dadurch entsteht, daß die Sache, woran der Betrug verübt wurde, verlohren ist, und der Betrogene den Schaden nicht angeben will, oder nicht kann, oder daß durch die That noch kein wirklicher Schaden entstanden, wie solches bey dem Mißbrauch fremder Titel, Namen, Wappen rc. oft der Fall ist; so muß man, wie beym Diebstahl, den kleinsten Schaden präsumiren.

4) Ueberhaupt treten in Ansehung der Würdigung des Schadens, der Abverdienung, des Schadensersatzes und Erlaßes und der Compensation, die bey dem Diebstahl bestimmten Regeln ein.

Gradation der Vollendung;

A. bey dem Betrug:
   1) wörtliche oder schriftliche Täuschung, (gleich dem 3ten Grad 1. Abth. III. Abschn.)
   2) wirklicher Anfang der dadurch bezielten Beschädigung; (gleich dem 4ten Grad.)

B. bey der Verfälschung:
   1) Anschaffung der Verfälschungsmittel und Werkzeuge;
   2) Anwendung derselben zu dem Object, welches verfälscht werden soll;
   3) Mittheilung des verfälschten Gegenstandes zu seiner Bestimmung.

Strafe des Versuchs:

a) wenn die Vorbereitung generell ist und auf keine bestimmte Verfälschung deutet, nach dem im folgenden III. Abschn. 1. Claße sub B. bemerkten Maasstab;

b) wenn aber die Absicht des Betrugs oder der Verfälschung klar ist: α) entweder nach dem dabey bezielten Erfolg; β) oder, wenn mehrere bestimmte

Fälle darauf paßen, nach dem geringsten Fall, den allgemeinen Regeln gemäß. (1. Abtheil. III. Abschn.)

Vierter Titel.

Besonders ausgezeichnete Betrugs- und Verfälschungsarten.

A. Gränzverrückung: schädliche Veränderung des bestimmten Gränzzeichens eines Grundstücks.

1) Verrückung eines durch Privatvertrag bestimmten —

2) Verrückung eines obrigkeitlich gesetzten Gränzzeichens zwischen Privatgrundstücken;

3) Verrückung der Landesgränzen.

ad 1. et 2. ist die paßende Strafe schon bey der Qualification sub b. α. β. bestimmt.

Der Fall sub 3. gehört als Staatsverbrechen zur Landesverrätherey, welche sich durch Vernichtung öffentlicher Urkunden äußert, um die Rechte des Staats zweifelhaft zu machen.

B. Meineyd: Verletzung der aus vollkommener Pflicht zu beobachtenden Wahrheit, mittelst eines unter öffentlicher Autorität geleisteten Eydes:

1) Verletzung der Verbindlichkeit, die Wahrheit einer vergangenen That zu bestärken;

2) Verletzung eines eydlichen Versprechens. Die analogische Strafe ad 1. et 2. ist bey der Qualification der Verfälschung sub c. zu suchen. (Der durch Meineyd zugefügte Schaden erhöhet nemlich die sonst statt findende Strafe um die Hälfte, außer der besondern Kirchenstrafe.)

3) Die Verletzung eines Privateydes ist, gleich der Fälschung einer Privaturkunde, nur halb so strafbar.

4) Den Meineydigen, welcher keinen Schaden gestiftet hat, trifft, außer der Kirchenstrafe, die bey der Verfälschung bestimmte öffentliche Schande.

C. Falsches Zeugniß: ist ganz nach den Regeln des Meineydes zu beurtheilen. (Der Zeuge, welcher Thatsachen, die er weis, verschweiget, ist jedoch nur halb so schuldig, als derjenige, welcher falsche Thatsachen vorgiebt.)

D. Falsche Anklage eines Verbrechens, (calumnia) sowohl von einem öffentlichen (Fiscal), als von einem Privatankläger, oder Denuncianten, ist halb so strafbar zu achten, als ein falsches gerichtliches Zeugniß. *) Wenn aber der Ankläger überdieß falsche Beweise schmiedet, um sein Vorgeben zu unterstützen; so ist er deshalb der qualificirten Verfälschung schuldig. (S. oben sub II. c.)

E. Prävarication: jede pflichtwidrige Collusion mit dem Gegentheil in einem gerichtlichen Proceß:

1) Prävarication des Anklägers selbst;
2) Prävarication des Anwalds und Advocaten.

Regeln:

a) es wird erfordert, daß man die Verbindlichkeit, eine Person zu schützen, übernommen habe, und daß solche noch nicht wieder aufgelöset sey;

---

*) Weil der Ankläger und Denunciant keinen solchen Glauben verdient, als der beeydete unbescholtene Zeuge.

b) ein Advocat, der in einer andern Sache dem Gegner seines Clienten dient, oder aus rechtlicher Ueberzeugung eine Parthey verläßt und zur andern übergeht, ist daher der Prävarication nicht schuldig;

c) Mittheilung solcher Umstände und Gründe, welche die unzweifelhaften Rechte und Verbindlichkeiten des Gegners betreffen, ohne der rechtlichen Behauptung der eigenen Parthey zu schaden, gehören auch nicht hierher.

Bestrafung: verhält sich eben so, wie bey der Verfälschung, welche durch Verletzung besonderer Pflichten und den Mißbrauch eines öffentlichen Amts qualificirt wird. (S. auch den II. Abschn. 3. Claße.)

F. Veruntrauung, oder bösliche Verletzung gewißer Verträge auf Treu und Glauben.

Die vorsätzliche Hintergehung (dolus) kann bey allen bürgerlichen Verträgen statt finden und ist in solchem Fall als einfache Bevortheilung strafbar: aber diese Strafbarkeit wird bey gewißen Verträgen noch dadurch erhöhet, daß ein dabey besonders in die Person gesetztes Zutrauen verletzt wird. No. IV. C. d. Dieses ist hauptsächlich der Fall bey dem Niederlegungs- Societäts- und Bevollmächtigungs - Vertrag, ingleichen bey der Vormundschaft, welche ebenfalls eine Bevollmächtigung enthält.

1) Es wird erfordert, daß die Unterschlagung des auf Treu und Glauben empfangenen fremden oder gemeinschaftlichen Guts in böslicher Absicht geschehe: culpose Verletzungen ziehen nur die Civilklage nach sich.

2) Die That ist vollendet, wenn man mit der anvertrauten fremden oder gemeinschaftlichen Sache solche Handlungen vornimmt, wodurch man sie seiner Willkühr ganz unterwirft.

3) Der Begriff dieses Verbrechens schränkt sich auch nur auf den Fall ein, da keine reelle Sicherheit über die anvertraute Sache geleistet ist.

4) Die Verletzung des Bevollmächtigungs- und Gesellschafts-Vertrags kann auch persönliche Leistungen (facta) betreffen, die sich jedoch auf physisches und moralisches Eigenthum beziehen.

5) In diese Categorie gehört vorzüglich der Ehevertrag, deßen Verletzung aber zugleich, als Beleidigung der religiösen und sittlichen Policey, ein gemischtes Verbrechen ausmacht. (S. d. IV. Abschn.)

6) Die Veruntrauung wird bey dem Bevollmächtigungsvertrag ein Staatsverbrechen, wenn die Uebertretung öffentlicher Amtspflichten dazu kommt. (S. II. Abschn. 3. Claße.)

Bestrafung:

1) dreyfacher Ersatz, oder einfache Abverdienung, des veruntrauten nicht gesicherten Guts;

2) Schärfung jener Strafe, wenn der Veruntrauer, ohne Zurücklaßung hinlänglicher Zahlungsmittel, entweicht, und zwar durch Verdoppelung auf so viel, als dadurch ungesichert bleibt; in beyden Fällen der, bey den qualificirten Betrugsarten statthafte, Grad der öffentlichen Beschämung, besonders wegen Verletzung der vormundschaftlichen Pflichten und Anmaßung des aus Noth hinterlegten Guts.

3) Wenn zu der begangenen Treulosigkeit ein Meineyd hinzukommt; so ist die Strafe, in der bey der qualificirten Verfälschung sub c. angegebenen Modalität, zu schärfen.

G. Betrüglicher Bankerutt:

1) Hintergehung der Gläubiger, durch falsche Vorspiegelungen.

2) Verfälschung der Handelsbücher und anderer Beweise, um die Gläubiger zu betrügen.

ad 1. findet die Strafe des einfachen Betrugs,
ad 2. überdies die Strafe der Verfälschung statt, welche auch durch die dabey bemerkte qualificirende Umstände erhöhet werden kann. *)

H. Betrüglicher Wucher: wenn der Wucherer dem Schuldbedürftigen, der das Zinsgesetz nicht kennt, solches absichtlich verheimlicht, oder ihm das Borgen anderwärts erschwert, um höhere Zinsen zu gewinnen: ist mit der Strafe des gemeinen Betrugs zu belegen. **)

I. Büchernachdruck: ist nur dann als Betrug strafbar, wenn 1) der Drucker alle Zeichen der ächten Ausgabe annimmt, oder 2) gegen ein Privilegium handelt. Eben dieses gilt von der Nachmachung anderer Kunstarbeiten.

---

*) Der muthwillige Bankerutt, welcher ohne betrügliche Vorspiegelung geschieht, ist nur Verletzung des Darlehnsvertrags, verdient daher eine minder beschimpfende Ahndung. (S. den III. Abschn.)

**) Der nicht betrügliche Wucher ist blos ein Vergehen gegen die Güterpolicey, eben so wie Auf- und Vorkauf, Luxus, Verschwendung, Glücksspiele, Wetten u. s. w.

Fünfter Titel.

Erpreßung. (Concussion) *)

Begriff: Abnöthigung eines Vortheils von einem andern, durch den Vorwand oder Mißbrauch eines Rechts. **)

Regeln:

1) Dieser Vorwand und Mißbrauch äußert sich durch Drohungen: diese dürfen aber keine unvermeidliche Gefahr enthalten, weil sonst die That wirklicher Raub seyn würde;
2) es ist übrigens gleichgültig, ob der Beschädigte dadurch bewogen werde, etwas zu leisten, oder zu leiden und zu unterlaßen;
3) zur Vollendung ist nöthig, daß der Beschädiger wirklich etwas erhalten habe;
4) die Schätzung der erpreßten Sache muß der Strafbestimmung voraus gehen.

Bestrafung:

Vierfacher Ersatz, oder **einfache** Abverdienung der erpreßten Summe, wenn die Erpreßung durch ein angebliches Privatbefugniß erreicht wird. (Die Erpreßung durch obrigkeitliche Gewalt oder eine andere öffentliche Autorität, gehört zu den Staatsverbrechen. II. Abschn. 3. Claße, 1. Tit.)

Der **Versuch** hat das bey dem Betrug angegebene Strafverhältniß.

---

*) Dieses Verbrechen ist aus Gewaltsamkeit und Verfälschung zusammengesetzt, weil die Verfälschung durch Drohungen unterstützt wird.

**) Der Mißbrauch des öffentlichen Amts ist bey den Staatsverbrechen zu suchen.

Sechster Titel.

Beschädigung durch natürliche Magie.

Begriff: Anwendung geheimer Naturkräfte durch besondere wißenschaftliche Kenntniß, um seinem Nebenmenschen, auf unmerkliche Art, am Körper oder Vermögen zu schaden: ist gleich der unvermeidlichsten Verletzung des Körpers, oder des Eigenthums, zu bestrafen, nach den darüber bey der 1. Claße dieses Abschnitts bestimmten Verhältnißen. *)

Dritte Claße.

Privatverbrechen mit ungewißer und individueller Gefahr.

Erster Titel.

Kinderaussetzung.

Begriff: Jede Handlung oder Unterlaßung, wodurch neugebohrnen, oder auch kranken, lahmen oder sonst hülflosen Kindern, von Eltern oder anderen Vorgesetzten, an einem nicht nothwendig tödtlichen Ort, die schuldige Hülfe entzogen wird.

Fälle der Gefährlichkeit:

α) des Orts:

1) Aussetzung oder Verlaßung an Orten, wo Menschen nie hinzukommen pflegen und daher der Hungertodt zu fürchten ist.

---

*) Nur erfordert diese Beschädigungsart den strengsten Beweis durch beeydete Sachverständige und setzt voraus, daß die geheime Naturkraft, deren sich der Verbrecher bedient, auch als solche von den Naturkündigern durch bewährte Erfahrungen anerkannt sey.

2) Aussetzung an Orten, die nicht täglich von Menschen besucht werden.
3) Aussetzung an täglich besuchten Orten.
4) Aussetzung oder Verlaßung an Orten, wo eine andere Gefahr statt findet, z. B. durch wilde Thiere; am Meer, wo die Fluth das Kind wegschwemmen kann 2c.

β) der Zeit und Witterung:
a) Aussetzung bey Tage.
b) Aussetzung zur Nachtzeit.
c) bey großer Kälte, Regengüßen oder Sonnenhitze 2c.

Strafverhältniß.

A. Wenn der Tod erfolget:

ad 1) volle Schuld, mithin Strafe des Kindermords;

ad 2) halbe Strafe, wenn einer der erschwerenden Umstände sub b. et c. concurriret; $\frac{3}{4}$ dieser Strafe, wenn beyderley Umstände zusammentreffen; $\frac{1}{8}$, wenn keiner dieser Umstände eintritt;

ad 3) die Hälfte der in den Fällen sub 2. angenommenen Bestrafung;

ad 4) die volle Strafe des Kindermords, wenn der Fall sub 2. und beyde erschwerende Umstände sub b. et c. damit zusammentreffen; $\frac{3}{4}$ der Strafe, wenn einer dieser Umstände abgeht, oder der Fall sub 3. sich dabey ereignet; die Hälfte, wenn der Fall sub 2. jedoch keiner jener gravirenden Umstände, concurriret; ein Viertheil, bey Ermangelung jener erschwerenden Umstände, in dem mit 4. verbundenen Fall sub 3.

B. Wenn der Tod nicht darauf erfolget: wird die den obigen Verhältnißen gemäße Strafe um $\frac{1}{4}$ gemildert.

C. Wenn aber das Kind dadurch an seiner Gesundheit beschädiget ist und der Tod nach einiger Zeit erfolget, ohne daß eine andere Ursache dargethan werden kann; so wird die volle Schuld präsumirt.

Versuch: hat hier nur einen merklichen Grad, nemlich die Weglegung des Kindes mit den Zeichen, es verlaßen zu wollen, ohne es jedoch schon zu verlaßen; wohin auch das baldige Zurückkommen und Nachsehen gerechnet werden kann. (Dieser ist dem 4ten Grad der Vollendung gleich, und verdient daher halbe Strafe. 1. Abtheil. III. Abschn.)

Culpa: aus Muthwillen, Unwißenheit, Zwang, Uebereilung rc. kann in allen obigen Fällen der vorsätzlichen Schuld statt finden und vermindert die Strafe nach den allgemeinen Verhältnißen. (1. Abth. II. Abschn.)

Zweyter Titel.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Begriff: Jede unerlaubte Handlung, wodurch die unzeitige Geburt eines Kindes bewirkt wird.

Fälle:

1) Abtreibung der Frucht nach der 30sten Woche der Schwangerschaft;
2) Abtreibung zwischen der 30sten und 20sten Woche;
3) Abtreibung vor der 20sten Woche.

Bestrafung:

ad 1) Strafe des qualificirten Todtschlags, (nicht des Mordes) wenn der Thäter zu den Eltern

oder nahen Verwandten gehört; des einfachen Todtschlags, wenn er nicht zu selbigen gehört.

ad 2) die Hälfte dieser Strafe;

ad 3) Einviertheil derselben.

Gradation des Versuchs und der Vollendung, ingleichen der culposen That, ist die gewöhnliche. (1. Abth. II. u. III. Abschn.)

Regeln:

1) Die Fälle, wo das Mittel gar nicht, oder doch nicht tödtlich, wirkt, weil solches entweder imaginär war, oder unterbrochen, oder durch einen Zufall unwirksam gemacht wurde, gehören zur Gradation des Versuchs und der Vollendung; der Gebrauch imaginärer Mittel ist 3ter Grad; der Gebrauch wirksamer Mittel, deren Anwendung unterbrochen wird, 4ter Grad; die volle Anwendung derselben ohne Erfolg, 5ter Grad der Vollendung; (1. Abth. III. Abschn.) daher tritt $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{2}$, oder $\frac{3}{4}$ des obigen Strafmaaßes ein.

2) Wegen Bestimmung der absoluten Wirksamkeit und der Zurechnung eines blos relativ wirkenden Mittels, sind die oben bey der Vergiftung bestimmten Regeln auch hier anwendbar.

Dritter Titel.

Unfruchtbarmachung.

Begriff: Jede Handlung, wodurch die Zeugungskraft eines Menschen gehindert oder vernichtet wird, ohne daß dabey der Körper verletzt oder verstümmelt werde.

Fälle:

1) Unfruchtbarmachung, welche durch medicinische Hülfe gehoben werden kann.

2) Unfruchtbarmachung, welche für unheilbar gehalten wird. *)

Bestrafung;

ad 2) Strafarrest auf mittlere Dauer, (etwa 10 Jahre).

ad 1) die Hälfte dieser Strafe.

Versuch und Culpa weichen auch hier von dem gewöhnlichen Verhältniß nicht ab. Wenn eine chronische, das Leben vernichtende, Krankheit aus der Sterilisation entsteht, oder wenn eine äußere Verletzung und Verstümmelung damit verknüpft ist, tritt die bey den körperlichen Beschädigungen desfalls bestimmte Strafe ein. **)

Vierte Claße.

Verbrechen mit gemeiner Gefahr.

Erster Titel.

Brandstiftung.

I. Einfache That:

Anzündung einer Sache, wodurch für mehrere Personen Gefahr des Lebens und des Güterverlusts entsteht. ***)

---

*) Diese Fälle sind jedesmal von verpflichteten Aerzten genau zu bestimmen.

**) In diese Claße gehören auch alle individuell-gefährliche Verletzungen des Eigenthums, welche bey der folgenden Claße der gemeingefährlichen Verletzungen mit vorkommen; es war aber nicht wohl thunlich, solche hier einzuschalten, weil sie dort in der Verbindung, wegen der gleichmäßigen Gradation der Gefahr, leichter und kürzer behandelt werden konnten.

***) Auf die Vielheit der Wohnungen und Bewohner

Fälle:

a) Anzündung menschlicher Wohnungen, Gebäude, Zelter, Schiffe ꝛc.
b) Anzündung von Sachen, die nicht zur Wohnung dienen, wodurch daher nur für das Eigenthum Mehrerer Gefahr entsteht, z. B. eines Waldes, des Getreydes auf dem Felde ꝛc.
c) Anzündung eines isolirten bewohnten Gebäudes oder Behältnißes, z. B. einer Mühle, eines Schiffes ꝛc.
d) Anzündung einzelner unbewohnter auch abgelegener Gebäude und Behältniße. *)

Gradation der Gefahr: (in allen jenen Fällen)

1) entfernte Gefahr: wenn die Flamme einer zufälligen Mittelursache bedarf, z. B. des Windes, um sich bis zu den bedrohten Wohnungen und Sachen zu verbreiten.
2) nahe Gefahr: wenn die erregte Flamme durch eigene natürliche Fortpflanzung die bedrohten Wohnungen oder Sachen ergreifen kann. **)

Vollendung: ist vorhanden, wenn das Gebäude oder die Sache, woran der Brand angelegt ward, zu brennen anfängt: das wirkliche Abbrennen ist nicht erforderlich; es ist auch gleichgültig, wie

---

kommt es nicht an: es ist schon höchster Grad, wenn nur zwey Wohnungen dadurch in Gefahr kommen.

*) Die Fälle sub c. et d. gehören eigentlich nicht hierher, sondern in die vorhergehende 1. Claße, werden aber nur berührt, um die Verbindung der Verbrechen beßer zu zeigen und weil doch bisweilen wenigstens entfernte Gefahr für mehrere dabey eintreten kann.

**) Zur Bestimmung dieser physischen Gradation ist das Urtheil geschworner Sachverständigen nöthig, welche auch ad b. zu bestimmen haben, ob nicht zugleich eine Gefahr für menschliche Wohnungen eintrete? —

weit das Feuer um sich gegriffen habe? ob und wie es gelöscht worden sey? —

Gradation derselben:

1) Anlegung brennbarer Materialien an den bestimmten Ort; (erster Versuch)
2) Anzündung des Brennstoffs, welcher jedoch die Sache oder das Gebäude nicht ergreift; (nächster Versuch)
3) Wirkliche Entzündung des befragten Gegenstandes.

II. Qualificirte Brandstiftung:

a) durch Cumulirung eines anderen Verbrechens mit derselben;
b) durch Begehung der That bey Nacht.

Bestrafung der vollendeten That:

ad I. a) die Todesstrafe, bey naher Gefahr; harte lebenswierige Knechtschaft, bey entfernter Gefahr.

ad b) lebenswierige leichtere Knechtschaft, (Zuchthaus) bey naher Gefahr; die Hälfte davon, bey entfernter Gefahr.

ad c) Strafe der körperlichen Verletzung, ingleichen der Eigenthumsverderbung, je nachdem diese Wirkungen aus der That erfolgen.

ad d) dieselbe Strafe, welche auf die schon abgehandelte Verderbung des Eigenthums (damnum injuria datum) paßt. 1. Claße, 3. Tit. II. Cap. Wenn aber ad c. et d. der oben bestimmte Fall entfernter Gefahr für Wohnungen, oder für anderes Eigenthum, hinzukommt; so ist die That, als gemeingefährlich, nach dem sub a. et b. angenommenen Verhältniß, strafbar.

ad II. a) Schärfung der Hauptstrafe durch einen Zusatz, nach der Größe und dem Grad der Voll-

endung des cumulirten Verbrechens. (S. 1. Abtheil. VII. und VIII. Abschn.)

b) Schärfung der Hauptstrafe um die Hälfte, (wodurch das lebenswierige Zuchthaus in die Todesstrafe übergeht.)

Bestrafung des Versuchs:

ad I. a. et b. richtet sich nach dem allgemein bestimmten Verhältniß. (S. 1. Abth. III. und V. Abschn.) Dabey ist aber im 1sten Grade nur entfernte Gefahr zu präsumiren, mithin die Strafe hiernach zu meßen. Solchemnach würde der erste mit $\frac{1}{8}$, der zweyte mit $\frac{1}{4}$ bey naher, mit $\frac{1}{2}$ bey entfernter Gefahr, zu ahnden seyn.

ad c) hingegen kann 1) bey dem nächsten Versuch des Brandes (welcher gelöscht wird und keinen bedeutenden Schaden thut) einjähriges Zuchthaus mit leichter Arbeit, als das geringste Maas der Strafe boshafter Beschädigungen, nebst harter körperlicher Züchtigung; 2) bey den unteren Graden aber (deren hier, wegen Bestimmbarkeit des Schadens, 3 sind) einjähriges, halbjähriges und dreymonatliches Arbeitshaus, nebst stufenweis verminderter Züchtigung;

ad d) eben dieselbe Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe, (jedoch ohne Züchtigung) statt finden. (Die Entfernung der Gefahr scheint auch diese Strafe des Versuchs um die Hälfte zu vermindern.)

ad II. a) Verhältnißmäßiger Zusatz der auf den Versuch des cumulirten Verbrechens gesetzten Strafe;

b) Modification der Schärfung, nach dem Grad der verminderten Hauptstrafe.

Culpa:

A. aus Muthwillen: verhält sich ad 1. a. et b. so, wie bey allen gemeingefährlichen Verbre-

chen: sie mildert nur die Strafe, wenn die Gefahr abgewendet ist; (1. Abth. II. Abschn. 2. Abth. I. Abschn.)

ad c. et d. hingegen tritt das gewöhnliche Verhältniß bestimmbarer Beschädigungen ein. *)

B. aus Fahrläßigkeit, wird präsumirt,

1) bey dem bestimmten Fall der entfernten Gefahr, wenn nicht erwiesen ist, daß der Thäter die Mittelursache vorher gewußt habe, wodurch die Gefahr realisirt wird;

2) bey der Anzündung eigener Gebäude und Sachen, wodurch benachbarte in Brand gerathen.

Die Gradation der Strafe ist hier die schon allgemein bestimmte, (1. Abtheil. II. Abschn.) nemlich die nahe Gefahr bestimmt den höchsten Grad, die entfernte Gefahr den untersten Grad der Culpa; und beyde Hauptgrade werden durch die Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haupthandlung modificirt.

Gehülfen, werden nach den obigen allgemeinen Regeln bestraft. (1. Abth. III. Abschn.)

Culpose Theilnahme, richtet sich nach den bey der culposen Begehung überhaupt bemerkten Regeln.

Die Verhütungsmittel des fahrläßigen Brandes gehören in das Policeygesetzbuch.

---

*) ad d. Die Verbrennung eigener Wohnungen und Sachen gehört nicht in die Categorie des Verbrechens, wenn keine Gefahr für andere daraus entsteht, sondern verdient nur einen Policeyverweis, wenn der Eigenthümer sein Vorhaben vorher nicht angezeigt hat.

Zweyter Titel.

Verursachte Ueberschwemmung.

Begriff: Durchstechung oder Zerreißung von Waßerbauen, Dämmen, Schleußen u. s. w. welche bestimmt sind, eine Gegend wider die Gewalt des Waßers zu schützen.

Fälle:

Begehung dieser That:

1) an solchen Waßerbauen, welche ganze Städte, Flecken und Dörfer zu schützen bestimmt sind;
2) an solchen, welche das unbewohnte Grundeigenthum einer Gemeinde beschützen;
3) an solchen, welche nur für einzelne Privatgrundstücke, oder eine einzelne Wohnung, bestimmt sind.

Gradation der Gefahr:

a) wenn das Waßer die nöthige Höhe noch nicht hat, um überzutreten.
b) wenn es diese Höhe erreicht hat.

Vollendung: ist vorhanden, wenn der Waßerbau so weit zerstört ist, daß er das Waßer nicht aufhalten kann.

Versuch: hat hier auch 2 merkliche Grade:

1) Schaffung der Zerstörungswerkzeuge an den Ort, wo solche wirken sollen;
2) Anfang der Zerstörung, welcher gehindert wird.

Bestrafung der vollendeten That:

ad 1) Todesstrafe bey naher Gefahr; lebenswierige harte Knechtschaft bey entfernter Gefahr.

ad 2) lebenswierige gelindere Knechtschaft (Zuchthaus) bey naher Gefahr; die Hälfte davon bey entfernter Gefahr.

ad 3) Strafe der körperlichen Verletzung, ingleichen der Eigenthumsverderbung, je nachdem diese Wirkungen aus der That erfolgen. Denn selbige ist nicht als gemeingefährliche, sondern als bestimmbare einfache, Verletzung zu behandeln. (S. die 1. Claße.)

des Versuchs ad 1. 2. 3. eben so, wie bey der Brandstiftung ad I. a. b. c. wobey ebenfalls im untersten Grad des Versuchs die Präsumtion der entfernten Gefahr eintritt.

der muthwilligen und fahrläßigen Culpa: ist nach demselben Maasstab, wie bey der Brandstiftung, zu meßen. *)

Dritter Titel.

Andere gemeingefährliche Beschädigungen.

Beschädigung von Gebäuden, Wegen, Brücken und ähnlichen Sachen, wodurch mehrere Personen, oder ihr Eigenthum, einer Gefahr ausgesetzt werden.

Gradation der Fälle:

1) solche Beschädigungen auf einer Landstraße, oder besuchten öffentlichem Orte;
2) an einem Privatwege;
3) an einem Orte, wo kein Weg hinführt.

Gradation der Gefahr:

a) Verderbung, welche einer Mittelursache bedarf, um den Einsturz nach sich zu ziehen;

---

*) Wer seine eigene Wiesen und Aecker überschwemmt und dadurch dem Nachbar Schaden verursacht, ist nur für einen fahrläßigen Beschädiger zu achten.

b) Verderbung, welche an sich den Einsturz bewirkt. (Diese Gradation haben ebenfalls Sachverständige zu beurtheilen.)

Gradation des Versuchs und der Vollendung ist dieselbe, wie im vorhergehenden Fall sub B.

Bestrafung: der vollendeten That:
ad 1) mittlere zeitige Zuchthausstrafe (etwa 10 jährige) bey naher — die Hälfte davon bey entfernter Gefahr;
ad 2) die Hälfte;
ad 3) Einviertheil dieses Strafmaaßes.

des Versuchs: nach dem allgemeinen Verhältniß, wie bey der Brandstiftung sub I. a. b. und wird, bey deßen erstem Grad, nur entfernte Gefahr präsumirt.

Culpa aus Muthwillen und Fahrläßigkeit, hat hier dieselben Verhältniße, wie bey den vorgedachten gemeingefährlichen Verletzungen.

Vierter Titel.

Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Begriff: Verbreitung solcher Krankheiten, welche von den verpflichteten Aerzten dafür erklärt und von der Medicinalpolicey, durch eigene Verhütungsvorschriften und Verbote, ausgezeichnet sind, z. B. Aussatz, Pest, gelbes Fieber rc.

Fälle:

1) Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Menschen.
2) Verbreitung solcher Krankheiten unter den nützlichen Hausthieren, nemlich Pferde-

Schaaf- und Rindvieh, durch Vergiftung der Weiden, oder auf andere Art.

Abstufung der Gefahr:

a) Verbreitung der Pest und solcher Krankheiten, welche, nach einstimmiger Erfahrung verpflichteter Aerzte, für pestartig und daher selten heilbar erklärt sind, z. B. des gelben Fiebers, der Hornviehseuche ꝛc.

b) Verbreitung anderer, für weniger gefährlich erklärter, Epidemien.

Vollendung: Mittheilung des Krankheitsstoffs an mehrere Objecte, worauf es wirken soll und wirklicher Anfang dieser Wirkung.

Gradation der Vollendung:

1) Einbringung des Krankheitsstoffs in den befragten Ort, (entfernter Versuch).

2) Mittheilung deßelben an ein Object, worauf es wirken soll; (naher Versuch).

3) Mittheilung deßelben an mehrere empfängliche Objecte; (Vollendung.)

NB. Es kommt nicht darauf an, ob und wie viele Menschen oder Thiere daran gestorben seyen? — Genug, wenn schon eine Verbreitung unter mehrere geschehen ist.

Strafe, der vollendeten That:

ad 1. a) die Strafe der Hinrichtung;

ad 1. b) die härteste lebensgefährliche Knechtschaft, mit vorausgehender scharfer Züchtigung;

ad 2. a) lebenswierige Strafarbeit;

ad 2. b) Strafarbeit von mittler Dauer, (etwa 10 Jahr).

Versuch und culpose Verbreitung: ist nach demselben Maasstab, wie im vorhergehenden Fall, zu meßen.

Fünfter Titel.

Vergiftung zum gemeinen Gebrauch und zum Verkauf dienender Sachen.

Fälle:

1) Vergiftung öffentlicher Brunnen. *)
2) Vergiftung und schädliche Verfälschung solcher Sachen, die zum Verkauf feil sind, (insonderheit Nahrungsmittel und Getränke.)

ad 2. wird bey dem Verkäufer fahrläßige Culpa präsumirt.

ad 1. et 2. ist zu unterscheiden: ob die Brunnen, oder Nahrungsmittel, für Menschen, oder für Vieh, bestimmt seyen? —

Gradation der Gefahr:

a) Vergiftung, oder Verfälschung, welche so gering ist, daß sie der Gesundheit nur einen vorübergehenden Schaden thut;
b) Vergiftung, welche der Gesundheit bleibend schadet, ohne jedoch den Tod unmittelbar zu bewirken;
c) Vergiftung, welche so stark ist, daß sie unmittelbare Tödtung bewirkt.

NB. Die Bestimmung dieser Grade in einzelnen Fällen muß von verpflichteten Aerzten geschehen.

Gradation der Vollendung:

1) Mischung des schädlichen Stoffs mit der befragten Sache;
2) Mittheilung deßelben an ein Object;
3) Mittheilung an mehrere Objecte.

---

*) Die Vergiftung eines Privatbrunnens enthält keine gemeine Gefahr, sondern nur Gefahr des Privatbesitzers, ist daher nur nach dem Erfolg, gleich der Giftmischerey, oder körperlichen Beschädigung, zu strafen.

Bestrafung der vollendeten That:

I. Wenn die befragten Sachen zur Nahrung und zum Gebrauch der Menschen bestimmt sind:

ad 1. et 2. c) Hinrichtung des Schuldigen, mit allen Zeichen des öffentlichen Abscheues.

ad 1. et 2. b) harte Knechtschaft, mit lebensgefährlicher Arbeit und vorausgehender scharfer Züchtigung.

ad 1. et 2. a) harte Zuchthausarbeit auf mittlere Dauer, (10 Jahre.)

II. Wenn die befragten Sachen zum Gebrauch des Viehes bestimmt sind:

ad 1. et 2. c) harte Strafarbeit auf mittlere Dauer (10 Jahre.)

ad 1. et 2. b) die Hälfte. } dieser Strafe.
ad 1. et 2. a) Einviertheil }

Sechster Titel.

Gemeingefährlicher Betrug und Verfälschung.

1) Oeffentlicher Verkauf verdorbener, jedoch nicht absolut schädlicher, Lebensmittel und Getränke, indem man solche für gut ausgiebt;

2) Verfälschung durch fremde, der Gesundheit nicht absolut schädliche, Substanzen, um ihnen ein gutes Ansehn zu geben;

3) Verbeßerung anderer schlechter Waaren, zum öffentlichen Verkauf, durch betrügliche Mischung oder Zeichen;

4) Verfälschung des öffentlichen Maaßes und Gewichts. *)

---

*) Die Münzverfälschung kann auch, als gemeingefährlicher Betrug, in diese Claße gerechnet werden: weil sie aber zugleich Verletzung eines nutzbaren

Gradation der Gefahr:

α) Verfälschung oder Verdorbenheit der Sachen, welche jedermann mit gesunden Sinnen bemerken kann;

β) oder welche nur durch Sachverständige entdeckbar ist.

Gradation der Vollendung:

a) Betrug und Verfälschung, welche vor erfolgtem Gebrauch entdeckt werden.

b) Entdeckung nach dem ersten Gebrauch.

c) Entdeckung nach mehrfachem Gebrauch.

Bestrafung der höchst vollendeten That:

ad 2. wegen naher Gefahr, mit zeitiger Arbeitsstrafe mittlerer Dauer (etwa 10 Jahre); oder bey Vermögenden mit einer darnach zu berechnenden Geldbuße; wegen entfernter Gefahr, die Hälfte jener Strafe.

ad 1. die Hälfte } deßelben Strafmaaßes;
ad 3. et 4. Einviertheil }
in allen 4 Fällen Confiscation der verfälschten Sachen und Verlust des Verkaufsrechts.

Die Strafe des Versuchs und der Culpa verhält sich eben so, wie bey den vorhergehenden gemeingefährlichen Verbrechen.

Hoheitsrechts ist; so konnte sie, ohne Anticipation, von den Staatsverbrechen nicht getrennt werden.

II. Abschnitt.

Staatsverbrechen.

Erste Claße.

Angriff auf die ganze Staatsverfaßung.

Erster Titel.

Hochverrath.

Begriff: Alle Handlungen, welche unmittelbar dahin zielen, die Staatsverfaßung zu vernichten, oder gewaltsam abzuändern.

Nur Unterthanen können dies Verbrechen begehen, wozu auch diejenigen gehören, welche im Staate liegende Güter besitzen, oder auch in selbigem sich aufhalten. Gegen andere Fremde treten die Verhältniße des Völkerrechts ein. Daß dies Verbrechen (nach der wahrscheinlichen Etymologie des Worts) nur von höheren Staatsbeamten, durch wirklichen Mißbrauch der anvertrauten Staatsgewalt, begangen werden könne? — mithin Handlungen anderer Bürger gegen das Daseyn des Staats, nicht Hochverrath zu benennen seyen? — würde nur dann zugegeben werden können, wenn überhaupt bey jedem Verbrechen die Verletzung besonderer Pflichten, welche allerdings die Strafbarkeit erhöhet, auch eine eigene Benennung und Claße von Verbrechen zur Folge haben müste. *)

*) Dies ist aber dem hier zum Grunde liegenden System nicht gemäß. Die Verbrechen der Staatsdiener bilden, wie wir im Folgenden noch sehen werden, eine eigene Claße, in so fern sie ihr Amt zu gesetzwidrigen Handlungen mißbrauchen, und die Concurrenz dieser Pflichtverletzung macht sie allerdings strafbarer, wenn sie dabey die Vernichtung des Staats beabsichten: allein

Fälle:

1) Verschwörung mehrerer gegen die im Staat bestehende höchste Gewalt. *)
2) Verbindung mit den Feinden des Staats, um ihnen die Eroberung des ganzen Staats, oder eines Theils deßelben, zu erleichtern.
3) Angriff auf die körperliche oder Geistes-Integrität des Landesherrn, oder Anschlag, ihn in feindliche Hände zu liefern.

Gradation der Vollendung: (außer der Androhung, welche, wie schon gedacht, eine eigene Art von Verbrechen ist. S. 1. Abth. III. Abschn.)

1) Vorbereitung der Mittel zur Ausführung der That, (entfernter Versuch.)
2) Anwendung einiger nicht hinlänglichen Mittel, z. B. Verbreitung revolutionärer Schriften, Angriff gegen einzelne Grundgesetze, (naher Versuch.)
3) Anwendung aller Mittel, oder des Hauptmittels, welche in ihrer Wirkung unterbrochen werden. Hierher gehört auch die vollendete Verschwörung, wo Zeit, Ort, Gegenstand

---

daraus folgt nicht, daß nur sie, und nicht auch andere, fähig wären, dieses größte Verbrechen zu begehen! —

*) Die Zahl und das Ansehen der Verschwornen giebt dem Verbrechen eine vielfache relative Gradation der Gefahr, welche auch im 2ten und 3ten Fall statt finden kann: allein diese relative Beschaffenheit ist zum allgemeinen Maasstab nicht brauchbar und man muß sich damit begnügen, die Gradation der Gefahr in der Gradation der Vollendung zu suchen, welche in ihrem obersten Grade ein hinlängliches Mittel erfordert, worüber die Richter des Factums zu arbitriren haben. Im 3ten Fall ist jedes nächste Attentat (conatus proximus) z. B. Verwundung, Einsperrung, schon volles Verbrechen.

und Mittel der Ausführung von den Verschwornen schon bestimmt sind. Bey einzelnen Versuchen ohne Verschwörung ist schon einige Anwendung der Mittel nöthig, um deren Hinlänglichkeit und das darauf zu gründende volle Strafmaaß zu beurtheilen. *)

Strafe: a) der Vollendung: Hinrichtung, mit solchen Zusätzen begleitet, welche den allgemeinen Unwillen lebhaft ausdrücken. **)

b) des Versuchs: lebenswierige Beraubung der Freyheit, welche bey dem entfernten Versuch um die Hälfte gelinder seyn und in Festungsarrest, oder Deportation, nach der localen Anwendbarkeit dieser Strafe, bestehen könnte.

c) der Gehülfen: ist nach den obigen allgemeinen Regeln 1. Abth. III. Abschn. zu meßen.

Muthwillige Culpa: verdient in ihrem höchsten Grade die volle Strafe, wenn die Absicht, die erregte Gefahr wieder abzuwenden, nicht erreicht wird, weil schon die Herbeyführung der wahrscheinlichen Gefahr das Kriterium des Verbrechens ausmacht, und die unwirksame Absicht, solche nachher abzuwenden, den Verbrecher nicht entschuldigen kann. Muth-

*) Die völlige Ausführung der That ist hier, so wie bey allen gemeingefährlichen Verbrechen, nicht erforderlich. (1. Abth. III. Abschn.)

**) Ob hier auch die Deportation mit schwerer Knechtschaft eintreten könne? — läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt theils von der localen Schicklichkeit jener Strafe, in so fern dadurch die Gefahr wirksam entfernt wird, theils von dem vielleicht statt findenden Begnadigungsrecht des Landesherrn ab, in Fällen, wo nur ein Attentat gegen deßen Person geschehen ist und nicht zugleich eine Verschwörung gegen die Staatsverfaßung existirt.

willige Culpa im untersten Grade verdient daher in solchem Fall die halbe Strafe. Wird aber die Gefahr durch eigenen Antrieb des Verbrechers abgewendet; so tritt bey jenem dieselbe Milderung, wie bey andern Verbrechen, bis auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$tel der Strafe ein. 1. Abth. II. und III. Abschn.

g) Fahrlässige Culpa: ist bey diesem Verbrechen nicht denkbar, weil solches seiner Natur nach in einer überlegten Absicht bestehet: Der Fahrläßige ist daher nur als Staatsverbrecher der zweyten Claße Nr. 1. mit der schon (1. Abth. II. Abschn.) allgemein bestimmten Strafe der groben oder geringen Fahrläßigkeit zu belegen.

Zweyter Titel.

Landesverrätherey.

Diese ist ebenfalls Hochverrath, wenn die That dahin geht, dem Feinde die Eroberung des Landes oder eines Theils deßelben zu erleichtern. Wenn sie aber 1) nur die Rechte des Staats, durch Vernichtung von Urkunden, Verrückung der Landesgränze, oder auf andere Art zweifelhaft macht, oder 2) Staatsgeheimniße, von welchen die Existenz der Staatsverfaßung nicht abhängt, fremden Mächten entdeckt; so ist sie wenigstens um die Hälfte geringer zu strafen. Der bloße Gehorsam gegen die Befehle des Feindes, welcher das Land schon im Besitz hat, gehört nicht in die Cathegorie des Verbrechens, obgleich, in moralischer Hinsicht, der Grad dieses Gehorsams mehr oder weniger Lob und Tadel verdienen kann.

a) Die Bewerbung um Beystand fremder Mächte, gegen den Staat, bloß um gewiße Ansprüche gegen denselben zu unterstützen, oder b) Beleidigung fremder Mächte durch Verletzung völkerrechtlicher Verhältniße (entweder allgemeiner z. B. der Gesandschafts-Immunität oder vertragsmäßiger) können nur als entfernter Versuch des Hochverraths geahndet werden, wenn NB. daraus dem Staate Mishelligkeiten entstehen. Die Strafe ad b. würde zugleich von dem vertragsmäßigen Verhältniß abhängen, wobey oft die Auslieferung des Schuldigen statt findet. Außerdem sind solche Staatsverbrechen der folgenden dritten Claße, welche, wegen verletzter Unterthanenpflicht, eine Bestrafung an einem Theil der bürgerlichen Rechte verdienen.

Dritter Titel:

Aufruhr.

a. Begriff: Vereinigung wenigstens des größern Theils einer Gemeinheit, um sich dem Befehl ihrer Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen, oder von ihr etwas zu erzwingen.*)

Fälle:

1) Aufruhr gegen die höchste Obrigkeit in der Residenz des Landesherrn;
2) Aufruhr gegen die höchste Obrigkeit einer Provinz;
3) Aufruhr gegen untere Behörden.

---

*) Der Aufruhr geht zwar in die 2te Claße der Staatsverbrechen über, in so fern er nicht gegen die Staatsverfaßung überhaupt gerichtet ist: diese Fälle können jedoch von den andern nicht füglich getrennt werden.

Gradation der Gefahr.

a. Auflauf von unbewaffneten Rotten (entfernte Gefahr).
b. Aufruhr von Bewaffneten, wogegen militärische Hülfe nöthig ist (nahe Gefahr).

Gradation der Vollendung.

1ster Grad: Verabredung und Aufhetzung mehrerer Gemeindsglieder.
2ter Grad: (oder nächster Versuch) Auflauf des misvergnügten Theils einer Gemeinde, oder bloße bedrohliche Erklärung der Aufrührer, nicht gehorchen zu wollen.
3ter Grad: wirkliche Bestürmung der Obrigkeit und Anfang der Gewaltthaten. *)

Strafe α) der vollendeten That:

Im ersten Fall, bey naher Gefahr, Hinrichtung der Rädelsführer; harte lebenswierige oder zeitige Knechtschaft der Gehülfen, nach den bestimmten allgemeinen Verhältnißen der Theilnahme, 1. Abth. III. Abschn. Bey entfernter Gefahr: die Hälfte dieser Strafen. **) Im 2ten und 3ten Fall bezieht sich die Strafe auf das Ansehen und den Antheil an der Staatsverwaltung, welche den höchsten Provinzialobrigkeiten und den Unterbehörden zukommen. Diese rela-

*) Die Dauer des Aufruhrs thut nichts bey der Gradation des Verbrechens; weil solche von der relativen Stärke der dagegen gebrauchten Mittel abhängt, deren Unzulänglichkeit die Strafe nicht erhöhet, obgleich die freywillige Beruhigung ein Grund ist, die Strafe zu mildern.

**) Der Maasstab dieser Abstufung ist bereits im VII. Abschn. lit. B. Nr. 10. folg. angegeben.

tive Abstufung hat daher jeder Gesetzgeber, nach der besondern Staatsverfaßung, zu bestimmen. Die entfernte Gefahr bewirkt hier auch nur halbe Strafe.

β) des Versuchs: im 1sten Grad, ⅛tel der Hauptstrafe (weil nur entfernte Gefahr präsumirt werden kann);

im 2ten Grad, ¼tel der Strafe bey entfernter, ½ bey naher Gefahr. (S. 1. Abth. III. Abschn.) *)

Strafverminderung wegen culposen Verschuldens kann hier, so wie bey anderen Verbrechen, statt finden.

Es versteht sich, daß, wenn zugleich ein anderes Verbrechen, z. B. körperliche Verletzung, Diebstahl, Mordthat ꝛc. verübt wird, nach dem besondern Strafverhältniß des hinzukommenden Verbrechens, eine Straferhöhung statt finde. (S. 1. Abth. VI. und VII. Abschn. 2. Abth. II. Abschn.)

Besonderer Milderungsgrund: wegen abgenöthigter Selbsthülfe gegen einen gesetzwidrigen Befehl der Unterobrigkeit, welche darauf besteht, den Befehl sogleich zu vollziehen: ist nach den Regeln der 1. Abth. II. Abschn. Nr. V. zu beurtheilen.

---

*) Die Strafe des Versuchs und der Vollendung mußte hier besonders bestimmt werden, weil das Verbrechen in der Gradation der Vollendung von den andern abweicht. Dieses ist bey den folgenden nicht der Fall. Die mindere Strafe der muthwilligen und fahrläßigen Culpa ist hier, wie bey anderen Verbrechen, nach dem im 2. Abschn. der I. Abtheil. angegebenen Verhältniß zu bestimmen.

Zweyte Claße.

Verletzung einzelner vorzüglicher Gegenstände der Staatsverfassung.

Erster Titel.

Majestätsverbrechen.

Begriff: Beleidigungen des Oberhaupts, welche nicht auf das Leben oder auf Beraubung der Gesundheit oder Freyheit deßelben gerichtet sind. *)

Fälle:

a) Realinjurien ohne körperliche Verletzung (eine solche ist schon Hochverrath oder Versuch deßelben).
b) Pasquille und andere anonyme Beschimpfungen.
c) Oeffentliche Verbalinjurien.
d) Oeffentlicher Tadel der Regierungsmaaßregeln.
e) Entdeckung der Privatgeheimniße des Landesherrn, die nicht zugleich Staatsgeheimniße sind, aber doch die persönliche Achtung vermindern können.

Strafe ad a) Körperliche Züchtigung bey der untersten Volksclaße, Degradation bey den höhern Claßen, mit lebenswieriger Freiheitsstrafe verbunden.

ad b et d) Ausstellung am Pranger mit mittlerer (10jähriger) Beraubung der Freyheit, welche in diesem, wie im vorhergehenden Fall, in gelindem Festungsarrest bey den höheren Ständen, und

*) Denn dieses würde unter den obigen 3ten Fall des Hochverraths gehören. Andere thätliche Beleidigungen können zwar auch Vorboten des beabsichteten Hochverraths seyn; solches wird aber aus der Handlung selbst nicht präsumirt, und erfordert daher einen besondern Beweis, um die That als Hochverrath zu qualificiren.

Zuchthausstrafe bey der arbeitenden Claße, bestehen kann. *)

ad c et e) Einfache Strafarbeit, oder Festungsarrest, auf kürzere Zeit, etwa 5 Jahre; welche Strafe auch ad d. nach dem freywilligen Widerruf des Tadels, statt findet.

1) Es versteht sich dabey, daß jene Beleidigungen, wenn damit die bestimmte Absicht, Aufruhr oder gar Hochverrath zu stiften, verbunden ist, eine Straferhöhung, nach dem Grad der dadurch verursachten Gefahr, erforden.

2) Bey einfachen Majestätsverbrechen tritt das Begnadigungs- oder subjective Milderungsrecht des Oberhaupts ein.

3) Verletzungen des Privateigenthums deßelben, verdienen nur die gewöhnliche Strafe. 1. Abth. 1. Claße, 3. Unterabtheil.

4) Das culpose Verschulden ändert die Natur des Vergehens ganz, weil es dann keine Injurie ist; doch verdient solches, nach dem Grad der Nachläßigkeit, eine Correction und wenigstens einen Verweis.

5) Wenn es darauf ankömmt, bloße Worte oder symbolische Beleidigungeu als Majestätsverbrechen zu strafen, so muß die absichtliche Schmähung aus den Umständen der Handlung sich deutlich ergeben. Im zweifelhaften

---

*) Statt des Arrests ist auch die Deportation ohne Knechtschaft, nach der localen Beschaffenheit, anwendbar, besonders wenn die Umstände erfordern, den Beleidiger, als ein gefährliches Subject, zu entfernen. Wenn nach einigen Gesetzen bey allen solchen Majestätsbeleidigungen die Todesstrafe statt fand: so war solches die Folge besonderer Religions- und Staatsverfaßung, wovon sich keine allgemeine Bestimmung oder Anwendung machen läßt.

Fall kann nur Unbesonnenheit, mithin culposes Verschulden, präsumirt werden.

Zweyter Titel.

Verbrechen gegen die Familie des Oberhaupts.

1) Wenn sie in den obigen sub I. a. b. c. bemerkten Fällen bestehen: so kann die Hälfte der obigen Strafe des Majestätsverbrechens statt finden.

2) Sind es andere persönliche Verletzungen: so ist die sonst statthafte Strafe (höchstens bis zur Hälfte) zu schärfen.

3) Verletzungen des Eigenthums ziehen hier nur die bey Privatverbrechen derselben Art bestimmte Strafe nach sich.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen Staatsdiener.

a) In ihren Amtsgeschäften, oder

b) außer denselben, jedoch ohne damit Zeichen des wirklichen Aufruhrs zu verbinden.

Strafe ad a. Wenn die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle,

α) mit Gewalt geschiehet: halbe Strafe des gewaltsamen Aufruhrs;

β) wenn sie mit bloßen Worten und Drohungen geschiehet: halbe Strafe des versuchten Aufruhrs. 1. Claße 3. Tit. b;

γ) wenn sie mit Real- und Verbalinjurien begleitet ist: halbe Strafe derselben Beleidigungen des Landesherrn. 2. Claße I. a. b. c.

δ) wenn sie in öffentlichen Tadel obrigkeitlicher Anstalten besteht: halbe Strafe eines

solchen gegen den Landesherrn geäußerten Tadels.

NB. Dieser Maasstab ist jedoch auf die höchsten Obrigkeiten einzuschränken, welche den Landesherrn unmittelbar vorstellen; — mithin muß eine progreßive Verminderung der Strafe bey niederen Obrigkeiten statt finden, nach dem Verhältniß ihres Abstands von jenen; welcher aber von jeder besondern Staatsverfaßung abhängt.

ad b. Schärfung der sonst bestimmten Strafe des Verbrechens, nach dem Verhältniß des Ranges, welcher der Obrigkeit zukommt, der in jeder Staatsverfaßung verschieden ist. 1. Abth. V. Abschn.

Ist die Widersetzung sub a. mit Begehung eines andern bestimmten Privatverbrechens verbunden; so wird der besondern Strafe dieses Verbrechens die Strafe der Widersetzlichkeit beygefügt.

Versuch und culposes Verschulden kann hier auch, nach den darüber gegebenen allgemeinen Regeln, die Strafbarkeit vermindern.

Vierter Titel.
Auflehnung gegen die executive Gewalt.

Erstes Capitel.
Selbsthülfe und Zweykampf.

A. Einseitige Selbsthülfe. *)

1) an Personen: indem man persönliche Verletzungen erwiedert;

---

*) Hieher gehörte ehedem, nach deutscher Reichsverfaßung, der Landfriedensbruch, der jedoch auch in förmlichen Aufruhr übergieng, mithin ein gemischtes Verbrechen war.

2) an Sachen:

a) durch gewaltsame Entreißung eines beweglichen oder unbeweglichen Guts, unter Vorwand rechtlichen Anspruchs;

b) durch Vorenthaltung, indem man den Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe man verurtheilt ist, der obrigkeitlichen Auflage ungeachtet verweigert.

Strafe ad 1. in so weit die Gränzen der Nothwehr überschritten sind (S. 1. Abth. II. Abschn. Nr. 10), gleich der, welche den angreifenden Theil trifft.

ad 2. a. Verlust des Anspruchs, nebst Ersatz der etwa dabey zugefügten Beschädigung.

ad b. Geldbuße nach dem Werth der herauszugebenden Sache, oder Abverdienung derselben.

B. Zweyseitige oder vertragsmäßige Selbsthülfe (Zweykampf oder Duell).

Ein zwischen zwey Personen, unter wechselseitiger Einwilligung, geführter Kampf, mit oder ohne Waffen, zur Privatgenugthuung für eine Beleidigung. *)

1) Die Einwilligung geschieht entweder

a) ausdrücklich, durch förmliche Herausforderung und Acceptation, oder

b) stillschweigend, wenn beyde Personen,

---

*) Der Zweykampf pflegt, als eine Art des Todtschlags, den Privatverbrechen beygezählt zu werden: Allein, sein Hauptkriterium besteht in der Verachtung der executiven Staatsgewalt durch angemaßte Selbsthülfe. Die Tödtung (welche ohnehin nur selten als nothwendige Folge verabredet wird) ist nur durch diese Anmaßung strafbar, und würde es im völligen Naturzustande eben so wenig seyn, als der Krieg zwischen unabhängigen Völkerschaften.

durch wechselseitige Beleidigungen gereizt, auf der Stelle einander angreifen (rencontre);

2) Die Verabredung geht entweder
 a) nur auf Verwundung, oder
 b) auf Tod und Leben.

3) Die Verabredung kann endlich auch absolut tödtliche Waffen ausschließen, und z. B. auf Knüttel oder Faustschläge gerichtet seyn.

Vollendung des Duells: (als Staatsverbrechens) ist vorhanden, sobald der Kampf beyderseits angefangen hat; Tödtung oder Verwundung ist nicht nöthig.

Strafe: (des Provocanten) zeitige Beraubung der Freyheit;
 ad 1. a. in mittlerem Grade (etwa auf 10 Jahre);
 ad 1. b. die Hälfte dieser Strafe;
 ad 3. Einviertheil derselben. Der Provocat scheint nur halb so strafbar zu seyn. Bey der rencontre hingegen kommt dem zuerst Beschimpften die Entschuldigung des gerechten Jähzorns zu statten. 1. Abth. II. Abschn.

4) Die ad 2. angegebene Modification ändert die Größe des Staatsverbrechens an sich nicht; aber sie bestimmt, eben so wie die ad 1. et 3., die Strafbarkeit des Erfolgs als Privatverbrechen.

5) Die erfolgte Tödtung oder tödtliche Verwundung kann ad 1. a. et b. höchstens nur halb so scharf bestraft werden, als Tödtung oder tödtliche Verwundung durch einseitigen Angriff. (Denn die Einwilligung des andern macht die That, als Privatverletzung, weit weniger strafbar, weil die Gefahr getheilt ist, und jeder die Hälfte davon übernimmt). Die nicht tödtliche Verwundung hingegen verdient keine

besondere Strafe, weil diese Art von Selbsthülfe gewöhnlich darauf gerichtet ist, durch eine Verwundung die Ehre zu retten.

ad 2. a. Kann bey erfolgter Entleibung nur muthwillige Culpa präsumirt werden, mithin nur Einviertheil der Strafe des Todtschlags statt finden.

ad 3. ist bey wirklichem Todtschlag nur fahrläßige Culpa zu präsumiren, mithin nur $\frac{1}{8}$tel von der Strafe des Todtschlags beyzufügen.

Milderungsgründe:

ad 1. a. Mangel an Mittel, die Ehre gewißer Stände gegen Vorurtheil zu sichern.

ad 1. b. Bloße Vertheidigung gegen den angreifenden Theil (S. 1. Abth. II. Abschn. Nr. IV.)

Verhütungsmittel.

1) Zweckmäßigere Strafe der Injurien des Adels- und Militairstandes (Errichtung eines besondern Ehrengerichts [Cour d'honneur]). 1. Abth. I. Abschn. 1. Claße, 2. Titel.

2) Besondere Schützung und Auszeichnung des Beleidigten, welcher den Zweykampf vermeidet und rechtliche Hülfe sucht.

II. Capitel.

Andere öffentliche Gewaltthaten (vis publica).

1) Verhinderung der peinlichen Justizpflege:

a) durch Erleichterung der Flucht eines überführten Verbrechers;

b) durch Erleichterung der Flucht eines Verdächtigen;

c) durch gewaltsame Befreyung eines überführten Verbrechers aus dem Arrest, oder dem Zucht- und Arbeitshause;

d) durch gewaltsame Befreyung eines Verdächtigen aus dem Arrest;

e) durch Vernichtung der Beweismittel;

f) durch Selbstbefreyung während des peinlichen Verfahrens, oder nach erfolgter Verurtheilung.

Strafe: ad a. gleich dem mittelbaren Gehülfen des Hauptverbrechers.

ad c. gleich dem unmittelbaren Gehülfen, der die Ausführung nur erleichtert (beydes nach dem im 3. Abschn. Nr. 1. lit, V. angenommenen Maasstab).

ad b. et e. Arrest auf die halbe Verjährungszeit der angeschuldigten That, wenn nicht immittelst eine wirkliche Mitschuld des Befreyers sich entdeckt.

ad d. Verbindung einer körperlichen Züchtigung mit diesem Arrest.

ad f. entsteht nur ein stärkerer Beweis der Schuld, aber keine Erhöhung derselben.

g) Beyhülfe des Aufsehers oder Gefangenwärters in den obigen Fällen sub a — e: Dieselbe Strafe, mit dem Verlust des Dienstes und Unfähigkeitserklärung zu anderen bürgerlichen Aemtern.

2) Verletzung der Schildwachten, Gerichtsdiener, Nachtwächter u. s. w.

a) durch Verhinderung in ihren Verrichtungen;

b) durch Beschimpfungen;

c) durch Schläge und thätliche Mishandlung.

Strafe: Progreßiver Arrest ad a — c. (von etwa 2. 4. und 6. Wochen) und ad c. überdieß mit einer leichten Züchtigung bey der untersten Volksclaße, und mit öffentlichem Ver-

weis, nebst einer dem Stande angemeßenen Geldbuße bey den höheren Claßen. *)

3) Gewaltsames Eindringen in des andern Haus und Gebiet, um irgend eine Selbsthülfe oder Rache gegen den Besitzer oder gegen andere auszuüben.

Strafe: Arrest auf höchstens einen Monat, außer der besondern Strafe der etwa hinzukommenden Realinjurien und dem Ersatz des zugefügten Schadens.

4) Verhinderte Verkündigung der Gesetze,
  a) durch heimliches Abreißen des öffentlichen Anschlags;
  b) durch öffentliches Abreißen und andere gewaltsame Störungen.

  Strafe: Arrest von etwa 1. Monat ad a. und doppelt so viel ad b. (in sofern die That nicht zugleich in das Tit. 1. d. bemerkte Majestätsverbrechen übergeht).

Dritte Claße.

Verletzung besonderer Pflichten gegen den Staat.

Erster Titel.

Verbrechen der Staatsdiener.

A. Bey Erlangung eines öffentlichen Amts, durch
  1) Anmaßung (ohne rechtmäßigen Auftrag);
  2) Erschleichung (mittelst Geschenke, Versprechungen rc.)
  3) Unrechtmäßige Besetzung.

---

*) Bey Verwundungen oder einem sonstigen bestimmten Privatverbrechen wird diese Strafe in ihrem höchsten Grad mit der Strafe des Privatverbrechens verbunden.

Allgemeine Strafe: Nichtigkeit der Handlung und des gesuchten Vortheils, Ersatz alles Schadens, und Beraubung der Freyheit, in so weit dieser unersetzlich ist.

Besondere Strafe: ad 1. et 2. Unfähigkeit zu künftigen Staatsdiensten;

ad 3. a. Verlust des künftigen Ernennungsrechts, NB. bey einzelnen Mitgliedern eines Collegiums nur für diese schuldige Mitglieder; bey einem ganzen Collegium aber, so lange die Mehrheit deßelben noch lebet;

b. bey vorgesetzten Beamten, Verlust des Dienstes, wenn Geschenke oder ähnliche physische Vortheile die Veranlaßung sind; außerdem aber Suspension auf einige Zeit, oder verhältnißmäßige Geldbuße. *)

B. Bey Verwaltung des anvertrauten Amts:

a) Im Allgemeinen. Hierbey sind die Hauptpflichten des Amts von deßen Nebenpflichten zu unterscheiden, und genau zu bestimmen. Die Uebertretung zieht bey jenen die Remotion und damit verknüpfte bürgerliche Degradation nach sich; bey dieser Verweis, Suspension oder Versetzung und zuletzt, bey sich zeigender Incorrigibilität, die Remotion, welche immer mit der Unfähigkeit zu andern gleichen Aemtern verknüpft ist.

1) Annahme unrechtmäßiger Geschenke oder gleicher Vortheile;

2) Erpreßungen oder Gewaltthätigkeit;

3) Offenbahrung der Amtsgeheimniße.

---

*) Bey dem Versuch werden diese lebenswierige Ahndungen in zeitige verwandelt, nach dem obigen Maaßstabe I. Abth. III. Abschn. A. 1—6.

4) Vergehen der Vorgesetzten gegen Unterbeamte;

5) der Unterbeamten gegen Vorgesetzte: α) öffentliche oder β) nicht öffentliche Insubordination. *)

Allgemeine Strafe: nach dem nurbemerkten Maasstab sub a.

Besondere Strafe: ad 1. Geldbuße (etwa 4facher Betrag des Empfangenen) oder einfache Abverdienung.

ad 2. Ahndung der dabey zugefügten Realinjurien (S. d. 1. Abschn.) und Ersatz des Erpreßten, nebst einer Geldbuße (welche doppelt so hoch, als im vorhergehenden Fall, seyn sollte).

ad 4. Ahndung der damit concurrirenden besondern Privatverletzung.

ad 5. α) öffentliche Insubordination ist, wegen der besondern Dienstpflicht, schärfer zu strafen, als die Widersetzung anderer Unterthanen; β) nicht öffentliche: (nemlich in dem bloßen Geschäftsverhältniß) verdient nur eine Correction bis zur Dienstentsetzung, wenn damit keine Injurie, oder sonst bestimmtes Privatverbrechen, verbunden ist, welches seine besondere Strafe verdient.

b) besondere Verbrechen der Justizbeamten: (Richter, Advocaten und Procuratoren)

1) Bestechung α) in gerichtlichen Proceßen, β) in Geschäften, welche keine Proceße betreffen.

2) Verfälschung der gerichtlichen Acten.

3) partheiliche Entscheidung aus Leidenschaft.

4) Verzögerung des Proceßes und Urtheils.

**) Die militairische hat ihr eigenes Verhältniß, das nach den Kriegsgesetzen zu beurtheilen ist.

5) unheilbare Nichtigkeiten.
6) unbefugte Rathsertheilung in gerichtlichen Sachen und Anmaßung des Stimmrechts bey eintretendem eigenen Intereße; — oder (bey dem Sachwalter) Bedienung und Beförderung der Gegenparthey und Offenbarung der Geheimniße seines Clienten.
7) Ueberschreitung der Sporteltaxen.

Allgemeine Strafe: ist nach dem sub a. bemerkten Verhältniß zu bestimmen. Bey dem Richteramt können nur die obigen Vergehen sub 3. 4. 5. und 7. als minder strafbar betrachtet werden, welche daher nicht sogleich die Amtsentsetzung zu verdienen scheinen.

Besondere Strafe:
ad 1. et 7. Geldbuße (etwa nach dem vierfachen Betrag) außer dem Ersatz;
ad 2. die besondere Strafe der Verfälschung;
ad 1. bis 6. doppelter Ersatz alles der verkürzten Parthey zugefügten Schadens, oder deßen einfache Abverdienung; bey einem an sich unersetzlichen persönlichen Schaden aber lebenswierige Strafarbeit.

c) Vergehungen bey der peinlichen Justizpflege, sind auch nach obigem Maasstab zu strafen, jedoch mit den Zusätzen:
1) bey gesetzwidriger Verhaftung oder Verlängerung der Haft: eine Geldbuße für jeden Tag;
2) bey absichtlicher Verwickelung eines Unschuldigen in einen Criminalproceß: die besondere Strafe der Verläumdung und Beschimpfung;
3) bey wirklicher Bestrafung eines Unschuldigen: eben dieselbe Strafe, die der Unschuldige erlitten hat.

d) Verbrechen der Finanzbeamten:
1) Unterschlagung des anvertrauten Staatsvermögens;
2) Unterschlagung anderer den öffentlichen Beamten anvertrauten Gelder, einzelner Stifter, Communen, Gutsbesitzer ꝛc.
3) Veruntrauung gerichtlicher Depositen.

Allgemeine Strafe: nach dem Maasstab sub a. nemlich Amtsentsetzung und Degradation nebst dem Ersatz des Entwendeten. (Auf die Art der Verwendung kommt es nicht an.)

Besondere Strafe:

α) ad 1. 2. 3. dreyfacher Ersatz oder einfache Abverdienung des nicht gesicherten Caßendefects, wenn die Veruntrauung die geleistete Caution übersteigt, oder gar keine geleistet ist. *)

---

*) Es tritt hier das, bey dem Privatverbrechen des Betrugs durch Veruntrauung, angenommene Strafverhältniß ein. Der Staat kann keinen größeren Schutz seines Eigenthums fordern, als er den einzelnen Staatsmitgliedern gewährt, außer in dem Fall, wo die Veruntrauung, durch Begünstigung einer feindlichen Macht, in Landesverrätherey, mithin in die 1. Claße der Staatsverbrechen, übergeht. Die Veruntrauung des Staatsvermögens wird übrigens durch den Verlust des Amts und die lebenswierigen Folgen dieser Degradation schon härter bestraft, als die ähnliche Unterschlagung des Privatvermögens. Es versteht sich auch von selbst, daß die Abverdienung im Arbeitshause lebenswierig werde, wenn die veruntraute Summe so groß ist, daß sie, nach dem gewöhnlichen Tagelohn gerechnet, die Lebenslänge des Verurtheilten erreicht, und daß sie um einen Grad zu schärfen sey, wenn sie die präsumtive Lebensdauer übersteiget. (I. Abth. IV. Abschn. No. 11.)

β) vierfacher Ersatz bey einem aus Noth anvertrauten Gut.

γ) Verdoppelung jener Strafen, wenn der Veruntrauer sich flüchtig gemacht hat, in so weit derselbe keine Zahlungsmittel zurück läßt.

δ) Strafe des qualificirten Betrugs (oder Verfälschung) wenn überdies die Rechnungen und Belege verfälscht sind. *)

Zweyter Titel.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und absichtliche Entziehung des Staatsdienstes.

Fälle:

a) Weigerung vor Gericht zu zeugen, ohne hinlängliche Entschuldigung, oder
b) in seiner eigenen Sache zu antworten.
c) Weigerung der Landesvertheidigung, oder des sonst schuldigen Militair- und Wachtdienstes.
d) Verstümmelung seiner selbst, oder anderer Mitschuldigen, um zum Staatsdienst unbrauchbar zu werden.
e) Verbotene Auswanderung, ingleichen
f) Flucht oder Selbstentleibung, um einer Pflicht gegen den Staat, oder einer Strafe, auszuweichen.
g) Entleibung eines andern, welcher darum bittet, und übrigens seines Verstandes mächtig ist.

---

*) Freywilliger Ersatz und Compensation kommen hier, wie bey allen Entwendungen, zu statten. (S. 2. Abtheil. IX. Abschn.) Aber wegen der verletzten Dienstpflicht kann die obige allgemeine Strafe dadurch nicht wegfallen.

Strafe.

ad a. Steigende Geldbuße, oder Arrest, je nachdem das Zeugniß wegen eines dinglichen, oder wegen eines persönlichen Intereße verlangt wird;

ad b. Verurtheilung als geständig und überführt (poena confessi et convicti) in bürgerlichen Klagen; Verwandlung des Untersuchungsarrests in Gefängnißstrafe, in Criminalfällen, auf so lange, als das halsstarrige Stillschweigen dauert;

ad c. doppelte Vergütung der dadurch den anderen zugezogenen Last;

ad d. bürgerliche Degradation *) und Erlegung, oder Abverdienung einer, dem verursachten Schaden gleichkommenden, Geldbuße;

ad e. Arrest und Sequestration des hinterlaßenen Vermögens bis zur Rückkehr, nebst bürgerlicher Degradation;

ad f. verhältnißmäßige Schande, welche bey einem überführten Verbrecher die höchste seyn muß;

ad g. 1) wenn der Entleibte kein Verbrecher war, bürgerliche Degradation und Erlegung, oder Abverdienung einer, den 25jährigen Erwerb des Entleibten ersetzenden, Geldbuße;

2) wenn dieser eines Verbrechens überführt oder verdächtig war: diejenige Strafe, welche in solchem Fall den Befreyer des Gefangenen trifft. (S. 2. Claße 5. Tit.)

---

*) Das Maas dieser Degradation kann hier nicht allgemein bestimmt werden, weil solches von jeder besonderen Staatsverfaßung abhängt. (1. Abth. IV. Abschn:) Bey der niedrigsten Volksclaße tritt Confination oder Verbannung an deren Stelle. (1. Abth. VII. Abschn. No. 20.)

Vierte Claße.

Verletzung der dem Staat vorbehaltenen Rechte und des Staatseigenthums.

Erster Titel.

Verletzung nutzbarer Hoheitsrechte.

I. Capitel.

Münzverbrechen.

Begriff: Jeder Betrug, welcher an dem im Staat cursirenden Gelde begangen wird.

A. Verfälschung des Geldes:

1) Prägung falscher grober Münzsorten aus schlechtem Metall und Verbreitung derselben;
2) Nachmachung und Verbreitung des vom Landesherrn eingeführten Pappiergeldes;
3) eben diese Verfälschung fremder, im Lande gültiger, Münzen und Pappiere;
4) fälschliche Verbeßerung ungültiger, fremder oder einheimischer, Münzen und Pappiere, um ihnen das Ansehn guten Geldes zu geben;
5) Nachprägung bloßer Scheidemünzen. *)

Gradation der Gefahr: (in diesen Fällen)

a) Verfälschung, welche jedermann durch Vergleichung entdecken kann;
b) Verfälschung, welche nur Kunstverständige entdecken können;

*) Die Nachprägung der Scheidemünzen ist weniger strafbar, als die Nachprägung grober Münzsorten, weil der innere öffentliche Credit weit weniger, der auswärtige aber gar nicht, dabey leidet.

c) Verfälschung, welche nur durch die Ueberzahl entdeckbar ist, (vorzüglich beym Pappiergelde).

Gradation der Vollendung:

1) Anschaffung der nöthigen Werkzeuge;
2) wirkliche Anwendung einiger derselben;
3) vollständige Ausprägung, oder Nachmachung;
4) Verbreitung, welche in ihrem Anfang gehindert wird, so daß man im Stande ist, das ausgegebene falsche Geld sogleich einzuwechseln und zu vernichten;
5) unabsehbare Verbreitung, wobey die Einwechselung nur durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden kann.

Strafe der ganz vollendeten That:
im 1sten und 2ten Fall Verurtheilung zum Arbeitshaus auf mittlere Dauer (etwa 10 Jahre), bey dem untersten Grade der Gefahr sub a; auf Lebenszeit bey dem Grade sub b; lebenswierige Zuchthausstrafe bey dem höchsten Grade sub c; im 3ten, 4ten und 5ten Fall die Hälfte dieser sub a. b. c. angegebenen Strafen. Zugleich Confiscation der Werkzeuge in allen 5 Fällen.

B. Nachprägung des Geldes ohne Verfälschung:

1) der Landesmünze;
2) fremder cursirender Münze. *)

*) Die Verfälschung ungültiger fremder Münzen kann nur bedingungsweise ein Staatsverbrechen werden, wenn der fremde Staat dadurch leidet und dafür Genugthuung fordert: die Nachmachung solcher Münzen ohne Verfälschung aber, ist nur als Policeyvergehen strafbar. Die Nachmachung von Medaillen gehört in die Claße des gemeinen Betrugs.

Strafe.

Erlegung einer Geldbuße, die dem doppelten Werth des ausgeprägten Geldes gleich kommt, im ersten Fall; und des einfachen Werths im 2ten Fall, nebst Confiscation der Werkzeuge.

C. Einführung und Verbreitung verrufener Münzen.

(NB. Ohne Theilnahme an der Verfälschung selbst) Einviertheil der ad A. sub 1. et 2. bemerkten Strafe.

D. Wißentliches Ausgeben

schon verbreiteter verrufener Münzen ohne sonstige Theilnahme;

E. Münzverringerung durch Beschneiden, Abfeilen u. s. w.]

ad D. et E. Erlegung des vierfachen Betrags als Geldbuße, oder doppelte Abverdienung.

F. Einschmelzen guten Geldes:

(NB. gegen ein ausdrückliches Policeyverbot) kann höchstens mit dem Verlust der eingeschmolzenen Maße, oder deren Werths, bestraft werden.

Theilnahme: Wer die Verbreitung falscher Münzen eigends übernimmt, ist gleich dem Falschmünzer selbst zu strafen. (S. übrigens 1. Abth. III. Abschn.)

Versuch: ist in seiner obigen vierfachen Gradation nach dem im III. Abschn. 1. Abth. bestimmten allgemeinen Verhältniß zu ahnden.

II. Capitel.

Verbrechen mit dem Staats-Siegel oder Stempel.

NB. um Defraudationen zu begehen.

1) Mißbrauch des anvertrauten Siegels oder Stempels;
2) Entwendung deßelben;
3) Nachmachung deßelben.

Bestrafung:

ad 1. gehört in die Claße der Verbrechen der Staatsdiener.

ad 2. et 3. Verurtheilung zu geringer (etwa einjähriger) Strafarbeit; und wenn eine Defraudation schon erfolgt ist, Hinzufügung der besondern Strafe derselben.

III. Capitel.

Jagd- Forst- und Fischerey-Verbrechen.

1) Wilddiebstahl,

a) in umzäunten landesherrlichen Waldungen, oder sonst geschloßenen Orten, ist nach der Regel des gemeinen Diebstahls zu beurtheilen.

b) in offenen Plätzen und Waldungen: verdient, wegen der Unbestimmtheit des Eigenthums, nur die halbe Strafe des gemeinen Diebstahls.

ad a. et b. tritt die Strafe des gefährlichen Diebstahls ein, wenn mehrere sich dazu verbinden und ein Gewerbe damit treiben.

c) an besonderen, dem Landesherrn zur hohen Jagd im ganzen Lande vorbehaltenen, Wildgattungen: (kann als Frevel nur policeymäßig mit einer dem Werth proportionirlichen Geldbuße, oder gelindem Gefängniß, gestraft werden.)

2) **Unwirthschaftliche Behandlung** eigener Waldungen und Jagden, als eine Verletzung der landesherrlichen Oberaufsicht, ist nach ben besonderen Landes-Policeygesetzen zu beurtheilen. *)

Bey der **Verletzung des Fischereyrechts** gilt daßelbe, was von dem Wilddiebstahl sub a. et b. gesagt ist.

IV. Capitel.

Verletzung anderer nutzbarer Regalien.

Zoll- Mauth- Accise- Post- Bergwerks- Stempelpappier-Verbrechen, sind nach der besonderen statutarischen Verfaßung zu beurtheilen: jedoch dabey die höchste Strafe des **qualificirten** Diebstahls nie zu überschreiten.

Zweyter Titel.

Verletzung nicht nutzbarer Hoheitsrechte.

I. Capitel.

Vergehungen gegen das Kriegsrecht.

a) Anlegung befestigter Plätze;
b) Aufsammlen von Waffen und Kriegsvorräthen;
c) Sammlung von Festungs- und Operations-Plänen, auch anderen geheimen Urkunden, deren Bekanntwerdung dem Staate gefährlich seyn kann;
d) Anwerbung bewaffneter Leute;
e) Desertionsbeförderung.

Strafe: ist relativ, auf die vorherbemerkten Staatsverbrechen, nemlich Hochverrath, Landes-

---

*) **Holzdiebstahl** oder Verderbung des Holzes in landesherrlichen Waldungen ist gleich dem gemeinen Diebstahl zu ahnden.

verrätherey, Aufruhr rc. wenn solche entweder als Versuch, oder als Theilnahme, in vorsätzlich oder culposer Form, bey jenen Anmaßungen sich darstellen; oder es findet nur eine beschämende Policeyahndung statt, wenn erhellet, daß die Eingriffe in das Kriegsrecht, z. B. Anlegung von Befestigungen, Sammlung von schwerem Geschütz rc. aus einer thöricht stolzen Anmaßung entstehen.

II. Capitel.

Anmaßung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. *)

1) Bekanntmachung von Criminal- Policey- und Civilgesetzen, ohne Autorisation der gesetzgebenden Behörde;
2) eigenmächtige Entscheidung von Civilproceßen;
3) Anlegung von Gefängnißen;
4) Androhung und wirkliche Vollziehung von Policey- und Criminal-Strafen.

NB. Dies alles ohne erheblichen rechtlichen Grund: wenn aber ein zweifelhafter Anspruch vorhanden ist; so kann der befundene Ungrund deßelben nur eine Entschädigung nach sich ziehen; ad 3. ist auch die Arretirung flüchtiger Verbrecher und verdächtiger Landstreicher auszunehmen, welche jedem Unterthanen zu erlauben ist, mit der Bedingung,

*) Die Selbsthülfe und die öffentlichen Gewaltthaten, welche bey der 2. Claße der Staatsverbrechen abgehandelt worden, sind zwar auch Verletzungen der executiven Gewalt: hier ist aber von einem ganz andern Eingriff in die Staatsverfaßung, nemlich von einer Anmaßung dieser Staatsgewalt, unter dem Schein eines Rechts, die Rede, wodurch die Staatssicherheit selbst nicht unmittelbar gefährdet wird.

der Obrigkeit davon sogleich (längstens in 24 Stunden) Anzeige zu thun.

Strafe:

a) allgemeine: Verlust eines Theils der bürgerlichen Rechte, oder, wenn diese nicht hinreichen, zeitiges Gefängniß, (höchstens auf einige Jahre.)

b) besondere: Kostenersatz und Abbüßung des, durch etwa begangene Nullitäten, zugefügten Schadens.

Dritter Titel.

Verletzungen des übrigen Staatseigenthums.

1) Beschädigung der zum nothwendigen öffentlichen Gebrauch gehörigen Gebäude, Kirchen, öffentlicher Kirchhöfe und Grabstätte, Brücken, Waßerleitungen, Stadtthore, Mauern, Meilenzeiger.

2) Beschädigung der blos zur Zierde und zum Vergnügen bestimmten Denkmäler und öffentlichen Plätze.

Bestrafung:

ad 1. sechsfacher Ersatz, oder dreyfache Abverdienung, des geschätzten Schadens;

ad 2. vierfacher Ersatz, oder zweyfache Abverdienung deßelben. Die Beschädigung aus Rachsucht erhöhet, wie bey allen solchen Verderbungen, die Strafe um die Hälfte. (S. den I. Abschn. 1. Claße, 3. Tit. II. Cap.) Bey unschätzbaren Denkmälern ist die Strafe auf Lebenszeit zu erstrecken. Es versteht sich, daß die unreife Jugend hier, so wie in ähnlichen Fällen, nur eine policeymäßige Züchtigung

verdiene, und daß culpose Beschädigungen dieser Art nach den obigen allgemeinen Verhältnißen zu ahnden seyen.

3) Entwendung und Beschädigung gewißer, dem Staat gehörigen, beweglichen Sachen, welchen eine besondere Unverletzlichkeit anklebt, z. B. des Kirchengeräthes, der Staatskleinodien, der in öffentlichen Gräbern befindlichen Sachen ꝛc. Hierbey läßt sich die Strafe nicht allgemein bestimmen, weil sie theils von der religiösen Sittlichkeit, theils von der Staatsverfaßung abhängt. (1 Abth. V. Abschn.)

Nota. Andere Entwendungen, es sey durch Diebstahl, oder Betrug, auch alle Beschädigungen des Staatsvermögens, welche nicht als Eingriff in die aufsehende und executive Gewalt besonders geahndet werden, sind den Privatverbrechen dieser Art ganz gleich zu achten, weil jedem einzelnen Staatsmitgliede für sein Eigenthum ohnstreitig ein gleicher Schutz gebühret; nur mit der Ausnahme des seltenen Falles, da die Erhaltung des Staats von einem Theil seines Eigenthums unmittelbar abhängt, z. B. im Kriege bey Magazinen und anderen Kriegsvoräthen, deren absichtliche Entwendung und Zerstörung zur obigen ersten Claße der Staatsverbrechen gehöret.

III. Abschnitt.

Verletzungen der vorzüglichsten Mittel zur Staats- und Privat-Sicherheit. (Policeyverbrechen.) *)

Erste Claße.

Verbrechen gegen die Criminalpolicey.

Erster Titel.

Androhung künftiger Schäden.

Begriff: Jede wörtliche oder schriftliche Aeußerung, ein specielles Verbrechen begehen zu wollen, mit Anführung des Beweggrundes. (Allgemeine Drohungen, ohne diese besondere Bestimmung, sind, als unwahrscheinlich, keiner Sicherung durch Zwangsmittel unterworfen.)

Fälle:

1) Gemeingefährliche Drohungen,
   a) gegen die Staatsverfaßung, deren Oberhaupt und Beamte;
   b) gegen ganze Gemeinden, (Landzwang) durch Brandbriefe, Fehdebriefe u. s. w.
   c) gegen gewiße Policey-Sicherheitsanstalten, welche dahin zielen, gemeingefährliche Beschädigungen zu verhüten.

---

*) In diesen Abschnitt sind nur die Hauptverletzungen der Criminal- der Religions- und der Sitten-Policey aufgenommen, weil sie hauptsächlich zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit dienen, und mit den Verletzungen dieser Sicherheit so verknüpft sind, daß sie davon nicht wohl getrennt werden können. Anders verhält es sich mit anderen Policeygegenständen, besonders der Bevölkerungs- und Ernährungs-Policey, welche diesen bestimmten Zweck nicht haben, auch überhaupt auf relativen und schwankenden Verhältnißen beruhen.

2) Individuellgefährliche Drohungen,
a) eines unersetzlichen } Schadens, nemlich
b) eines ersetzlichen }
ad a. an der körperlichen Integrität und an der Freyheit;
ad b. an diesen Gegenständen, ingleichen an der Ehre und am Eigenthum.

Gradation der Gefahr:

1) Drohung mit Benennung des Urhebers;
2) Drohung mit Verschweigung deßen Namens, oder Verbergung des Urhebers nach ausgestoßener Drohung;
3) großer Anhang deßelben, welcher ihm die Ausführung erleichtert;
4) Drohung, ein schon einmal verbüßtes oder mißlungenes Verbrechen zu wiederholen.

Straf- und Sicherungsmittel:

I. bey dem 3ten und 4ten Grad der Gefahr:
im ersten Fall sub a. enger Arrest, oder gelinde Deportation, (wo solche nach der Localität statt findet) sub b. örtliche Verbannung aus der befragten Gemeinde und Versetzung an einen andern Ort, mit weitem Arrest, in beyden Fällen wenigstens auf die halbe Verjährungszeit der angedroheten That *) und nachherige gelindere Beschränkung, über deren Dauer das Policeytribunal nach den besonderen Umständen zu arbitriren hat;
ad 2. a. örtliche Verbannung;

---

*) Diese Zeitbestimmung scheint dem hier vorhandenen Grade der Wahrscheinlichkeit eben so angemeßen, als bey der Sicherheitsleistung in den Fällen des unvollkommenen Beweises.

ad 2. b. et 1. c. Cautionsleistung durch Bürgschaft, oder durch Realsicherheit, wenigstens auf die Hälfte des aus der ausgeführten Drohung erwachsenden Schadens: in deren Ermangelung aber örtliche Verbannung auf die halbe Verjährungszeit des angedroheten Verbrechens, wobey jedoch auch nachher die besondere Policeyaufsicht fortwährt.

II. Bey dem 2ten Grad der Gefahr die Hälfte, bey dem ersten oder geringsten Grad Einviertheil der sub I. statt findenden Sicherheitsmittel, und nachher fortgesetzte Policeyaufsicht. Wenn der 2te Grad der Gefahr mit dem 3ten oder 4ten zusammentrifft, ist das bey selbigem bestimmte Sicherheitsmittel um die Hälfte zu erhöhen.

Sind aber bey dem ersten Grad der Gefahr gar keine wahrscheinliche Ausführungsmittel vorhanden; so verwandelt sich jene Sicherheitsleistung in gelinde Policeycorrection. Dagegen ist in allen obigen Fällen das Sicherheitsmittel auch über den angenommenen Zeitraum fortzusetzen, wenn dieselbe Gefahr, nach dem Gemüths-Character und den persönlichen Verhältnißen des Drohenden, noch fortwährt, worüber also, nach abgelaufener Zeit, ein besonderes Urtheil zu fällen ist.

Zweyter Titel.

Unbestimmbarer Versuch zu schaden.

Begriff: Solche Handlungen, welche entweder auf keine gewiße Beschädigung deuten, oder auf eine solche, deren Bestrafung sich nur nach der Quantität der Wirkung meßen läßt, daher vor dem Erfolg derselben nicht bestimmbar ist.

Fälle:

1) Aufpaßen (Wegelagerung) NB. nach vorherigen allgemeinen Drohungen; a) mit, oder b) ohne Waffen;
2) andere unbestimmte Vorbereitung, oder Abrede, jemanden körperlich zu beschädigen;
3) Einsteigen oder Einbrechen in eines andern Behausung, wobey die Absicht nicht klar ist;
4) Verfertigung und Gebrauch falscher Schlüßel, wobey der Zweck ebenfalls nicht erhellet;
5) Verfertigung anderer unerlaubten Instrumente, Siegel und Urkunden (z. B. falscher Päße und Atteſtate), ohne daß die dabey statthabende Absicht klar ist.
6) Anschaffung oder Zubereitung giftartiger Substanzen, Waffen, Schießpulvers ꝛc. oder anderer gefährlichen Mittel, ohne einen erlaubten Gebrauch darthun zu können.

Straf- und Sicherungsmittel.

ad 1. et 2. Bestellung hinlänglicher Bürgschaft, oder, in Ermangelung derselben, Verbannung aus dem Orte, beydes auf die halbe kürzeste Verjährungszeit, welche sonst bey ersetzbaren körperlichen Beschädigungen statt findet. NB. Auf das unbewaffnete Auflauren paßt füglich die Hälfte dieser Sicherheitsanstalt.

ad 3. Auf bloßes Einsteigen (ohne andere gravirliche Umstände) einjährige — auf das Einbrechen, zweyjährige Strafarbeit*).

*) Dieses Strafmaaß rechtfertigt sich dadurch, daß man in den Fällen sub 3—5 nur die geringste Beschädigung präsumiren kann, welche, weil sie durch Gewaltsamkeit angedeutet wird, eine geringe Leibesstrafe verdienet.

ad 4. Bey dem Gebrauch falscher Schlüßel (ohne erfolgte Entwendung) einjährige; — bey der bloßen Verfertigung, ohne dazu kommenden Gebrauch, sechsmonatliche Strafarbeit.

ad 5. Ebenfalls sechsmonatliche Strafarbeit.

ad 6. Sicherheitsleistung oder Verbannung aus dem Ort, auf Einviertheil der kürzesten Verjährung ersetzbarer Verletzungen, nebst Confiscation der angeschafften Mittel und Werkzeuge.

ad A. B. ist jedoch bey Fremden, in allen vorher bemerkten Fällen, statt der Sicherheitsleistung die Landesverweisung anwendbar, wenn nicht die Gefährlichkeit, wegen besonderer persönlichen Verhältniße so groß ist, daß man von dem Verbannten noch einen Schaden befürchten müßte.

Zweyte Claße.

Verletzungen der Religionsverfaßung.

Begriff: Jede Beeinträchtigung der im Staat angenommenen Verehrungs-Art des göttlichen Wesens.

A. Einfache Religionsverbrechen.

I. Allgemeine Schmähung des göttlichen Wesens (Gotteslästerung) durch a) entehrende Worte; oder b) durch Schriften und symbolische Vorstellungen.

Regeln:

1) Die Gottheit selbst ist über alle Beleidigung und bürgerliche Genugthuung erhaben; Schmähungen der Gottheit sind daher nur in so weit strafbar, als sie ein öffentliches Aergerniß geben. Außer diesem Fall gehört das

Vergehen zur häuslichen und Kirchen-Correction. Die Oeffentlichkeit des Aergernißes wird hier auch lediglich durch die Begehung der That an einem öffentlichen Orte, — nicht durch bloße mündliche Erzählung und Hörensagen, — bestimmt.

2) Solche Schmähungen sind nur dann völlig zuzurechnen, wenn der bösliche Vorsatz, ein öffentliches Aergerniß zu geben, aus den gebrauchten Worten und den Umständen der Handlung deutlich erhellet. Im Zweifelsfall wird Unbesonnenheit vermuthet.

3) Wer aus bloßer Ueberzeugung von der Natur und den Eigenschaften des göttlichen Wesens anders spricht, als die Kirche, ist der Gotteslästerung nicht schuldig.

4) Wenn er noch dazu die ihm fremde Lehrart verächtlich und lächerlich macht; so ist er als Beleidiger des Gottesdienstes zu behandeln.

5) Wer den göttlichen Namen durch Fluchen und Schwören mißbraucht, ist auch kein Blasphemant, sondern nur ein culposer Beleidiger der religiösen Sittlichkeit.

II. Schmähung anderer, der Kirche heiligen, Gegenstände, der Bibel, der Sacramente, der Heiligen u. s. w.

a) durch Worte, Schriften und symbolische Anspielungen;

NB. Das Fluchen bey dem göttlichen Namen und anderen geheiligten Gegenständen kann nur als culposes Vergehen betrachtet werden.

b) durch gewaltsame Mißhandlung und Zerstörung.

III. Beleidigung der im Staate geduldeten Religionsgesellschaften, durch mündliche Lästerungen, Schriften, oder andere entehrende Handlungen.

IV. Sectenstiftung; (und Ketzerey) entweder
a) durch eine Reform der Religionslehre, zu der man sich vorhin bekannt hat; oder
b) durch Einführung einer ganz neuen Lehre.

V. Verbitterung der Religionspartheyen gegen einander, in Predigten, öffentlichen Reden und Schriften rc.

VI. Störung des öffentlichen Gottesdienstes,
a) durch Lachen, Lärmen und ähnliche unsittliche Handlungen;
b) durch Beschimpfung der öffentlichen Lehrer und Kirchendiener in ihren Verrichtungen.

NB. Die Begehung eines andern Verbrechens in der Kirche gehört nicht hierher, sondern in den vorhergehenden Abschnitt, wobey die verletzte Heiligkeit des Orts ein Schärfungsgrund ist. *)

B. Gemischte Religionsverbrechen.

I. Mißbrauch gewißer Religionshandlungen, oder zum Gottesdienst bestimmter Sa-

---

*) Kirchendiebstahl, Beraubung der Gräber und Meineyd sind zwar auch religiöse Vergehungen; aber ihr Hauptcharacter beruht in der Entwendung und in dem Betrug, wozu die Religionsverletzung nur das Mittel ist. Daher musten selbige bey jenen Gattungen der Verbrechen abgehandelt werden. Der Kirchendiebstahl oder Kirchenraub und die Beraubung öffentlicher Gräber gehört insonderheit zu den Verletzungen des Staatseigenthums, (S. II. Abschn. 4. Claße.)

chen, zu Zauberey, Gespensterbannen und ähnlichen Gaukeleyen.

II. Verheimlichung der Apostasie, um die Vortheile der Religionsparthey, die man verlaßen hat, fortzugenießen.

III. Anmaßungen einer Religionsparthey und ihrer Vorsteher, um eine andere aus dem Besitz bürgerlicher Rechte und Vortheile zu verdrängen.

Bestrafung:

ad A. I. öffentliche Schande und zwar

ad b. durch wiederholte Ausstellung am Pranger und bürgerliche Degradation auf mittlere Dauer (10 Jahre), bey der untersten Volksclaße aber durch ein Surrogat von gelindem Arrest.

Wenn die Blasphemie bey dem Gottesdienst selbst geschehen, zugleich durch örtliche Verbannung, oder Confination, auf die nemliche Zeit.

ad a. füglich die Hälfte der vorbemerkten Strafen. *)

ad A. II. a. ein minderer Theil, etwa $\frac{1}{3}$, jener Schandstrafe und Verbannung, wobey die blos wörtliche Beschimpfung ebenfalls weniger strafbar ist, als die thätliche.

ad b. zugleich die doppelte Strafe der böslichen Beschädigung, oder Verderbung. **)

---

*) Weil man annehmen muß, daß bloße Worte ein geringeres Aergerniß geben, auch weniger böslichen Vorsatz (dolum praemeditatum) enthalten, als Schriften und symbolische Darstellungen.

**) Bey allen diesen Fällen wird die schon oben in der 1.

ad A. III. Strafe der, durch Verletzung besonderer Pflichten gegen andere Stände, qualificirten Injurie. (S. I. Abschn. 1. Claße 2. Tit.)

ad A. IV. a. in so weit nicht eine Geistesschwäche, oder Wahnsinn, zum Grunde liegt, — Landesverweisung, oder (nach der dem Schuldigen zu laßenden Wahl) weiter Arrest, an einem Ort, wo der Schwärmer sein Nahrungsgewerbe treiben kann, ohne die öffentliche Ruhe zu stören.

b. Wenn der Sectenstifter schon wirklich einen Anhang hat und damit Gewalt zu brauchen droht, ist das Aufruhrsgesetz anzuwenden.

ad A. V. Richterlicher Verweis, nebst Suspension und in schweren, oder Wiederholungsfällen, Remotion vom Amte; auch, bey wirklichen Injurien, oder Verläumdungen, die darauf gesetzte besondere Strafe.

ad A. VI. a. Policeyarrest auf 8 bis 14 Tage;

b. Strafe der qualificirten Injurie, nebst der besondern Kirchencensur, *) und Verbannung aus dem Ort auf einige Zeit (etwa ein Jahr), um das gegebene Aergerniß zu vermindern.

Regel bestimmte Oeffentlichkeit des Aergernißes vorausgesetzt.

*) Die Art und der Grad der hier vorkommenden Kirchencensur, welche ihrer Natur nach gegen fremde Religionsverwandte nicht statt findet, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von der besondern Religionsverfaßung ab. Es versteht sich auch, daß die Verbannung im Wiederholungsfall geschärft werde, und sich zuletzt mit der Landesverweisung endige.

ad B. I. Strafe des qualificirten Betrugs, nebst Kirchencensur und zeitiger örtlicher Verbannung.

ad B. II. Strafe des Betrugs, welcher in der eigennützigen Verheimlichung liegt, nebst der zugleich statt findenden Kirchencensur.

ad B. III. Strafe der Gewalt, oder des Betrugs, je nachdem gewaltsame oder hinterlistige Mittel dazu gebraucht werden.

Versuch: kann, in den obigen Fällen, nur bey symbolischen und thätlichen, nicht bey blos wörtlichen, Religionsverletzungen statt finden und verhält sich übrigens eben so, wie bey den Injurien.

Culpa: kann, nach dem Grad derselben, nur einen Verweis nach sich ziehen, und verpflichtet übrigens in allen diesen Fällen nur zum Schadenersatz, wo selbiger nöthig ist.

Dritte Claße.

Verbrechen gegen die Sittenpolicey.

Erster Titel.

Fleischliche Vergehungen.

Begriff: gesetzwidrige Befriedigungen des Geschlechtstriebes. *)

---

*) Die specielle Erörterung dieser sittlichen Ausschweifungen (deren Bekanntmachung selbst einen indirecten sittlichen Nachtheil bringen könnte) gehört nur in den für die Richterstühle bestimmten Codex, nicht in den kleineren Gesetzcatechismus des großen Haufens, in welchem es hinreichend ist, blos die Gattungen der Verbrechen anzuzeigen und die Strafen darnach zu bestimmen, ohne in weitere Modificationen einzugehen.

Allgemeine Regeln:

1) Diese Befriedigung geschieht entweder durch den naturgemäßen Gebrauch der Geschlechtstheile, (per immissionem seminis) wenn die Art des Beyschlafs mit der Natur übereinstimmt, oder blos durch die Befriedigung des Triebes, (per emissionem seminis) wenn solcher der Natur nicht gemäß ist.

2) Ob durch den naturgemäßen Beyschlaf eine Schwängerung bewirkt werde, oder nicht? — thut nichts zur öffentlichen Strafbarkeit.

3) Einfache fleischliche Verbrechen ziehen nur dann eine Strafe nach sich, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

4) Fahrläßige Culpa bewirkt nur einen Verweis und die Verbindlichkeit zum Schadenersatz.

5) Der Versuch kann dabey verschiedene Grade haben: aber das Gesetz bestraft nur die Vollendung, außer wo die Publicität des Versuchs, wegen des gegebenen Aergernißes, eine Policeyensur erheischt.

6) Die Strafe trifft nur den Verführer: bey dem verführten Theil haben blos Beßerungsmittel statt.

7) Die Ahndung dieser, so wie aller Unsittlichkeiten, geschieht, selbst zur Schonung der Sitten und des unschuldigen Theils, nicht öffentlich, außer wenn ein öffentliches Aergerniß gegeben ist.

8) Nach überstandener Strafe hat die Policey dafür zu sorgen, daß die That nicht wiederholt werde, daher die schuldige Person abzusondern, auch äußersten Falls die am meisten schuldige örtlich zu verbannen, oder, wenn beyde es gleich sind, diejenige, welche den Ort am leichtesten verlaßen kann.

I. Einfacher unehelicher Beyschlaf:

1) Schwächung einer nicht feilen Weibsperson, (stuprum.)

2) vertragsmäßige außereheliche Beyschlafs-Societät, (concubinatus.)

Strafe:

a) kann in beyden Fällen nur in Verweis und Beschämung, bey gegebenem öffentlichen Aergerniß aber in Beschämung durch Entziehung gewißer Vorzüge, die jedoch durch die Heyrath wieder hergestellt werden, — bey dem Concubinat zugleich in der Vernichtung des ungültigen Vertrags, bestehen.

b) die Mannsperson ist in beyden Fällen strafbarer und hat die Präsumtion der Verführung wider sich: wenn eine Schwängerung daraus folgt, sollte sie die übrigeus ehrbare und vorher unbescholtene Geschwächte entweder ehelichen, oder ihr einen Theil des freyen Vermögens zur Vergütung geben, *) welcher (bey vorausgegangenem Eheversprechen, deßen Ungültigkeit der Verführten unbekannt war) **) doppelt so hoch, als im entgegengesetzten Fall, — übrigens aber nach dem Stand beyder Theile und nach dem Vermögen des Schuldigen, zu bestimmen ist. Wenn diese Aus-

---

*) Die Privatgenugthuung ist in diesem, wie in den ähnlichen Fällen, zwar bloßer Civilgegenstand, konnte jedoch hier nicht weggelaßen werden, da sie zugleich eine Art von Geldverbüßung enthält, mithin zur Ergänzung der Policeystrafe gereicht.

**) Wenn ein gültiges Eheversprechen vorausgegangen oder nachgefolgt ist; so findet deshalb besondere Civilklage statt.

steuer, wegen Mißverhältniß von Stand und Vermögen, nicht statt findet; so ist derselbe zur Abverdienung einer, nach seinen persönlichen Verhältnißen zu bestimmenden, Geldbuße anzuhalten.

Qualification der That:

1) durch Betrug und arglistige Verführung;
2) durch Verletzung besonderer Pflichtverhältniße des Stuprators zu der Geschwächten; z. B. eines Erziehers, eines Vormundes; *)
3) durch die Verletzung der Rechte eines Dritten, z. B. des Bräutigams;
4) durch Gefährdung eines solchen Rechts: Beyschlaf der Wittwe während der Trauerzeit;
5) durch Gefährdung der Gesundheit: Ansteckung mit einer giftartigen Krankheit.

ad 1. et 2. verdoppelter Grad der bürgerlichen Schande, welche jedoch bey statthafter Ehe wegfällt;

ad 3. et 4. Zusatz eines, der Rechtsverletzung proportionirlichen, Strafarrests, welcher ad 3. einjährig, ad 4. halbjährig seyn könnte;

ad 5. Zusatz der auf die körperliche Beschädigung besonders paßenden Strafe. (I. Abschn. 1. Claße 1. Tit. II. Cap.)

II. Blutschande (incestus) Beyschlaf unter nahen Verwandten, die nach dem gesetzlichen Verbot sich nicht ehelichen dürfen.

---

*) Die Fälle, wo die Einwilligung in physischer oder moralischer Hinsicht gänzlich fehlet, gehören in die Categorie des unfreywilligen Beyschlafs; so wie die Verletzung der Pflichten aus naher Verwandtschaft in das nachfolgende Capitel.

Regeln:

1) Das hier ebenfalls nöthige volle Bewußtseyn des Unrechts setzt voraus

a) die Kenntniß des Grades der Verwandtschaft,

b) die Kenntniß des Eheverbots.

2) Wenn eine oder die andere fehlet; so ist die That nur als unehelicher Beyschlaf strafbar.

3) Ist in dieser Unwißenheit eine Ehe geschloßen worden; so kann nur die Nichtigkeit der Ehe die Folge seyn, wenn der Fall indispensabel ist.

4) Es kommt übrigens nicht darauf an, ob die Verwandtschaft aus rechtmäßiger, oder unrechtmäßiger Zeugung entstanden sey.

Fälle:

1) Beyschlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie;

2) Beyschlaf zwischen leiblichen Geschwistern;

3) Beyschlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern;

4) Beyschlaf zwischen andern Blutsverwandten, oder verschwägerten Personen, welche sich schlechterdings nicht heyrathen dürfen;

5) Beyschlaf zwischen solchen, welche dazu eine Dispensation nöthig haben.

Strafe:

ad 1. Confination (oder weiter Arrest) an einem Orte, wo zu weiterem Aergerniß kein Anlaß ist; oder Verbannung nach der eigenen Wahl des Schuldigen *) und zwar

---

*) Statt der lebenswierigen Confination ist Landesverweisung, statt der zeitigen aber örtliche Verbannung, anwendbar.

a) des schuldigen Ascendenten, auf Lebenszeit;

b) des schuldigen volljährigen Descendenten auf mittlere Zeit (10 Jahre);

c) des schuldigen mündigen, jedoch unvolljährigen, auf die Hälfte dieser Zeit.

NB. Unmündige Kinder verdienen, wenn sie eingewilliget haben, als fahrläßige Mitschuldige, nur eine mittlere körperliche Züchtigung.

ad 2. Die obige Strafe sub c., jedoch, wenn der eine Mitschuldige mündig, der andere unmündig ist, dieser, als der präsumtive Verführte, nur mit der Hälfte; — Kinder, die sich noch in väterlicher Gewalt befinden, sind blos mit geheimer körperlicher Züchtigung und Einsperrung auf kurze Zeit (höchstens ein Jahr) zu bestrafen.

ad 3. Daßelbe Strafverhältniß wie in dem vorhergehenden Fall.

ad 4. Die Hälfte dieser bestimmten Strafe.

ad 5. Richterlicher Verweis und Erlegung der doppelten Dispensationsgebühren.

Privatgenugthuung: für den unwißenden Theil, ist dieselbe, wie bey dem unehelichen Beyschlaf.

Qualificationen des Verbrechens können eben so, wie bey dem einfachen unehelichen Beyschlaf, statt finden.

NB. Gegen den verführten Theil finden in obigen Fällen nur Beßerungsmittel statt. Wenn die Ehelichung dazu kommt, ist die Strafe in den ersten vier Fällen durch die Hälfte der auf die Bigamie gesetzten Strafe zu schärfen, auch solchenfalls

Versuch und Culpa nach dem bey der Bigamie vorkommenden Verhältniß zu beurtheilen.

Außerdem sind, in Ansehung des Versuchs und der culposen Begehung, die allgemeinen Regeln anzuwenden.

III. Sodomie: Jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, entweder

a) mit einem Thiere, oder

b) mit einer Person deßelben Geschlechts, oder

c) mit einer Person des andern Geschlechts, aber auf unnatürliche Art, oder

d) durch Selbstbefleckung.

Regeln:

1) Diese Verbrechen sind nur α) wegen gegebenen öffentlichen Aergernißes, oder β) wegen Verführung, strafbar.

2) Die Strafe darf nur im ersten Fall öffentlich seyn.

3) Wo weder öffentliches Aergerniß noch Verführung vorhanden ist, können bey unabhängigen Personen nur Beßerungsmittel, durch Policeyaufsicht und Religionsunterricht, statt finden.

4) Unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt befindliche Personen bleiben zwar dieser Gewalt, zur Anwendung schicklicher Beßerungsmittel, jedoch unter Leitung der Policeyaufsicht, anvertraut.

Strafe:

ad a. Confination auf Lebenszeit, mit vorläufiger harter Züchtigung, wenn nicht blos Aergerniß, sondern auch betrügliche Verführung, concurriret. *)

---

*) Da der Betrug in diesem Fall die körperliche Integrität verletzt; so ist die körperliche Züchtigung das darauf paßende analogische Strafübel. I. Abschn. 2. Cl. 3 Tit.

ad b. Confination auf mittlere Dauer (10 Jahre) und wegen verführendem Betrugs, mit mittlerer Züchtigung;

ad c. die Hälfte dieser Strafe.

ad d. dieselbe Ahndung, mit harter Züchtigung, wenn zum öffentlichen Aergerniß betrügliche Verführung der Jugend hinzukommt.

NB. Gegen den Verführten in den Fällen sub b. c. d. sind, wie schon gedacht, nur gelinde Beßerungsmittel anzuwenden.

IV. Hurerey: gewerbmäßige Ausübung des Beyschlafs um einen Lohn, und zwar

a) des natürlichen,

b) des unnatürlichen Beyschlafs.

Regeln:

1) Dies Verbrechen ist zugleich ein Eingriff in die Gewerbepolicey, es wird aber erfordert, daß der Lohn von mehreren und ohne persönliche Zuneigung genommen worden sey.

2) Daßelbe wird durch Aßociation mehrerer, zu demselben unerlaubten Zweck, erhöhet.

3) Die Verführung ist dabey allemal zu präsumiren.

Strafe:

ad a. Ausstellung am Pranger und Einsperrung in ein Arbeitshaus, wenigstens auf doppelt so lange Zeit, als das Gewerbe getrieben worden; und, wenn diese nicht gewiß ist, auf so lange, als die Beßerung und Angewöhnung einer ordentlichen Lebensart erfordert, welche Rücksicht auch im ersten Fall, nach überstandener Strafe, statt findet. Bey förmlicher Hurenwirthschaft ist gegen den Unternehmer diese Strafe zu verdoppeln. *)

---

*) Die Arbeitshausstrafe paßt auf das gewinnsüchtige unerlaubte Gewerbe.

ad b. Dieselbe Arbeitshausstrafe mit vorgängiger Züchtigung, wenn besondere Verführung der Unschuld dazu kommt, — und nachheriger Verbannung.

NB. Gegen den andern Theil findet nur eine Policeycensur statt, die in dem zweyten Fall verhältnißmäßig stärker seyn muß.

V. Kuppeley: Jede Handlung, wodurch die Unzucht anderer befördert wird, um einen Lohn, oder anderer Vortheile wegen.

1) Dies Verbrechen ist überhaupt nach den allgemeinen Regeln der Hülfleistung zu beurtheilen;
2) wenn es aber in einem förmlichen Gewerbe besteht; so ist der Unternehmer als Urheber und Verführer strafbar.
3) Die Strafbarkeit erhöhet sich durch Verletzung besonderer Pflichten der Eltern, Eheleute, Vormünder, Aufseher und Erzieher.

Strafe:

a) bey bloßer Hülfleistung zum Beyschlaf, Policeycorrection und doppelte Erlegung oder Abverdienung des empfangenen Lohns;
b) bey gewerbmäßiger Verführung: Erhöhung der obigen Strafe der Hurenwirthschaft um die Hälfte.
c) Schärfung in den Fällen sub a et b. bey der Qualification der That, wegen Verletzung besonderer bürgerlicher Pflichten und zwar

1) der Eltern und Ehegatten: durch bürgerliche Degradation und bey der niedrigsten Claße durch örtliche Verbannung oder Confination auf mittlere Dauer, (10 Jahre.)

2) der Vormünder und anderer Aufseher: durch die Hälfte dieser Strafe, nebst Verlust des Amtes.

NB. Die Beförderung eines andern bestimmten Verbrechens, des Ehebruchs, der zwiefachen Ehe, Blutschande, Sodomie ꝛc. zieht die besondere Strafe derselben, nach den allgemeinen Regeln der Theilnahme, nach sich. (1. Abth. III. Abschn.)

Zweyter Titel.

Andere grobe Verletzungen der öffentlichen Enthaltsamkeit:

1) durch unzüchtige Schriften, wollüstige Gemälde, Kupferstiche, Bildsäulen und ähnliche symbolische Zeichen der unerlaubten Geschlechtslust;
2) durch unzüchtige Tänze, Gaukeleyen und öffentliche Vorstellungen.

Strafe:

ad 1. Confiscation der Schrift, oder symbolischen Zeichen, nebst gerichtlichem Verweis und öffentlicher Beschämung, nach dem Standesverhältniß des Schuldigen; auch Erlegung des doppelten Werths des dadurch gesuchten Gewinns.

ad 2. Eben diese Geldbuße und Beschämung, auch Verlust des Vorstellungsrechts.

NB. In Ansehung des Verlegers, Druckers, Zeichners, Mahlers und Censors gilt daßelbe, was bey den schriftlichen und symbolischen Injurien, I. Abschn. 1. Claße, 2. Tit. dieserhalb bemerkt worden ist.

3) durch Trunkenheit: jede absichtliche Beraubung des Vernunftgebrauchs, durch berauschende Mittel, (geistige Getränke, Opium u. s. w.)

Strafe:

a) gerichtlicher Verweis und doppelter Ersatz aller in der Trunkenheit verursachten Beschädi-

gung; (NB. die Criminalstrafe der in der Trunkenheit verübten Verbrechen hat ihre eigene Modification; 1. Abth. II. Abschn.) überdies

b) im Wiederholungsfall bürgerliche Degradation; bey der niedrigsten Claße gelinder Arrest mit Strafarbeit, auf kürzeste Dauer (etwa 1 Monat).

c) Bestrafung der Gastwirthe für die aus Trunkenheit bey ihnen entstandene Ausschweifungen, durch zeitige Suspension des Gastrechts.

IV. Abschnitt.

Gemischte Privat- und Policey-Verbrechen.

Erster Titel.

Verletzung des Ehevertrags.

I. Ehebruch: *) Beyschlaf einer verheyratheten Person mit einer andern, mit der sie nicht verheyrathet ist.

a) Einfacher Ehebruch: zwischen einer verheyratheten und unverheyratheten Person;

b) gedoppelter: zwischen zwey verheyratheten.

Regeln:

1) Wenigstens einer von beyden muß in einer gültigen Ehe und dieses Verhältnißes sich bewußt seyn.

2) Die ledige Manns- oder Weibsperson muß auch von dem Ehestand ihres Mitschuldigen gewußt haben, sonst ist sie nur des einfachen Beyschlafs schuldig.

---

*) Die Verletzung der Ehe enthält theils einen Betrug, oder eine gewaltsame Entziehung der moralischen Eigenthumsrechte, die aus dem Ehevertrag entstehen, — theils aber auch eine Verletzung der Sitten- und Bevölkerungspolicey.

3) Eben diese Wißenschaft wird von beyden Mitschuldigen des doppelten Ehebruchs erfordert.

4) Ist aber die Unwißenheit, oder die Meynung von einer getrennten Ehe, fahrläßig; so treten die Grundsätze des culposen Verschuldens ein.

5) Wer wißentlich in einer nichtigen Ehe lebt, begeht dies Verbrechen mit einer ledigen Person nicht.

6) Wohl aber der, welcher seine nichtige Ehe für gültig hält: jedoch ist in diesem Fall die Strafe, wegen des fehlenden Erfolgs, um $\frac{1}{4}$ zu mildern. (1. Abth. III. Abschn.)

7) Es kommt übrigens nicht darauf an, ob die Ehe durch den Beyschlaf schon vollzogen sey, oder nicht?

8) Dies Verbrechen ist nicht zu untersuchen, außer auf Klage des beleidigten Theils, oder wenn solches durch seine Publicität, oder gar durch offenbare Theilnahme des andern Ehegatten, ein allgemeines Aergerniß giebt.

9) Die Privatrache des Ehegatten, oder des Vaters, ist nach den allgemeinen Regeln der Selbsthülfe zu beurtheilen. 1. Abth. II. Abschn. No. V.

Strafe:

ad b. Strafarrest, füglich auf mittlere (10jährige) Dauer; überdies, nach überstandener Hauptstrafe, α) bürgerliche Degradation, mittelst partieller Suspension gewißer bürgerlichen Rechte, (bey der niedrigsten Claße Confination) auf die Hälfte dieses Zeitraums *) und β) Kir-

*) Es scheint der gewöhnlichen Wirkung dieses Verbrechens angemeßen, daß die Strafe an den bürgerlichen Rechten sich auf den größeren Theil der präsumtiven Lebensdauer erstrecke.

chencensur, wegen der verletzten religiösen Handlung.

ad a. die Hälfte dieser Strafen bey dem verheyratheten — Einviertheil bey dem ledigen Theil.

Milderungsgründe:

1) Fürbitte und ausdrücklicher Erlaß des beleidigten Theils.

NB. Der angebliche stillschweigende Erlaß ist, wenn die Verjährung fehlet, aus fernerer ehelicher Beywohnung nicht zu folgern; (weil die ausdrückliche Klage, oder Einwilligung in die Untersuchung der That, nur ausdrücklich zurückgenommen werden kann, auch die Klage selbst ein Beweis ist, daß die Beywohnung, nach bekannt gewordener That, aus andern Gründen, als in der Absicht, solche zu vergeßen, geschehen sey.)

2) Vorherige bösliche Verlaßung oder Verweigerung der ehelichen Pflicht, (wenigstens auf ein halb Jahr.)

3) Vorherige Scheidung von Tisch und Bette.

4) Unwillkührliche Verhinderung des andern Theils, jene Pflicht zu leisten, durch Untüchtigkeit, Krankheit, Abwesenheit u. s. w.

5) Vorheriger Zwang des schuldigen Theils zur Ehe und daraus entstandene fortdauernde Mißhelligkeit.

6) Compensation mit gleichem Vergehen.

7) Eigene Veranlaßung des andern Theils durch Handlungen, welche den unerlaubten Umgang eigennützig befördern.

Verhältniß derselben:

ad 1. 2. 3. 5. 6. 7. Minderungen des Strafarrests, wenigstens um die Hälfte, mit Weglassung der beschämenden Strafe;

ad 4. Minderung, wenigstens um $\frac{1}{4}$ bey einjähriger, um $\frac{1}{8}$ bey halbjähriger Verhinderung.

NB. Diese Gründe kommen auch dem ledigen Verbrecher zu statten; bey dem doppelten Ehebruch können sie jedoch nur halbe Wirkung haben, wenn sie auf der andern Seite nicht auch vorhanden sind.

Culpa: aus anderen Gründen, vermindert den Strafarrest nach den allgemeinen Regeln, 1. Abth. III. Abschn. jedoch ebenfalls mit Weglaßung der beschämenden Strafe.

Versuch: hat hier nur zwey merkliche Grade:

1) wörtliche oder schriftliche bestimmte Verabredung zum Beyschlaf;

2) Anfang des Beyschlafs ohne Vollendung, (welche per seminis immissionem geschiehet.)

ad 1. $\frac{1}{8}$, ad 2. die Hälfte des auf die Vollenduug paßenden Strafarrests und der damit verbundenen öffentlichen Beschämung. (1. Abth. III. Abschn.)

NB. Die Vollendung wird präsumirt, wenn kein Indicium einer Störung vorhanden ist. Bey erwiesener Impotenz kann jedoch nur der nächste Versuch angenommen werden.

Privatgenugthuung: *)

a) alsbaldige Intestaterbfolge des unschuldigen Ehegatten in des schuldigen Vermögen;

*) Die hier bestimmten Fälle und Verhältniße der Privatgenugthuung scheinen diesem Verbrechen, wodurch

b) Entrichtung eines Theils von dem freyen Vermögen des ledigen Ehebrechers an den beleidigten Ehegatten, oder Abverdienung einer Geldbuße, nach dem höchsten Vergütungsmaasstab, welcher bey dem außerehelichen Beyschlaf statt findet. (S. III. Abschn. 3. Claße, 1. Tit.)

c) Genugthuung des schuldigen Ehegatten für die ganz unschuldig befundene Geschwächte, wie beym außerehelichen Beyschlaf.

NB. Fürbitte und Compensation heben die Privatgenugthuung ganz auf; jedoch nicht in Ansehung des fremden Beleidigers. Die anderen Milderungsfälle vermindern nur jene Genugthuung sub a. et b. nach dem Verhältniß, in welchem die öffentliche Strafe abnimmt.

II. Vielfache Ehe: Verletzung des Rechts auf eheliche Treue, durch eine neue eheliche Verbindung.

Regeln:

1) Hier sind die bey dem Ehebruch statt findende Regeln 1 — 6. 7. und 9. auch anzuwenden, der ledige Theil kann nur, wegen seines Vorwißens, oder seiner fahrläßigen Unwißenheit, strafbar seyn.

2) Die zweyte Ehe muß alle wesentliche Erfordernisse der Ehe haben, auch durch den Beyschlaf vollzogen seyn;

---

das moralische Eigenthum so sehr verletzt, auch die häusliche Wirthschaft, bey erfolgender Ehescheidung, zerrüttet wird, ganz angemeßen zu seyn und dienen zugleich, wie bey den Injurien, zur Vollständigkeit der öffentlichen Strafe, obgleich die Beurtheilung derselben für das Civilgericht gehört.

3) fehlen diese Erforderniße; so ist nur Ehebruch anzunehmen;

4) fehlt aber die Vollziehung durch Beyschlaf; so ist nur nächster Versuch vorhanden.

5) Eben dieses gilt bey physischer Unfähigkeit.

6) Nichtigkeit der zweyten Ehe, wegen naher Verwandtschaft, mindert die Strafbarkeit nicht.

7) Dies Verbrechen ist jederzeit von Amts wegen zu untersuchen, wegen der öffentlich gemißbrauchten Form des Ehevertrags.

8) Ein Fremder, deßen Religionsgrundsätze die vielfache Ehe erlauben, bleibt der bürgerlichen Strafe nicht weniger unterworfen, in so weit ihn nicht die Unwißenheit entschuldiget. Die religiöse Strafe trifft ihn aber nicht.

Strafe:

a) bey dem Verheyratheten, gleich der des doppelten Ehebruchs, überdies aber, wegen gemißbrauchten Ehevertrags und religiöser Handlung, ein noch höherer Grad von Schande;

b) bey dem ledigen Mitschuldigen, die Hälfte dieser Strafen;

c) wenn dieser unschuldig und von dem andern hintergangen ist, Schärfung der Strafe des letztern um die Hälfte.

Milderungsgründe wegen culposer Schuld, sind hier dieselben, wie beym Ehebruch, in so weit sie sich auf die Verletzung der Rechte des andern Ehegatten beziehen. Sie können jedoch auf die besondere Schande nicht wirken, welche dem betrüglichen Mißbrauch des solennen Ehevertrags anklebt und nur bey dem betrogenen, oder gezwungenen, Mitschuldigen wegfällt.

Versuch:

1) wörtlich oder schriftlich bestimmte Abrede (Verlobung) zur Schließung der betrüglichen Ehe;
2) wirkliche Trauung, jedoch ohne erfolgten Beyschlaf.

ad 1. et 2. daßelbe Strafverhältniß, wie beym Ehebruch, jedoch ohne ad 2. die auf die gemißbrauchte Trauung paßende Schandstrafe zu ändern.

Hülfleistung: ist nach den allgemeinen Regeln 1. Abth. III. Aschn. zu meßen.

Privatgenugthuung: ist auch dieselbe, wie beym Ehebruch, nur daß der durch den Ehevertrag betrogene Theil noch einen beträchtlichere Ersatz zu fordern hat, in dem freylich sehr seltenen Fall, wo ihm selbst keine geringe Vernachläßigung und Uebereilung beyzumeßen ist. Ueber diese Vergütung hat das Gericht, mit Rücksicht auf beyderseitigen Stand und das Vermögen des Schuldigen, zu arbitriren.

Die Concurrenz des Ehebruchs und der vielfachen Ehe mit anderen Verbrechen — insonderheit Blutschande, Entführung, Kuppeley ꝛc. und die allgemeine Schärfung wegen Wiederholung der That und Verletzung besonderer Pflichten, sind nach den allgemeinen Verhältnißen zu beurtheilen, 1. Abth. V. und VI. Abschn. Das förmliche Einverständniß der Ehegatten zum Ehebruch oder zur zwiefachen Ehe ändert natürlich ganz die Strafe dieser Verbrechen: es bleibt dann nur die auf den beyderseits gemißbrauchten heiligen Vertrag ruhende öffentliche Schande übrig, welche bey wirklicher Kuppeley noch

durch eine, dem Gewinn proportionirliche, Geldbuße erhöhet wird. (S. den vorhergehenden Abschn. 3. Claße. 1. Tit.)

Zweyter Titel.

Unfreywilliger Beyschlaf.

A. durch offenbare Gewaltthat (Nothzucht im eigentlichen Sinn).

B. durch Ueberlistung, mittelst physischer Betäubungsmittel, oder Benutzung eines völlig empfindungslosen Zustandes.

C. mit präsumtiver Nichteinwilligung des andern Theils, wenn dieser selbst keinen rechtlichen Willen hat.

Regeln:

1) die Gewalt ist entweder absolut physisch, durch Ueberwältigung der Kräfte, oder moralisch, durch Androhung eines Uebels;

2) im ersten Fall ist anhaltender Widerstand nothwendig: die, nach anfänglicher Widersetzung, gutwillig sich Ergebende hat kein Klagrecht auf Nothzucht;

3) im letzten Fall muß die Drohung unvermeidliche körperliche Verletzung oder Lebensgefahr enthalten, daher auch mit der Ausführung unmittelbar verbunden seyn;

4) die Gewalt muß ganz rechtswidrig seyn: ein Ehemann begeht gegen sein Weib keine Nothzucht, sondern einen Exceß des vertragsmäßigen Rechts;

5) die Ueberlistung setzt entweder a) die Anwendung solcher Mittel voraus, wodurch die Weibsperson ihres Bewußtseyns ganz beraubt wird, z. B. berauschender Getränke, Opiums

und anderer betäubender Mittel ꝛc. oder b) die absichtliche Benutzung eines solchen, aus anderen Ursachen herrührenden, empfindungslosen Zustandes, (einer Ohnmacht, Betäubung, zufälliger Berauschung). Die bloße Benutzung des Schlafs, ohne Anwendung anderer Mittel, ist nicht hinreichend;

6) die Ueberlistung ist der Gewalt gleich zu achten, wenn die Umstände zeigen, daß die Geschwächte in wachendem Zustande nie würde eingewilligt haben;

7) daher wird dazu eine ganz unbescholtene Weibsperson erfordert:

8) die Schändung einer schon unehelich Geschwächten, durch Gewalt und Ueberlistung, enthält ein geringeres Verschulden: die feile Dirne aber hat gar kein Klagrecht auf Nothzucht, sondern nur auf erlittene körperliche Mißhandlung;

9) der vorübergehende Zwang zum Beyschlaf, welchen ein Weib gegen einen Mann durch Drohungen oder Ueberlistung ausübet, ist nur als harte Realinjurie strafbar, in so weit keine Entführung dazu kommt, welche eine besondere Strafe erfordert.

10) Der Beyschlaf mit solchen Personen, die keinen rechtlichen Willen haben, mit Wahnsinnigen, mit unmannbaren ꝛc. enthält nur präsumtiven Zwang, mithin geringere Schuld, wenn nicht offenbare Gewaltthat hinzukommt.

11) Die Beweise der angewendeten Gewalt, oder Betäubung, müßen Sachverständige beurtheilen.

12) Die angeblich Genothzüchtigte, welche keine Indicien, oder Zeugen, angeben kann, ver-

dient kein Gehör, wenn sie sich erst nach drey Tagen meldet.

13) So lange die Beleidigte nicht klagt, oder nicht ein Zeuge existirt, wodurch die That kundbar wird, darf der Richter keine Untersuchung anfangen.

Bestrafung:

ad A. und zwar 1) bey einer ganz unbescholtenen Person: harte Beraubung der Freyheit, auf mittlere Dauer im Zuchthause, (10 Jahre) nachherige bürgerliche Degradation auf Lebenszeit bey den höheren Claßen, gelinder Arrest (Confination) bey der niedrigsten Volksclaße; 2) bey einer schon unehelich Geschwächten fällt diese Degradation hinweg.

ad B. und zwar 1) dieselben Strafen, wenn die Ueberlistung in betrüglicher Anwendung betäubender Mittel besteht; 2) Die Hälfte jener Strafen (nemlich fünfjährige harte Freyheitsstrafe und zehnjährige Degradation oder Confination), wenn sie nur Benutzung einer zufälligen Betäubung ist.

ad C. ebenfalls die Hälfte, wenn nicht zugleich Zeichen offenbarer Gewaltsamkeit hinzukommen, welchenfalls die volle Strafe statt findet.

Versuch:

1) Verabredung mehrerer zur Ausführung der That;
2) Anwendung der gewaltsamen oder listigen Mittel;
3) Wirklicher Anfang des Beyschlafs, ohne ihn jedoch zu vollenden.

Bestrafung:

ad 1. ein Achttheil,
ad 2. ein Viertheil,

ad 3. die Hälfte der ordentlichen Strafe (1. Abth. III. Abschn.)

Privatgenugthuung: ist bey einer ganz unbescholtenen Person wenigstens eben so hoch zu bestimmen, als bey einer durch hinterlistigen Betrug zum unehelichen Beyschlaf verführten, welcher keine Vernachläßigung beyzumeßen ist. Bey einer schon unehelich Geschwächten kann nur die halbe Vergütung statt finden. Diese ist übrigens auf einen Theil des Vermögens, oder auf eine abzuverdienende Geldbuße, nach dem beyderseitigen Stand und den Vermögensumständen des Schuldigen, zu bestimmen (III. Abschn. 3. Claße, 1. Titel.).

Schärfung:

1) Wegen Concurrenz eines andern Verbrechens: a) Beschädigung des Körpers und der Gesundheit, b) Entführung, c) Blutschande, d) wißentliche Schändung eines Eheweibes, einer Verlobten, oder Klosterfrau, e) widernatürliche Geschlechtslust ꝛc. ist nach den allgemeinen Principien 1. Abth. VI. Abschn. zu beurtheilen.
2) Wegen Verletzung gewißer Pflichten zur Aufsicht oder Abhängigkeit; oder anderer Localverhältniße: ist von jedem Gesetzgeber, nach diesen besondern Verhältnißen, zu bestimmen (1. Abth. V. Abschn.).

Milderung:

1) Wegen der Fürbitte des beleidigten Theils: hebt die bürgerliche Degradation und die Privatgenugthuung auf. Wenn aber die Beleidigte sich zugleich erklärt, ihren Entehrer heyrathen zu wollen, und dabey kein Hinderniß ist; so mildert

sich die Natur des Verbrechens, weil a) man vermuthen muß, daß die Abneigung der Entehrten, und die gewaltsame Behandlung nicht beträchtlich gewesen sey, und weil b) ein Theil der Strafe mittelbar dadurch auf sie zurückfällt. Daher kann, statt jener harten Freyheitsstrafe, eine gelindere, um die Hälfte kürzere, Degradation statt finden.

2) Wegen culposen Verschuldens aus Unwißenheit, bey Verwechselung der Personen, z. B. der eigenen Ehefrau mit einer andern, oder aus anderen Gründen abnehmender Zurechnung, ist nach den allgemeinen Regeln zu meßen (1. Abtheil. II. Abschn.) und dabey die beschämende Strafe und deren Surrogat wegzulaßen.

Dritter Titel.

Entführung (raptus).

Begriff: Rechtswidrige Wegführung einer Person an einen Ort, wo sie der Gewalt des Entführenden unterworfen ist, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs.

Allgemeine Regeln:

1) Die Rechtswidrigkeit setzt voraus, daß die That entweder wider Willen der entführten Person, oder wider Willen und Vorwißen derjenigen geschehe, deren Gewalt sie rechtlich unterworfen ist. Der letztere Fall enthält jedoch eine geringere Verletzung.

2) Diese rechtliche Gewalt gehört dem ehelichen Vater und dem Ehemann, nicht dem Curator, nicht der Mutter noch dem natürlichen Vater; dem Vormund, in so weit das Civilgesetz ihm das Recht des Vaters beylegt.

3) Es ist gleichgültig, ob die Entführung durch List oder durch Gewalt geschehe, es wird aber ein sol-

cher

cher Zwang oder Ueberlistung erfordert, welchen der entführte Theil nicht ausweichen konnte.

4) Auf die Entfernung des Orts kommt es nicht an, wenn nur der Ort so beschaffen ist, daß derselbe darin eingesperrt und verborgen gehalten werden kann.

5) Wenn die Befriedigung des Geschlechtstriebs (es sey durch gesetzwidrige Heyrath oder Unzucht) nicht erreicht wird; so ist der Hauptcharacter des Verbrechens, Verletzung der Freyheit. Die mislungene Entehrung kömmt jedoch als versuchte That in Betrachtung, weil schon die Art der Entführung selbst den guten Namen verletzt.

6) Es ist einerley, ob der Entführer jenen Zweck für sich, oder für einen andern, habe.

7) Die Entführung einer feilen Dirne ist nur Verletzung der Freyheit, nicht aber der Ehre.

8) Eben dieses findet statt, wenn jemand seine eigene Braut entführt, um die Ehe mit ihr zu vollziehen.

9) Der Beyschlaf mit einer wider ihren Willen Entführten ist immer als unfreywillig zu präsumiren, selbst wenn keine Beweise von besonderer Ueberlistung deshalb angeführt werden können.

10) Die gewaltsame oder arglistige Erzwingung deßelben erfordert aber besonderen Beweis, und erhöhet die Strafbarkeit (S. den vorhergehenden Titel).

Fälle:

1) Entführung einer ledigen oder verheyratheten Weibsperson, wider ihren Willen.

2) Entführung der einwilligenden Frau wider Willen des Ehemanns, der einwilligenden Tochter wider Willen des Vaters.

3) Entführung der Tochter mit dem Willen des Vaters, aber wider ihren eigenen Willen. *)

*) Der Fall, wo der Ehemann einwilliget, vermindert

4) Entführung der Braut eines andern } wider
5) Entführung der eigenen Braut } Willen.
6) Entführung der fremden Braut mit ihrer Einwilligung.
7) Entführung einer Klosterfrau wider ihren Willen.
8) Entführung derselben mit Einwilligung.
9) Entführung einer liederlichen feilen Weibsperson;
10) oder einer solchen, die man aus guten Gründen für liederlich angesehen hatte.
11) Entführung eines Mannes durch ein Weib.
12) Entführung einer Mannsperson durch eine andere, zur unnatürlichen Befriedigung der Geschlechtstriebe.

Bestrafung:

ad 1. α) Beraubung der Freyheit durch zeitiges Gefängniß (nach der Dauer des Zwanges); *) β) zugleich, (wenn die Befriedigung des Geschlechtstriebes versucht oder erreicht ist) die paßende Strafe der unfreywilligen Schwächung oder der gewaltsamen Nothzucht; bey der entführten Ehefrau überdieß die Strafe des Ehebruchs.

ad 2. α) Jene halbe Freyheitsstrafe, β) nebst der Strafe des dazu kommenden Beyschlafs oder Ehebruchs.

ad 3. Jene halbe Strafe für den Entführer sowohl, als für den connivirenden Vater. (Außerdem die Strafe der damit etwa verbundenen, freywilligen Schwächung, oder Nothzucht.)

ad 4. Die Strafe sub 1. nebst der des gesetzwidrigen Beyschlafs, wenn dieser erreicht wird.

---

nur die Strafe des Ehebruchs. Die Entführung der eigenen Braut mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen der Eltern, ist blos Verletzung der Sittenpolicey, und der häuslichen Gewalt (S. den folgenden Titel).

*) I. Abschn. I. Claße, I. Tit. 4. Cap.

ad 5. Wenn die Vollziehung der Ehe dabey Zweck ist, die auf solche Selbsthülfe gesetzte Strafe; wenn aber nur Entehrung beabsichtet wird, die Strafe sub 1.

ad 6. So wie sub 2. wenn die Braut sich unter fremder Gewalt befindet; außerdem hat keine Strafe statt.

ad 7. So wie sub 1. nebst einer Schärfung nach den besondern Religionsgesetzen.

ad 8. Diese halbe Strafe.

ad 9. Einviertheil der Freyheitsstrafe sub 1.

ad 10. et 11. Die Hälfte dieser Strafe.

ad 12. Die volle Freyheitsstrafe sub 1. verbunden mit der besonderen Strafe der unnatürlichen Geschlechtslust.

Privatgenugthuung: NB. für die ehrbare Beleidigte, mithin in den Fällen sub 1. 3. 4. 5. 7. sollte nach der, beym unehelichen Beyschlaf (3. Abschn. 3. Claße, 1. Titel) angenommenen Modalität, in einem bestimmten Theil des freyen Vermögens des Entführers, bestehen: nach wirklich erfolgtem Beyschlaf aber, in der stärkeren Genugthuung, welche der unfreywillige Beyschlaf, wegen der dabey gebrauchten Zwangs- oder Täuschungsmittel — welche letztere schon aus der Entführung selbst vermuthet werden — oder die damit verbundene Verletzung des Ehevertrags fordert. In den Fällen sub 6. 9. bis 12. kann höchstens nur die Hälfte dieser Vergütungen, entweder für die bloße Entführung, oder für die zugleich befriedigte Geschlechtslust, statt finden.

Culpa, Versuch, und Hülfleistung, richten sich nach den allgemeinen Regeln (1. Abth. II. III. Abschn.). Die freywillig Entführte ist daher, entweder als Urheberin, oder als Gehülfin, zu strafen.

Qualification:

1) Durch körperliche Mißhandlungen, weshalb die besondere Strafe derselben beyzufügen ist. *)

2) Durch die Concurrenz eines anderen bestimmten Verbrechens, z. B. der körperlichen Beschädigung, des Ehebruchs, der Nothzucht, oder doch unfreywilligen Schwächung, der Blutschande ꝛc. Diese Fälle sind schon in der vorhergehenden Strafenleiter beobachtet.

3) Durch Verletzung besonderer bürgerlicher Pflichten und Localverhältniße. Dabey gilt das nemliche, was darüber schon im Allgemeinen (1. Abth. V. Abschn.) gesagt ist.

Milderung:

1) Wegen eigenwilliger Sistirung der Folgen des Verbrechens, indem der Räuber die Entführte unberührt entläßt (vermindert die Strafbarkeit um die Hälfte, 1. Abth. III. Abschn.).

2) Wegen der Fürbitte des beleidigten Theils; diese wirkt den Erlaß des Theils der Strafe, welcher die Ehrenverletzung trifft (füglich die Hälfte der Hauptstrafe) und hebt die Privatsatisfaction auf. Wenn überdieß die Ehe zwischen beyden Theilen statt findet; so tritt der schon bey dem unfreywilligen Beyschlaf bemerkte Milderungsgrund ein. Außer diesem Fall ist die Fürbitte der unehrbaren oder freywillig Entführten ganz unwirksam.

*) Die Entführung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, kann auch in wirklichen Menschenraub ausarten, wenn die entführte Person in einen anhaltenden Sklavenstand versetzt wird. Alsdann treten die bey dem Menschenraube angenommenen härteren Strafen ein.

Vierter Titel.

Verletzung oder Mißbrauch der häuslichen Gewalt.

Regeln:

1) Es ist hier nur von vollkommenen Rechten und Pflichten die Rede, welche zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Vormündern und Mündeln, Herrschaft und Hausgesinde, statt finden.

2) In so weit diese Rechte und Pflichten durch andere bezeichnete Verbrechen verletzt werden können, ist schon im Vorhergehenden davon gehandelt.

3) Hierher gehören also nur solche gesetzwidrige Fälle, welche theils a) in Verweigerung der Schuldigkeit, theils b) in Ansinnung eines Uebermaaßes derselben bestehen.

4) Jene Rechte und Pflichten selbst sind nicht allgemein bestimmbar, weil die Größe und das Verhältniß derselben von der besondern bürgerlichen Verfaßung jedes Volks abhängen (1. Abth. V. Abschn.)

5) Wo dem Vater gegen seine Kinder, dem Herrn gegen seine Leibeigene, das Recht über Leben und Tod zusteht, kann die Staatsgewalt dabey nur als Hülfe der häuslichen interveniren, und von einem Misbrauch der letztern nicht die Rede seyn, außer in sofern es etwa auf Verhinderung gewißer auffallender Grausamkeiten ankommt.

6) Hier wird aber dieses außerordentliche Recht, welches in einem organisirten Staate nicht statt finden sollte, nicht vorausgesetzt.

7) der Richter darf in allen Fällen, welche die häusliche Gewalt betreffen, und nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergehen, nur auf Klage des beleidigten Theils untersuchen, und sich nie von Amtswegen einmischen.

Fälle:

1) Ungehorsam und Verweigerung der Schuldigkeiten, von Seiten a) des Eheweibes,*) b) der Kinder, c) der Mündel, d) des Hausgesindes.
2) Harte Behandlung, von Seiten a) des Ehemannes, b) des Vaters, c) des Vormunds, d) des Dienstherrn.
3) Einmischung eines Dritten in die häusliche Rechte, durch Verführung oder offenbare Anmaßung.

Bestrafung.

ad 1. Gelinder Arrest, — bey den Kindern mit geheimer Züchtigung, — bey dem Gesinde mit Strafarbeit.

ad 2. Suspension der gemißbrauchten Gewalt, auch gänzliche Aufhebung derselben, in Wiederholungsfällen, oder bey einer, der Gesundheit gefährlichen Mishandlung.

ad 3. Zeitige bürgerliche Suspension oder Degradation; bey zugleich mittelbar dem Eigenthum verursachten Schaden, Erlegung des doppelten Betrags deßelben.

NB. Die Intensität und Dauer jener Strafen läßt sich nicht allgemein angeben, weil die Größe des Vergehens relativ, und daher von jeden Gesetzgeber zu bestimmen ist. Die Ahndung ad 1. et 2. hört auch auf, so bald beyde Theile sich aussöhnen und den Hausfrieden herstellen.

*) Hier wird eine Autorität des Mannes über das Weib vorausgesetzt, welche wenigstens in den meisten Staaten statt findet, und der Einheit der häuslichen Verfaßung gemäß ist.

Zugabe
zum
Ersten Theil.

A) Allgemeine Bemerkungen.

1) Die systematische Anordnung möchte vielleicht für ein Gesetzbuch zu gekünstelt scheinen; vornehmlich die Abtheilung der Verbrechen, a) nach ihrer bestimmbaren einfachen Wirkung, b) nach ihrer mehrfachen Wirkung; c) nach ihrer ungewissen und individuellen Gefahr, d) nach ihrer gemeinen Gefahr, ingleichen e) die letzte Classe der gemischten Privat- und Polizey-Verbrechen.

Allein, diese Classification war, so wie die Abhandlung selbst, nur für den Gesetzgeber bestimmt, zu dessen Ueberzeugung, daß alle Verbrechen an ihren gehörigen Ort und in einer guten logischen Verbindung gestellt seyen, und daß (was hierbei die wichtigste Rücksicht ist,) die analogische verhältnißmäßige Bestrafung, nach der sich hieraus ergebenden Natur und Wirkung der Verbrechen, abgemessen sey. In dem Gesetzbuch selbst bedarf es dieser genauen Classification nicht: es ist hinreichend, wenn die Verbrechen in IV Abschnitten und nach fortlaufenden Titeln oder Kapiteln

auf einander folgen. Ich gebe hierbei auch sehr gern zu, daß die gemischten Verbrechen im IVten Abschnitt füglich auch einen andern Platz erhalten können, wie solches in neuern Gesetzbüchern geschehen ist: daß Ehebruch und vielfache Ehe als ein Betrug (a potiori) zu den betrüglichen Vertrags-Verletzungen; unfreiwilliger Beischlaf und Entführung zu den Verbrechen gegen die Freiheit; und die Verletzung oder Misbräuche der häuslichen Gewalt zu den im III. Abschnitt erörterten Polizey-Vergehen gestellt werden können. Auch diese Vergehen wider die Criminal- Religions- und Sitten-Polizey gehören eigentlich für das Polizey-Tribunal: sie sind bloß wegen ihrer genauen Verbindung mit gewissen Verbrechen, und aus Achtung gegen die bisherigen Rechtsbegriffe des Staats, für welchen dieser Entwurf dienen sollte, dem Criminal-Codex beigefügt worden.

Das neue baierische Strafgesetzbuch I. Th. Art. 2. stellt drei Haupt-Classen auf: Verbrechen, Vergehen und Polizeyübertretungen. Vergehen sind solche Rechtsverletzungen die mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und andern geringern nicht entehrenden Uebeln geahndet werden. Verbrechen werden mit härtern Strafen angesehen und haben den Verlust der bürgerlichen Ehre zur Folge. Polizeyübertretungen umfassen a) alle Handlungen und Unterlassungen, welche, ohne Rechtsverletzungen zu seyn, die rechtliche Ord-

nung und Sicherheit in Gefahr setzen, ingleichen b) solche geringere Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeybehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen sind, z. B. Wucher ohne Betrug, und kleine Diebstähle unter 5 fl. — In die Classe der Vergehen werden jedoch auch alle unvorsitzliche Rechtsverletzungen gestellt. Verbrechen gehören nach Art. 3. für die Criminal-Gerichte; Vergehen für die Civil-Strafgerichte; Polizeyübertretungen für die besondern Polizeybehörden. Die Absonderung der Vergehen von Verbrechen hat hauptsächlich den Zweck, daß nur letztere den Verlust der Standes- und Amts-Ehre nach sich ziehen sollen; und daher wird Art. 2. Festungsstrafe, Dienstentsetzung und Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden, Staats- und Ehren-Aemtern, den Criminal-Strafen beigezählt. *) Allerdings ist es gerecht, die Ehre des Staatsbürgers möglichst zu schonen, und nur gewissen Strafen eine entehrende Wirkung beizulegen, hierbei aber sich möglichst nach der einmal angenommenen Volks-Meinung zu richten, welche bekanntlich nicht durch strenges Verbot und Gebot, sondern nur allmählig durch Beispiel und

*) Auf ähnliche Art unterscheidet der Code pénal Napoleon, art. 1. 6 — 8. die gröbern von den geringen Rechtsverletzungen und Polizeyvergehen. Eben dies geschieht im Oesterr. Gesetzbuch über Verbrechen §. II. — V. der Einleitung. Die Grenzlinie wird nicht aus der Natur der Sache gezogen.

Ueberzeugung sich abändern läßt. Allein, es bleibt doch eine sehr schwankende Grenzscheidung, wenn man die Rechts-Verletzungen nicht nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit, sondern nach den darauf gesetzten Strafen, absondert. Der Gesetzgeber kömmt dadurch in Verlegenheit, weil er gewisse Strafen, die doch bei verminderter Zurechnung auf Verbrechen anwendbar seyn würden, bloß für Vergehen vorbehalten muß, wodurch nicht nur die so nützliche Mannichfaltigkeit der Criminal-Strafen Abbruch leidet, sondern auch die Dauer der härteren Leibes- und Freiheits-Strafen sich in zu kleine Abstufungen verlieren muß, die selbst der Wirkung dieser Strafen sehr nachtheilig sind. Auch der Richter wird dadurch nicht selten in Verlegenheit gerathen, weil die Natur der Rechtsverletzung, ob sie ein Vergehen oder ein Verbrechen sey? nach jener Unterscheidung sich oft erst bei Abfassung des Urtheils ergiebt, ja zuweilen erst bei dem zweiten und dritten Urtheil, wenn die Beweisführung schwankend ist und mehrerer Berichtigung bedarf, oder wenn dem Angeschuldigten noch eine zweite oder dritte Schutzschrift nachzulassen gewesen ist, welche oft eine Milderung des Straferkenntnisses nach sich zieht. Zwar soll dieser Inconvenienz dadurch vorgebeugt werden, daß das Civil-Strafgericht zweiter Instanz sogleich, Kraft des Gesetzes, die Eigenschaft eines Criminal-Gerichts erster Instanz annehmen könne. (art. 480.) Allein es scheint doch selbst der Sache wegen, nicht rathsam, eben demselben

Gericht die Entscheidung der Civil- und Criminal-Fälle zu übertragen, deren Behandlung so ganz verschiedenartige Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt. Und warum bedarf es dieser ängstlichen Combination? Die bürgerliche Ehre läßt sich auf andere Art hinlänglich sicher stellen, und die Schande sollte nicht von dem Namen der gerichtlichen Behörden, sondern von der Beschaffenheit des Verbrechens abhängen. Die Criminal-Strafe muß allerdings in ihrer Form und in ihren Wirkungen entehrender seyn, als die Polizei-Ahndung: aber diese sollte in ihren höheren Stufen doch auch eine zeitige Beraubung gewisser bürgerlicher Vorzüge enthalten.

Auch scheint es nicht zweckmäßig, noch der öffentlichen Meinung gemäß, die Arbeitshausstrafe für eben so entehrend, als die Zuchthausstrafe, zu achten und sie daher blos bei Criminalfällen anzuwenden; den Arbeitshäusern kann man solche gelinde Abstufungen geben, welche bei gewissen Polizeivergehen weit nützlicher und passender sind, als Gefängniß, Züchtigung und Geldbuße; man kann ihnen wegen des damit verbundenen Abverdienungs- und Besserungs-Zwecks, die gelindeste Außenseite geben. Dagegen scheint es eben so unpassend, die körperliche Züchtigung fast ganz aus dem Gebiet des Criminal-Richters zu entfernen, für den sie, wegen der damit verbundenen Schimpflichkeit, weit mehr als für den Polizei-Richter gehört; sie ist einer so mannichfaltigen

Modification fähig, die in höhern Graden, und wenn sie öffentlich erfolgt, nur als Schärfung entehrender Criminal-Strafen dienen kann. Endlich möchte es auch nicht rathsam seyn, selbst kleinere Gattungen des Diebstahls und Betrugs (welche nach der bessern Volksmeinung immer sehr entehrende Verbrechen sind) ganz der Criminalität zu entziehen, den Diebstahl und die Veruntreuung unter 25 fl. ohne erschwerende Umstände, als bloßes Vergehen zu bestrafen. (art. 379. und 387. des Baier. Strafgesetzb.). Der Diebstahl von gemeinen Eßwaaren, wenn er den Bedarf weniger Tage nicht überschreitet, mithin nicht das Ansehen der Gewinnsucht, sondern die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses hat, kann Polizeimäßig geahndet werden. Aber jeder geringe Diebstahl und Betrug, selbst unter 5 fl. Geldeswerth, wenn dabei hinterlistige Gewinnsucht hervorleuchtet, läßt sich nicht allgemein, ohne Verletzung des moralischen Gefühls, als nicht entehrendes Civil- oder Polizei-Vergehen behandeln.

2) Die Haupttendenz des Straf-Systems im vorliegenden Entwurf, ist eine möglichst analogische Erwiederung des zugefügten Uebels. Die Beweggründe dazu sind in der Einleitung S. 44. und schon vorher in einer kleinen Schrift*) ausführlich dargelegt worden. Man hat dem Verf. eingewendet: daß jenes Strafprinzip in vie-

---

*) Entwurf eines Maasstabs der gesetzlichen Zurechnung und der Strafverhältnisse. Dresden, 1808.

len Fällen nicht anwendbar seyn würde. Dies ist jedoch schon von dem Verf. bei Anwendung desselben nicht verkannt worden; aber das Princip selbst verliert dadurch an seiner Evidenz und offenbaren Nützlichkeit nicht. Wenn auch die genaue physische und moralische Erwiederung nur selten stattfindet; so kann doch der Gesetzgeber bei allen Rechtsverletzungen dasjenige Surrogat ergreifen, welches eine möglichst analogische Erwiederung nach Form, Intensität und Dauer darstellt. Ein solches Surrogat ist z. B. bei der häufigsten aller Rechtsverletzungen, dem Diebstahl, die Abverdienung, als das Mittel Eigenthum zu erwerben. Ein solches ist bei allen Verletzungen der Ehre, Widerruf und Abbitte, oder eine andere, dem Stande des Verletzten und des Beleidigers gemäße Demüthigung. Wird auch nur bei der Hälfte aller Verbrechen eine ähnliche Erwiederung auf diesem Wege erreicht, so ist dies schon eine große Vollkommenheit der Strafgesetze. In den andern Fällen, wo die ungewisse Wirkung und Gefährlichkeit der That, diese Vollkommenheit des Strafmaßes ausschließt, erreicht der Gesetzgeber, indem er jenen Leitfaden nicht ganz verläßt, wenigstens eine negative Strafvollkommenheit, daß der wahrscheinlich ersetzbare Schade nicht auf unersetzliche Art bestraft werde, daß auf die Verletzung, deren Wirkung, nach der Analogie der mehresten Fälle, nicht permanent ist, keine lebenswierige Strafe folge. Wie willkührlich, wie so ganz ohne alles Anhalten

sind dagegen die meisten Strafgesetze, welche diese in der Natur tief eingegrabne Richtschnur nicht beobachten? — Man setzte den gefährlichen Diebstahl, (ja selbst den nicht gefährlichen, wegen der Quantität oder wegen erschwerender Umstände) mit Raub und Mord in gleiche Categorie und bestrafte beide am Leben. Man unterschied nicht den Grad der Gefahr bei gemeingefährlichen Rechts-Verletzungen und Staats-Verbrechen. Dem Majestäts-Beleidiger ward, gleich dem Hochverräther, die Todes-Strafe bestimmt. Eine gleiche Strafe traf den, welcher einen abgelegenen Holzschuppen anzündete, und den Brandstifter mehrerer in Verbindung stehender Häuser ꝛc. *)

Man sagt ferner: der Gesetzgeber solle bei Anmessung der Strafen vorzüglich auf die Sittlichkeit und Denkungsweise der Nation Rücksicht

---

*) Die Belege davon sind nicht weit zu erfragen. Man sehe die ältesten Röm. Gesetze bis zur Peinl. Hals-Ger. Ordn. Karls des V., und die seitdem bis zum neuen Baier. Strafgesetzb. gemachten Gesetze nach. Selbst das Oesterreichische und der Code pénal Napoleon liefern dazu noch einigen Stoff, z. B. die auf jede Verfälschung der Münzpapiere gesetzte Todesstrafe; s. art. 139. des Code pénal und §. 94. des Oesterr. Gesetzb. von Verbrechen ꝛc. die sehr unbestimmten harten Strafen des Feueranlegens, und des Zusammenrottirens ꝛc. art. 95 — 97. des Code pénal; die unverhältnißmäßig harten Strafen der Verfälschung art. 145 — 148. 165. ibid.

nehmen, und auf die Ansichten, welche der große Haufe von gewissen Verbrechen hat. Allerdings gehört es zur Wirksamkeit der Strafgesetze, gegen Volkssitte und Volksmeinung nicht geradezu anzustoßen. Allein der Criminal-Gesetzgeber darf doch nicht zu nachgiebig seyn, darf nicht gewisse Irrthümer und Unsittlichkeiten begünstigen und durch allzu schonende Behandlung sie sogar befestigen. Er muß vielmehr in Verbindung mit der Polizeibehörde sie allmählig zu vertilgen suchen. So war es eine offenbare Beschützung der National-Unsittlichkeit, wenn der Code civil Napoleon art. 230. gebot: „daß die Ehefrau auf „Scheidung wegen Ehebruch nur dann klagen dürfe, „wenn der Ehemann eine Beischläferin im Hause „gehalten habe," in welchem Fall auch nur (nach dem Code pénal art. 339.) die Strafe des Ehebruchs gegen den Ehegatten, und zwar die nach Qualität und Quantität der Verletzung höchst geringe und unpassende Strafe von 100 bis 2000 Franken statt findet. Sollte nicht eine fast gleiche Nachsicht das neue Baierische Strafgesetz auf den Ehebruch art. 401. von 8 Tagen bis 1 Monat Gefaugniß, gegen den Ehemann und 1 bis 3 Monate Gefängniß bei der Ehefrau veranlaßt haben? *) —

---

*) Etwas weniger gelind, jedoch nicht der Rechtsverletzung ganz angemessen, sind die in dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen §. 1315. fg. vorgeschlagene Strafen, fast eben so, wie in dem Oester. Gesetzb. über schwere Polizei-Uebertretungen. S. 121.

Offenbar ist es um die Sittlichkeit geschehen, wenn solche geringe Strafen den heiligsten Vertrag gegen Verletzung unschätzbarer Rechte schützen sollen, und dagegen ein anderer Betrug, wo es doch nur auf Geld ankommt, mit weit härterer Freiheits- und Leibes-Strafe geahndet wird.

Man hat zu Erreichung eines Maasstabs der Bestrafung den Versuch gemacht, alle Verbrechen nach dem Grad der Gefährlichkeit derselben zu betrachten, und sie hiernach in drei Classen zu sondern. Die erste soll diejenigen Rechtsverletzungen umfassen, welche eine allgemeine Gefährlichkeit ihres Urhebers verrathen, nemlich die Fähigkeit desselben, unter gleichen Umständen, jedes andere Verbrechen begehen zu können; die zweite solche Verbrechen, welche den Thäter nur in gewisser Rücksicht gefährlich und zu gewissen Arten der Verbrechen geneigt darstellen; die dritte endlich alle niedere Uebelthaten, welche noch keinen festen gesetzwidrigen Willen oder grobe Bösartigkeit zu erkennen geben.*) Allein wie schwankend diese Eintheilung sey, wie schwer es sey, sie praktisch anzuwenden, ergiebt sich schon aus den angeführten Definitionen. Um nur bei der ersten Classe stehen zu bleiben, wie läßt sich folgern, daß der, welcher sich des Hochverraths oder der Nothzucht, oder

*) Siehe Herrn Hof- und Justiz-Raths D. Tittmanns Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. S. 20. fg.

des Straßenraubes, oder eines sonst lebensgefährlichen Angriffs schuldig macht, für allgemein gefährlich oder jedes andern Verbrechens fähig zu achten sey? — Der Hochverrath rührt mehrentheils aus beleidigtem Ehrgeiz, oder aus einem irregeführten Patriotismus her; ein solcher Verbrecher, der sonst die edelsten Gefühle hat, wird die Vergiftung, die hinterlistige Betrügerei, oder ein falsches Zeugniß um den Tod seines Mitbürgers zu bewirken, verabscheuen. Eben so wenig läßt sich von dem, der aus thierischer Begierde eine Weibsperson mißhandelt, präsumiren, daß er unter gleichen Umständen eines lebensgefährlichen Betrugs oder der Vergiftung, des Meuchelmordes, des Hochverraths, sich schuldig machen würde. Vom Raub und Straßenraub, wenn er nicht durch langwierige Uebung zum Handwerk geworden ist, läßt sich eben so wenig auf allgemeine Gefährlichkeit des Subjects eine richtige Folgerung ziehen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, daß Räuber, die es nur unter gewissen Umständen waren, zugleich edele Gesinnungen hatten, und eines Betrugs, Diebstahls, oder andern hinterlistigen Verbrechens unfähig waren.

Höchstens ließe sich der Grundsatz aufstellen: daß gewaltsame Verletzungen eine Neigung der Thäter zu ähnlichen Gewaltthaten, und so auch hinterlistige Verbrechen eine Gemüths-Neigung zu ähnlichen Uebelthaten anzeigen. Diese Präsumtion kann bei der Untersuchung und Beweißführung von einigem Nutzen seyn: aber was soll

sie zum Maasstab der Verbrechen beitragen? Man bleibe doch lieber bei der einleuchtenden äußeren Beschaffenheit der zugefügten Verletzung stehen, um darnach die Größe des Verbrechens und dessen Bestrafung zu messen, und verirre sich nicht auf dem schlüpfrigen Wege einer subjectiven Würdigung der Gemüthsfähigkeit, die sich aus der Größe der begangenen That nur sehr unvollkommen folgern läßt.

3) Die Gradation der moralischen und physischen Zurechnung, welche in der 1. Abtheilung 2. und 3. Abschnitt vorkommt, scheint einigen Beurtheilern a) ein zu großes Detail zu enthalten; auch finden sie es b) nicht rathsam, logischen Wahrheiten und Regeln, welche von dem, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, abstrahirt sind, ein gesetzliches Ansehen zu ertheilen. Erschöpfend könne eine solche Sammlung doch nie seyn; der Richter werde in den Operationen seines Geistes dadurch gehemmt, und der Verbrecher selbst könne zu einem planmäßigen Betragen, dadurch verleitet werden, um den Richter noch mehr irre zu führen.

Allein, es ist darauf zu erwidern:

ad a) der Verf. bestimmte, (wie schon in der Note angedeutet ist) die Gründe der verminderten Zurechnung, bei welchen eben jenes ausführliche Detail sich findet, bloß zur Instruction für die Gerichtshöfe: wenn es daher zur wirklichen Abfassung eines Gesetzbuchs kommt, sind diese davon sorgfältig abzusondern und die Milderungs-

fälle in dem Gesetzbuch nur allgemein anzugeben, ohne auf die bestimmte Abstufung des Straf-Verhältnisses einzugehen. Daß nun die hier auf 28 Seiten beschränkte Erörterung nach diesem Zweck zu weitläuftig sey, wird sich schwerlich behaupten lassen; auch ist dem Verf. kein Satz angegeben worden, welcher davon wegbleiben könnte. Der Richter findet hier die moralische und physische Zurechnung, und alles, was daraus zur Bestimmung der ordentlichen Strafe sowohl, als zur Milderung oder Schärfung derselben folgt, im besten Zusammenhang dargestellt, anstatt daß in andern Gesetzbüchern diese wichtigen Gegenstände zerstreut und fragmentarisch, auch unbestimmt vorgetragen werden, wodurch die nöthige Ueberzeugung von dem richtigen Ebenmaaß der Strafe verschwindet. *) Es war hier aber um so mehr um Vollständigkeit und Bestimmtheit zu thun, da dieser Entwurf für ein Reich abgefaßt wurde, wo es an Vorarbeiten dieser Art ganz fehlt, wo die philosophische Rechtslehre nur wenige Vorschritte gethan hat, oder gar unbekannt ist; wo es daher sehr nothwendig scheint, dem Richter über die Milderungs- und Schärfungs-

---

*) Das neue Königl. Baier. Strafgesetzbuch behandelt diese Gegenstände in 4 Kapiteln, nemlich im 1. Buch 2. — 5. Kap. S. 16 — 57. mithin auf nicht weniger als 41 Seiten: und doch sind art. 91 — 93 alle Hauptmomente nur angegeben, nicht in einen verhältnißmäßigen Maasstab gebracht.

gründe und den Maasstab derselben bei Anpassung der Strafen möglichst bestimmte, wenn schon nicht ganz auslangende, Vorschriften zu ertheilen, anstatt solche, wie bisher, einer gefährlichen Willkühr preis zu geben. Es würde jedoch nöthig seyn, bei einer daraus für die Gerichte abzufassenden besondern Instruction, von der hier beobachteten lakonischen und skeletmäßigen Form abzuweichen, auch mehrere Gründe und Erläuterungen beizufügen. Der Verf. konnte dies nicht bei dem hauptsächlich systematischen Zweck seiner Arbeit; er begnügte sich daher auf seine, diesen Gegenstand erschöpfende ältere Abhandlungen: Entwurf eines Maasstabs der gesetzlichen Zurechnung und der Strafverhlätnisse, und 2) Critik des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuchs für die Königl. Baierischen Staaten ꝛc. zu verweisen.

ad b) Der Zweifel gegen die Rathsamkeit jener Bestimmungen löset sich zum Theil dadurch, daß solche nur zur Instruction der Gerichtshöfe dienen, und nicht als allgemeines Gesetz bekannt gemacht werden sollen. Zwar kann der Richter dabei zuweilen in der Freiheit seiner Entscheidung gehemmt werden: dies wird jedoch nur in seltenen Fällen geschehen; wollte man darum die Sache selbst für nicht rathsam achten, so müßte man mit gleichem Recht alle andere gesetzliche Bestimmungen der Strafbarkeit und des Beweises verwerfen, weil solche zuweilen eine Ausnahme von der Regel erfordern.

Dem Verf. ist nicht gezeigt worden, wo sich ein bemerklicher Mangel in dem von ihm entworfenen Maasstab finde? er bescheidet sich gern, daß solcher, wie bei jedem andern Entwurf, gar wohl möglich sey: aber es scheint ihm doch rathsamer, dem Richter eine gewisse Norm der Zurechnung vorzuschreiben, und die in der Anwendung etwa vorkommenden Zweifel von der höhern Behörde in jedem Fall entscheiden zu lassen, als der subjectiven Ansicht des Richters so freien Spielraum zu verstatten. Der Richter darf nicht zugleich Gesetzgeber seyn: wenn er die sich darstellenden Thatsachen unter das Gesetz subsumirt, wenn er die Identität der gegebenen Fälle und die Beweise derselben gehörig prüft; so leistet er schon genug und man verlangt zu viel, wenn man die Grade der Strafbarkeit seiner subjectiven Ansicht so ganz überlässet. Man stellt seine Geisteskräfte und seine Unbefangenheit auf eine gefährliche Probe. Das Gesetz muß ihn unterstützen. Findet er dasselbe, (oder die hier statt habende Instruction) für einen gegebenen Fall nicht auslangend, oder ganz unpassend; so ist es besser, daß die gesetzgebende Behörde ihm dazu, auf seine Anfrage, Vorschrift ertheile und hiernach eine allgemeine Erläuterungs-Instruction abfasse, als daß die erläuternde Ergänzung oder Abänderung jedem entscheidenden Gerichtshof freistehe, woraus sich, nach bisherigen traurigen Erfahrungen, eben so verschiedene Gerichts-Observanzen bilden, als es verschiedene Gerichtshöfe giebt. In dem neuesten Baierischen Strafgesetzbuch, (welches

diesen wichtigen Theil des Straf-Verhältnisses erschöpfender und bestimmter, als alle vorhergehenden Gesetzbücher, darstellt) wird Art. 95. diese Willkühr des Richters dadurch einigermaaßen beschränkt, daß der Richter nicht befugt seyn soll, die gedrohete Strafgattung selbst zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern; sondern daß er nur da, wo das Gesetz ein Minimum und ein Maximum setzt, seine Entscheidung innerhalb dieser Grenzen abzufassen, außerdem aber bei entstehenden erheblichen Zweifeln Höchsten Orts Entschließung einzuholen habe.

Allein die Zwischenräume dieser Grenzbestimmungen sind bei verschiedenen Verbrechen sehr ungleich, ohne daß die Gründe dazu angegeben werden; so ist das dem Richter überlassene Maas der Zuchthaus-Strafe 8- bis 12jährig, 12- bis 16jährig, 16- bis 20-, auch 12- bis 20jährig,*) mithin nach den sehr verschiedenen Zwischenräumen von 2 zu 3, von 3 zu 4, von 4 und 3 zu 5. Bei dem 2ten Grad der Brandstiftung, Art. 249., wird jedoch statt der Kettenstrafe, bei minderer Strafbarkeit, Zuchthaus aber nicht unter 16 Jahren verordnet, mithin das Maximum, wie es scheint, auf Lebenswierigkeit dieser Strafe gesetzt. Noch ungleicher sind diese Zwischenräume bei der Arbeitshaus- und Gefängniß-Strafe: bei jener bald 1 — 4, bald 1 — 3, bald 2 — 6, bald 4

*) Art. 152. 155, 160. 161. 165. 175. 183. 237. 347.

— 8jährig:*) bei dieser 3 Tage bis 9 Monate; 8 T. — 2 bis 3 und 6 M.; 14 T. — 3 M.; 1 — 6 M.; 1 M. — 1 Jahr; 6 M. — 1 Jahr; 6 M. — 2 Jahre.**)

Nach den Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche I. B. S. 235. soll der Richter bei Ausmessung der Strafe in einem gegebenen Fall (in concreto) so verfahren, daß er, wenn das Verbrechen nach seinem bestimmten Begriff, ohne mindernden oder erschwerenden Umstand vorhanden ist, zwischen jenem minimo und maximo die mittlere Summe herausnehme, dagegen, bei mindernden Umständen, die geringere, bei erschwerenden, die höhere Stufe wähle. Diese Wahl umfaßt jedoch nicht eigentliche Schärfungs- oder Milderungsgründe; denn darunter werden solche verstanden, wegen welcher die Strafgattung selbst abzuändern sey, und worüber nur der Regent zu entscheiden habe.

Nach diesem allen wird es nicht klar, a) warum der Spielraum des richterlichen Ermessens bei gewissen Leibes- und Freiheitsstrafen größer seyn soll, als bei andern, da doch die erschwerenden und mindernden Umstände bei großen und kleinen Verbrechen auf gleiche Art wirksam seyn können, wenn man einige Verbrechen ausnimmt,

*) Art. 165. 175 — 189. 206. 220. 242. 251. 253. 328.

**) Art. 215. 253. 367. sq. 370. 371. 375. 381. 384. sq. 399. 400. 422.

welche ein erschwerender Umstand zu einer besondern Gattung gemacht hat. Oder soll vielleicht das unvorsätzliche Verschulden (culpa) bei schweren Rechtsverletzungen weniger geachtet werden, als bei geringen? welches doch offenbar gegen das richtige Verhältniß der moralischen Zurechnung anstoßen würde, weil jenes Verschulden bei schweren Verbrechen schon dadurch schärfer, als bei geringen, bestraft wird, daß es mit einem Theil der Hauptstrafe zu verbüßen ist.

Es ist ferner b) bei solchen Verletzungen des Eigenthums, wo die Strafe nach der Quantität des Schadens gemessen wird, nicht klar, wie der Richter den ihm gelassenen Spielraum theils zu diesem Maaßstab des Verbrechens an sich, theils zu den erschwerenden oder mindernden Umständen gebrauchen solle? — Es sind daher bei gleichen Umständen sehr ungleiche Urtheile zu befürchten.*)

*) Der sehr sentimentale Recensent in der Leipz. Litt. Zeit. Nr. 262. (1814.) hält selbst jenes Strafsystem des Bair. Gesetzb. für allzustrenge. „Das Gesetz solle „dem Richter — nicht befehlend, sondern nur belehrend, andeuten, welche Art von Strafe zu verhängen seyn möchte, keineswegs aber, welche unbedingt verhängt werden müsse. Denn diese hänge „bloß von der Individualität ab. Das Strafgesetz könne nichts weiter seyn, als ein dem Richter „vorgehaltener Annäherungspunkt, dessen Gebrauch dem richterlichen Ermessen überlassen seyn „müsse u. s. w.“ So wäre denn der Richter eigentlich Gesetzgeber für jeden Fall, nach subjectiven An-

Nach dem von dem Verfasser des vorliegenden Entwurfs angenommenen System ist die, bei voller Zurechnung statthafte, ordentliche Strafe zu jedem Verbrechen bestimmt; außerdem findet aber (nach dem 2ten und 3ten Tit. der I. Abtheil.) jeder erschwerende oder mindernde Umstand seinen eignen Platz; dem Richter ist das progressive Verhältniß angegeben, und da, wo die Imputation aus der Natur der Handlung, ingleichen die Verstandes- oder Sinnes-Fähigkeit des Thäters nothwendig eine Prüfung erfordert, das Urtheil des Richters an das Gutachten der Sachverständigen gebunden; die Concurrenzfälle sind berechnet, und es ist zugleich bestimmt, wie gewisse Strafen, um die Schärfung oder Minderung in gewissen Fällen bewirken zu können, in andere analoge Strafen zu verwandeln sind. Diese Verwandlung, welche aus rechtlichen Gründen geschieht, bedarf nicht der Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, wodurch nur die nöthige Beschleunigung der Criminalsachen zu oft gehemmt werden würde. Eine Verwandlung aus landesherrlicher Gnade kann nach den Grundsätzen des Verf. S. 52. nur äußerst selten bei Majestäts-Verbrechen statt finden; die im Bairischen Strafgesetzbuche Art. 95 — 115. bemerkten Fälle hingegen, in welchen der Richter auch ohne Anfrage von der gesetzlichen

---

sichten, und das Gesetzbuch ein beliebiges Handbuch, dessen Gebrauch seiner Weisheit und seinem guten Willen untergeordnet bliebe.

Strafe durch Schärfung oder Minderung abweichen dürfe, sind nicht die einzigen dieser Art: denn die Nothwendigkeit, die Strafe zu verwandeln, tritt bei allen Minderungs- oder Schärfungsgründen ein, welche, wegen ihrer einzelnen Wichtigkeit, oder wegen ihrer Concurrenz mit andern, theils die moralische, theils die physische Zurechnung beträchtlich verändern können, wie sich aus Zusammenhaltung des 2ten und 3ten Titels ergiebt.*)

So wie die physische Zurechnung nur bestimmte allgemein haltbare Momente auffaßt; eben so muß es auch die moralische, welche der Gesetzgeber berücksichtigt; alle übrige Modification der letztern, die nach Verschiedenheit der Subjecte ins Unendliche geht, liegt außer dem Wirkungskreise der Criminal-Gerichte; sie kann höchstens nur der Polizeibehörde zu einigem muthmaßlichen Anhalten dienen, wenn es darauf ankommt, bestrafte Verbrecher zu bessern, und sie durch Aufsicht und Angewöhnung zu einem ihren Verhältnissen gemäßen Lebenswandel zurückzuführen. Daher ist es um so wichtiger und nothwendiger, dem Criminal-Richter die Grenzlinie, welche er beobachten muß, objectiv-genau vorzuzeichnen, damit weder seine subjective

*) Was hier und im Folgenden gegen das Baier. Strafgesetzbuch erinnert wird, trifft auch mehr oder weniger den Tittmannischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Sachsen §. 94—100.

Vorstellungsart, noch die subjective Fähigkeit und besondere Triebfeder des Verbrechers, dabei zum alleinigen Maaßstab diene. Das Baier. Strafgesetzbuch, welches Art. 91 — 94. den Maaßstab der Strafbarkeit darstellt, legt dem Richter auf, theils die Beschaffenheit der That, theils die Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers zu berücksichtigen. Allein, wenn bei der erstern Art. 91. die Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung in Anschlag kommt; so ist dieß allerdings ein Moment für den Gesetzgeber, um die Hauptstrafe zu bestimmen; aber nicht für den Richter, um darnach in jedem besondern Fall die Strafe anzumessen: mithin gehört dieser allgemein ausgesprochene Maaßstab gar nicht in das Gesetzbuch. Im 92sten Art. heißt es:

„Rücksichtlich der Gesetzwidrigkeit des „Willens steigt die Strafbarkeit, 1) je zahl„reichere und wichtigere Beweggründe für die „Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, „je mannichfachere und größere Pflichten von „dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr „der Verbrecher im Stande war, diese Pflich„ten klar und deutlich zu erkennen.“

Ich antworte darauf: ein solcher relativer Maaßstab, der nur durch Vergleichung mehrerer gegebenen Fälle sich darstellen kann, hilft dem Richter gar nichts, der gewöhnlich nur einen Fall zu entscheiden hat. Ueberdieß ist die-

ser vergleichende Maaßstab auch an sich nicht haltbar; denn das Gesetz fordert nur einen Beweggrund für dessen Beobachtung, diesen nemlich, daß keine Rechtsverletzung entstehe. Hat der Verbrecher noch mehrere Gründe, die ihn hätten abhalten können, z. B. daß er dem Verletzten durch Dankbarkeit oder Freundschaft verpflichtet war, daß die Erhaltung seiner Familie durch das Verbrechen aufs Spiel gesetzt wurde u. s. w., so ist er allerdings in reinmoralischem Sinne strafbarer, als ein anderer, der nicht in diesem Falle war; aber die gesetzliche Zurechnung kann dadurch nicht erhöhet werden. Nur die Verletzung gewisser Subordinations- und Familien-Pflichten, insofern diese nach dem Gesetz eine eigene Rechtsverletzung ist, vermehrt hier die Strafbarkeit, besonders bei persönlichen Verletzungen, welche Vermehrung jedoch objectiv und allgemein durch das Gesetz zu bestimmen, nicht aber dem subjectiven Ermessen zu überlassen ist. Ferner soll (nach Art. 92.) die Strafbarkeit um so mehr steigen,

„II) je größere Hindernisse die Ausführung des „Verbrechens erschwerten; je mehr Dreistigkeit und Muth, je mehr Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften, erfordert und „angewendet wurde, um die That vorzubereiten „oder zu vollbringen; III) je geringfügiger die „äußern zufälligen Veranlassungen waren, wel„che den Verbrecher gereizt, verleitet und ver„führt haben; je mehr derselbe aus eigenem

„innern Antriebe die Uebertretung beschlossen, „und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst „aufgesucht hat; IV) je mehr der Verbrecher „durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, „durch Angewöhnung, schlechte Lebensart u. „dergl. verwildert und zu Verbrechen aufgelegt „ist; V) je bösartiger und gefährlicher die Be„gierden und Leidenschaften gewesen sind, aus „welchen er gehandelt hat."

Hiergegen findet zuvörderst die obige Einwendung statt, daß ein relativer Maaßstab, der nur durch Vergleichung mehrerer zusammentreffenden Fälle anwendbar wird, von sehr geringer Brauchbarkeit ist. Aber es liegt überdieß ein unheilbarer Fehler in den Kennzeichen dieses Maaßstabes selbst. Die Hindernisse, welche der Verbrecher zu überwinden hatte, beweisen allerdings seinen beharrlichen Vorsatz: aber der freie Entschluß zur That mit vollem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit derselben ist ja schon allein zur vollen Zurechnung hinreichend; wozu also noch die Erwägung mehrerer oder wenigerer Hindernisse? und wer vermag das Gewicht derselben zu berechnen? Ueberdieß muß der Gesetzgeber mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er einerseits die Hindernisse als Erhöhungsgründe der Strafbarkeit anrechnet, und andererseits solche Verbrechen, die wegen der guten Gelegenheit leicht zu begehen sind, z. B. den Diebstahl der Feldfrüchte, des Holzes im Walde, des Ackergeräthes u. s. w., härter, als andere, bestraft.

(Art. 218.) Wie viel Dreistigkeit, Muth und Körperkraft zu jedem Verbrechen erfordert werde? — ist ganz relativ und hängt von zufälligen Umständen ab; eben so zufällig ist das Maaß der dabei verbrauchten geistigen und körperlichen Kräfte; ein Individuum hat deren mehr, als ein anderes, macht daher auch einen größern Aufwand, ohne daß gerade dadurch die Intensität der That und die innere Triebfeder derselben sich in moralischem Sinn erhöhet. Dem Gesetzgeber ist das nothdürftige Maaß der Seelenkräfte, nemlich die volle Besonnenheit des Thäters, hinreichend; und so gnügt ihm auch, daß die physische Kraft desselben die That hervorgebracht habe — gleichviel, ob ein Uebermaaß, eine große Anstrengung beiderlei Kräfte, dabei bemerklich sey, oder nicht. Diese Aeußerung ist Folge des Temperaments, des Gemüths-Charakters, der Erziehung; sie ist an sich sehr trüglich, sie hat eine unendliche Schattirung, sie führt den scrupulösen Richter in ein Labyrinth von Muthmaßungen; und gehört daher nur für den reinen Moralisten und Theologen, auch allenfalls da, wo sie das Individuum sehr auszeichnet, für das Polizei-Tribunal, bei zeitigen Strafen, welche, nach ihrer Abbüßung, noch eine Besserungs-Diät und Polizei-Aufsicht erfordern. Zum Criminal-Fach ist diese reinmoralische Imputations-Lehre nicht brauchbar, weil der Richter sie nur sehr unvollkommen anwenden könnte, und wenn er sich darauf einließe, mehr willkührliches Unverhältniß und Unrecht, als

regelmäßige Einheit seiner Aussprüche, hervorbringen würde. Eben so wenig kann ad IV. et V. die mehr oder mindere Angewöhnung und schlechte Lebensart des Verbrechers, die mehr oder mindere Bösartigkeit und Gefährlichkeit seiner Begierden und Leidenschaften, aus welchen er gehandelt hat — ein hinreichender Grund seyn, die ordentliche Strafe zu schärfen. Wenn diese Gemüths-Anlagen sich entweder durch Rückfälle, oder durch die eigne Gefährlichkeit der zugefügten Verletzung äußern, findet schon an sich, nach dem Gesetz, eine erhöhte Bestrafung statt; außerdem aber würde es ganz unausführbar seyn, diese innern Triebfedern, wegen ihres ganz relativen und daher unbestimmbaren Verhältnisses, in den Maaßstab der Strafbarkeit aufzunehmen. Es würde auch zu hart seyn, dem, durch natürliche Anlagen oder Angewöhnung, besonders bösartigen Verbrecher diese Eigenschaft als Schärfungsgrund anzurechnen; die Abwendung der davon zu befürchtenden Gefährlichkeit liegt allein der Polizei-Behörde ob, welcher gelindere Mittel zu Gebote stehen.

Eben so wenig können dagegen die Vermuthungen einer mindern Bösartigkeit, welche aus dem vorigen Lebenswandel des Verbrechers, aus der Verführung, aus dem Reiß durch Gelegenheit (Art. 93. 94.) hergenommen sind, allgemein haltbare Milderungsgründe seyn; sondern der Criminal-Richter beschränkt sich auf solche unzweideutige Kennzeichen der Uebereilung,

welche die Rechtsverletzung selbst begleiten oder unmittelbar auf sie folgen, und durch den daraus offenbaren Mangel am böslichen Vorsatz, oder durch die zeitige Abwendung oder Verminderung des Schadens, das böse Beispiel eben so vermindern, wie die aus dem Alter, der Sinnes- und Gemüths-Schwäche, der unverschuldeten heftigen Gemüthsbewegung und Betäubung, abzunehmende Verminderung der Schuld. Verführung und leichte Gelegenheit können höchstens nur bei der unerlaubten Geschlechtslust und bei allen Verletzungen des Sittengesetzes, welche die Polizei zu ahnden hat, zu einiger Entschuldigung gereichen. Armuth und drückende Noth sind bloß bei dem geringen und durch keinen erschwerenden Umstand qualificirten Diebstahl hinreichende Milderungsgründe, mithin nicht so allgemein, wie a. a. O. Art. 93. ausgedrückt ist. Die mindere oder mehrere Bösartigkeit des Thäters, welche man aus seinen vorherigen Handlungen und Verhältnissen folgern kann, ist (außer dem schon an sich verpönten Fall der Wiederholung) kein Grund, die Strafbarkeit in dem gegebenen Fall zu erhöhen, sondern eine Vermuthung, ein allgemeines Indicium, zur Verstärkung des Beweises.

Wenn man sich nicht getraut, durch ein allgemeines Gesetz den Untergerichten über die moralische Zurechnung, wie bei der physischen, bestimmte Vorschriften zu geben; so vermeide man doch wenigstens jenen, bald weitern, bald engern,

nicht nach gewissen practisch haltbaren Grundsätzen geordneten Spielraum, welcher offenbar die Grenzen überschreitet, welche zur Erreichung möglichster Gleichheit in den Strafurtheilen nothwendig sind. Statt dessen wäre es doch noch besser, so viel in dem Gesetzbuch zu bestimmen:

1) Wenn sich aus den Umständen klar ergiebt, daß die That nach bedächtlicher Vorbereitung ausgeführt worden; so ist (außer den Fällen, wo das Gesetz diese Qualification des Verbrechens besonders verpönt) die Strafe von der höhern Criminal-Instanz zu verschärfen.

2) Eben dieß gilt von der nöthigen Verschärfung wegen des Gegenstandes, der Zeit, des Orts und anderer Umstände der begangenen That.

3) Wenn aber das Untergericht überzeugt ist, daß die That, wegen Alters-, Sinnes- und Gemüths-Schwäche, oder Unwissenheit, oder Mangel an Aufmerksamkeit, oder wegen Verhinderung des freien Willens, nur als culposes Verschulden anzurechnen sey; so kann die ordentliche Strafe nicht statt finden, sondern ist von der höhern Behörde, durch Minderung oder Verwandelung, zu mildern.

4) Die Art und den Grad der schärfern oder mildern Strafe in jenen Fällen sub 1 — 3. bestimmt diese Behörde, nach der ihr darüber ertheilten besondern Instruction.

5) Wenn die Unterbehörde, wegen ermangelnder Zurechnung, den Thäter ganz frei spricht, oder

ihn einer polizeilichen Correction unterwirft; so bedarf es keiner weitern Cognition der höhern Behörde.

Daß, bei Zusammentreffung mehrerer Milderungsgründe, die Strafe doch nur bis auf einen gewissen Theil herabzusetzen und, wenn das Gericht Anstand dabei finde, solches zur höchsten Begnadigungs-Behörde zu berichten sey — hat keinen rechtlichen Grund.*) Das Criminal-Gericht — in erster oder doch in zweiter Instanz — muß eben sowohl befugt seyn, aus erwiesenen Rechtsgründen, welche das Verschulden vermindern oder ganz hinwegnehmen, das angemessene Urtheil zu fällen, als es ihm zukommt, wegen Mangel am Beweise, den Angeschuldigten von der Instanz, oder selbst von dem Verbrechen, loszuzählen. Nur bei Zweifeln über die Kraft des Beweises, und bei einer Stimmen-Gleichheit, ist die Entscheidung entweder durch Adjunction mehrerer Mitglieder, oder durch ein höheres Gericht, zu bewirken.

4) Der III. Titel von der physischen Zurechnung mußte dem IIten von der moralischen, gegen die in andern Systemen beobachtete Ordnung, um deswillen nachgesetzt werden, weil sowohl die active, als die passive Theilnahme, in meh-

---

*) Man vergleiche damit den Baierischen Straf-Codex I. Th. Art. 95. und 96. und den Tittmannischen Entwurf §. 546. 547.

reren Fällen, ihre Strafbestimmung, nach der dabei zu präsumirenden moralischen Tendenz, als vorsätzliches Verschulden, oder als muthwillige oder fahrlässige Culpa erhält. Dabei ist noch von der Concurrenz beider Zurechnungsarten folgende Erläuterung zu geben:

Der Richter muß, bei Abfassung seines Strafurtheils, zuerst den Grad der physischen Zurechnung bestimmen, sodann aber fragen, wie solcher moralisch anzurechnen sey? — Dadurch kann die Quantität der Strafe, bei geringer physischer und geringer moralischer Theilnahme, auf ein Minimum, auf bloße polizeiliche Correction herabsinken. Diese doppelte Untersuchung ist jedoch nicht nöthig, wenn sich sogleich ergiebt, daß die That, nach dem Gesetz, moralisch nicht angerechnet werden könne. Der Hauptverbrecher kann moralisch weniger strafbar seyn, als der geringste Mitschuldige; daher ist die besondere Ausgleichung beider Strafverhältnisse sehr wichtig, und die Gesetze, welche beide vermischen, oder doch die Vermischung und Zusammenfassung derselben dem dunkeln subjectiven Gefühl ganz überlassen, sind von der Vollkommenheit weit entfernt, welche Gott den weltlichen Strafgerichten beschieden hat. Man wendet zwar ein:

„die Kraft der Milderungsgründe sey nach der
„Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung
„selbst zu bestimmen; ihnen sey daher nicht
„stets eine gleiche Kraft zuzuschreiben, sondern

„diese sey nach dem Verhältniß der Handlung
„zu berechnen rc.“ *)

Allein die Gradation der Culpa bis zum böslichen Vorsatz ist ganz eben dieselbe bei geringen, wie bei großen Verbrechen; auch bei letztern ist jede allgemeine Verminderung des Verschuldens zu berücksichtigen. Die Strafen der mindern Schuld verhalten sich aber bei verschiedenen Verbrechen, wie die auf selbige gesetzten Hauptstrafen des vollen Verschuldens; schon dadurch wird z. B. der culpose Todtschläger härter bestraft, als der gleich culpose Beschädiger der Gesundheit und des Eigenthums. Wer wollte aber noch außerdem die größere Rechtsverletzung schärfer zurechnen, und bei schweren Verbrechen, z. B. beim Hochverrath, bei der Brandstiftung rc., gewisse Milderungsgründe gar nicht statt finden lassen? —

B. Besondere Anmerkungen.

ad pag. 2. n. 5. Auswärts begangene Verbrechen gehören nicht unter den Staats-Vertrag; jedoch wäre es gut, wenn alle Nationen sich vereinigten, keinen fremden Verbrecher zu dulden. Es ist aber sehr inconsequent, wenn man, wie bisher, gewisse Verbrecher, z. B. Deserteurs, Contrebandiers rc., aufnimmt, andern aber den Prozeß macht, oder sie ausliefert. Inländer, die

*) Siehe den Tittmannischen Entw. §. 543—545.

auswärts verbrochen haben, eben so zu strafen, als wenn sie im Lande verbrochen hätten, (Baierisches Strafgesetzb. S. VIII.) ist eine Ausdehnung der Straf-Justiz auf allgemeine Moralität, wohin jene jedoch nicht reichen soll.

ad pag. 19. c. Hier würde im ersten Fall nur geringe Culpa, im zweiten, statt des Vorsatzes, grobes culposes Verschulden anzunehmen seyn.

ad pag. 26. Man hat neuerlich den Begriff der Vollendung der That und der vollen Strafbarkeit auf den hier angenommenen 5ten Grad zurückgeführt, mithin die physische Wirkung nicht erfordert.*) Daß dieß in moralischem Sinne ganz richtig sey, ist unbezweifelt; aber noch reinmoralischer würde es seyn, denjenigen, der die That mit der deutlichen Erklärung, sie ausführen zu wollen, wirklich anfängt und in diesem Anfang unterbrochen wird, mit der vollen Strafe zu belegen. Hier kommt es jedoch nur auf weltliche Strafe, auf eine analoge Erwiederung des zugefügten Uebels an, und das Uebel ist offenbar minder groß, wenn die That nicht die bezielte physische Wirkung äußert. Daß man bei gewissen Staats-Verbrechen und bei Verbrechen mit gemeiner Gefahr den Willen so hart, wie die volle That, bestraft, rührt daher, weil bei diesen die

---

*) Herrn Hofr. D. Tittmanns Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen §. 291 — 293. Code pénal Napoléon art. 301.

Wirkung an sich nicht bestimmbar ist; daher die vorbereitete Gefahr, wegen ihrer unabsehbaren Größe, schon selbst die Natur des Verbrechens ausmacht. Bei den andern Rechtsverletzungen aber würde es ein sonderbarer Contrast seyn, wenn man in den sehr wenigen Fällen, wo die Vorbereitung den Willen sattsam anzeigt und ohne Vollendung der That erkannt werden kann, z. B. bei der Vergiftung, den höchsten Grad der Strafe bestimmte, und dagegen solchen in den übrigen weit mehreren Fällen, wo der Wille erst durch die Vollendung sichtbar wird, auch nur für diese vorbehielte. Oder wollte man, um recht consequent zu seyn, auch in den Fällen, wo der bestimmte Wille sich nur durch Worte erklärt, diese Verkehrtheit des Herzens mit der vollen Strafe belegen, mithin den weltlichen Richterstuhl ganz an die Vorschrift des Evangeliums binden, nach welcher die bestimmte Absicht, in reinreligiösem Sinne, eben so strafbar ist, als die That? — Man würde selbst bei den wenigen Verbrechen, wo die Absicht aus der Vorbereitung sich ganz bestimmt ausspricht, oft in Verlegenheit kommen, wenn der Verbrecher aus Irrthum und Unwissenheit unzureichende Mittel gewählt, z. B. Gift, welches seine Kraft verloren, oder verdorbenes Schießpulver angewendet hätte.*) Man würde zweifeln,

*) Aber auch dieses wird, nach dem Tittmannischen Entwurf, a. a. O. mit der vollen Strafe belegt; eben so auch, wenn der Thäter nach einem todten Menschen

ob und wie der Schaden, welcher zufälligerweise aus der unerlaubten Handlung entsteht, den der Thäter also nicht gewollt hat, anzurechnen seyn möchte? Man würde endlich die andern Straf-Verhältnisse, welche aus der physischen Imputation entstehen, ganz aufheben und abändern müssen: der geringste Gehülfe und Rathgeber würde eben so strafbar seyn, als der Haupt-Anführer, weil sein Wille eben so böse wäre, und dem Aufträger käme die unterlassene oder unvollkommene Ausführung gar nicht zu statten.*) Das weltliche Strafgericht würde in dieser Tendenz dem göttlichen ohne Nutzen vorgreifen und gegen die Meinung des sinnlichen großen Haufens anstoßen.

Das Baier. Strafgesetzbuch Art. 37. und 38. achtet ein Verbrechen für vollendet, wenn nach dem gesetzlichen Begriff desselben die volle Wirkung vorhanden, oder, im Fall das Gesetz solche nicht bestimmt erfordert, die Handlung selbst vollkommen geendigt ist. Es ergiebt sich aber aus dem Folgenden, daß das letztere nur bei Verbre-

schießt, in der Absicht, einen lebendigen zu tödten, oder wenn er in eben dieser Absicht auf eine Puppe losschlägt, oder wenn der Dieb, statt eines Geldpackets, ein mit Sand u. dergl. angefülltes wegnimmt!! — Nach eben dieser Consequenz kommt es §. 616. fgg. bei der Beurtheilung des Kindermords nicht darauf an, ob das Kind gelebt habe, oder nicht?

*) Diese Consequenz wird jedoch im Tittmannischen Entw. §. 333. 340. 361. nicht beobachtet.

chen mit gemeiner Gefahr und bei gewissen Staatsverbrechen statt findet.

ad pag. 33. et 36. Das bloße Gefängniß, als Criminal-Strafe, sollte nicht lebenswierig seyn, sich auch nicht über 1 Jahr erstrecken. Eine seltene Ausnahme davon würde nur dann statt finden, wenn das Gefängniß, als Surrogat härterer Leibesstrafe, bei der vornehmern Classe, oder bei kränklichen Verbrechern, angewendet und mit nöthigen Erleichterungen für die Gesundheit verknüpft würde. Straf-Arrest und Confination sind von dem Gefängniß zu unterscheiden, und eigentlich nicht Criminal-Strafen, sondern Polizei-Ahndungen und Besserungsmittel. Diese können und müssen sich oft auf mehrere Jahre erstrecken. Der Festungs-Arrest, welcher bald hart, bald gelinde seyn kann, gehört nicht in die Reihe der ordentlichen Strafen; er ist ein außerordentliches Mittel, welches gegen gewisse Staatsverbrecher und zuweilen in Begnadigungsfällen gegen Verbrecher aus der höhern Volksclasse angewendet wird, daher auch lebenswierig seyn kann.

ad pag. 34. Die Züchtigung sollte auch an Weibspersonen, an Familienvätern und Greisen nicht öffentlich geschehen.

ad pag. 35. Die bisher gewöhnliche Abkürzung der Freiheits-Strafen, wegen angeblich guten sittlichen Betragens des Verbrechers, beruht auf eben so unhaltbaren Gründen,

als die willkührliche Verlängerung derselben, wegen geäußerten bösen und widerspenstigen Gemüths-Characters. Der Zweck zeitiger Strafen geht zwar auch dahin, den Verurtheilten zu bessern; aber ist nicht, wie neuere Philantropen wähnen, der Hauptzweck, welcher in dem nöthigen Beispiel des der That angemessenen Strafübels besteht: dieses muß jeder Verurtheilte vollständig leisten, seine anscheinende Besserung durch Zucht und Arbeit möge sich eher oder später äußern. Die Besserung ist an sich kein Verdienst, weil sie die Wirkung jeder Strafe seyn sollte. Sie kann nur den Vortheil haben, daß es weniger nöthig sey, den der Criminal-Strafe Entlassenen durch Polizei-Aufsicht zu einer ordentlichen Lebensart zurückzuführen. Ohnehin sind ja auch jene Aeußerungen fast immer nur scheinbar, wegen des Zwanges, in welchem der Bestrafte sich befindet; und wenn es besonders (wie heut zu Tage in einigen Ländern) zur Observanz wird, fast jeden Sträfling, wegen guten Zeugnisses seines Zuchtmeisters, nach verbüßter Hälfte oder drei Viertheilen der Strafe, zu begnadigen; so macht dieser ins Publicum verbreitete Grundsatz nur Heuchler, und es ist um so weniger darauf zu bauen. Wollte man der anscheinenden Besserung ein so großes Gewicht zur Milderung der Strafe beilegen; so müßte ja auch die Todesstrafe gemildert werden, wenn (wie dieß gar oft der Fall ist) der Verurtheilte durch beharrliche Reue und Buße völlig gebessert zu seyn scheint. Dagegen sind

Aeußerungen von Bosheit und Starrsinn kein hinreichender Grund, die Criminal-Strafe zu verlängern; wohl aber begründen sie, nach verbüßter Strafe, eine längere Polizei-Aufsicht, und Anwendung solcher gelinder Besserungsmittel, von welchen man hoffen kann, daß der Starrsinnige sich zu einer ordnungsmäßigen Lebensart bequemen werde, da sie, wegen gelinderer Behandlung und mehrerer Freiheit des Bestraften, diese Hoffnung weit mehr begründen, als ein fortgesetzter Zwang im Strafhause, welcher überdieß, nach dem gemeinen Vorurtheil, die Wiederherstellung des guten Namens so sehr behindert. Ist der Bestrafte sogar, wegen ausgestoßener Drohungen, für ein gefährliches Subject zu halten; so treten dann die Sicherungsmittel ein, welche die Criminal-Polizei nach Inhalt des III. Abschn. S. 156. anzuwenden hat. Aber die vorher verdiente Criminal-Strafe deshalb zu verlängern, bleibt eine nie zu rechtfertigende Willkühr, welche nur der dringende Nothfall und der Mangel an jenen bessern Mitteln einigermaßen entschuldigen kann.

Nicht weniger unzweckmäßig erscheint die in neuern Zeiten beliebte (auch selbst in das Baier. Strafgesetzbuch Art. 12. als ordentliche Strafe aufgenommene) Detention im Zucht- oder Arbeitshause auf unbestimmte Zeit. Hierbei wird ebenfalls zu viel auf die anscheinende Besserung im Strafhause gerechnet, und ihr der Hauptzweck der Strafe nachgesetzt, der nur durch Bestimmtheit des Strafgesetzes erreicht werden kann.

Wenn der Unterrichter, oder vielmehr der Zuchtmeister, dem Gesetzgeber zu Hülfe kommen und das Strafmaaß in einzelnen Fällen aussprechen soll; so ist der Willkühr ein zu großer Spielraum gestattet. Auch ist nicht abzusehen, wie, insonderheit nach dem Baierischen Gesetz, diese Strafmethode ein heilsames Mittelglied zwischen der lebenswierigen Kettenstrafe und der sechzehnjährigen Zuchthausstrafe seyn werde? — und warum gerade zehnjährige ausgezeichnete Arbeitsamkeit, nebst Proben gebesserter Gemüthsart, erforderlich sey, um den Verurtheilten nach 16 Strafjahren zu entlassen? — Es ist leicht zu erwarten, daß jeder auf unbestimmte Zeit Verurtheilte sich allen Zwang anthun werde, um den Beifall seines Zuchtmeisters zu gewinnen, und daß ihm daher nichts Härteres widerfahren werde, als demjenigen, der wegen eines geringern Verbrechens zu 16jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ist.

ad pag. 36. et 38. Die gerichtliche Schanderklärung ist allemal mit einem Schandzeichen zu verbinden, weil sie sonst ohne Wirkung seyn würde. Das Tragen eines schändlichen Zeichens gehört daher auch zu den Fällen der gerichtlichen Schanderklärung sub II. A. Das Einbrennen eines Zeichens (Brandmarken) wird zwar in Schutz genommen, weil es bei Rückfällen den Beweis erleichtert: soll man aber deshalb den Bestraften, dem man die bürgerliche Freiheit zurückgiebt, noch zuletzt wie ein Thier behandeln?

und hat man nicht leichtere Mittel, Sträflinge, die auf Lebenszeit verurtheilt sind, vor andern kenntlich zu machen? — Nach dem französischen Code pénal art. 165. soll sogar jeder Verfälscher, der auch nur zu einer zeitigen Strafe verurtheilt ist, vorher gebrandmarkt werden!! —

ad pag. 40. no. 9. Das Veräußerungs-Verbot der Grundstücke, zu Aufbringung von Geldbußen, ist eben so, wie bei dem Vieh, dem Ackergeräthe und Handwerkszeuge, auf das Unentbehrliche einzuschränken.

Strafen am Eigenthum, welche nicht Bezug auf einen Theil des Vermögens, oder auf den zugefügten Schaden haben, sollten, um von der Veränderung des Geldwerths ganz unabhängig zu seyn, nicht nach einer gewissen Geldsumme, sondern in Vieh, Getreide, oder ähnlichen Naturalien, oder in dem Werth derselben, nach dem jedesmaligen Marktpreise, entrichtet werden.

ad pag. 45. Der Anfang des VII. Abschn. no. 1. 2. würde eigentlich zum Criminal-Prozeß gehören.

ad pag. 46. Die Verbindlichkeit aller Staatsbürger, zur Anzeige begangener Verbrechen, kann höchstens nur in Freistaaten statt finden, wo alle Bürger an den Regierungs-Rechten Theil nehmen, und dieses auch nur bei Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit; dabei sind aber die im II. Tit. §. 18. bemerkten Ausnahmen zu beobachten.

In monarchischen Staaten können bloß Staatsbeamte und Vormünder, mit obigen Ausnahmen, zu dieser Anzeige verpflichtet seyn, und zwar erstere nur bei solchen Verbrechen, welche sich auf ihren Wirkungskreis beziehen. Eben dieß gilt von der Anzeige künftiger oder noch fortwirkender Verbrechen, wenn derjenige, welcher sie unterläßt, nicht überführt wird, die That zugelassen zu haben, welche er ohne Anzeige und gerichtliche Hülfe hätte verhindern können, als in welchem Fall nach dem III. Abschn. S. 30. passive Theilnahme jeden Staatsbürger mehr oder weniger straffällig macht. Dieser Mittelweg ist wohl der beste, bei eintretender Collision der Pflichten gegen den Staat und gegen die Individuen, welche letztere in gewissem Verhältniß nicht weniger heilig sind, und ohne deren Beobachtung auf bürgerliche Tugend nicht gebaut werden kann.*)

ad pag. 49. lit. C. Man hat diese Stelle so verstanden: daß die Grausamkeit, mit welcher ein Verbrechen ausgeübt werde, die Strafbarkeit nicht

---

*) Man vergleiche damit den Tittmannischen Entw. §. 430 — 441., wo die Verpflichtung zur Anzeige weiter erstreckt wird, und auf ziemlich schwankenden Bestimmungen beruht. Das Baier. Strafgesetzbuch Art. 79. entschuldigt von dieser Anzeige nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grad Verschwägerte, insoweit nicht selbigen, wegen elterlicher oder ehelicher Gewalt, eine besondere Verhinderungs-Pflicht obliegt.

erhöhen solle. Allein, es ist ja schon der überlegten und vorbereiteten Grausamkeit ein höherer Platz des Verschuldens angewiesen, nemlich die Schärfung der von dem Gesetz dem böslichen Vorsatz gedroheten Strafe um die Hälfte derselben. Wenn aber zu einer listigen Vorbereitung sich noch zufälligerweise eine grausame Behandlung der verletzten Person gesellt, oder wenn, wie gewöhnlich, List und Grausamkeit vom Anfang an verbunden waren; so scheint in dieser Concurrenz ein höherer Grad von Bosheit doch nicht vorhanden zu seyn, wegen dessen die schon auf $1\frac{1}{2}$ ansteigende Strafe noch mehr geschärft werden müßte; und es fehlt ohnehin bei schweren Verbrechen, in welchen dergleichen grausame Behandlungen vorkommen, an Mitteln, die schon an sich harte Strafe noch mehr zu schärfen. Ueberdieß ist die Aeußerung besonderer Grausamkeit entweder Gewohnheits- und Erziehungsfehler, oder Folge sehr gereizter Leidenschaft; mithin in beiden Fällen kein haltbarer Schärfungsgrund, welcher nur den freien kaltblütigen Willen trifft.

ad pag. 50. sq. Die bürgerlichen Folgen der Strafen gehören eigentlich in das Polizei- und Civil-Recht, sind aber hier um deswillen berührt, weil der Criminal-Richter die Civil-Behörde zur Anwendung derselben zu veranlassen hat.

ad pag. 52. sq. Die Unverjährbarkeit der schwersten Verbrechen ist nur so zu verstehen, daß nicht alle Bestrafung aufhöre: wer einen solchen

Schaden gestiftet hat, dessen Andenken wenigstens ein Menschenalter lang fortwährt, und bei seinem Wiedererscheinen sich erneuern muß, der darf nicht ungestraft herumgehen; er ist daher, selbst nach 20 Jahren, nach der Größe seines Verbrechens, durch härtere oder gelindere Beraubung der Freiheit, (wohin der §. 55. lit. m. gebrauchte Ausdruck, Knechtschaft, abzuändern ist,) zur vollen Genugthuung, den Augen des Publicums zu entziehen. Neuere Gesetzgeber, welche diese Modification nicht statt finden lassen, sondern, nach dem Beispiel des römischen Rechts, selbst die schwersten Verbrechen durch zwanzigjährigen Stillstand für gänzlich erloschen achten, *) haben für die öffentliche Sicherheit und das nöthige Beispiel der Abbüßung nicht sattsam gesorgt; selbst die stärksten Anzeigen der Besserung (welche immer noch trügen können) heben bei Verbrechen, deren schädliche Folgen absolut-unersetzbar sind, die Pflicht zur öffentlichen Genugthuung nicht auf, obschon diese sich um etwas vermindert. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der Thäter ganz unbekannt geblieben sey, oder durch seine Flucht die Untersuchung verhindert, oder

---

*) Das Baier. Strafgesetzbuch Art. 140. Das Oesterr. Gesetzb. von Verbrechen §. 108. nimmt bloß die Verbrechen, worauf Todesstrafe gesetzt ist, von der Verjährung aus; es fehlt aber an einem hinreichenden Grunde, warum diese Ausnahme nicht bei jeder lebenswierigen Freiheits-Strafe statt finden sollte? —

wohl gar in der Zwischenzeit sich anderer Rechts-verletzungen schuldig gemacht habe? denn der Grund der Verjährung liegt in dem Ablauf eines Zeitraums, welcher die Folgen und dadurch das Andenken eines Verbrechens verwischt, oder doch vermindert. Andere spätere Verbrechen vermehren nur die Präsumtion radicaler Bösartigkeit, und daher den Bedarf anhaltender Besserungsmittel; motiviren aber nicht die öffentliche Strafe einer längst vergessenen Uebelthat, von der kein Beispiel zu erwarten ist. Wohl aber kommt es aus obigem Grunde darauf an: ob das Verbrechen zur öffentlichen Gewißheit gelangt sey, oder nicht? — Wenn ein Verbrechen erst mehrere Jahre nach seiner Ereigniß entdeckt wird, und erst dann durch Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes zur Kenntniß des Publicums kommt; so kann die Verjährung desselben auch erst von diesem Zeitpunct anfangen.*) Dabei versteht es sich von selbst, daß nach einem langen Zeit-

*) Man sehe den Gegensatz im Tittmannischen Entwurf §. 64. und im Oesterr. Gesetzb. von Verbrechen S. 107. Der ebendaselbst aufgestellte Satz: „die Verjährung „der Strafe komme nur demjenigen zu statten, der „von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen „habe, und solchen hätte zurückgeben können, ohne „sich selbst anzuzeigen rc.," legt ein zu großes Gewicht auf die Besserung und den Schaden-Ersatz. Der Zeit-Ablauf an sich gebietet schon eine Verminderung der Strafe, wenn der Hauptzweck derselben, das öffentliche Beispiel, nicht mehr erreicht werden kann.

raum die Herstellung des Thatbestandes bei den mehresten Verbrechen unmöglich wird, mithin auch dann von der Verjährung so wenig, als von der Strafbarkeit selbst, die Frage seyn kann.

ad pag. 64. n. 4. Daß die Tödtung des neugebohrnen Kindes, wenn sie aus Furcht vor Strafe und Schande des unehelichen Beischlafs geschieht, nicht als Mord, sondern nur als Todtschlag zu betrachten sey — hat man dem Verf. in dem Fall nicht zugeben wollen, „wo die Thäterin meh„rere Monate lang die Absicht gehabt habe, ihr „Kind zu tödten, jede auch noch so liebreiche Zu„redung von sich gewiesen, ihre Schwangerschaft „verheimlichet und hartnäckig geläugnet habe.“ — Allerdings scheint die Concurrenz aller dieser Umstände einen prämeditirten Todtschlag (oder Mord) zu bezeichnen: allein, es kommt doch darauf an, ob die liebreiche Zuredung so beschaffen war, daß die Geschwächte Mittel finden konnte, der öffentlichen Schande auszuweichen? sonst müßte die Furcht vor Schande und Strafe, wenn sie auch mehrere Monate vorher die Absicht, das Kind zu tödten, hervorbrachte, doch als fortwirkend, mithin die That als leidenschaftlich betrachtet werden, zumal die mütterliche Liebe (welche nur bei verworfenen Geschöpfen ganz ermangelt) schon an sich die Präsumtion einer leidenschaftlichen Uebereilung gründet. Indeß könnte der a. a. O. aufgestellte Satz besser dahin bestimmt werden:

„Die unehelich Geschwächte, welche ihr neu-
„gebohrnes Kind innerhalb der ersten drei Tage
„nach der Entbindung tödtet, hat die Präsum-
„tion für sich, solches aus Furcht vor der sie
„treffenden Schande gethan zu haben, ist da-
„her nur des einfachen Todtschlags schuldig,
„wenn die Umstände das Gegentheil nicht of-
„fenbar darthun." *)

Die Aufhebung aller Schande des unehelichen Beischlafs ist der öffentlichen Sittlichkeit wegen nicht rathsam; es konnte daher im III. Abschn. S. 167. die Strafe in Rücksicht der Geschwächten nur möglichst gemildert werden.

ad pag. 68. et 71. Gegen das bei Verwundungen des Körpers und Verletzungen der Geisteskräfte angenommene Strafmaaß, nach dem Doppelten der Heilungskosten und Versäumniß, wird eingewendet: „daß hiernach die Strafe „von den Operationen eines ungeschickten oder un„gewissenhaften Wundarztes, oder Arztes, und „dem Verhalten des Verwundeten abhängen wür„de." Allein dieses Strafmaaß soll nur zum

*) Das Baier. Strafgesetzbuch Art. 157. fg. stimmt damit überein, indem es nur Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verordnet, und als Ausnahme, bei öffentlichen Huren und bei solchen, welche schon einmal wegen verheimlichter Schwangerschaft bestraft worden sind, die Kettenstrafe bestimmt. Man vergleiche das Oesterr. Strafgesetzbuch S. 67., welches die Tödtung durch lebensgefährliche Unterlassung um die Hälfte geringer straft.

Anhalten der richterlichen Bestimmung dienen, damit sie nicht ganz nach Willkühr geschehe; sie schließt aber keineswegs eine billige Ermäßigung aus, wenn sich ergiebt, daß der Verwundete absichtlich, oder durch grobes Verschulden, die Cur verlängert habe. Die Folgen der zufälligen, oder durch Verschulden des Arztes, oder durch geringe Nachlässigkeit des Verletzten entstandenen Verlängerung muß der Beschädiger tragen, jedoch nur mittelst einfachen Ersatzes, so wie bei jedem andern minder wahrscheinlichen Erfolg aus einer verbotenen Handlung, (s. d. II. Abschn. S. 7.) insoweit dieser Erfolg sich von den übrigen Folgen der Beschädigung absondern läßt.

ad pag. 88. n. 14. Außerdem ist nicht erforderlich, daß der Dieb den wahren Werth der Sache wisse. Wenn jedoch aus den Umständen klar ist, daß er die Sache für geringer geachtet, und nach entdecktem Irrthum habe zurückgeben wollen, z. B. ein Gemälde, oder anderes Kunstwerk, verrostetes Silber ꝛc.; so ist er, wegen des Mehreren, nur als culposer Beschädiger zu strafen. *)

---

*) Im Tittmannischen Entw. §. 896. sq. wird als Regel angenommen, daß der Dieb, wenn ihm der Werth der Sache bei der Strafe angerechnet werde, denselben gekannt haben müsse; jedoch sey eine allgemeine Kenntniß hinreichend, und diese werde bei Sachen von gewöhnlicher Güte präsumirt. Die obigen

ad pag. 89. lit. 8. Dahin gehört auch das Tödten der Hunde an dem Ort des Diebstahls, die Anwendung aller solcher Mittel, welche den Dieb unkenntlich machen, den Eigenthümer und Wächter betäuben, oder sonst dessen Aufmerksamkeit hindern; ingleichen der Mißbrauch von Taschenspielerkünsten zu solchem Zweck ꝛc.

ad pag. 91. Der Grund der relativen Strafe des Diebstahls durch Abverdienung oder Geldbuße ist sowohl in der ad A. beigefügten Note, als auch anderwärts, gezeigt worden. Es fehlt ganz an einem andern passenden Ebenmaaß der Bestrafung. Neuere Gesetze, welche den Begriff des großen und kleinen Diebstahls, und die darauf passende Strafe, nach einer gewissen Geldsumme bestimmen,*) sind darin nicht weiter gekommen, als

---

Bestimmungen scheinen jedoch angemessener, weil das absichtliche von dem culposen Verschulden zu sondern ist.

*) Der Code pénal Napoleon, nach seiner großen willkührlichen Breite und Unbestimmtheit, setzt Art. 401. auf den einfachen Diebstahl, Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Jahren, oder Geldbuße von 16 bis 500 Francs, nebst zeitiger Degradation, ohne Rücksicht auf die Quantität des Gestohlnen. Das Oesterr. Strafgesetzbuch S. 81. §. 151. fg. macht den einfachen Diebstahl zum Criminal-Verbrechen, wenn solcher über 25 fl. W. W. beträgt, und setzt darauf schweren Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr; wenn aber die Summe über 300 fl. beträgt, soll auf 5 — 10 Jahre erkannt wer-

die Peinl. Halsger. Ordn. Karls des Vten. Entweder muß man jeden gemeinen Diebstahl, ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlnen, mit gleicher Strafe belegen, etwa so, wie Herr v. Eggers in seinem Entwurf eines Gesetzb. für Schleswig und Hollstein ꝛc. jedem gemeinen Dieb eine

---

den. Dieß soll auch ohne Rücksicht auf die höhere Summe geschehen, wenn dem Bestohlnen, nach seinen Umständen, empfindlicher Schade zugefügt ist!! Nach dem Baier. Strafgesetzbuch Art. 215. 379. und 381. ist Diebstahl bis 25 fl., als bloßes Vergehen, mit 1 Monat bis 1 Jahr Gefängniß (bis 5 fl. nur polizeimäßig) zu strafen. Diebstahl von 25 fl. hat Arbeitshausstrafe auf 1 Jahr zur Folge, und diese verlängert sich um so viel Vierteljahre, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von 50 fl. enthält; doch soll die Dauer nie über 8 Jahre erstreckt werden. Nach dem Tittmannischen Entw. §. 900. 925. fgg. sind 25 und 50 Thlr. die Normal-Summen des gemeinen Diebstahls: Diebstähle a) unter 25 Thlr. sollen an Personen des Bauern- oder gemeinen Bürger-Standes mit körperlicher Züchtigung (wie viel? ist nicht gesagt), an andern Personen mit Gefängniß bis 6 Wochen, b) von 25 Thlr. bis 50 Thlr. mit doppelter Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Verlängerung des Gefängnisses, bei Wasser und Brod, — c) von 50 Thlr. und darüber mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten, nach Befinden mit vorgängiger körperlicher Züchtigung, oder zum Theil mit magerer Kost von Wasser und Brod gestraft werden, — dieses jedoch nur dann, wenn außer Zweifel sey, daß der Dieb den Werth des Gestohlnen ge-

Zuchthausstrafe von 2 bis 6 Monaten bestimmt, — welches entweder übertriebene Gelindigkeit, oder Drakonische Härte seyn würde, — oder man muß die Strafe nach dem jedesmaligen Werth abmessen, wenn nicht andere Gründe den Diebstahl erschweren. Eben dieß gilt auch von jedem schätzbaren Betrug, oder Verfälschung. Die Abverdienung paßt freilich am besten auf ein Land, wo viele Arbeit ist, und wo es an Menschenhänden

---

kannt habe!! d) Wenn der Werth die Summe von 500 Thlr. erreicht, oder übersteigt, sey statt der bestimmten Gefängnißstrafe auf Zuchthaus von eben so langer Dauer zu erkennen. — Welche Verschiedenheit der Straf-Progression! wobei die des Baier. Strafgesetzbuchs das meiste haltbare Verhältniß hat, nur daß es zuletzt in den Anmerk. zu diesem Gesetzb. Th. I. S. 117. an einem Grunde fehlt, warum alle Strafe des gemeinen Diebstahls sich mit 8jähriger Strafarbeit endigt, mithin einerlei ist, ob man 1425 fl., welches das angenommene Maximum ist, — oder 100,000 fl. und darüber entwendet habe? — Die entwendete Quantität liegt zwar nicht immer in dem Zweck der That, aber doch mehrentheils; und muß daher bei dem gemeinen (durch keinen andern Umstand qualificirten) Diebstahl stets zum Maaßstab dienen, so weit die Kräfte und die Lebensdauer des Schuldigen reichen. Fand nun der Gesetzgeber für nöthig, bis 1425 fl. und 8jähriger Strafarbeit in geometrischer Proportion fortzurechnen; so ist nicht abzusehen, warum gerade hier das non plus ultra statt finden solle? auch ohne alle Rücksicht auf die Privat-Genugthuung? —

fehlt. Sie paßt daher vorzüglich auf das große, aber zum Theil menschenarme Land, für welches dieser Gesetz-Entwurf geschrieben wurde. Indeß kann man auch in sehr bevölkerten Ländern diese gelinde Strafe durch bessere Einrichtung der Arbeitshäuser anwendbar machen. Sie sollten, wo möglich, fabrikmäßige Anstalten seyn, zur Bearbeitung der Landes-Producte. Bei geringen Diebstählen wäre die Arbeit am Wohnorte des Bestohlnen, vorzüglich zu dessen Nutzen, zu leisten, insofern derselbe davon Gebrauch machen wollte. Die Leistung der Geldbuße, statt der Arbeit, finden zwar einige bedenklich, weil das Verbrechen nicht zu dessen Abbüßung die Mittel verschaffen, noch durch diese die Familie des Bestraften verkürzt werden solle. Allein, der mehrfache Ersatz ist doch für jeden Dieb eben so empfindlich, als verhältnißmäßige Arbeit, weil der Diebstahl gewöhnlich den Zweck hat, sich ohne Mühe ein besseres Auskommen zu verschaffen. Den Rückfall aber muß die Polizei verhüten: die Geldbuße wird auch nur von demjenigen angenommen, dem sein Vermögen (wohin auch ein beständiges Kunstgewerbe zu rechnen) ein hinreichendes Einkommen gewährt; und dabei ist zugleich für das Eigenthum des Ehegatten und der Kinder, und den Erziehungs-Bedarf der letztern, Sorge zu tragen. (I. Abth. IV. Abschn. S. 40. und VIII. Abschn. S. 52.) Wenn ein Künstler, ein Fabrikant, ein Landwirth rc. auf ein und mehrere Jahre seiner Familie und seinem Gewerbe

entrissen wird, um die Strafe einfacher Entwendung oder Betrugs im Arbeitshause abzubüßen; so leiden die Seinigen dadurch gewiß weit mehr, als durch die Entrichtung einer mehrfältigen Geldbuße.

Die öffentliche Beschämung, welche an sich jedem Diebstahl anklebt, könnte nicht nur in der bei jedem Straf-Urtheil erforderlichen Bekanntmachung, sondern auch darin bestehen, daß die Geldbuße an öffentlicher Gerichtsstelle von dem Schuldigen bezahlt werden müßte.

ad pag. 89. lit. e. et pag. 92. Wenn auch nur zwei Diebe zu einem Diebstahl sich vereinigen; so ist solches schon, wegen der Vorbereitung und größern Gefährlichkeit, eine Qualification des Verbrechens; aber doch geringer, als die Vereinigung mehrerer, wenigstens dreier, zu einer Bande: daher ist die pag. 92. ad 1. e. angenommene Schärfung der Strafe nur von letzterem Fall zu verstehen; im erstern hingegen die mindere Verschärfung sub 1. a — c. anwendbar.

Da solchemnach der, auch nur von zwei Gesellen ausgeführte Diebstahl für qualificirt zu achten ist; so kann die Strafe eines jeden nicht nach dem auf ihn kommenden Antheil des Gewinns berechnet werden, weil zugleich die durch Concurrenz vermehrte Gefährlichkeit in Anschlag kommt: jedoch ist der Theil der Strafe, welcher, durch Geldbuße oder Abverdienung, zur Ent-

schädigung des Bestohlnen gereicht, von den Theilhabern zusammen nur einfach zu leisten, obgleich mit solidarischer Verbindlichkeit für diejenigen, welche ihren Antheil nicht leisten können. Man vergleiche den Tittmannischen Entw. §. 901. und die Bemerk. S. 51., wo als Grund angegeben ist, „daß die Wirkung durch die Zahl „der Urheber nicht verändert werde:“ aber sie ändert sich allerdings durch die größere Gefährlichkeit; und daher kann in Absicht auf öffentliche Genugthuung keine Theilung der Schuld statt finden, sondern das öffentliche Verschulden wird bloß nach dem Grad der Theilnahme berechnet. (S. I. Abtheil. 3. Abschn.)

ad pag. 93. lit. F. sqq. Der Ertrag der Abverdienung ist vorzüglich, und ohne Abzug, zur Entschädigung des Bestohlnen anzuwenden: dieß gilt auch von der Geldbuße, wenn solche nur zum Theil entrichtet und das übrige abverdient wird.

Zu den angeführten erschwerenden Umständen werden zwar auch folgende gerechnet:

a) Wenn der Dieb, Betrüger, oder Beschädiger, wissentlich den einzigen Reichthum eines Menschen nicht schonte;

b) Wenn er die Handlung so offen und unversteckt gethan, daß sie von andern entweder gesehen, oder doch auf der Stelle entdeckt werden müssen;

c) Wenn er aus dem Stehlen (oder Betrügen) ein Gewerbe mache, welches aus dreimaliger Verübung der That zu folgern sey. (S. den Tittmannischen Entw. §. 903. 924. 935.) Allein

ad a. würde eine eigene strafbare Bösartigkeit nur dann anzunehmen seyn, wenn der Dieb, oder Betrüger, aus besonderer Härte oder Rache gegen ein Individuum, dessen Nothstand vermehrt hätte: außerdem ist der Begriff vom einzigen Reichthum sehr schwankend und relativ; auch bei der geringen Volksclasse, bei dem Tagelöhner, bei dem Bettler ꝛc. eine leicht ersetzbare Sache.

ad b. scheint die Offenbarheit der Handlung an sich (wenn keine besondere Gefährlichkeit, durch Drohungen, durch Einjagung eines Schrekkens ꝛc., damit verknüpft ist —) eher zur Milderung, als zur Schärfung, zu gereichen, wegen der leichten Entdeckung, und der dabei zu präsumirenden Unbesonnenheit des Thäters.

ad c. gehört die mehrmalige Wiederholung zu der allgemeinen Schärfung wegen Häufung mehrerer Straffälle. (S. I. Abtheil. 6. Abschn.) Aber allgemein läßt sich nicht als Regel festsetzen, daß, wer dreimal stiehlt, ein Gewerbe mit dem Diebstahl treibe, und dieserhalb noch besondere Strafe verdiene. Der Begriff von Gewerbe ist nur bei einer Diebesbande recht haltbar, wo es absichtlich auf Wiederholung der

That und versteckte Anwendung des Gewinnes abgesehen ist. (S. 89. lit. e.) Wenn ein Individuum, ohne diesen erschwerenden Umstand, die That mehrmal wiederholt; so kann vorherige Nichtbestrafung, leichte Gelegenheit und Mangel der Anlaß dazu seyn, und ist es gewöhnlich: dieß gründet aber nicht den Begriff eines Gewerbes.

ad pag. 99. n. 4. Bei dem Betrug sind auch die allgemeinen Regeln, welche zur Bestimmung des Diebstahls dienen, S. 86. sq. anzuwenden.

ad pag. 108. n. II. Die betrügliche Absicht wird vermuthet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich aus dem Contract erhellet.

ad pag. 114. Man hat erinnert, daß das Verbrechen der Brandstiftung auch dann, wenn es nur einer einzigen Person gefährlich werden könne, den ganzen Character seiner Gefährlichkeit habe. Darauf ist zu erwiedern: daß dann die That nicht gemeingefährlich sey, sondern in die vorhergehende Classe individuellgefährlicher Verbrechen gehöre. Aber es ergiebt sich auch aus den pag. 115. sq. lit. c. d. angegebenen Fällen, daß diese Art der Brandstiftung mit individueller Gefahr, der Verbindung wegen, auch hier mit abgehandelt ist, mithin die Definition pag. 114. nur auf die zwei ersten Fälle paßt; und daß für die Fälle der letztern Art, wegen

der weit mindern Gefährlichkeit, auch eine mindere Strafe bestimmt werden mußte.

ad pag. 130. Der Begriff des Aufruhrs ist schwer zu bestimmen. Hier ward angenommen, daß die Widersetzung gegen die Obrigkeit wenigstens von dem größern Theil einer Gemeinheit geschehe, weil von dem mindern Theil ein nachdrücklicher Widerstand nicht zu fürchten seyn würde. Das Baier. Strafgesetzbuch Art. 319. und der Tittmannische Entw. §. 1477. nimmt zum Maaßstab an: daß eine Zahl von wenigstens 10 Personen sich zusammengerottet haben müsse. Das österreichische Strafgesetzbuch 861. erfordert bloß die Zusammenrottung mehrerer Personen, ohne weitere Bestimmung. Es scheint auch wohl, daß nicht immer die Mehrzahl der Gemeinde des Orts, wo die That geschieht, den nöthigen Grad der Gefährlichkeit bestimmt, weil es auf die Energie der Thäter ankommt, und die unthätigen Mitglieder, welche sich bloß leidend verhalten, nicht mitzurechnen sind. Daher möchte es besser seyn, auch nur mehrere Theilnehmer zu erfordern, (weil 8 oder 9 oft eben so viel wirken, als 10,) dabei aber als Kennzeichen zu bestimmen: daß die Obrigkeit mit ihren Gerichtsdienern die Zusammenrottung nicht hindern könne, sondern genöthigt werde, den Beistand der übrigen Gemeindeglieder, oder gar militärische Hülfe zu suchen. Uebrigens ist der Aufruhr stets vom bloßen Tumult zu

unterscheiden: letzterer ist nicht eine directe Auflehnung gegen die Obrigkeit, sondern ein Zusammenlaufen zu unsittlichen Streichen, und Verletzung der öffentlichen Ruhe, welche in die Classe der Polizei-Vergehen gehört.

ad pag. 151. Die Jagd-, Forst- und Fischerei-Verbrechen gehören nur in so weit hieher, als sie die, dem Staat und dem Regenten vorbehaltenen, nutzbaren Gegenstände jener Art betreffen: indeß kann der Staat gegen solche Verletzungen, die nicht gemeingefährlich sind, keinen größern Schutz verlangen, als der Privat-Eigenthümer. Auch ist bei dem Wild-Diebstahl zu unterscheiden: ob solcher von einem ganz unbefugten Schützen, oder von einem gelernten und angestellten Jäger, der bloß das ihm angewiesene Revier überschreitet, begangen werde? — Im letztern Fall ist die Strafbarkeit geringer: überhaupt erfordert die Sicherheits-Polizei, unbefugte Schützen von solchem Gebrauch des Schießgewehrs abzuhalten.

ad pag. 176. Die Strafe des doppelten Ehebruchs mit 10jährigem — des einfachen mit 5jährigem Straf-Arrest, und der Hälfte desselben bei dem ledigen Theil, — scheint den Beurtheilern zu hart: das Strafgesetz würde bei dem größern Theil der Schuldigen unerfüllt bleiben. Dieß war freilich schon der Fall, als jenes Verbrechen nach der Carolina mit der Strafe der

Hinrichtung, und in spätern Gesetzen mit mehrjähriger Zuchthausstrafe verpönt war. Beide passen nicht auf diese Vertrags-Verletzung, und die Entweihung der religiösen Sanction desselben sollte nur durch religiöse Abbüßung und öffentliche Schande bestraft werden. Unter Straf-Arrest war jedoch nicht Gefängniß, sondern gelindere Einsperrung, (am besten in einem Besserungshause,) zu verstehen. In katholischen Ländern sind manche Klöster sehr gut dazu geeignet. Jene zehnjährige Dauer ward auch nur als ein Maximum angenommen. Will man dieses bei dem doppelten Ehebruch (der doch ein großes Sittenverderbniß anzeigt) zu hart finden; so liegt solches in der Idee, daß die Sittenlosigkeit zu groß sey, um ihr durch Strafen Einhalt thun zu können. Dieß ist freilich bei einigen sehr verfeinerten Nationen, besonders in großen Städten, der Fall. In dem großen Reiche, für welches dieser Gesetz-Entwurf gemacht ward, hat der gesündere Theil der Völkerschaften, welche es bewohnen, noch einen hohen Begriff von der Heiligkeit des Ehevertrags; und da möchte doch wohl gegen die doppelte Verletzung desselben ein zehnjähriger gelinder Straf-Arrest im Besserungshause nicht zu hart seyn; zumal mit Zulassung aller diesem Verbrechen angemessenen (S. 177. bemerkten) Milderungsgründe, welchen noch beigefügt werden könnte: daß dem beleidigten Theil stets freistehen müsse, durch Aussöhnung und Fürbitte den Straf-Arrest abzukürzen, auch die

bürgerliche Drgradation des Schuldigen zu verhindern. Für solche Völker hingegen, bei welchen eheliche Treue eben so selten ist, als Anklage ehelicher Untreue, wo daher die letztere den Anstrich des Lächerlichen hat — wird freilich die Strafgerechtigkeit, sie sei hart oder gelinde, nicht viel wirken können, so lange Religion und Erziehung nicht der Sittenlosigkeit nachdrücklich entgegen wirken. Bei diesen wird es gleichviel seyn, ob man den Schuldigen mit zehnjährigem gelinden Arrest, oder (nach neueren Gesetzbüchern) mit Gefängnisstrafe von ein und mehreren Monaten, zu bessern suche. Das Beispiel solcher Strafen wird nichts helfen; und es würde zweckmäßiger seyn, die That, nach altenglischem Gesetz und nach dem französischen Code pénal, mit Gelde abbüßen zu lassen. Noch eher würde von der bürgerlichen Degradation, bei den höheren Ständen, eine heilsame Wirkung zu erwarten seyn, wenn es weniger Mittel gäbe, der Strafe auszuweichen. Daß die Strafe des Ehebruchs an der Frau zu schärfen sey, wenn dadurch die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt zweifelhaft wird, (Oesterr. Gesetzb. von Polizei-Uebertretungen, §. 247. Tittm. Entw. §. 1318.) enthält theils eine Vermischung der Privat-Genugthuung mit der öffentlichen Strafe, theils eine Abweichung von der so heilsamen Präsumtion des Civil-Rechts, daß über die Paternität bei einem in der Ehe gebornen Kinde kein Zweifel entstehen dürfe, sondern blos der Beweis der

Unmöglichkeit gegen die Rechtmäßigkeit derselben statt finde.

ad pag. 166. 178 et 184. Da die Vollziehung des Beischlafs, wie sie nach dem Naturzweck verstanden wird, (per seminis emissionem et immissionem) meist schwer zu erweisen und oft vom Zufall abhängig ist, auch die absichtliche Vermeidung derselben das Schändliche der That nicht mindert; so ist es angemessener, bei allen Verbrechen der Unzucht, besonders aber bei dem Ehebruch und unfreiwilligem Beischlaf — nur den Beweis der nächsten Handlung, (rem in re habuisse) worüber das Weib gleich dem Manne Zeugnis geben kann, zu erfordern.

ad pag. 180. Das Verbrechen vielfacher Ehe ist ein qualificirter Betrug, durch Misbrauch eines öffentlichen religiösen Zeichens, um dem unerlaubten Vertrag die Legalität zu verschaffen. Die Strafe desselben muß daher schärfer seyn, als jene der heimlichen Verletzung ehelicher Treue. Dagegen ist die vielfache Ehe, wegen ihrer leichteren Entdeckung, der Sittlichkeit weniger gefährlich; sie ist auch aus eben dieser Ursache viel seltener, und wird nur da unternommen, wo die Schuldigen durch Auswanderung, oder durch Veränderung des Standes und Namens, der Gerechtigkeit zu entwischen hoffen können. Aus diesen Betrachtungen folgt, daß wegen dieses durch öffentlichen Betrug legalisir-

ten Ehebruchs zwar eine Schärfung der Strafe, besonders durch einen höhern Grad öffentlicher Schande, statt finde, daß aber doch die Natur der Rechtsverletzung sich nicht ändere, und daher kein Grund vorhanden sey, um das Verbrechen vielfacher Ehe als Criminal-Verbrechen mit schwerer körperlichen Strafe verbüßen zu lassen, dagegen den einfachen und doppelten Ehebruch in die Classen der Vergehen und Polizei-Uebertretungen, mit Gefängnisstrafe von einigen Wochen und Monaten, zu stellen, wie solches in mehreren neuern Gesetzbüchern geschehen ist. S. das Oesterr. Gesetzb. von Verbrechen, §. 187. und Gesetzb. über schwere Polizei-Uebertretungen, §. 247. Baier. Strafgesetzb. art. 297 und 401. Frankreichs Code pénal art. 337 — 340.

ad pag. 185. n. 1. Wenn die Geschändete, ohne absichtliche Verwundung, an den Folgen der Mishandlung stirbt, ist solches nicht als Mord, sondern als Todtschlag zu betrachten, dessen Strafe jedoch wegen Concurrenz der Schändung zu schärfen ist.

* *
*

Noch ist zu gedenken, daß eine Art von Staats-Verbrechen in diesem Entwurf namentlich nicht aufgeführt wird, nehmlich die verbotene Rückkehr eines Verwiesenen oder Deportirten. Dieser Fall würde in die dritte Classe der Staats-Verbrechen, Tit. 2. S. 146. gehören. Wenn der unzeitig Zurück-

gekehrte sich ruhig verhält und kein neues Verbrechen begeht; so ist

a) die Strafe der örtlichen Verweisung, welche nur zeitig ist, in gleichzeitige Confination,

b) die lebenswierige Verbannung aber in Deportation, endlich

c) die Deportation in Confination an dem Deportations-Ort

zu verschärfen. Zu hart würde es jedoch seyn, nach dem Oesterr. Strafgesetzb. §. 84. und dem Baierischen Art. 331. hier überdies eine Kerkerstrafe von 1 Jahr oder 4jährige Arbeitshausstrafe, nebst Ausstellung am Pranger, statt finden zu lassen. Die fernere Wiederhohlung des Ungehorsams würde stufenweise Schärfung der Strafe nach den in der I. Abtheil. VI. Abschn. n. 9. angegebenen allgemeinen Grundsätzen erfordern, und dabei die Confination in gelinden Straf-Arrest, zuletzt auf Lebenszeit, zu verwandeln seyn.

Die Selbstbefreiung aus engem Arrest kann (wie schon S. 140. gesagt ist) keine besondere Strafe nach sich ziehen, wenn sie nicht mit Gewalt, oder durch Beihülfe anderer, und in gefährlicher Absicht, geschiehet.

Die Leistung des Urpheden ist nicht mehr in Gebrauch: es kann daher von der Verletzung desselben hier keine Frage seyn. Wenn

der flüchtige oder entlassene Verbrecher sich an seiner Obrigkeit rächt; so gehört er zu der im II. Abschn. S. 135. fg. bezeichneten zweiten Classe der Staats-Verbrecher.

Zum Beschluß noch diese Bemerkung, welche das oben sub No. 2. Gesagte bestätigt: daß das hier erläuterte Straf-System eine Hauptstütze der bürgerlichen Freiheit ist. „C'est le triomphe de „la liberté, sagt Montesquieu, lorsque les loix „criminelles tirent chaque peine de la nature „particulière du crime. Tout l'arbitraire, la „peine ne descend point du caprice du législateur, mais de la chose; et ce n'est point „l'homme qui fait violence à l'homme *).“ Auf diese Stütze der Freiheit dürfen auch monarchische Staaten Anspruch machen, welche eine Verfassung haben, oder haben wollen; und ihre Strafgesetze werden um so gerechter seyn, jemehr sie sich diesem Verhältniß nähern.

*) De l'ésprit des loix Liv. XII. chap. 4. Fast in gleichem Sinn finden auch Kant (metaphysische Rechtslehre S. 197. fgg.) und Fichte (Grundlage des Naturrechts, S. 100.) das Wiedervergeltungs-Recht oder die Strafe des gleichen Verlusts, dem Staatsvertrag angemessen.

Verbesserungen zum ersten Theil.

S. XIV Z. 10 v. o. statt Uebertretungs lies: Uebertragungs-

— XXXIII Z. 3 v. o. statt Richtschnur lies: Richtschnuren

— XLI Note *) nach 24. setze: und allgem. Einleitung §. 7.

— LX Z. 2 v. o. statt Velazé lies: Valazé

— 22 Z. 3 v. o. statt V. u. VIII. lies: IV. u. VII.

— 44 — 4 — deleatur: nicht

— 53 — 8 — statt alle lies: fast alle

— 114 Note **) nach Verletzungen setze: der Person und

— 122 — 13 statt wirklicher lies: merklicher

— 129 Z. 4 v. u. statt Cathegorie lies: Categorie

— 145 — 4 v. o. — öffentlichen lies: Finanz- und Justiz-

— 152 — 3 — — ben lies: den

— 162 — 6 v. u. nach vorhergehenden setze: I. u. II.

— 186 — 4 — — Vormund setze: und adoptiven Vater

— 188 — 13 v. o. statt der Geschlechtstriebe lies: des Geschlechtstriebes

— 191 — 7 v. u. nach einem setze: wohl

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst von, 1755-1826

System einer vollständigen Gesetzgebung für die kaiserl. Russ. Gesetz-Commission

Bd.: 1

Dresden 1815

J.rel. 1482-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564699-9